

# Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband der Straffälligenhilfe e.V. (Bonn-Bad Godesberg) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

## Inhaltsverzeichnis

<i>Max Busch</i>	Der Lehrer im Strafvollzug – Ansprüche und Wirklichkeit im Berufsalltag	259
<i>Alfred Sauter</i>	Moderner Strafvollzug in Schwaben	265
<i>Peter Caesar</i>	Die neue Jugendstrafanstalt Schifferstadt	266
<i>Gerd Asselborn/ Michael Lützenkirchen</i>	Sport als Medium in einer personenzentrierten Arbeit mit delinquenten Jugendlichen?	269
<i>Joachim Walter</i>	Sondervollzug für aus dem Jugendvollzug ausgenommene Gefangene?	274
<i>Markus Weiß</i>	Zehn Jahre sozialtherapeutische Arbeit mit jugendlichen und heranwachsenden Straftätern im Rudolf-Sieverts-Haus der Jugendanstalt Hameln – Ein Erfahrungsbericht –	277
<i>Ingrid Michelitsch-Traeger</i>	Sozialtherapeutisch ausgerichteter Wohngruppenvollzug – oder: was man wissen muß, wenn man eine Wohngruppe leiten will	282
<i>Wolfgang Burgstaller</i>	„Die Realität draußen hab’ ich mir doch leichter vorgestellt, als sie in Wirklichkeit ist“ – Ein Erfahrungsbericht über zwei Seminare zur Information und Motivation mit Drogen-, Alkohol- und Spielsüchtigen im Jugendstrafvollzug der JVA Iserlohn	287
<i>Willi Wilhelm</i>	Soziales Training in der Untersuchungshaft am Beispiel der JVA Karlsruhe	291
<i>Michael Bohlander</i>	Electronic Monitoring – Elektronische Überwachung von Straftätern als Alternative zu Untersuchungshaft und Strafhaft	293
<i>Klaus-Jürgen Seiser/ Hans-Peter Wurdak</i>	Kommunikation zwischen Kriminologie und Praxis Ein Tagungsbericht	299
	Aktuelle Informationen	302
	Aus der Rechtsprechung:	
	OLG Stuttgart v. 31.8.1990 – 4 Ws 657/89 –: Voraussetzungen eines körperlichen Eingriffs, hier: Rektoskopie	308
	OLG Koblenz v. 9.1.1991 – 2 Vollz (Ws) 43/90 –: Bezug eines Druckwerkes oder Kataloges	308
	OLG Frankfurt v. 31.8.1990 – 4 Ws 657/89 –: Eignung für den und Unterbringung im offenen Vollzug	308
	OLG Frankfurt v. 7.11.1990 – 3 Ws 574/90 (StVollz) –: Inanspruchnahme des Hausgeldes für Kosten einer Ausführung	309
	Hanseat. OLG Bremen v. 30.1.1991 – Ws 155/90 –: Kein Anspruch auf Auszahlung des Überbrückungsgeldes bei Überführung in anderen Freiheitsentzug	309
	OLG Hamm v. 7.11.1990 – 1 Ws 10/90 –: Strafrestaussetzung bei lebenslanger Freiheitsstrafe	310
	OLG Frankfurt v. 20.7.1989 – 3 VAs 18/89 –: Konsum von Haschisch als Pflichtenverstoß	310
	OLG Karlsruhe v. 2.4.1990 – 3 Ws 60/90 –: Fernseher in Untersuchungshaft	311
	Hanseat. OLG Hamburg v. 1.3.1991 – Vollz (Ws) 3/91 –: Zustellung des vollständigen Beschlusses	311
	Hanseat. OLG Hamburg v. 7.2.1991 – Vollz (Ws) 2/91 –: Überprüfung einer Verlegungsanordnung	312
	KG v. 11.12.1989 – Ws 505/89 –: Anfechtbarkeit einer Wahl der Gefangenenvertretung	312
	OLG Koblenz v. 7.11.1989 – 2 Vollz (Ws) 44/89 –: Besuchsverbot bei Bedrohung von Angehörigen Vollzugsbediensteter	313
	BGH v. 17.1.1989 – 5 AR Vollz 26/88 –: Ersatz von Aufwendungen	315
	OLG Celle v. 30.1.1989 – 1 Ws 85/88 –: Aufrechnung gegen Hausgeld nur im Rahmen des § 93 Abs. 2 StVollzG	315
	Für Sie gelesen	315
	Neu auf dem Büchermarkt	320

*Für Praxis und Wissenschaft*

## *Unsere Mitarbeiter*

<i>Prof.Dr. Max Busch</i>	Hollerbornstr. 20, 6200 Wiesbaden
<i>Alfred Sauter</i>	Staatssekretär im Bayerischen Staatsministerium der Justiz Postfach, 8000 München 35
<i>Peter Caesar</i>	Justizminister des Landes Rheinland-Pfalz Ernst-Ludwig-Str. 3, 6500 Mainz
<i>Gerd Asselborn</i>	Dipl.-Psychologe Heidestr. 41, 5860 Iserlohn 9
<i>Michael Lützenkirchen</i>	Sportpädagoge Heidestr. 41, 5860 Iserlohn 9
<i>Joachim Walter</i>	Ltd. Regierungsdirektor, Leiter der Jugendvollzugsanstalt Adelsheim Dr.-Traugott-Bender-Str. 2, 6962 Adelsheim
<i>Markus Weiß</i>	Psychologieoberrat Rudolf-Sieverts-Haus, Jugendanstalt Hameln Tündernsche Str. 50, 3250 Hameln
<i>Dr. Ingrid Michelitsch-Träger</i>	Leiterin der JVA Ludwigshafen – Sozialtherapeutische Anstalt – Wittelsbachstr. 10, 6700 Ludwigshafen
<i>Wolfgang Burgstaller</i>	Dipl.-Theologe Glasweg 1, 5810 Witten
<i>Willi Wilhelm</i>	Dipl.-Sozialarbeiter JVA Karlsruhe Postfach 2880, 7500 Karlsruhe
<i>Michael Bohlander</i>	Richter, Bezirksgericht Meiningen Leipziger Str. 2, O-6100 Meiningen
<i>Dr. Klaus-Jürgen Seiser</i>	Regierungsrat, Justizvollzugsanstalt Heilbronn Postfach 2220, 7100 Heilbronn
<i>Hans-Peter Wurdak</i>	Oberregierungsrat, Justizvollzugsanstalt Heilbronn Postfach 2220, 7100 Heilbronn
<i>Hubert Kolling</i>	Dipl.-Politologe und Dipl.-Pädagoge Dozent an der Zivildienstschule Staffelstein Bahnstr. 2, 8623 Staffelstein
<i>Prof.Dr. Heinz Müller-Dietz</i>	Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes Bau 31, 6600 Saarbrücken 11

## Der Lehrer im Strafvollzug – Ansprüche und Wirklichkeit im Berufsalltag\*

Max Busch

### Vorbemerkungen

Auf den ersten Blick mag es problematisch erscheinen, wenn ein so praxisnahes Thema nicht von einem Lehrer im Strafvollzug, sondern von einem Pädagogen behandelt wird, der seinen Schwerpunkt im außerschulischen Bildungsbereich hat. Andererseits hat es auch Vorteile, wenn die Frage der Position und der Funktionen des Lehrers im Vollzug auch einmal von einer Außenposition und nicht nur aus der Innenansicht oder der Betroffenenposition reflektiert wird. Die Nähe oder das Darinnenstehen bringen zwar genauere beschreibende Details, aber sie sind auch oft von der zufälligen Konstellation in einer Anstalt und von persönlichen Daten und Wahrnehmungen bestimmt, die für die nächste Anstalt und ihre Lehrer schon nicht mehr zutreffen.

Ein weiterer Gesichtspunkt kommt mir zugute: ich bin wenigstens Pädagoge. Im Bereich der Strafrechtspflege und auch im Strafvollzug sprechen viele von Erziehung und Resozialisierung, wovon die wenigsten Pädagogen sind. Weil im Gesetz etwas über Erziehung (§ 91 JGG) oder Befähigung zu einem straffreien Leben (§ 2 StVollzG) steht, fühlt sich jeder Mitarbeiter legitimiert, dazu etwas zu sagen. Dies wäre nicht schlimm, wenn auch die Fachleute gehört würden; aber diese werden nur allzuoft als nachgeordnete Organe der Exekutive gesehen, denen man allenfalls Details überläßt. Allerdings ist auch nicht zu bestreiten, daß manche Lehrer vollzugspolitisch und berufspolitisch wenig aktiv sind und sich um die Rahmenbedingungen ihres Arbeitens wenig kümmern.

Es gibt aber zumindest noch einen inhaltlichen Gesichtspunkt, der meiner Ansicht nach großes Gewicht hat. Der Lehrer steht nicht mehr wie im 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts als Vertreter der Pädagogik allein. Er ist eingebunden in eine Gruppe von Mitarbeitern, die sich insgesamt „Fachdienste“ nennt und mit Pädagogik zu tun hat. Ich nenne hier zuerst die Theologen, weil diese immerhin zum Teil bis 1918 im Rahmen ihrer „geistlichen Schulaufsicht“ den Lehrerberuf dominiert und kontrolliert haben. Aus Dokumenten dieser Zeit ergibt sich, daß es sich oft um ein Domestizieren oder Bevormunden handelte, gegen das die Lehrer – insbesondere durch die Aufklärung emanzipatorisch aktiviert – lange vergeblich aufbegehrten. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Psychologen und auch mancher Vertreter neuer Berufe, insbesondere Therapeuten und Supervisoren, sind als Partner des Lehrers ebenfalls zu nennen, wenn es um einen bildenden, befähigenden und heilenden Anspruch im weiteren Sinne geht. Die Außenorientierung und die Frage nach der spezifischen Position des Lehrers wird damit schwieriger, bedeutsamer und aktueller.

Dem bunteren Bild der einschlägigen Berufe entspricht aber noch ein weiterer Gesichtspunkt, der es berechtigt

erscheinen läßt, auch von einer erweiterten Position und einem weiterreichenden Horizont der Untersuchung auszugehen. Pädagogik ist in ihrem Selbstverständnis heute mehr als früher nicht nur ein spezifisches Handlungsfeld, sondern ein die Ganzheit und den Alltag des Adressaten betreffendes Agieren, das weit über schulische Lernprozesse hinausgeht. Soll also der Lehrer in der Schule bleiben, wie nach dem Sprichwort der Schuster bei seinem Leisten, oder soll er sich neuen Dimensionen stellen mit allen Problemen, die sich daraus ergeben?

Schon aus diesen wenigen Aspekten wird deutlich, daß es interessant und vielleicht auch notwendig ist, sich mit Anspruch und Wirklichkeit des Lehrerberufs im Alltag wieder einmal zu beschäftigen. Zugleich zeigt sich damit aber auch, daß „Ansprüche und Wirklichkeit im Berufsalltag“ nicht einfach berufsintern und isoliert untersucht werden können, sondern die Einbeziehung einer Fülle von Faktoren erfordern, die schon nicht mehr nur als Rahmenbedingungen bezeichnet werden können.

Auch in einer solchen erweiterten Sicht ist das Problem des Berufsprofils von den Lehrern bisher nicht vernachlässigt worden. Das Protokoll der 32. Bundesarbeitstagung in Hamburg 1990 beweist<sup>1)</sup>, daß weitergreifendes Denken bereits intensiv in der Diskussion ist. Das Referatsthema „Soziales Lernen als Prinzip für die Gestaltung des Strafvollzugs“ zeigt deutlich, daß nicht mehr einfach Lehrer und Schulunterricht assoziiert werden, sondern daß der Satz gilt, den eine Arbeitsgruppe in das Plenum dieser Tagung einbrachte: „Unterricht als reine Wissensvermittlung bewirkt allein keinen sozialen Lernprozeß.“ Auch wenn unter den Lehrern noch keineswegs Einigkeit über das Berufs- und Funktionsbild der Lehrer im Vollzug besteht, wird doch allgemein die erweiterte Perspektive deutlich, unter der die einschlägigen Fragen behandelt werden.

Es ist immer gut zu wissen, woher man kommt, wenn neue Anforderungen und Verunsicherungen oder gar Meinungsverschiedenheiten deutlich werden. Zur allgemeinen Geschichte des Lehrerstandes, die aus der Fachliteratur bekannt ist, muß ich mich schon aus zeitlichen Gründen auf einige in unserem Zusammenhang relevante Andeutungen beschränken. Viele Jahrhunderte lang war das Lehrersein kein spezifisches Problem, sondern mehr oder minder dem Zufall und den gegebenen Verhältnissen überlassen. Lehrerbildungsanstalten eigenständigen Charakters werden eigentlich erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts entwickelt, häufig allerdings im Zusammenhang mit Aktivitäten, die wir heute als „außerschulisch“ einordnen würden, z.B. *Pestalozzi* und *Carl August Zeller*.<sup>2)</sup> Noch 1832 heißt es in einer preußischen Bestimmung: „Bei Amtshandlungen des Predigers in der Gemeinde hat der Schullehrer als Kirchendiener denselben in schwarzer Kleidung zu begleiten.“<sup>3)</sup> Die Bemühungen oder besser den Kampf um die Trennung von Schule und Kirche, der das ganze 19. Jahrhundert durchzieht, kann ich hier ebenfalls nicht schildern. Noch 1859 stellt der preußische Erziehungsbeamte *Stiehl* vor dem preußischen Abgeordnetenhaus fest: „Die Schule ist die Tochter der Kirche und die Gehilfin der Familie.“<sup>4)</sup> Die staatliche Schulaufsicht löst die kirchliche – wie bereits angedeutet – erst 1918 endgültig und überall in Deutschland ab.

Die Entwicklung der Erziehungswissenschaft und des Lehrerberufs von 1918 bis heute kann in diesem Rahmen

\* Überarbeitetes Referat von der Bundesarbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V., gehalten am 6.5.91 in Ebermannstadt.

ebenfalls nicht beschrieben werden, obwohl diese auf den Lehrer im Strafvollzug vielfältige Auswirkungen hatte und hat. Nur ein Bereich sei genannt, der eng mit den Ansprüchen, aber auch mit der Wirklichkeit des Berufsalltags im Vollzug verknüpft ist, nämlich die Professionalisierung, die beim Lehrer zentral die Akademisierung betrifft. Ein Soziologe hat diesen Prozeß einen „kollektiven Statuswechsel“ genannt.<sup>5)</sup> Es wäre zu fragen, ob dieser gelungen bzw. bereits abgeschlossen ist. Dies ist keine Frage, die weit von unserem Tätigkeitsfeld entfernt wäre. Denn je nach der Beantwortung der Statusfrage ergeben sich auch Konsequenzen für die Bereiche Kooperation, z.B. mit Anstaltsleitern, Psychologen, Sozialarbeitern und Pfarrern. Auch für die Frage, wie das Berufsbild der Lehrer im Strafvollzug zu formulieren sei, ist diese berufspolitische Entwicklung von großer Bedeutung. Wir werden darauf noch zurückkommen.

Kehren wir aber zunächst zur Geschichte des Lehrerberufs zurück, und zwar im Handlungsfeld Strafvollzug. Auch hier nur ein Schlaglicht. Sieht man vom Pfarrer ab, war im 19. Jahrhundert der Lehrer der erste Fachdienst in einem sich allmählich auf eine sinnvolle Behandlung orientierenden Strafvollzug. Dies war in der Logik der Aufklärung folgerichtig, da Kriminalität nicht mehr mit der Macht des Bösen oder dem Abfall von Gott begründet, sondern auf einen Mangel an Aufklärung und Bildung zurückgeführt wurde. Dem von Natur aus guten Menschen (*Rousseau*) muß Entfaltung ermöglicht werden (Erzieher als Gärtner). Hier liegt die Aufgabe des Lehrers.

In den ersten Lehrbüchern zum Strafvollzug ist über den Lehrer und seine Aufgabe wenig zu finden. Aus dem Lehrbuch für Gefängniskunde von *Karl Krohne* (1889) stammt eine der wenigen Fundstellen<sup>6)</sup>: „Die Aufgabe des Lehrers ist die Erteilung des Schulunterrichts, die Verwaltung der Bibliothek für die Gefangenen, die Leitung des Kirchengesangs. Im allgemeinen genügt für 250 Gefangene ein Lehrer. Der Lehrer ist aus der Zahl der tüchtigen, pädagogisch bewährten Volksschullehrer zu nehmen; es ist gut, wenn er an Schulen verschiedener Art, Land- und Stadtschulen, Volks- und Mittelschulen, unterrichtet und das Leben des Volkes an den Kindern und Eltern studiert hat. Sein Wissen muß über das gewöhnliche Maß des Volksschullehrers hinausgehen, damit er auch den Gefangenen aus den Kreisen der Halbgebildeten und Gebildeten gerade durch sein Wissen Achtung einflöße. Besonderes Gewicht muß auf gute musikalische Bildung gelegt werden, damit er den Gesang unter den Gefangenen zu pflegen versteht.“ Es ist immerhin interessant, daß *Krohne* im Gegensatz zu aufklärerischen Tendenzen es für verkehrt ansieht, „anzunehmen, daß durch eine Vermehrung der Schulkenntnisse der Verbrecher vor dem Rückfalle ins Verbrechen bewahrt würde.“<sup>7)</sup> Allenfalls eine indirekte positive Wirkung durch den Erwerb von Kenntnissen, die den Rechtsbrecher „wirtschaftlich wertvoller“ machen, gesteht *Krohne* zu. Im übrigen würde zuviel Unterricht „den Ernst des Strafvollzugs gefährden“.

Das weit verbreitete Lehrbuch „Einführung in die Gefängniskunde“ von *Hermann Kriegsmann*<sup>8)</sup> sagt zum Lehrer im Strafvollzug nichts und schätzt die Förderung durch Unterricht gering ein, wobei die Auseinandersetzung mit der Alternative Gefängnisschule als „Besserungsschule“ versus „Fortbildung in engen Grenzen“ interessant ist. *Mittermaier*

nennt in seiner „Gefängniskunde“ von 1954<sup>9)</sup> den Lehrer nur kurz im Kapitel „Geistige und seelische Hebung. Die Freizeit“ und verlangt die Anstellung „besonders dafür begabter und ausgebildeter Menschen“. *Albert Krebs* hat 1972 sich mit der Entwicklung des Berufsbildes des Lehrers im Strafvollzug beschäftigt und Leitsätze dazu angeboten, die bis heute in der Diskussion sind.<sup>10)</sup> In neuerer Zeit haben sowohl *Deimling*<sup>11)</sup> als auch *Eberle*<sup>12)</sup> zum Lehrer im Strafvollzug auch unter historischen Aspekten Aussagen gemacht, die für unser Thema wichtig sind. Daß außerhalb des Strafsystems sogar in der Pädagogik selbst auch heute noch dem Lehrerberuf im Strafvollzug wenig Beachtung geschenkt wird, zeigt z.B. *Dieter Baacke*, der eine „Einführung in die außerschulische Pädagogik“ geschrieben hat.<sup>13)</sup> Darin wird 1985 auf 250 Seiten an einer einzigen Stelle der Lehrer im Strafvollzug erwähnt, der dort als Beteiligter bei der Erstellung des Vollzugsplans genannt wird.

### Die Position des Lehrers

Die Position des Lehrers in der Strafanstalt, der wir uns nun zuwenden, ist für den Berufsalltag grundlegend. Seine Möglichkeiten und Grenzen werden von den ihm zugeschriebenen Funktionen und seiner Rolle in der Organisation bestimmt. Hier wiederum gibt es die Selbst- und die Fremdefinition der Lehrer. Zunächst fragen wir, welche Aufgaben das Strafvollzugsgesetz bzw. das JGG dem Lehrer zuschreiben. In § 155, 2 StVollzG wird bekanntlich vom „Pädagogen“ gesprochen, wobei offenbleibt, ob damit der Lehrer gemeint ist.<sup>14)</sup> Auch die Sozialpädagogen/Sozialarbeiter könnten diese Bezeichnung für sich in Anspruch nehmen. Das „Berufsbild des Pädagogen im bayerischen Strafvollzug“ geht davon aus, daß Pädagoge und Lehrer identisch sind.<sup>15)</sup> Dies soll hier nicht diskutiert werden; es ist aber doch festzustellen, daß sich neben den Lehrern eine Gruppe anderer Berufe mit pädagogischen Fragen beschäftigt, in diesem Feld mitwirkt und auch Ansprüche erhebt. Es sei hier vorläufig nur die Problematik der Freizeitgestaltung genannt, die in dem bayerischen Berufsbild der Organisation und Leitung des Lehrers anvertraut oder zugeschrieben wird. Auch der Begriff „Kulturreferent“ taucht hier auf. Das Berufsbild der AG der Oberlehrer aus dem Jahr 1971 ist hier zurückhaltender und bringt lediglich einen Aufgabenkatalog. Insgesamt kann ein Berufsbild Abgrenzungsprobleme verstärken oder reduzieren. Es kann Grenzziehungen vermeiden und die Konflikte der Berufe dem Alltag überlassen; oder aber, es kann eine „Kernzone“ festschreiben, in der der Lehrer zweifelsohne als Fachkraft tätig oder zumindest maßgebend ist, und außerdem Mitwirkungsbereiche nennen, die allen Beteiligten offenstehen.

Ein weiteres Problem im Rahmen der Frage nach der Position des Lehrers ist die heute dringend erforderliche Abgrenzung von Pädagogik und Therapie. Was damit gemeint ist, wird deutlich an einem Beispiel. Beim Besuch einer Jugendstrafanstalt wurde mir als besondere Errungenschaft eine „arbeitstherapeutische Werkstatt“ mit einer entsprechenden Fachkraft genannt. Bei der Besichtigung stellte sich heraus, daß es sich um eine schlichte Bastelwerkstatt handelte, die nur dadurch von ähnlichen Freizeitangeboten zu unterscheiden war, daß hier arbeitsunfähige und arbeitsunwillige Jugendliche sich die Zeit vertreiben. Der „Therapeut“ war ein sicher für handwerkliche Arbeiten und auch den

Umgang mit jungen Menschen begabter und aufgeschlossener Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes. Der Psychologe und auch der Lehrer kümmern sich um die Programmgestaltung nicht, sondern waren lediglich bei der Zuweisung (Vollzugsplan) wirksam. Ohne den Wert dieses Angebots in Zweifel stellen zu wollen, zeigt sich hier doch deutlich, wie wenig differenziert Begriffe in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch für die Begriffe Pädagogik und Erziehung bis hin zu der Bezeichnung „Erziehungsstrafvollzug“. Diese allgemein verbreitete Unklarheit wirkt sich im Alltag des Lehrers aus.

Da wir hier nicht alle Bedingungen behandeln können, die im Hinblick auf die Position des Lehrers in der Institution Strafvollzug von Bedeutung sind, abschließend noch eine allgemeine Anmerkung: Vielfach kann man beobachten, daß sich Fachkräfte um Funktionen, Befugnisse und Kompetenzen streiten. Bei allen Positionsdiskussionen sollten alle Beteiligten eigentlich nicht vergessen, daß es um den „Adressaten“ Gefangener und dessen Befähigung geht (§ 2 StVollzG). Das bedeutet, daß bei der Verteilung von Aufgaben, Kompetenzen und Positionen zunächst einmal vom Bedarf der Insassen ausgegangen werden muß. Wer auch nur in groben Zügen dieses hier angesprochene Bedarfsspektrum in seiner Intensität und Extensität wahrnimmt, wird feststellen müssen, daß hier ein Streit auf der Basis einer allgemeinen Defizitsituation stattfindet, die eigentlich jeden Streit im Keim ersticken müßte. In allen Fachdiensten reicht die Personaldecke nicht aus, und wer da um einzelne Positionen streitet, beweist damit, daß er die Gesamtsituation überhaupt nicht erkannt hat. Oder einfacher: Es gibt für alle Beteiligten so viel zu tun, daß eigentlich keine Zeit für Positionskämpfe bleiben sollte. Dies schließt allerdings nicht aus, daß gerade in dieser Lage eine Aufgabenverteilung und eine Zusammenarbeit inhaltlich ausgehandelt werden muß, um wenigstens das maximal Mögliche zu erreichen.

### *Die Wirklichkeit des Arbeitsfeldes*

Aus Anlaß des 30jährigen Bestehens (1988) hat die Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer ein Heft mit dem Titel „Beiträge zur Pädagogik im Strafvollzug“ herausgegeben. Immerhin sind 13 von 20 Beiträgen von Lehrern bzw. Pädagogen verfaßt. Die ganze Breite der Aufgabenproblematik wird hier deutlich. Weitere Informationen bringt das Schwerpunktheft der Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Heft 1/89). Will man die Vielzahl der Aufgaben des Lehrers irgendwie strukturieren, so bleiben praktisch drei Bereiche erkennbar:

1. Spezifische oder Kernaufgaben des Lehrers.
2. Grenz- oder Spezialbereiche mit der Tendenz zur Kooperation mit anderen Fachkräften.
3. Mitarbeitsfunktionen im Strafvollzug.

Im Kernbereich der Lehrtätigkeit finden wir nach wie vor die Angebote, die im Strafvollzugsgesetz im 5. Titel mit der schon die Problematik deutlich machenden Überschrift „Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung“ überschrieben sind. Nicht einmal zu einem eigenen Titel konnte sich der Gesetzgeber im Hinblick auf Bildungsmaßnahmen durchringen. Vielmehr entsteht schon aus dieser Gesetzessystematik der Eindruck, daß die Arbeit im Mittelpunkt des Vollzugs stehe

und „Unterricht“ nur eine ergänzende Funktion habe, wobei die Fälle „fehlender Hauptschulabschluß“ und „berufsbildender Unterricht“ genannt werden (§ 38). Der Unterricht wird dann noch einmal als Angebot im Titel „Freizeit“ genannt (§ 67). Daß hier – freilich von Anstalt zu Anstalt verschieden und auch von der Beschäftigungssituation (Arbeitslosigkeit) abhängig – bereits Konfliktstoff im Alltag vorprogrammiert ist, kann eigentlich nur als folgerichtig angesehen werden. Soll Unterricht nur nach Arbeitsschluß erteilt werden oder wie sieht es in der Arbeitszeit aus, in der Arbeit und Unterricht in Konkurrenz geraten können? Geht man vom Bildungsbedarf (einschließlich Sozialisationslernen) der Gefangenen aus, müßte eigentlich ständig Streit um Zeit entstehen. Aber die Wirklichkeit ist oft anders: die Zahl der Lehrer ist so bemessen, daß diese den Konflikt angesichts anderer Aufgaben und im Hinblick auf die an sich geringe Stundenzahl nicht erleben. Gewichtsverschiebungen und zusätzliche Konfliktsituationen treten im Jugendstrafvollzug auf, der immerhin noch einen Teil von Insassen hat, die unter die Schulpflicht fallen.

Weitere Fragen tauchen auf, wenn Unterricht in der Freizeit dadurch in eine Konkurrenzsituation gerät, daß das Freizeitprogramm intensiver und differenzierter wird. Die Zeit am Nachmittag und am Abend nach der Arbeit ist an sich schon ungünstig für qualifizierten und arbeitsintensiven Unterricht. Aber wie soll sich der sicherlich als solcher schon weniger motivierende Unterricht zwischen Fernsehen, Wohngruppenaktivitäten und anderen Angeboten überhaupt noch seinen Platz verschaffen?<sup>16)</sup> Neben diesen zeitlichen Problemen gibt es in einigen Anstalten auch noch räumliche und materielle Eingrenzungen, auch was eine moderne didaktische Ausstattung betrifft.

Auf die Methoden, die bei Erwachsenen besondere Anstrengung erfordern und sich nicht in einer Übertragung von Maximen der Erwachsenenbildung erschöpfen können, gehe ich hier nicht ein. Daß in diesem Kontext auch die meisten Insassen von Jugendstrafanstalten keine Jugendlichen mehr, d.h. dem Alter entwachsen sind, in dem schulische Bildung üblicherweise stattfindet, macht deutlich, daß wir uns auch für den Jugendstrafvollzug Gedanken über die Gestaltung von Bildung durch Unterricht machen müssen. Inwieweit Gruppenarbeit und projektorientiertes Lernen hier sinnvoll und möglich sind, gehört zu dieser „Innenseite“ der Arbeit des Lehrers, die sich nicht mit der Übernahme der didaktischen Konzepte schulischen Lernens bewältigen läßt.

Ein weiteres Problem im Zusammenhang mit einer sinnvollen Bildungstätigkeit, das hier wenigstens unter den Alltagssorgen des Lehrers im Vollzug genannt werden soll, ist die Verweildauer der Insassen im Strafvollzug. Zieht man die Untersuchungshaftzeit ab, geht man weiter davon aus, daß am Ende der Strafzeit noch einmal ein erheblicher Teil der Zeit durch vorzeitige Entlassung wegfallen kann, dann bleiben für eine kontinuierliche Bildungsarbeit nur die Langstrafigen. Dies zwingt dazu, Angebote zu organisieren, die kurzzeitig in Kurs- oder Blockform stattfinden. Hinzu kommt noch, daß das ganze Jahr in der Strafanstalt ein Kommen und Gehen stattfindet und es insofern keinen Schuljahresbeginn gibt, sondern ständig mit einem Wechsel der Teilnehmer zu rechnen ist. Da die Inhaftierten nicht nach Erziehungs- oder Bildungsaspekten zugewiesen werden, wird die Alltagsarbeit

dadurch erschwert, daß zunächst im Einzelfall durch die Behandlungsuntersuchung festgestellt werden muß (§ 6), wie die individuelle Ausgangslage des einzelnen Gefangenen aussieht. Auch dies kostet wertvolle Zeit. Ein weiteres Handicap im Hinblick auf eine geordnete Lehrtätigkeit stellt der Übergang zum offenen Vollzug dar. Mit der Verlegung in den offenen Vollzug endet nicht nur der Lernprozeß im geschlossenen Vollzug, sondern meist auch jede Chance zu schulischen Fortbildungsmaßnahmen. Analysiert man den zeitlichen Ablauf von Strafen realistisch, schrumpfen die Möglichkeiten zu einer längerdauernden und umfassenderen schulischen Bildung doch erheblich.

Auch die Problematik der Motivation kann hier – von den Rahmenbedingungen einmal abgesehen – nur als solche benannt werden. Um es zugespitzt zu sagen: Wie soll ein Mensch, der die Schule als ein kontinuierliches Mißerfolgs-erlebnis in entscheidenden Jahren seines Lebens registriert hat, nun plötzlich Vertrauen und Hoffnung in den Lehrer setzen und freudig dorthin eilen, wo die Erinnerung an diese dunkle Phase seines Lebens aktiviert wird?<sup>17)</sup>

Der Katalog der Fragen ist damit auch für den Kernbereich des Arbeitens des Lehrers noch nicht erschöpft. Weitere und neue Probleme ergeben sich zum Unterricht mit Ausländern und mit Analphabeten. Hier zeigt sich deutlich, daß es auch kein annähernd einheitliches Adressaten- und Bedarfsprofil gibt. Man kann sogar feststellen, daß in den letzten Jahrzehnten die Buntheit der Ausgangslagen erheblich zugenommen hat. Es hat berufspolitische Relevanz und muß den Justizbehörden immer wieder vermittelt werden, daß effektiv oft nur in Kleingruppen oder mit einer Klassenstärke gearbeitet werden kann, die allenfalls ihren Maßstab aus den Meßzahlen der Sonderschulen bezieht. Aus dieser Wirklichkeit könnten sich Anforderungen an die Personalgestaltung ergeben, die bisher kaum durchdacht, erst recht nicht formuliert und überhaupt nicht ins politische Geschäft gebracht wurden.

Weiter können wir fragen, wie schulische Aktivitäten in einem Umfeld aussehen, in dem Mitarbeiter mit Schul- und Bildungsaversionen sicher überdurchschnittlich vertreten sind. Die Frage läßt sich noch erweitern: Steht schulische Bildung im Lebenszusammenhang, in unserer geschichtlichen Situation nicht überhaupt in einer Krise? Wie sieht schulisches Lernen aus, wenn es keine humanen Bildungsziele mehr gibt, die für alle verbindlich sind? Bleibt dann nur noch ein Sammelsurium jeweils außenbestimmter Bedürfnisse an Kulturtechniken bis hin zum Computer, die je nach den Anforderungen unserer Arbeitswelt nach Brauchbarkeit des Menschen für die Produktion zusammengewürfelt werden? Das Kernfeld der pädagogischen Arbeit des Lehrers, nämlich das, was § 2 StVollzG mit „sozialer Verantwortung“ andeutet, ist nicht mehr so eindeutig angebar, auch wenn uns Soziologie und Sozialpsychologie durchaus differenzierte Arbeitshilfen geben. Die Lehrer im Vollzug haben jedenfalls noch für viele Jahre Stoff für ihre Bundesarbeitstagungen, allein was das Kerngebiet ihres Tuns angeht.<sup>18)</sup>

Als zweiten Bereich der Wirklichkeit des Arbeitsfeldes des Lehrers hatte ich „Grenz- und Spezialfelder mit der Tendenz zur Kooperation mit anderen Fachkräften“ genannt. Auch hierzu einige Schlaglichter.

Der Lehrer trifft heute – dies wurde schon angedeutet – im Vollzug auf einen Stab von Fachkräften, der ebenfalls erzieherische Ansprüche erhebt. Die Pfarrer waren schon immer Pädagogen. Seitdem sie aber in ihrer seelsorgerischen und missionarischen Rolle verunsichert sind, flüchten einige oder auch viele in sozialfürsorgerische oder auch pädagogische Funktionen.<sup>19)</sup> Sozialarbeiter verstehen sich weithin auch als Sozialpädagogen<sup>20)</sup>, wenn auch hier eher eine Neigung zur Verwaltungshierarchie zu beobachten ist. Soweit die Psychologen sich nicht lieber therapeutischem Handeln nähern, zeigen sie ebenfalls Interesse an pädagogischen Aktivitäten. Bei Juristen und Verwaltungsbeamten sind zwar weniger Ansprüche auf pädagogische Interventionen und Handlungsfelder zu beobachten, aber auch dort besteht in zunehmendem Maße die Auffassung, jedermann verstehe etwas von Pädagogik und könne daher hier mitreden. Dies ist eine spezifische Schwierigkeit pädagogischen Arbeitens, denn umgekehrt – also was Führungs- und Verwaltungskompetenzen anbetrifft – wird niemand im Vollzug dem Lehrer ohne weiteres entsprechende Qualitäten zutrauen. Dies wird schon daran deutlich, daß Lehrer nur in Ausnahmefällen Anstaltsleiter werden.

Die Kooperation stellt also schon bezüglich der Ausgangslagen der Beteiligten besondere Anforderungen. Der Lehrer muß sich dieser oft nicht ausgesprochenen „Stimmungslage“ bewußt sein, auch wenn vieles im Alltag mehr oder weniger konfliktfrei ausgehandelt werden kann. Der Lehrer wird zwischen zwei Polen gesehen: Einerseits ist er ein für jeden Menschen im Leben bereits früher wahrgenommener Fachmann, der Respekt oder Ängste aktiviert; andererseits tut er etwas, von dem viele meinen, man könne das auch ohne besondere Qualifikation. Sein Wissen weitergeben kann schließlich jeder.

Sehen wir uns das Berufsbild des Lehrers von 1971 an<sup>21)</sup>, dann zeigen sich folgende Kooperationsfelder:

- Mitwirkung bei der Persönlichkeitserforschung und der Gestaltung des Vollzugesplanes.
- Mitwirkung bei der Freizeitgestaltung und bei der Auswahl des kulturellen Angebots.
- Beteiligung bei Disziplinarverfahren, Gutachten und Stellungnahmen zu Lockerungen, vorzeitigen Entlassungen usw.
- Mitwirkung bei der Auswahl von Bewerbern im Vollzugsdienst, sowie bei der Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter.

Sach- und fachorientierte Konflikte sind in diesen Kooperationsbereichen nur in reduziertem Maße gegeben. Meist werden in den einschlägigen Konferenzen die Differenzen und Konflikte durch fallbezogene Kontroversen und Einigungsprozesse bestimmt. Freilich gibt es im Alltag auch berufsbezogene Vorurteile und Blockierungen, aber diese scheinen pragmatisch überwindbar. Schwieriger ist die Frage zu beantworten, in welchem Maße der Lehrer seine Arbeitszeit mit Konferenzen ausfüllen soll. Gerade in einem kollegialen und nicht hierarchisch geordneten Interaktionsfeld ist der Zeitaufwand für Konferenzen (einschließlich Vorbereitung) erheblich. Nun gibt es auch hier eine individuelle Seite: Der eine Lehrer beteiligt sich gerne an Konferenzen und Entscheidungsprozessen, zumal dies seine Position insgesamt

verbessern kann. Andere Lehrer sehen Konferenzen als eine lästige Nebenaufgabe, der sie am liebsten entgehen würden. Auch die Beteiligung an der Erstellung eines Behandlungsplanes wird verschieden beurteilt. Daß der Lehrer hier die Planung von Bildungsmaßnahmen nicht dem Psychologen oder anderen Mitarbeitern allein überlassen darf, unterliegt wohl keinem Zweifel – ist er doch hierfür zentral Fachmann. Betrachtet man aber die insgesamt anfallenden Kooperationsaufgaben, kann sicher die Gefahr eintreten, daß Lehrer nicht mehr oder zumindest nicht mehr im genügenden Maße zu ihrer unmittelbaren Tätigkeit kommen. Lehrer müssen Schule halten: Das bleibt auch gegenüber den von anderen Positionen kommenden Kollegen ihre zentrale Forderung.

Wenn der Lehrer nach dem bayerischen Berufsbild „Kulturreferent“, Organisator und Leiter der Freizeit für die Gefangenen ist, kann er sicher seine Dienstzeit auch ohne unterrichtliche Tätigkeit sinnvoll gestalten. Es gibt dann eine Fülle von Ansprüchen, z.B. zum Sozialen Training, zur Bibliotheksarbeit, und es kann daraus geschlossen werden, daß die Zahl der Lehrer im Vollzug zu gering ist. Auch wenn es weithin unrealistisch erscheint, zusätzliche Lehrerstellen zu erhalten, hat diese Feststellung eine aktuelle Bedeutung, weil sie nämlich deutlich macht, daß nicht etwa die Mitarbeiter im Erziehungsdienst versagen, sondern daß sie rein zahlenmäßig nicht in der Lage sind, das zu realisieren, was getan werden müßte, um erst einmal zu erproben, was ein konstruktiver Strafvollzug leisten könnte. Wer den Strafvollzug abschaffen will, muß sich allemal fragen, ob er diesem überhaupt jemals die Chance gegeben hat, seine Leistungsfähigkeit unter Beweis zu stellen. Das Thema „Der Lehrer im Kooperationsbereich der Strafanstalt“ müßte in einem eigenen Referat behandelt werden.

Zum dritten Bereich der Tätigkeit des Lehrers, dem wir uns in fließenden Übergängen bereits genähert haben, hier ebenfalls nur einige Anmerkungen: Es geht um die von mir so genannten „Mitarbeitsfunktionen“. Hier steht der Problembereich Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter im Vordergrund. Auch bei der Auswahl- und Eignungsprüfung von Bewerbern für den Strafvollzugsdienst wird der Lehrer häufig beansprucht. Was Lehrer im Strafvollzug sonst noch tun sollten, was über ihre Berufstätigkeit im engeren Sinne hinaus von ihnen erwartet wird, z.B. bezüglich Öffentlichkeitsarbeit oder Kooperation mit Ehrenamtlichen, wird von Anstalt zu Anstalt verschieden sein, bedarf aber zur Herstellung eines dem Alltag entsprechenden und allgemein orientierenden Funktionsbildes einer über einzelne Anstalten hinausgehenden Analyse und Reflexion.<sup>22)</sup> Neue Aufgaben und Veränderungen der Anstaltspopulation geben uns hier stets neue Impulse und Herausforderungen.

### Zukunftsperspektiven

Da es hier nicht um „Ansprüche und Wirklichkeit“ in einem globalen Sinne des Bildungssystems geht, sondern die heilsame Eingrenzung „im Berufsalltag“ vorgegeben wurde, kann ich auf viele Hintergrundzusammenhänge nicht eingehen. Dazu gehört z.B. die Frage, ob die Pädagogik insgesamt in einer Krise steckt. Wenn man von *Ekkehard von Braunmühl* die „Antipädagogik“<sup>23)</sup> liest oder von *Hermann Giesecke* den Titel hört: „Das Ende der Pädagogik“<sup>24)</sup>, könnte man

vermuten, wir seien nur noch Mumien, die noch garnicht gemerkt haben, daß sie am Ende sind. Gut, daß der Untertitel des lesenswerten Buches von *Giesecke* lautet „Neue Chancen für Familie und Schule“. Es ist für den Lehrer im Vollzug wichtig, sich mit *Gieseckes* Analyse auseinanderzusetzen.

Hier kann es nur darum gehen, zum Berufsalltag des Lehrers im Vollzug noch einige Ausblicke anzusprechen. Es hat etwas mit der Wirklichkeit des Berufsalltags zu tun, bedingte Realitäten des pädagogischen Arbeitens wahrzunehmen. Daß dieses Arbeiten im Rahmen eines Freiheitsentzuges mit Strafcharakter stattfindet, daß also Übelzufügung Realität ist, was auch immer Strfrechtsexperten argumentieren mögen, ist zwar eine Binsenwahrheit. Sie wird aber oft verdrängt. Wie sich dies auswirkt, zeigt die Tegeler Schuluntersuchung von 1974<sup>25)</sup>, wonach die Mehrzahl der Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen zunächst um strafbedingter Vorteile willen teilgenommen habe. Erst im Laufe der Maßnahme sei eine sachbezogene Motivation entstanden. Auch was *Rückert*<sup>26)</sup> schon anlässlich der Bundestagung 1976 zum Problem Macht sagte, nämlich daß der Zwangscharakter der Freiheitsstrafe eine Barriere sei, gilt nach wie vor. Es ist daher verständlich, daß Außenstehende wie der Tübinger Erziehungswissenschaftler *Siegfried Müller* fordern, daß die „verhängnisvolle Allianz“ zwischen Erziehung und Strafe aufgekündigt werde, weil Pädagogik in der Freiheitsstrafe mißbraucht werde und verkomme.<sup>27)</sup> Jeder Lehrer im Strafvollzug weiß um diese Gefahr, denn Illusionen lassen sich angesichts dieses Alltags kaum aufrechterhalten.

Zum im Grunde pädagogikwidrigen, aber ständig von Resozialisierung und Erziehung redenden Strafvollzugs- oder besser Strafsystem kommen noch weitere, oft bittere Realitäten. Hierzu gehört auch das Phänomen Subkultur. Jeder Lehrer weiß, wie Propaganda einerseits und Obstruktion andererseits auf Angebote wirksam werden können. Dies mag bei im engeren Sinne beruflichen und schulischen Maßnahmen weniger in Erscheinung treten. Bei Gruppenarbeit und freien Angeboten sind die Stimmungslage und die Einschätzung von Veranstaltungen durch Gefangene schon von größerer Bedeutung. Zum Positiven hat sich wohl die Situation insofern verändert, als offenbar das Verweigern jeder Beeinflussung und das Nicht-Teilnehmen an den Angeboten nicht mehr so selbstverständlich zum Helden prädestiniert wie in früheren Jahrzehnten. Hier ist wohl durch die Strafvollzugsreform eine differenziertere Binnenstruktur entstanden. Es gibt aber neue negativ wirkende Faktoren, die Resignation und Apathie fördern. Auch für pädagogische Programme nachteilig wirkt sich die Tatsache aus, daß viele Insassen drogenabhängig sind. Ob und inwieweit die immer stärkere Position des organisierten Verbrechens auch auf erzieherische Maßnahmen einwirkt, konnte noch nicht erforscht werden. Daß aber die Wahrscheinlichkeit, nach der Entlassung wieder zu kriminellen Leistungen gezwungen zu sein, zu der Meinung verleitet oder diese verstärkt, es habe doch alles keinen Zweck, muß wohl angenommen werden. Dies sind nur einige Wirkungsfelder, in denen der Lehrer steht. Er sollte sie wahrnehmen und nicht verdrängen.

Abschließend noch einige Gedanken zum Wirken des Lehrers im Strafvollzug insgesamt. Die Bildungsarbeit des Lehrers im Vollzug ist immer ein Bemühen „trotz aller Realitäten“. Sie nimmt ihre Impulse aus den Prinzipien Hoffnung

und Verantwortung<sup>28)</sup> – beides Buchtitel der Gegenwart – und nicht aus dem sonst üblichen Erfolgsdenken. Sinn und Rechtfertigung erfährt das Handeln des Lehrers in der Realität des Alltags durch den einen einzigen Schüler, der unter besseren Startbedingungen aus der Anstalt hinausgeht – auch wenn die Strafanstalt dann insgesamt noch lange nicht zum Bildungsinstitut geworden ist. Unrealistisch ist diese Sicht schon deshalb nicht, weil man die Kosten durchaus berechnen kann, die der Gesellschaft durch einen über Jahre und Jahrzehnte rückfälligen Rechtsbrecher entstehen.

Aber es gibt noch einen darüber hinausgehenden Sinn unseres oft mühsamen Ackerns mit den Gefangenen. Dazu eine Geschichte, die *Martin Buber* in seinem Buch „Gog und Magog“ erzählt: Da fragt der Rabbi seinen Schüler, was er denn tun könne, um einen Mottenschaden in seiner Pelzmütze zu reparieren. Der Schüler repariert dem Lehrer die Mütze, und dann berichtet der Schüler, wie er gerade dadurch zum Schüler wurde und etwas dadurch gelernt hat, daß er für eine konkrete Hilfe beansprucht wurde. „Ich habe oft die Menschen beobachtet, statt mit ihnen einfach Umgang zu haben und nur eben dabei sie auch wahrzunehmen. Ich soll freien Herzens und ohne Absicht mit den Menschen umgehen. Seit ich das tue, ist es auch anders geworden, als es war. Nicht als ihr als Rabbi zum ersten Mal den Abschnitt mit mir lerntet, sondern damals, als ich euch den Pelzhut ausbesserte, bin ich euer Schüler geworden.“<sup>29)</sup> Parallel hierzu könnte auf die Pädagogik von *Paulo Freire* verwiesen werden, der ebenfalls ein neues Verhältnis von Schüler und Lehrer im gegenseitigen Lernen darstellt.<sup>30)</sup>

Übersetzt in den Alltag des Lehrers im Vollzug bedeutet dies: Mancher noch so gut geplante und gutgemeinte Unterricht mag erfolglos bleiben und vielleicht die Kluft zum In-sassen noch vertiefen. Die Tatsache der Bemühung um den Gefangenen, die Tatsache des Wahrnehmens des Gegenübers und die Tatsache des Umgangs mit ihm, vielleicht auch einmal in glücklichen Situationen die Chance, ihm zu zeigen, daß man ihn und seine Fähigkeiten braucht: das hat seinen Sinn in sich. Jedes Bildungsangebot ist ein Signal: Ich habe dich nicht aufgegeben, ich traue dir etwas zu! Diese übergreifende, nicht unmittelbar und eng begreifbare Realität befreit von falschem Erfolgsdruck und stellt andererseits bindendes Engagement her. Hier erst eigentlich wird der Lehrer zum Lehrer.

## Anmerkungen

1) Kurzbericht über die 32. Bundesarbeitstagung der BAG der Lehrer im Justizvollzug von *Manuel Pendon*, in: ZfStrVo Heft 1/91, S. 36.

2) Zu *Pestalozzi* und *C.A. Zeller* in ihrer Tätigkeit für das Strafvollzugsproblem: *Albert Krebs*, *Freiheitsentzug*, hrsg. von *Heinz Müller-Dietz*, Berlin 1978, S. 66 bzw. 101, dort auch weiterführende Literatur.

3) Zitiert nach *Nave-Herz, Rosemarie*, *Die Rolle des Lehrers*, Neuwied 1977, S. 2. Dort ist weiteres Material zur Sozialgeschichte des Lehrers zu finden.

4) Zitiert aus *K. Bungardt*, *Die Odyssee der Lehrerschaft*, Hannover 1975, bei *Nave-Herz*, a.a.O., S. 6.

5) *Th. Geiger*, siehe *Nave-Herz*, a.a.O., S. 6.

6) *Karl Krohne*, *Lehrbuch der Gefängniskunde*, Stuttgart 1989, S. 533.

7) *Karl Krohne*, a.a.O., S. 482.

8) *Hermann Kriegsmann*, *Einführung in die Gefängniskunde*, Heidelberg 1912, S. 233.

9) *Wolfgang Mittermaier*, *Gefängniskunde*, Berlin und Frankfurt/Main 1954. Er sieht übrigens die Lehrertätigkeit im Strafvollzug als „Lebensaufgabe“, die auch „entsprechend vergütet werden muß“, S. 96.

10) *Albert Krebs*, *Zur Entwicklung des Berufsbildes des Lehrers im Straf-*

vollzug, in: ZfStrVo 1972, S. 1-8. Abgedruckt auch in: *Albert Krebs*, *Freiheitsentzug*, a.a.O., S. 532.

11) *Deimling, Gerhard*, *Theorie und Praxis des Jugendstrafvollzugs in pädagogischer Sicht*, Berlin/Neuwied 1969, insbesondere S. 18 und S. 212.

12) *H.J. Eberle*, *Lernen im Justizvollzug*, Frankfurt/Main, 1980, insbes. S. 414.

13) *Dieter Baacke*, *Einführung in die außerschulische Pädagogik*, 2. Aufl., Weinheim 1985, S. 207/208.

14) *Kaiser/Kerner/Schöch*, *Strafvollzug*, 3. Auflage, Heidelberg 1983; sind offensichtlich der Auffassung, daß die „Pädagogen in der Anstalt“ Lehrer sind (S. 384). Ähnlich *Böhm, Alexander*, *Strafvollzug*, 2. Auflage, S. 64, der vom Lehrer als eine „Art pädagogischer Feuerwehr“ spricht.

15) Das „Berufsbild des Pädagogen im bayerischen Strafvollzug“ liegt nur als Arbeitspapier vor und wurde nicht veröffentlicht. Es wurde 1990 von der Arbeitsgemeinschaft der Lehrer im Strafvollzug in Bayern erstellt.

16) Neuerdings wurde bei der Bundesarbeitstagung der Anstaltsleiter im Strafvollzug in Straubing (10.-14.6.91) festgestellt, daß individuelles Fernsehen in der Zelle keinen Rückgang der Teilnehmerzahlen an Freizeitveranstaltungen bringe, wobei eine Generalisierung dieser Feststellungen jedoch wegen fehlender empirischer Untersuchungen noch nicht möglich ist. Insbesondere bei attraktiven Sendungen wird sich – wie übrigens auch in der freien Gesellschaft – das Bildungsangebot nach den Sendezeiten richten müssen.

17) Siehe dazu auch *Max Busch*, *Erziehung als Strafe*, in: ZfStrVo Heft 3/90, S. 133-139.

18) Dem allen kann man freilich entgehen, wenn man Fragen nach dem eigenen Profil zurückstellt und sich in der „Kunst des Möglichen“ übt. Dies liegt in einem Arbeitsfeld wie dem Strafvollzug besonders nahe, weil an allen Ecken und Enden in der Totalität der Institution etwas vielleicht sogar Sinnvolles zu tun ist.

19) Für eine solche „Fluchtbewegung“ ist sicher auch die Tatsache bedeutsam, daß die „Dimension des Religiösen“ heute sehr viel schwerer direkt anzusprechen ist, als dies in Zeiten der Fall war, als Religion „staats-tragend“ war.

20) Das Verhältnis von Sozialarbeit und Sozialpädagogik ist so wenig geklärt, daß die Fachhochschulen in diesem Bereich noch nicht einmal Einigkeit darüber erzielen können, ob es sich hier um zwei getrennte Handlungsfelder handelt. Hierzu nach wie vor orientierend: *Tuggener, H.*, *Social Work*, Versuch einer Darstellung und Deutung im Hinblick auf das Verhältnis von Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Weinheim 1971, und *Böttcher, H.*, *Sozialpädagogik im Überblick*, Freiburg 1975.

21) Das Berufsbild von 1971 wurde nicht veröffentlicht und als internes Positionspapier behandelt. Es wird von den Lehrern im Strafvollzug als weitgehend revisionsbedürftig angesehen, bleibt aber bis zur Erstellung eines neuen Berufsbildes eine Orientierungshilfe.

22) Daß der Lehrer nicht eingeeengter „Wissensvermittlungsfunktionär“ wird, sondern sein umfassender Bildungsauftrag im Gemeinwesen neu oder wieder begriffen wird, ist auch für den Lehrer im Strafvollzug von Bedeutung. Lebensweltbezogene und ökologisch qualifizierte Lehrertätigkeit könnte auch in der „totalen Institution“ Strafanstalt Bedeutung erlangen.

23) *Ekkehard von Braunmühl*, *Antipädagogik*, Weinheim 1975, und auch derselbe, *Der heimliche Generationenvertrag*, Reinbek 1986.

24) *Hermann Giesecke*, *Das Ende der Erziehung*, Stuttgart 1985.

25) *Schacht, Peter/Koopmann, F.*, *Schul-sozialpädagogische Maßnahme in der Strafanstalt Berlin-Tegel*, in: ZfStrVo Heft 2/74, S. 69 ff.

26) *Rückert, Bernd*, *Schwerpunkte der Vollzugspädagogik*, in: ZfStrVo Heft 4/76, S. 187 ff.

27) *Müller, Siegfried/Otto, Hans-Uwe* (Hrsg.), *Damit Erziehung nicht zur Strafe wird*, Bielefeld 1986. Darin auch: *Busch, Max*, *Gescheiterter Behandlungsvollzug?* S. 143 ff.

28) *Bloch, Ernst*, *Das Prinzip Hoffnung*, Frankfurt/Main 1959, dazu auch kritisch: *Jonas, Hans*, *Das Prinzip Verantwortung*, Frankfurt/Main 1979.

29) *Buber, Martin*, *Gog und Magog*, Frankfurt/Main 1957, S. 108 ff.

30) *Freire, Paulo*, *Pädagogik der Unterdrückten*, Reinbek 1973, außerdem: derselbe, *Erziehung als Praxis der Freiheit*, Beispiele zur Pädagogik der Unterdrückten, Reinbek 1977. Dazu auch: *Bendit, R./Heimbucher*, *Von Paulo Freire lernen*, München 1977.

## Moderner Strafvollzug in Schwaben\*

Alfred Sauter

In Bayern gibt es 39 Justizvollzugsanstalten für ca. 10.400 Straf- und Untersuchungshaftgefangene. Im Regierungsbezirk Schwaben sind Justizvollzugsanstalten in Augsburg, Kaisheim, Kempten, Memmingen, Neu-Ulm und Niederschönenfeld. Was sind das eigentlich für staatliche Einrichtungen, in denen richterliche Entscheidungen vollstreckt werden? Sind es „mittelalterliche Kerker“ und „Verliese“ oder „Hotels“ und „Sanatorien“? Soweit reichen die oft wirklichkeitsfernen Vorstellungen über den Strafvollzug in der Öffentlichkeit. Was geschieht mit den Gefangenen, wenn das schwere Gitter hinter ihnen zufällt und das Raseln des Schlüsselbunds das vorläufige Ende der Freiheit verkündet? Mit anderen Worten – welche Aufgaben hat der Strafvollzug und auf welche Weise versucht er, diesen Aufgaben gerecht zu werden.

Der Strafvollzug ist neben dem Ermittlungsverfahren und dem Strafverfahren ein wichtiger Teil der Strafrechtspflege. Er dient der Durchsetzung der Rechtsordnung in den Fällen, in denen andere, geringere Strafen wegen der Schwere von Tat und Schuld nicht mehr ausreichen. Das Strafvollzugsgesetz, das am 1. Januar 1977 in Kraft getreten ist, beschreibt die Aufgaben des Vollzuges in § 2 folgendermaßen: „Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.“ Beide Ziele – Wiedereingliederung und Schutz der Allgemeinheit – sind gleichrangig und bestimmen den Vollzugsalltag. Am Beispiel der Justizvollzugsanstalt Kaisheim – im Norden Schwabens im Landkreis Donau-Ries gelegen – soll gezeigt werden, wie vielseitig der moderne Strafvollzug ist, welche hohen Anforderungen er an alle Bediensteten stellt und welche über den Strafvollzug hinausgehende Bedeutung eine Anstalt für die Infrastruktur eines Raumes haben kann.

Die Justizvollzugsanstalt Kaisheim ist mit 454 Haftplätzen eine Anstalt mittlerer Größe. Sie ist zuständig für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen zwischen ein bis sechs Jahren bei Wiederholungstätern. Die Gefangenen in Kaisheim haben lange Vorstrafenlisten. Ihre Straftaten gehören zum Bereich der schweren Kriminalität! Dementsprechend intensiv sind aber auch die Bemühungen der 224 Bediensteten, die Gefangenen wieder an ein gesetzmäßiges Leben heranzuführen. Das Personal der Anstalt umfaßt drei Juristen, zwei Ärzte, einen Psychologen, zwei Geistliche, drei Pädagogen, drei Sozialpädagogen, acht Sanitätsbeamte, 30 Werkbedienstete und 132 Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes. Die Aufzählung der unterschiedlichen Berufsgruppen in der Anstalt zeigt bereits Vielfalt und Breite der Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen. Von zentraler Bedeutung sind dabei alle Maßnahmen, die den Gefangenen an eine regelmäßige Arbeit gewöhnen, seine beruflichen

und schulischen Kenntnisse vertiefen und ihn befähigen, seine Freizeit sinnvoll zu gestalten.

In der Justizvollzugsanstalt Kaisheim gibt es genügend moderne Arbeits- und Ausbildungsplätze. Das Arbeitsplatzangebot ist breit gefächert. In den Anstaltsbetrieben können die Gefangenen eingesetzt werden als Schneider, Schuhmacher, Polsterer, Schreiner, Schlosser, Kunstschmied, Elektriker, Maschinenweber, Buchbinder, Drucker, Kunstmaler, Möbel-Restaurator, Holzschnitzer, Maler, Bäcker, Koch, Metzger, Wäscher, Maurer, landwirtschaftlicher Helfer, Tierpfleger, Imker, Gärtner und Kfz-Mechaniker.

Daneben gibt es noch einfachere Arbeiten wie die Montage von Spielwaren oder Papierarbeiten. Die Beschäftigung von Gefangenen im Betrieb der Landwirtschaft der Anstalt und in der Anstaltsgärtnerei ist besonders wichtig. Die Arbeit mit Grund und Boden, mit Pflanzen und Tieren hat in vielen Fällen eine therapeutische Wirkung. In einer eigenen werkpädagogischen Abteilung werden Gefangene, die aus unterschiedlichen Gründen nicht in der Lage sind, regelmäßig einer Arbeit nachzugehen, mit Hilfe arbeitstherapeutischer Maßnahmen geschult und für einen produktiven Arbeitseinsatz vorbereitet.

Viele Gefangene verfügen nicht über eine abgeschlossene Berufsausbildung, oft weil sie bereits als Jugendliche straffällig wurden oder weil sie ihre Ausbildung abgebrochen haben. Das Fehlen einer beruflichen Qualifikation ist häufig eine der Ursachen kriminellen Verhaltens. Die Justizvollzugsanstalt Kaisheim bietet daher den Gefangenen die Möglichkeit, eine anerkannte Berufsausbildung als Bäcker, Gärtner, Kleidungsnäher, Herrensneider, Kfz-Mechaniker, Maler, Maurer, Metallbauer, Schlosser, Schreiner, Schuhmacher, Textilmaschinenführer, Textilmaschinenmechaniker und Energieelektroniker abzuschließen. Insgesamt sind 50 Ausbildungsplätze eingerichtet. Daneben werden in einer Schweißerlehrwerkstätte der Anstalt (DVS-Kursstätte) verschiedene Schweißerlehrgänge abgehalten, an denen Gefangene aus allen bayerischen Justizvollzugsanstalten teilnehmen können.

Gleichberechtigt neben arbeits- und berufsbildenden Maßnahmen stehen die pädagogischen Bemühungen. Um schulische Defizite zu beheben, werden fortlaufend Kurse zur Erlangung des qualifizierenden Hauptschulabschlusses mit den Fächern Mathematik, Deutsch, Arbeitslehre, Geschichte, Sport und Kunst durchgeführt. Analphabeten sowie schreib-, lese- und rechenschwache Gefangene erhalten durch eine Fachkraft eigenen Unterricht. Ausländische Gefangene können Deutschkurse besuchen. Daneben können Gefangene in Kaisheim während der Freizeit auch an Fernlehrgängen, am Telekolleg, am Sozialtraining, in der Theatergruppe, in Sportgruppen, in der Schachgruppe, und beim Basteln teilnehmen. Viele Gefangene entdecken auf diese Weise erstmals in ihrem Leben, daß Freizeit auch sinnvoll und kreativ genutzt werden kann.

Kaisheim bedeutet aber nicht nur Justizvollzugsanstalt, mit dem Namen Kaisheim verbindet sich vielmehr auch ein historischer Begriff. Die Anstalt ist seit 1816 in der 1716-1721 vom Vorarlberger Architekten Franz Beer errichteten barocken Anlage des 1134 an dieser Stelle gegründeten Zister-

\* Nachdruck des Artikels „Hinter den Gittern von Kaisheim“ im „Bayernkurier“ vom 15. Juni 1991 mit Genehmigung des Verfassers und der Schriftleitung des „Bayernkurier“.

zienserklosters untergebracht. Das Bayer. Staatsministerium der Justiz hat in den letzten Jahren das residenzartige Klostergebäude mit erheblichen Mitteln saniert. Seit 1989 kann der renovierte Kaisersaal wieder besichtigt und für öffentliche Konzerte genutzt werden. Seine Stuckdekorationen im Régence-Stil werden Jacopo Appiani zugeschrieben. Direkt neben dem Kaisersaal in der sogenannten „Abtswohnung“ ist für die Öffentlichkeit auch die Dauerausstellung „Hinter Gittern – Strafvollzug in Bayern im 19. und 20. Jahrhundert“ eingerichtet worden. Diese Ausstellung zieht jedes Jahr Tausende von interessierten Besuchern an.

In der Justizvollzugsanstalt Kaisheim wird ein moderner Strafvollzug mit einem vielfältigen Behandlungs- und Betreuungsangebot verwirklicht. Die Anstalt ist mit ihren 224 Arbeitsplätzen und den produzierenden Betrieben ein Wirtschaftsfaktor. Die Investitionen für die jahrelangen umfangreichen Baumaßnahmen haben auf die regionale Wirtschaft positiv ausgestrahlt. Die Restaurierung des Klostergebäudes, der kunsthistorisch bedeutsame Kaisersaal und der ständige Besucherstrom für die Ausstellung haben dazu beigetragen, die Attraktivität der Marktgemeinde Kaisheim und den Fremdenverkehr in diesem Raum zu fördern.

## Die neue Jugendstrafanstalt Schifferstadt\*

Peter Caesar

[...] Wir stellen heute eine neue „Jugendstrafanstalt“ in Dienst. Die alte und altertümlich anmutende Bezeichnung für Einrichtungen dieser Art hat bis jetzt alle Reformbemühungen überstanden. Sie drückt aus, daß hier Jugendstrafe vollzogen wird. Jugendstrafe vollziehen heißt, seit es diese besondere Strafform gibt, Jugendliche zu *erziehen*. Erziehen bedeutet bei einem fast erwachsenen Jugendlichen, ihn anzuleiten, sich schulische und berufliche Fertigkeiten anzueignen, soziale Kompetenz zu erwerben. Aber auch: Einstellungen und Verhaltensweisen zu übernehmen, die allgemein anerkannten Wertvorstellungen entsprechen.

Wie Ihnen jeder Erzieher darlegen kann, gelingt das nicht, wenn Sie einen jungen Menschen einsperren. Wenn Sie ihm jede Entscheidung für seinen Alltag abnehmen. Wenn Sie alles anordnen, was er tun soll. Das aber ist, vereinfacht gesprochen, die Situation in den überkommenen Vollzugsanstalten.

Wie soll eine junge Frau, ein junger Mann selbständig werden, für sich sorgen lernen, angemessene Entscheidungen treffen lernen, wenn Sie sie vom Aufstehen bis zum Schlafengehen versorgen? Wenn Sie ihnen Befehle geben, die sie von jedem selbständigen Handeln und Denken entheben? Das Essen wird besorgt, die Kleidung wird gestellt, zu bestimmten Terminen getauscht und gepflegt. Die Arbeit wird genauestens vorgeschrieben. Die Freizeit wird organisiert. Der gesamte Tagesablauf ist fest programmiert. Das Licht wird am Abend von einem Beamten ausgeschaltet. Ein Leben unter einer Käseglocke – ein unwirkliches Leben.

Ein Knast dieser Art bewirkt, wie jeder leicht erkennen kann, Hilflosigkeit, Abhängigkeit, Lebensuntüchtigkeit. Im – relativ – besten Falle führt das „nur“ zu einem Versagen im Leben, das in vielen vorstellbaren Formen immer wieder zu Lasten und auf Kosten der Allgemeinheit geht. Häufig machen sich aber andere die Abhängigkeit eines so behandelten Menschen in einer Weise zunutze, die zwangsläufig erneut zur Straffälligkeit führt. Der Kreislauf beginnt von neuem. Daß das für junge Menschen nicht die Lösung sein kann, liegt auf der Hand. Wir müssen aus dieser Erkenntnis heraus nach neuen Wegen suchen und diese konsequent zu Ende gehen. Mich überrascht immer wieder, wie schwer sich der Jugendstrafvollzug bis heute damit getan hat.

Der Jugendstrafvollzug selbst ist eine verhältnismäßig junge Erscheinung. Vor genau 80 Jahren hat der preußische Strafvollzugsreformer und Rektor der Universität in Frankfurt am Main, *Berthold Freudenthal*, die erste Jugendstrafanstalt auf deutschem Boden eröffnet. Es war die Jugendstrafanstalt in Wittlich in der Eifel, die bis zum heutigen Tage die einzige Jugendstrafanstalt unseres Landes war. Sie wird in ihrer ursprünglichen Form heute noch betrieben. Wir haben die Absicht, sie umfassend zu modernisieren, sobald der Bezug

\* Auszugsweiser Nachdruck der Festansprache des Rheinland-Pfälzischen Justizministers *Peter Caesar* zur Indienststellung der Jugendstrafanstalt Schifferstadt am 21.6.1991. Die Schriftleitung dankt Herrn Staatsminister *Caesar* und der Pressestelle seines Ministeriums für die Genehmigung des Abdruckes in gekürzter Fassung.

dieser neuen Anstalt uns dafür im wahrsten Sinne des Wortes „Raum“ gibt. Sie sehen, die Errichtung dieser neuen Anstalt ist alles andere als ein Luxus, vielmehr eine dringende Notwendigkeit.

Strafe darf kein Selbstzweck sein. Sie darf lediglich als ein Weg zu einem Ziel konzipiert werden. Dieses Ziel bestimmt dann ihre Gestaltung. Das Ziel der Strafe hat uns der Gesetzgeber vorgegeben: Ein Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung. Die Chance, sich darauf vorzubereiten, muß eine Jugendstrafanstalt ihren Jugendlichen geben.

[...] Auch wir in Rheinland-Pfalz haben an vielen Stellen des Jugendstrafrechts inzwischen neue Wege beschritten. Mit der 1989 landesweit eingeführten Diversionsstrategie gelingt es bereits jetzt, 30 % aller Verfahren gegen Jugendliche ohne Gerichtsverfahren abzuschließen. Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendbehörden einigen sich mit dem Jugendlichen auf Sanktionen, die unter anderem in sozialen Leistungen bestehen können. Dazu zählen z.B. Tätigkeiten im Umweltschutz, in Altenheimen oder in Behinderteneinrichtungen. Außerdem werden soziale Trainingskurse durchgeführt. Es besteht auch die Möglichkeit, Trägern von Erziehungsheimen und ähnlichen Einrichtungen straffällig gewordene Jugendliche zuzuweisen. Als Folge dieser Maßnahmen verbleibt für die Gerichte nur noch ein relativ harter Kern von auffällig gewordenen jungen Straftätern. Auch bei ihnen geht der Trend im Lande immer mehr dazu, freiheitsentziehende Strafen nach Möglichkeit zur Bewährung auszusetzen. Die Bewährungsaufgaben lassen sich so ausgestalten, daß auf die Verbüßung der Strafe in erheblichem Umfang verzichtet werden kann. Nur für einen relativ kleinen Rest jugendlicher Täter ist die Vollstreckung der Jugendstrafe in einer Jugendstrafanstalt unausweichlich. Aber auch sie müssen ihre Chance erhalten.

Alle, die zweifeln, ob eine Erziehung durch Verbüßung einer Strafe überhaupt möglich ist, frage ich, ob wir die Chance dazu bisher überhaupt richtig wahrgenommen oder – umgekehrt – gewährt haben. Hier in Schifferstadt soll dies konsequent geschehen. Unsere Zielvorstellungen waren die Grundlage einer sorgfältigen, fast zwei Jahrzehnte langen Planung. Berücksichtigt wurden die Erfahrungen zahlreicher Vorläufereinrichtungen in Deutschland, Holland, Österreich, der Schweiz, Skandinavien und den USA. Auch die einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse der Kriminologie und Pädagogik haben wir sorgfältig beachtet. Die baulichen Gegebenheiten allein genügen jedoch nicht für einen erfolgreichen Strafvollzug. Erfolg setzt hier wie anderswo auch hochmotivierte und – auch in zeitlicher Hinsicht – stets engagierte Betreuer voraus.

Die Mannschaft um Direktor *Schipper* und seinen Vertreter, Oberlehrer *Breuer*, ist jung und einsatzfreudig, bereit, sich dieser Herausforderung erfolgreich zu stellen. Herr *Schipper* war zuvor Leiter der Justizvollzugsanstalt Kaiserslautern und Herr *Breuer* arbeitete schon am Aufbau der Sozialtherapeutischen Anstalt Ludwigshafen mit. Große Bedeutung kommt der Art und Weise zu, wie die hier tätigen jungen Psychologen und Sozialarbeiter, die Lehrer und Pfarrer die Konzepte umsetzen.

Die Hauptlast der Betreuung obliegt jedoch auch in einer Jugendstrafanstalt dem allgemeinen Vollzugsdienst. Hier

haben wir uns zum ersten Mal sehr nachdrücklich darum bemüht, einen spürbaren Anteil von Frauen zur Mitarbeit zu gewinnen. Diese Bemühungen werden wir fortsetzen. Wir haben inzwischen die Erfahrung gemacht, daß die Mitarbeit eines größeren Anteils von Frauen das gesamte Klima in einer solchen Einrichtung günstig beeinflusst. Frauen tragen wesentlich dazu bei, die im Strafvollzug von seinen Anfängen her stark vorherrschenden mehr oder weniger militärisch anmutenden Riten und Verhaltensweisen zu entkräften und zu vermenschlichen. Ihre Mitarbeit soll daher rasch überall gefördert werden und keinen Einschränkungen beim Einsatz im Einzelfall unterliegen.

Jugendstrafvollzug ist Erziehungsvollzug, also sozialtherapeutisch ausgerichtet. Wohngruppen sowie der schulischen und beruflichen Ausbildung der Jugendlichen kommt daher eine wesentliche Bedeutung zu. Der Vollzug hat dabei mit einer grundsätzlichen Problematik zu kämpfen, die aber nach der vorhandenen Rechtslage unausweichlich ist: Die Zeit, in der die Anstalt mit dem Jugendlichen arbeiten kann, wird nicht danach bemessen, wie lange sie ihn bräuchte, um die im Einzelfall erkennbaren Defizite aufzuarbeiten. Die Strafzeit wird vielmehr nach anderen Kriterien bestimmt, nämlich der Schwere der Schuld. Und die bewertet allein das Gericht.

Eine Unsicherheit kommt noch hinzu: Trotz aller Fortschritte der Wissenschaft kann bis heute niemand exakt angeben, welche Umstände dazu geführt haben, daß ein junger Mensch kriminell geworden ist. Vieles mag dabei zusammenwirken. Milieuschäden, familiäre Belastungen, Veranlagungen, schlechte Freundschaften, verführerische Gelegenheiten, jugendlicher Leichtsinn und Gedankenlosigkeit. Der Phantasie sind keine Grenzen gesetzt. Unser Erziehungsangebot muß so ausgestaltet sein, daß es die meisten Ansätze abdeckt und gleichzeitig spezielle, auf den jeweiligen konkreten Einzelfall abgestellte Angebote machen kann. Am deutlichsten erkennbar sind Sozialisationsdefizite im familiären, schulischen und beruflichen Bereich. Sie werden daher häufig für die Kriminalität des Jugendlichen verantwortlich gemacht. Aufgabe des Strafvollzugs ist es, erkennbare Defizite zu beseitigen und an deren Stelle soziale Kompetenzen zu setzen.

Das beginnt mit der eigenverantwortlichen Sorge für die eigene Person: Essen, Kleidung, Hygiene. Das umfaßt den Umgang mit anderen in Beruf, Gesellschaft, Freizeit und zu Hause. Das gilt dem Erwerb von Fähigkeiten, die zu Grundlagen für ein künftiges Erwerbsleben werden sollen. Für all das wird Schifferstadt eine Modellanstalt sein. Die aufgelockerte Bauweise der neuen Anstalt in einer großzügigen Grünanlage wird dem bedrückenden Gefühl des Eingesperrtseins und der Enge entgegenwirken. Die Größe der Anstalt soll Raum zum freien Atmen ermöglichen und so eine menschenwürdige Atmosphäre zum Sich-selbst-finden und zur Selbstachtung bieten. Innerhalb des Anstaltsgeländes können sich die Gefangenen weitgehend frei bewegen. Nicht das Gitter soll in der Jugendstrafanstalt Schifferstadt zum Gehorsam zwingen, sondern menschenwürdige und den Möglichkeiten in der Freiheit weitgehend angepaßte Lebensumstände, die ein verlässliches soziales Training erlauben.

Nach modernen, kriminologischen, strafvollzuglichen und pädagogischen Erkenntnissen eignet sich hierfür besonders das Leben in einer Wohngruppe. Die Wohngruppe,

in der hier maximal 12 junge Leute, in der Regel jedoch weniger, zusammenleben, ist schlagwortartig gesagt eine familienähnliche Ersatzgemeinschaft. Das Leben dort wird Spannung und Dynamik umfassen und alle Wohngruppenleiter an den Ansätzen zur Lösung der Probleme beteiligen. Dabei besteht für jeden die Chance, sich selbst einzubringen, seine eigene Position in der Gemeinschaft zu finden und ein Leben einzuüben, das später in der Familie, in der Freiheit und im Beruf fortgeführt werden kann.

Das gemeinsame Aushandeln von Regeln und die Bemühungen, diese zu befolgen, sowie die ständige Diskussion darüber sind wichtig. Ein nicht unerheblicher Teil jugendlicher Straftäter ist nicht in der Lage, Konflikte anders als mit Gewalt zu lösen. Die jungen Gefangenen werden daher in den Wohngruppen lernen, sich verbal besser zu artikulieren und damit eine Alternative für die ihnen bisher zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Konfliktbewältigung zu finden. Das wird sie dazu befähigen, Spannungen besser auszuhalten und in einer rechtlich verträglichen Form auszutragen. Ihre Frustrationstoleranz wird steigen.

Eine gut funktionierende Wohngruppe mit festen Betreuerinnen und Betreuern vermittelt darüber hinaus dem jungen Gefangenen eine emotionale Stütze. Gleichzeitig wird er in die Lage versetzt, auch die Situation, das Leiden, die Schwierigkeiten anderer Menschen zu erkennen und daraus Lehren für sich selbst zu ziehen. Erfahrungsgemäß beeinflusst das Leben in der Wohngruppe auch die intellektuellen Möglichkeiten der Gefangenen positiv. Es stärkt die Fähigkeit zu kritischem Denken und veranlaßt zum Überprüfen von Vorurteilen. In der Wohngruppe soll der Gefangene zu Selbstbewußtsein und zu einer Steigerung seines Selbstwertgefühls kommen. Das wird ihm in der Zukunft helfen, seine Alltagsprobleme technisch und emotional besser zu bewältigen.

Unter zurückhaltenden Anleitungen, die natürlich auch Kontrollen sind, leben die Gefangenen nach dem Prinzip der Selbstversorgung. So selbstverständlich das für Außenstehende erscheinen mag, so neu und erstmalig ist dies jedoch in einer Strafanstalt.

Lediglich an Arbeitstagen wird das von der Anstaltsküche vorbereitete Mittagessen in der Kantine des Wirtschaftsgebäudes gemeinsam eingenommen. Im übrigen müssen die Mitglieder der Wohngruppen ihre Mahlzeiten selbst bereiten. Das reicht vom Frühstück über das Mittagessen bis zum Abendbrot. Die Gefangenen können in den Grenzen des festgelegten Verpflegungssatzes Grundnahrungsmittel in einer an das Wirtschaftsleben draußen angepaßten Form selbst „kaufen“. Sie können darüber hinaus in einem Kiosk der Anstalt zusätzliche Lebens- und Genußmittel sowie andere Konsumartikel des täglichen Lebens erwerben. Fast unmerklich trainieren sie so den für die meisten äußerst schwierigen Umgang mit Zahlungsmitteln. Ähnlich verhält es sich mit der Versorgung der Kleidung und Wäsche sowie der Unterhaltung der Wohngruppe. Die gleichen Prinzipien gelten für die Organisation der Freizeit. Die sehr oft beschworene Gefahr von Haftschäden, sogenannte Prisonierungseffekte, Unselbständigkeit und Deprivation, werden auf diese Weise nicht nur vermindert, sondern in das Gegenteil umgekehrt.

Von der zeitlichen Beanspruchung im Tagesablauf werden wie im Leben draußen schulische sowie berufliche

Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eine herausragende Bedeutung haben. Und das aus gutem Grund: Die kriminologischen Erkenntnisse über das Verhältnis des Arbeitsverhaltens zur Kriminalität sind eindeutig. Straftäter halten in ihrer beruflichen Laufbahn auffällig oft keine Lehre durch, erscheinen unregelmäßig zur Arbeit und wechseln häufig den Arbeitsplatz. In der Schule wird keine Leistungsbereitschaft gezeigt, nicht mitgearbeitet und häufig geschwänzt. Im Vergleich zu Nichtdelinquenten haben kriminell veranlagte Mitbürger häufig eine negative Arbeitseinstellung. Das heißt vor allem berufliches Desinteresse, Bummel und Unzuverlässigkeit. In der „Tübinger Jungtäter-Vergleichs-Untersuchung“ des Professors *Dr. Göppinger* hat sich herausgestellt, daß von Straffälligen mehr als 40 % bereits in der Ausbildung gescheitert sind. Bei der Vergleichsgruppe hatten lediglich 6 % entsprechende Schwierigkeiten. Dabei zeigte sich auch ein enger Zusammenhang zwischen der Berufsausbildung und den früheren Schulerfolgen.

Die meisten Insassen einer Jugendstrafanstalt haben keine abgeschlossene Schul- und Berufsausbildung. Das wird in der Jugendstrafanstalt Schifferstadt nicht anders sein. Es ist daher erforderlich, in der für die Beseitigung dieser Defizite meist relativ kurzen Strafzeit von durchschnittlich ein bis zwei Jahren eine arbeitsmarktpolitisch orientierte, aber auch intellektuell verkräftbare Bildung zu vermitteln. Hierzu wird die Anstaltsleitung eng mit der Arbeitsverwaltung draußen zusammenarbeiten. Mit zweimaligen Schulbeginnen pro Jahr in den Ausbildungsbereichen Metall, Holz und Bau werden das Berufsgrundschuljahr, das Berufsvorbereitungsjahr und Beschäftigungen in der Übungswerkstatt angeboten. In diesen Ausbildungsbereichen sollen die schulischen Defizite abgebaut und zugleich die gerade in dem Alter der Jugendlichen außerordentlich wichtigen beruflichen Grundlagen gelegt werden. Das Berufsgrundschuljahr hat als Bildungsziel das Abschlußzeugnis der Berufsschule. Es umfaßt den Hauptschulabschluß und wird zugleich als erstes Jahr der Berufsausbildung anerkannt. Den Hauptschulabschluß umfaßt auch das Berufsvorbereitungsjahr. Die Übungswerkstatt dient im wesentlichen der beruflichen Information und Orientierung des jungen Gefangenen. Ferner ist die individuelle pädagogische Betreuung im Einzelfall gesichert.

Selbstverständlich können geeignete Gefangene der Jugendstrafanstalt Schifferstadt – gleiches gilt bisher schon für Insassen in Wittlich – in das Berufsausbildungszentrum der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken verlegt werden. Sie können dort einen der z.Zt. 17 angebotenen, hochqualifizierten und marktorientierten modernen Berufe erlernen. Das Berufsausbildungszentrum betreiben wir seit Jahrzehnten erfolgreich in enger Zusammenarbeit mit dem Berufsbildungswerk des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Dem Fortbildungswerk danke ich für die außerordentlich hilfreiche Unterstützung auch bei der Konzeption der beruflichen Ausbildung der Gefangenen in dieser neuen Jugendstrafanstalt.

[...]

# Sport als Medium in einer personenzentrierten Arbeit mit delinquenten Jugendlichen

Gerd Asselborn, Michael Lützenkirchen

## 1. Einleitung und Grundgedanken

Seit Mitte 1988 leiten wir in der JVA Iserlohn eine Gruppe mit dem Titel „Bewegung und Entspannung“. Sie stellt den Versuch zweier Berufsanfänger (Dipl.-Psychologe und -Pädagoge) im Jugendstrafvollzug dar, über den Sport in einem weiteren Sinne mit inhaftierten Jugendlichen sozialpädagogisch zu arbeiten. Unsere bisherigen positiven Erfahrungen mit diesem Ansatz haben uns ermutigt, die Arbeit weiter fortzusetzen. Im folgenden möchten wir unsere Vorüberlegungen darstellen und die bisher gemachten Erfahrungen schildern.

Unsere Grundidee war, über das Medium „Bewegung“ und dessen Gegensatz „Entspannung“ einer bestimmten Gruppe von Gefangenen die Möglichkeit zur persönlichen Weiterentwicklung zu geben. Dabei gingen wir davon aus, daß eine fachübergreifende Zusammenarbeit den individuellen Defiziten der Gefangenen am ehesten gerecht werden kann. Dies entspricht auch dem in der neueren Fachliteratur zum Thema „Sport in Jugendstrafanstalten“ zu verzeichnenden Trend zu einer interdisziplinären Herangehensweise. Bei der Planung der Gruppenarbeit konnten wir nur auf wenige Praxisprojekte zurückgreifen (z.B. *Schröder*). Zwei Bedingungen haben unsere Gruppenarbeit erleichtert:

- Wir konnten auf unsere Erfahrungen als Bedienstete mit den Abläufen und der Atmosphäre einer Justizvollzugsanstalt zurückgreifen, und
- unsere Arbeitsbereiche in der JVA Iserlohn sind nicht streng reglementiert, sondern bieten viel Raum für verschiedenste Formen erzieherischer Arbeit.

## 2. Ausgangslage

*Einige Charakteristika der Persönlichkeiten inhaftierter Jugendlicher und der Institution „Jugendstrafanstalt“, wie sie in der Literatur (Dechéne, Rauchfleisch) zu finden sind*

Wenn im folgenden von Persönlichkeitsmerkmalen inhaftierter Jugendlicher die Rede ist, dann liegt dem die Auffassung zugrunde, daß es sich dabei nicht um ererbte, sondern sozial erworbene Charakteristika handelt, die zudem – wenn auch zum Teil nur mit hohem Aufwand – veränderbar sind. Zudem treffen nicht alle Merkmale auf alle delinquenten Jugendlichen zu, sondern es handelt sich um Beschreibungen, die auf die in Rede stehende Klientel häufiger anwendbar sind als auf andere Gruppen.

Eine Reihe verschiedener Beobachtungen bei der Arbeit mit dissozialen Jugendlichen lassen sich unter dem Begriff „negatives Selbstkonzept“ fassen. Unter „Selbstkonzept“ sind alle Eigenschaften und Reaktionsweisen zu verstehen, die man als zu einer Person gehörig, als sie konstituierend erachtet.

Dissoziale Jugendliche kommen häufig aus Umfeldern, in denen sie kein Vertrauen in den Wert und die Fähigkeiten der eigenen Person aufbauen konnten. Sie haben in der Regel eine lange Reihe von Kontakten mit elterlichen und staatlichen Autoritäten hinter sich, in denen Vorwürfe ihnen gegenüber dominierten. Mangelnde Unterstützung, z. B. im schulischen Bereich, führt zu Versagenserlebnissen, stört die Lernfähigkeit und beschneidet das für die Entwicklung des Selbstvertrauens wichtige Erleben von wachsender Kompetenz. Die Orientierung an hohen Ansprüchen und das Versagen bei der Erarbeitung der zur Erreichung gesteckter Ziele notwendigen Voraussetzungen führt zu einem Auseinanderklaffen von Wunsch und Wirklichkeit, das die Unzufriedenheit mit sich selbst erhöht und zu kompensatorischen Größenphantasien führt. Dazu kommt, daß kleine Erfolgserlebnisse nicht attraktiv genug erscheinen, um sich an ihnen zu erfreuen, wodurch den Jugendlichen die Möglichkeit, ein positiveres Selbstbild zu entwickeln, erschwert ist.

Ferner behindert eine negative Entwicklung zu sich selbst den Umgang mit Regeln und Vorschriften: Zum einen werden diese als Beeinträchtigung der eigenen Person wahrgenommen und wütend attackiert, zum anderen dienen Regelverstöße dazu, über die ihnen innewohnende Spannung mangelndes Selbstwertgefühl zu kompensieren. Auffallend ist in diesem Zusammenhang auch eine eingeschränkte Planungs-/Selbstbestimmungsfähigkeit. Die Wahrnehmungsfähigkeit ist eher punktiorm, d.h. zeitlich eng begrenzt, nicht perspektivisch. Oft ist eine hohe Risikobereitschaft anzutreffen.

Im Kontakt mit anderen sind dissoziale Jugendliche häufig in ihrer sozialen Wahrnehmung gestört: Sie sind leicht verletzbar, verfügen nicht über genügend Sicherheit, Frustrationen zu tolerieren, wirken in ihrem unangemessenen Verhalten häufig panikartig aggressiv oder mit Rückzug reagierend.

Die Eingeschränktheit ihrer Beziehungsfähigkeit erfährt man auch als Betreuer im Eindruck, einen an sich bestehenden Kontakt immer wieder neu anknüpfen zu müssen, sich häufig enttäuscht zu sehen in seinen Erwartungen, nach einem intensiven, vertrauensvollen Gespräch beim nächsten Kontakt wieder eben dort anknüpfen zu können. Beziehungsprobleme finden aber neben im immer wiederkehrenden Mißtrauen ihren Ausdruck auch in der Tendenz einiger Jugendlicher, sich „auf den Schoß zu setzen“ bzw. immer mehr haben zu wollen, und nicht zuletzt in deutlich geäußelter Verachtung anderer gegenüber. Weitere, häufig zu beobachtende Charakteristika inhaftierter Jugendlicher sind ausgeprägte motorische Unruhe und mangelnde Konzentrationsfähigkeit.

Natürlich hängen die beiden eben beschriebenen Hauptaspekte der Persönlichkeiten dissozialer Jugendlicher – das negative Selbstkonzept und die Beziehungsprobleme – eng zusammen, und zwar im Sinne, daß das Verhältnis zu sich selbst sich immer auch auf die Fähigkeit, mit anderen umzugehen, auswirkt. Demnach lassen Schwierigkeiten im einen Bereich stets Probleme im anderen erwarten. Zudem bestehen auch enge Verbindungen zu den motorischen Auffälligkeiten.

Neben der besonderen psychischen Verfassung des straffälligen Jugendlichen bestimmen die Charakteristika ihres derzeitigen Lebensumfeldes – der Jugendstrafanstalt –

die Rahmenbedingungen einer Gruppenarbeit. Eine Jugendstrafanstalt läßt sich als totale Versorgungsinstitution beschreiben, in der den Jugendlichen die Sorge um die Befriedigung ihrer Bedürfnisse weitgehend abgenommen ist und sie damit viele Lernmöglichkeiten verloren haben. Ihre Möglichkeiten, eigene Entscheidungen zu treffen, sind bis auf kleine Reste eingeschränkt und tragen mit bei zum Entstehen einer ausgeprägten Subkultur, die sich durch wenig offizielle Kontrolle und ein höheres Maß an Selbstbestimmtheit auszeichnet. „Knast“ bedeutet eine der letzten Möglichkeiten öffentlicher Reaktion auf unangepaßtes Verhalten. Jugendliche, die dort leben sollen, sind häufig mit verschiedensten anderen Maßnahmen nicht zu beeinflussen gewesen. Dies hat Auswirkungen in zweifacher Hinsicht:

- Zum ersten auf die Selbsteinschätzung der Gefangenen: Die Erfahrung, im Knast gelandet zu sein, verstärkt das ohnehin schon bestehende negative Selbstkonzept.
- Zum zweiten stellen der Charakter der Jugendstrafe als „Notreaktion“ auf unangepaßtes Verhalten und das Wissen um hohe Rückfallzahlen eine Herausforderung an das Engagement des Vollzugsbediensteten dar. Die Gefahr der Resignation in eine bloße Sicherstellung äußerer Abläufe und des Verlustes des Glaubens an die Heilung der latenten Ursachen dissozialen Handelns ist groß und wirkt sich ebenfalls negativ auf das Selbstbild der Gefangenen aus, denen dann andere Personen als zeitweise Träger von Hoffnung in ihre eigene Zukunft fehlen. Diese wenigen Merkmale der Institution Jugendstrafanstalt im allgemeinen machen bereits die ungünstige Interaktionswirkung von Institution und psychischer Konstitution der Gefangenen deutlich. Eine Gruppenarbeit im Bereich des Jugendstrafvollzugs muß sich also nicht nur der persönlichen Schwierigkeiten der Klientel, sondern auch der erschwerenden Rahmenbedingungen der Institution und der Wechselwirkungen zwischen beiden Faktoren bewußt sein.

### 3. Möglichkeiten der Bewegung/Entspannung für die Persönlichkeitsentwicklung in einer Gruppenarbeit mit delinquenten Jugendlichen

Unter den genannten Voraussetzungen erschienen uns Bewegungsangebote als geeignetes Medium, die Persönlichkeitsentwicklung zu fördern. Bewegung hieße dabei soviel wie gemeinsame körperliche Bewegung in der Gruppe und umfaßt so verschiedene Bereiche wie Abenteuersport, Freizeitsport, konventionelle Sportspiele, aber auch Erarbeitung von Szenen im darstellenden Spiel. Einbezogen werden in die Gruppenarbeit sollten auch Entspannungsübungen, um im Gegensatz zum Erleben der Bewegungsangebote auch die besondere Erfahrung von Ruhe und Ausgeglichenheit zu vermitteln. Der Schwerpunkt unserer Gruppenarbeit sollte auf sportlicher Bewegung liegen. Dies hat seinen Grund zum ersten in unseren persönlichen Interessen, zum zweiten auch darin, daß Sport als Gruppenangebot im Knast eher positiv besetzt ist und dem Drang vieler dissozialer Jugendlicher zum Ausagieren von Spannungen und Konflikten entgegenkommt. Sport ist außerdem im Verständnis der Jugendlichen nicht mit Sozialpädagogik verbunden, bringt sie also nicht in Beziehung zum wahrscheinlich oft gehörten Appell an die Notwendigkeit der Veränderung ihres Verhaltens, enthüllt aber gerade diese Notwendigkeiten, da Bewegung ein wenig manipulierbarer Ausdruck der Person ist (*Heynis*).

Ein sportliches Bewegungsangebot kombiniert mit Entspannungsübungen ermöglicht im einzelnen folgende Lern-erfahrungen, geordnet nach den Bereichen

- Erfahrungen der eigenen Person,
- Umgang mit anderen Teilnehmern,
- Umgang mit Regeln, Anweisungen und von außen gesetzten Rahmenbedingungen.

#### a. Erfahrungen der eigenen Person

In Bewegungs-/Entspannungssituationen kann man sich besser kennenlernen, und zwar hinsichtlich der eigenen Körperlichkeit allgemein (d.h.: mein Körper ist wichtiger Bestandteil von mir; sein Zustand und meine psychische Befindlichkeit stehen in enger Wechselwirkung), seines körperlichen Geschicks, seiner Leistungsfähigkeit und seiner allgemeinen Lernfähigkeit. Weitere Erfahrungsmöglichkeiten sind:

- Entdecken der Ausgleichs- und Erholungswirkung sportlicher Bewegung/angeleiteter Entspannung (*Brodtmann/Funke*).
- Verbesserung der Konzentrationsfähigkeit.
- Sich selbst als entscheidungsfähig erleben, sich auf Unbekanntes, Bedrohliches einzulassen, dabei Kennenlernen einer anderen Konfliktlösungsstrategie als Flucht (*Heynis*),
- durch Mitgestalten der Bewegungs-/Entspannungssituation kann deutlich werden, daß ich auf meine Umwelt aktiv Einfluß nehmen kann.

#### b. Lernmöglichkeiten für den Umgang mit anderen

In dieser Hinsicht erlaubt ein bewegungs-/entspannungsorientiertes Gruppenangebot

- die Erfahrung, Hilfe geben zu können und anzunehmen,
- die Entwicklung der sozialen Wahrnehmung (Wahrnehmung der Befindlichkeit anderer; Vergleich mit der eigenen Stimmung), (*GröBing*),
- das Kennenlernen von angemessenen Konfliktlösungsstrategien (z.B. Kompromisse schließen, versus Durchsetzen des eigenen Interesses um jeden Preis).

#### c. Lernmöglichkeiten im Umgang mit Regeln/Normen

Der Alltag in einer Justizvollzugsanstalt ist stark reglementiert; Freiräume zur Gestaltung sozialen Lebens gibt es wenige. Eine Gruppenarbeit, die mit wenig vorgegebener Struktur auskommt, kann die für das Leben draußen wichtigen Erfahrungen,

- daß einige vorgegebene Regeln feste Geltung haben, z.B. keine ernsthaften körperlichen Auseinandersetzungen zu führen,
- daß Freiräume bezüglich des konkreten Programms existieren und gemeinsam zu füllen sind,
- daß es veränderbare Regeln gibt, über deren Veränderung aber eine Einigung herbeigeführt werden muß,

vermitteln.

Unsere Vorstellungen von einer Gruppenarbeit über das Medium Bewegung/Entspannung fußen auf einer personen-

zentrierten Grundhaltung. Personenzentriertes Vorgehen nach C. Rogers meint die Schaffung eines bestimmten Beziehungsklimas zwischen Psychotherapeut und Klient, das definiert ist durch

- die Bemühungen, den Klienten so zu sehen, wie er sich selbst begreift (in den Schuhen des anderen gehen lernen),
- Akzeptanz der Person des Klienten, unabhängig davon, wie positiv oder negativ man seine Verhaltensweisen/Einstellungen einschätzt, und
- die Offenheit des Therapeuten für die eigenen Empfindungen in der Beziehungssituation: seine Echtheit.

Die Erfahrung einer solchen Beziehung erlaubt es, Schritte auf dem Weg zur Entwicklung eines positiven Selbstgefühls zu unternehmen, sich mit sich selbst und anderen auseinanderzusetzen zu lernen, kurz: das Werden einer eigenständigen Person. Rogers hat die therapeutische Situation als Spezialfall allgemeiner menschlicher Beziehungen gesehen und erkannt, daß gleiche Gesetzmäßigkeiten für alle interpersonalen Beziehungen gelten. Damit müßten seine Grundüberlegungen auch für eine Gruppenarbeit im Jugendstrafvollzug zutreffen. Im Rahmen der Bemühungen, Rogers Theorie auf den pädagogischen Bereich zu übertragen (*Tausch*), hat sich gezeigt, daß

- die Mitbeteiligung der Lernenden an der Organisation des Lernprozesses und
- das Selbstverständnis des Lehrenden als Mitlernender

die pädagogischen Bemühungen fördern.

#### 4. Konkrete Planung der Maßnahme

##### Zielgruppe

Die Erfahrung, daß es auf den meisten Abteilungen Gefangene gibt, die aufgrund ihrer Zurückhaltung, ihres Mißtrauens oder ihrer Kontaktscheu im Abseits stehen und die aufgrund dessen weniger an Betreuung erhalten, als nötig wäre, hat uns dazu bewogen, gerade diesen Gefangenen unsere Gruppe anzubieten. Gut in die Abteilung und in den Sportbetrieb integrierte Gefangene sollten nicht teilnehmen. Die konkrete Auswahl erfolgt über Vorschläge der Vollzugsplan-konferenz bzw. der Abteilungen und später auf Vorschläge der Teilnehmer selbst.

##### Vorbereitung und Ablauf der einzelnen Sitzungen/ Nachbereitung

Zur Sicherstellung eines möglichst großen Maßes an Mitbeteiligung der Teilnehmer an der Planung und Realisation der Gruppensitzungen haben wir uns für eine offene Planung entschieden. Demnach existierte zu Beginn der Maßnahme kein bis in die Einzelheiten ausgefeiltes Trainingsprogramm, das sowohl Lernziele wie auch den Lernweg genau angege-ben hätte. Ausgangspunkt der Unternehmung war die Bereit-schaft von Leitern und Teilnehmern, in einer „Entspannung und Bewegung“ betitelten Gruppe zusammenzuarbeiten. Den Leitern kam dabei die Rolle von Anbietern von Lerngele-genheiten zu, deren Inhalt weitestgehend von der Gruppe bestimmt werden sollte. Im Vordergrund des Geschehens standen so Entwicklungsprozesse der Gruppe (Bildung eines Gruppensammenhalts, Bildung von Gruppennormen, Auseinandersetzung mit der Leitung etc.) und des einzelnen (sich Einbringen lernen, sich Auseinandersetzen lernen usw.).

Konkret sollte der Ablauf einer Sitzung folgendermaßen vorbereitet werden:

- Besprechung des Inhalts am Ende der vorhergehenden Sitzung; Sammlung von Vorschlägen; Auswahl eines Vor-schlags (z.B. Arbeit mit dem Trampolin),
- Entwicklung von Bewegungssituationen zum ausgewähl-ten Inhalt (z.B. Erarbeitung und Vorstellung einer kleinen Kür auf dem Trampolin mit jedem Teilnehmer).

In der Durchführungsphase wird die Bewegungssituation vorgestellt und in Angriff genommen. Dabei soll viel Platz bleiben für Störungen, z.B. demonstratives Nichtmitmachen und ihre Bearbeitung (z.B. Vereinbarung der Möglichkeit einer „Auszeit“ im Vorraum); ebenso sollen spontane Ideen der Teilnehmer flexibel aufgegriffen und in die Aktivitäten einge-baut werden können. Zum Schluß der Sitzung ist eine Refle-xionsphase vorgesehen, in der die Teilnehmer und die Leiter sich über ihre Eindrücke vom vorhergehenden Geschehen austauschen.

Zusätzlich ist ein Nachbereitungsgespräch der Leiter sinnvoll, indem sie noch einmal ihre Beobachtungen sammeln und schriftlich fixieren. Dabei empfiehlt es sich, die Eindrücke nach folgenden Aspekten zu ordnen:

- Beobachtungen, die sich auf die Gruppe als Ganzes be-ziehen (z.B.: allgemeine rege Beteiligung; wenig Diszi-plinprobleme).
- Beobachtungen, die sich auf einzelne Teilnehmer beziehen (z.B. ein Teilnehmer suchte heute besonders die Nähe zu einem der Leiter).
- Eigene Empfindungen der Leiter (z.B. zum Schluß ein Gefühl des völligen Ausgelaugtseins).

Die Diskussion letzterer Eindrücke erweist sich häufig als wertvoller Schlüssel zum „Innenleben“ der Gruppe oder einzelner Teilnehmer und damit als wichtige Hilfe bei der weiteren Planung. Nach jeweils ca. zehn Sitzungen wird ein reines Reflexionstreffen eingeschaltet, in dem die Gruppe Rückblick auf die vergangene Phase hält und neue Projekte in Aussicht nimmt.

Zu den institutionellen Rahmenbedingungen:

Die Teilnehmer können unter den derzeitigen Organisa-tionsbedingungen der JVA Iserlohn nicht selbständig zum Treffpunkt der Gruppe kommen. Sie müssen entweder vom Abteilungsbeamten gebracht oder von den Leitern abgeholt werden.

Die erste Lösung erscheint aus zwei Gründen proble-matisch: Einmal kann das pünktliche Bringen der Teilnehmer nicht immer gewährleistet werden, da auf der Abteilung oft andere Arbeiten gleichzeitig anfallen. Zum zweiten rührt die-ses Vorgehen auch an die verständliche Weigerung der Abteilungskollegen, sich zum bloßen Schließer und Zubringer degradieren zu lassen, und an die Bedenken der Gruppen-leiter, entsprechend mißverstanden zu werden.

Um also einen pünktlichen Gruppensitzungsbeginn sicher-zustellen, haben wir uns dazu entschlossen, die Teilnehmer selbst abzuholen und sie auch zurückzubringen. Weiterer Vorteil dieser Lösung ist, daß sich zumindest einmal in der

Woche ein Kontakt zwischen den Gruppenleitern und jedem Teilnehmer ergibt, wobei etwas Motivationsarbeit geleistet werden kann, wenn die Lust zur Teilnahme einmal nicht so groß sein sollte. Bei dieser Gelegenheit kann man mindestens erfahren, weshalb jemand nicht kommen möchte. Angesichts der oft wenig ausgebildeten Zuverlässigkeit der Klientel ist diese regelmäßige Kontaktmöglichkeit nicht gering zu schätzen und rechtfertigt den hohen zeitlichen Aufwand.

Bei der Suche nach geeigneten Räumlichkeiten für die Gruppe ergaben sich zwei Schwierigkeiten: Zum einen stand die neue Gruppe in Konkurrenz zu bereits eingeführten Sportveranstaltungen um günstige Zeiten in der Sporthalle. Zum anderen existiert in der gesamten Anstalt kein ruhiger Raum von ca. 40 qm Größe, in dem eine Gruppe von zehn Teilnehmern Entspannungsübungen durchführen könnte. Als Kompromißlösung wählten wir den Kirchenraum, der groß genug ist, um auch kleine Sportspiele veranstalten zu können, dessen Atmosphäre aber auch Entspannung zulässt. Unter Sicherheits- wie Beleuchtungsaspekten weist der Kirchenraum aber starke Mängel für die angestrebten Zwecke auf. Nach vorheriger Absprache war die stundenweise Nutzung der Turnhalle möglich; die Reflexionssitzungen wurden im Büro eines der Gruppenleiter abgehalten.

### 5. Bisherige praktische Erfahrungen mit der Gruppe

Die bisherigen Ausführungen beschreiben unsere Vorüberlegungen und Vorbereitungen für die Gruppenarbeit. Im folgenden versuchen wir, unsere praktischen Erfahrungen mit der Gruppe auszuwerten. Dabei haben wir auf unsere Sitzungsprotokolle zurückgegriffen.

Gruppenarbeit in der geschlossenen Institution „JVA Iserlohn“ ist ein sehr mühsames und aufwendiges Geschäft. So besteht kein allgemeiner Konsens der Beschäftigten darüber, daß Förderungsmaßnahmen wie diese Gruppenarbeit sinnvoll und notwendig sind. Das Raumangebot der Institution ist unzureichend: So fehlt, wie oben bereits erwähnt, ein größerer Gruppenraum. Sehr hilfreich wäre auch eine Beratungsmöglichkeit für Gruppenleiter, um Gruppenprozesse besser einschätzen und adäquater darauf reagieren zu können. Der organisatorische Aufwand für jede Sitzung ist immens und kostet Kraft (Holen/Bringen der Gefangenen; Herbeischaffen von Geräten). Aufgrund der stark eingeschränkten Selbständigkeit der Gefangenen bleibt die Vorbereitungsarbeit zum überwiegenden Teil an den Leitern hängen; eine Arbeitsteilung ist nicht möglich; die Identifikation der Teilnehmer mit der Gruppe kann auf diesem praktischen Weg nicht erfolgen. Die Leiter kommen schnell in die Rolle der Programmgestalter; den Teilnehmern liegt die Konsumentenrolle nahe.

Als Forderungen an die Institution lassen sich daraus formulieren:

1. Verbesserung des Raumangebots für kreative Gruppenarbeit; im einzelnen: Schaffen eines Entspannungsraums von ausreichender Größe;
2. Erweiterung des Freiraums der Gefangenen innerhalb der Mauern;
3. Ermöglichung des freien Zugangs zu Gruppenangeboten;
4. Schaffung einer Beratungsmöglichkeit für Gruppenleiter.

Die Entspannungsübungen (*Brenner, Bernstein*) stellten sich als sehr umstrittener Bestandteil des Gruppenangebots dar. Anscheinend waren die anfänglichen Erwartungen der Teilnehmer stark auf sportliche Angebote gerichtet. Daß auch Entspannung zum Programm gehören sollte, hatten sie „überhört“. Die Aufnahme der ersten Übungen war recht positiv: Die Teilnehmer begegneten dem Neuen anfänglich konzentriert. Im Laufe der Zeit zeigte sich jedoch, daß für einen Teil der Gruppe Entspannung auf Dauer nicht attraktiv ist. Entsprechende Reaktionen waren Umhergehen während der Übungen, leis sich unterhalten, negative Bewertungen bei der anschließenden Reflexion. Gemeinsame Gespräche führten zu folgenden Vermutungen über die Gründe für das Desinteresse:

- Entspannung wird als Wehrlosigkeit empfunden und stellt für die Gefangenen eine dysfunktionale Verhaltensweise im Umfeld JVA dar.
- Entspannung ist mit unangenehmen Empfindungen/Phantasien verbunden; eine Reihe von Teilnehmern betäubt sich durch „Action um jeden Preis“; Entspannung bringt sie mit verdrängten Gefühlen der Trauer und Verzweiflung in Berührung.
- Der Sinn von Entspannungsarbeit ist nicht genügend einsehbar geworden.

Um die Attraktivität des Entspannungsangebots zu entwickeln, wurden folgende Schritte miteinander abgesprochen:

- Die Möglichkeiten von Entspannungsarbeit sollten wiederholt besprochen werden.
- Den Teilnehmern erschien Musik als entspannungsinduzierendes Medium sehr geeignet. Es wurde vereinbart, jede Entspannungsübung mit einem Musikstück ausklingen zu lassen. Die Auswahl trafen die Teilnehmer selbst.
- Jeder Teilnehmer, der sich in einer Sitzung nicht entspannen möchte, kann im Vorraum der Kirche eine Zigarette rauchen.

Diese Absprachen führten dazu, daß der Entspannungsteil eine Zeitlang zum allgemein akzeptierten Bestandteil der Sitzungen wurde.

Der oben beschriebene Widerstand der Teilnehmer gegenüber den Entspannungsübungen wirkte sich wiederholt auch negativ auf die Haltung der Leiter aus. Die Überlegungen, die Entspannung aus dem Programm zu nehmen und überzogene Zweifel an der Qualität des Angebots wiederholen sich von Zeit zu Zeit. Nach einer Reihe von Gesprächen der Leiter untereinander bildete sich ein Verständnis für dieses Frustphänomen heraus: Die spezifischen Defizite der inhaftierten Jugendlichen, die geringe Konzentrationsfähigkeit, geringes Durchhaltevermögen, resignative Tendenzen wirken stark ansteckend, wenn man sich als Leiter ihrer nicht bewußt ist. Es passiert dann leicht, daß man doch bestehende Anzeichen von Interesse und Engagement der Teilnehmer für die Gruppe nicht mehr wahrnehmen und sie damit auch nicht entwickeln kann. So wird die Gefahr des Scheiterns der Gruppe und der damit verbundenen Verstärkung der negativen Selbstbewertung der Teilnehmer geschaffen.

Zu interessanten Erfahrungen führte auch unsere Vorstellung, die Gruppe offen zu planen (siehe Punkt 4.). Der Freiraum in der Gruppe steht in starkem Gegensatz zur

Fremdbestimmung des allgemeinen Knastlebens. Das führte dazu, daß die Teilnehmer am Anfang der Sitzungen über die Stränge schlugen, indem sie Anweisungen, sich zusammenzusetzen, nicht nachkamen, sondern den Kirchenraum erkundeten, Klavier und Trommel ausprobierten, Privatgespräche und Privatfehden führten.

Im weiteren Verlauf der Sitzungen wurde in Situationen, die gemeinsames Planen erforderten, deutlich, daß die Teilnehmer durchaus über viele Ideen verfügen, was man gemeinsam machen könnte. Probleme ergaben sich in der Abstimmung unterschiedlicher Vorstellungen. Nur langsam konnten sich die Teilnehmer von destruktiven bzw. Rückzugstendenzen lösen, wenn ihre persönlichen Ideen nicht sofort aufgegriffen wurden. Zudem erwies es sich für die Teilnehmer als schwierig, ihre eigenen Ideen zu operationalisieren, am Geistesblitz dranzubleiben und ihn umzusetzen. Hier, wie bei dem Problem, sich auf einen Vorschlag zu einigen, gab es starke Tendenzen, die Leiter einzuschalten und sie entscheiden zu lassen.

Für die Leitung stellt die offen geplante Gruppe eine ständige Herausforderung dar: Zum einen fanden wir es zeitweise sehr anstrengend, in die Sitzungen zu gehen, ohne genau zu wissen, was ablaufen würde, und hätten daher oft gerne mehr Struktur gehabt. Zum anderen erschien uns die Unstrukturierbarkeit als gute Chance für die Teilnehmer, die Gruppe selbst zu gestalten und damit zu etwas eigenem zu machen. Insgesamt mußte die Leitung während der gesamten Gruppenlaufzeit immer wieder neu entscheiden, wieweit sie gestaltend eingreifen sollte. Dabei machte sie die Erfahrung, daß solche harten Eingriffe wie der Rauswurf eines Teilnehmers für eine Sitzung die Beziehung zu ihm eher förderte und nicht zum befürchteten Verlassen der Gruppe führte.

Wichtig scheint uns in diesem Zusammenhang zu sein, daß die Teilnehmer den Eindruck haben, der Leitung sei an jedem einzelnen etwas gelegen. Mit der grundsätzlich akzeptierten Haltung ist ein Rauswurf oder Annotzen, so lange sie nicht die Person, sondern ein bestimmtes Verhalten meinen, durchaus vereinbar, sie scheinen die Echtheit des Interesses zu belegen.

Nach unserer Erfahrung hat eine offene Gruppenarbeit gegenüber einem stark vorstrukturierten Angebot den großen Vorteil, daß sich viele Möglichkeiten zu informellen Kontakten zwischen Leitung und Teilnehmern ergeben. Wir sind der Meinung, daß die „Randgespräche“ mit einzelnen Gefangenen über Probleme mit Freundin, Eltern, Lockerungen etc. von einer großen psychohygienischen Wirksamkeit sind, auch wenn wir konkret nicht mehr unternommen haben als zuzuhören. Nach unserem Eindruck besteht für solche Gespräche ein großer Bedarf, dessen Berücksichtigung sich positiv auf das Gruppenklima und die gemeinsame Zusammenarbeit auswirkt.

## 6. Erfahrungen mit dem Bewegungsangebot

So wie sich aus den bisher dargestellten Erfahrungen positive Entwicklungstendenzen ergeben, zeigte sich bei den Jugendlichen auch eine Entwicklung bezüglich des Umgangs mit Bewegungsangeboten. Wie gewohnt nahmen die Jugendlichen anfangs die Konsumentenrolle ein und

veränderten diese dahingehend, daß sie zunehmend zu Akteuren ihrer eigenen Bewegungssituation wurden. Auch wenn die Gruppe nie in der Lage war, ein Projekt von der Planung bis zur Durchführung selbst regulierend zu gestalten, so war es doch schon ein großer Fortschritt, wenn sie kleinere Freiräume auf der Grundlage von Gruppenregeln (Meinungsaustausch, Kompromißbildung, Akzeptanz von Ergebnissen) ausfüllten. Von großer Wichtigkeit erscheint uns in diesem Zusammenhang das Bemühen um Transparenz in unserer Vorgehensweise und unserer inhaltlichen Orientierung. Dies auch deshalb, weil viele Jugendliche auf Neues zunächst mit Abwehr reagieren und ihre eigene Unkenntnis von Dingen nur schwer eingestehen können.

Nach unseren Beobachtungen lassen sich diese Reaktionen mit verstärkter Angst vor Mißerfolgserlebnissen, Angst, sich in neuen Situationen zurechtfinden zu müssen und mit wenig Selbstvertrauen erklären. Ein anderer Grund scheint bei einzelnen darin zu liegen, daß sie auch beim Sport und in der Bewegung Bestätigung für ihr negatives Selbstwertkonzept suchten („Kann ich sowieso nicht!“). Entsprechend groß war die Freude und Motivation nach ersten vorsichtigen, erfolgreich abgeschlossenen Versuchen, neue Bewegungssituationen zu bewältigen, nach der Überwindung von anfänglichen Spontanreaktionen wie: „Kann ich schon, habe ich schon gespielt, keinen Bock!“ Größere Motivationschwierigkeiten traten jedoch dann auf, wenn wir versuchten, die Jugendlichen an eine längerfristige Projektarbeit heranzuführen. Dies war nur in zwei Fällen möglich: „Trampolinspringen“ und „Bau eines Modellluftballons“. Für die Auswahl der Inhalte bedeutete dies u.a.:

- Sie müssen leicht erlernbar sein und keine überhöhten motorischen und kognitiven Anforderungen stellen.
- Teilschritte sollten möglichst mit kleinen Ergebnissen abschließen bzw. neue Erlebnisse/Erfahrungen ermöglichen.

Eine stärkere und nur schwer abzubauen Abwehr der Jugendlichen konnten wir bei Körperwahrnehmungs- und Sensibilisierungsspielen feststellen (z.B. verschiedene Arten durch den Raum zu gehen; Gehen auf verschiedenen Untergründen). Diese Übungen/Spiele paßten – sofern sie keinen zusätzlichen Reiz wie ein besonderes Risiko beinhalteten, mit dem extreme Körperwahrnehmungen verbunden waren – nicht in die Bewegungs- und Erfahrungswelt der Teilnehmer und wurden mit dem Hinweis auf „Kinderkram“ abgelehnt. Die Problematik des methodischen Vorgehens in diesem Bereich wurde uns besonders deutlich.

Auch konnten wir bei den angesprochenen Übungen eine verstärkte Angst vor der Blamage und vor dem Sichpreisgeben bemerken. Zu einem späteren Zeitpunkt in ähnlichen Situationen wurde deutlich, daß die Gruppe für den einzelnen zunehmend zu einem Schutzraum wurde, in dem er seine „Maske“ auch mal ablegen konnte und z.B. kindlich-begeisterungsfähige Züge zum Vorschein kamen. Schwierigkeiten im Bewegungsverhalten und die offene Äußerung von Gefühlen wurden dann nicht kritisiert, sondern akzeptiert und zum Gesprächsgegenstand der Gruppe gemacht.

Im Verlauf der Sitzungen wurde deutlich, daß die Jugendlichen ein ausgeprägtes Bedürfnis haben, sich auszutoben und mit anderen zu raufen. Erstaunlicherweise schlugen

diese Kabbeleien niemals in ernsthafte Auseinandersetzungen um. Eine Gefahr für einzelne Teilnehmer bestand in manchen Situationen darin, daß sie ihr Bewegungskönnen überschätzten bzw. immer noch eine Steigerung ihres letzten Ergebnisses suchten und sich dadurch in recht gefährliche Situationen brachten.

Eine Schwierigkeit, die in der gesamten Gruppenarbeit im Vollzug immer wieder auftaucht, ist die Tatsache, daß die Probleme der Gefangenen mit dem Vollzugsleben auch die Arbeit in der Gruppe beeinflussen. Hier zeigt es sich angebracht, für die persönlichen Problemlagen Raum zu lassen bzw. durch zusätzliche Einzelgespräche erweiterten Raum zu schaffen (siehe oben unter Punkt 5.).

### Schlußbemerkungen

Nach zwei Jahren Entspannung und Bewegung finden wir, daß diese Thematik für eine Gruppenarbeit im Jugendstrafvollzug geeignet ist, insbesondere in Verbindung mit einer nicht direktiven Grundhaltung der Betreuer. Unsere Erfahrungen haben gezeigt, daß Fortschritte bei einzelnen Teilnehmern in Richtung Selbstbewußtsein und Gruppenfähigkeit gemacht wurden; des weiteren sind wir mit einer bisweilen versteckten Bedürftigkeit nach unvoreingenommener Zuwendung in Berührung gekommen, die Rückschlüsse auf das große Ausmaß früherer Entbehrungen der Teilnehmer zulassen und eine Ausweitung des Angebots an ähnlichen Gruppen als äußerst sinnvoll erscheinen läßt.

### Literatur

- Bernstein/Borkovic: Entspannungs-Training. Pfeiffer-Verlag 1975  
 Brenner, Helmut: Autogenes Training – Schritt für Schritt. UT-Verlag 1978  
 Brenner, Helmut: Entspannungs-Training. UT-Verlag 1982  
 Brodtmann, Dieter: Schulsport und Gesundheit. Sportpädagogik 6/84  
 Brodtmann, D. und Sprenger, J.: Unterrichtsziel: Soziales Wohlbefinden. Sportpädagogik 6/84  
 Dechêne, Hans-Ch.: Verwahrlosung und Delinquenz. UTB 298, 1975  
 Funke, Jürgen: Körpererfahrung. Sportpädagogik 4/80  
 Gröbning, Stefan: Einführung in die Sportdidaktik. Limpert Verlag, 4. Aufl. 1983  
 Heine, Erich: Das ist ein irres Gefühl. Sportpädagogik 4/80  
 Heynis, Peter: Bewegungsunterricht, Bewegungstherapie und Sport in der Dr. van Hoveen Klinik. Tagungsprotokoll 1970  
 Hildebrandt, R. und Laying, R.: Offene Konzepte im Sportunterricht. 1981  
 Hölter, Gerd: Als Pädagoge von Therapien lernen. Sportpädagogik 4/87, Friedrich-Verlag  
 Hölter, Gerd: Bewegung und Therapie – interdisziplinär betrachtet. Verlag modernes Lernen 1988  
 Laging, R.: Ein didaktisches Modell zum sozialen Lernen. Sportunterricht 30/81  
 Landau, G. und Dietrich, K.: Soziales Lernen und Lehren. Sportpädagogik 1/79  
 Rauchfleisch, Udo: Dissozial. VR-Verlag 1981  
 Rogers, Carl: z.B.: Die klient-bezogene Gesprächstherapie. München 1973  
 Schröder, J.: Sport und Sozialerziehung – sozialerzieherische Aspekte von Sport und Sportunterricht unter besonderer Berücksichtigung des Sports im Strafvollzug. Sportunterricht 32/83  
 Weine, Margarete: Menschliches Lernen durch Selbsterfahrung im Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 5/87

## Sondervollzug für aus dem Jugendvollzug ausgenommene Gefangene?

Joachim Walter

1. Als ich im Jahre 1985 aus der detailreichen, aber leider schwer zugänglichen Untersuchung von *Dolde* und *Grübl* über die Bewährung von Jugendstrafgefangenen in Baden-Württemberg<sup>1)</sup> erstmals erfuhr, daß die Rückfallquote für die beiden Jugendvollzugsanstalten Adelsheim und Schwäbisch Hall gleichermaßen 56,1 % beträgt, hingegen diejenige für die aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommenen Gefangenen<sup>2)</sup> sich lediglich auf 43,4 % berechnet, stand ich zunächst vor einem Rätsel. Damals Leiter der für diese Gefangenen speziell zuständigen „Anstalt für junge Gefangene“ in Pforzheim<sup>3)</sup>, wäre es mir natürlich angenehm gewesen, wenn sich aus diesem Befund hätte ableiten lassen, daß unser dortiger Vollzug die Ursache für dieses günstige Ergebnis sei. Schon im Hinblick auf die sowohl in sachlicher als auch personeller Hinsicht viel günstigere Ausstattung der Jugendvollzugsanstalten Adelsheim und Schwäbisch Hall war dies jedoch eher unwahrscheinlich. Wie also sollte man erklären, daß die in ihrer „kriminellen Karriere“ eher weiter fortgeschrittenen, aus dem Jugendstrafvollzug wegen vorgerückten Alters oder mangelnder Erziehbareit herausgenommenen Gefangenen eine bedeutend günstigere Rückfallquote aufweisen als die im Jugendvollzug verbliebenen? Ich möchte diese Frage vorläufig offen lassen, um nach einigen grundsätzlichen Bemerkungen darauf zurückzukommen.

2. Wissen wir schon nicht genau, was *Jugend* ist, so können wir erst recht nicht einigermaßen präzise bestimmen, was *Jugendkriminalität* sei. Es spricht jedenfalls nicht sehr viel dafür, in einem substantiellen Sinn Jugendkriminalität auf die Altersspanne zwischen 14 und 18 oder 21 zu beschränken. Im großen und ganzen sind sich die Wissenschaftler heute wohl auch einig, daß das Phänomen irgendwo zwischen sieben und 25 Jahren anzusiedeln ist.<sup>4)</sup> Obwohl sich Jugendkriminalität also in einem weiten Altersrahmen abspielt, hat *Rössner* durchaus Recht mit seiner Feststellung, daß die Institution, die sich Jugendstrafvollzug nennt, im Sinne der gesetzlichen Terminologie falsch bezeichnet ist.<sup>5)</sup> Mißverständlich ist allerdings, wenn er fortfährt, neun von zehn Insassen seien in Wahrheit „junge Erwachsene“ zwischen 19 und 24 Jahren: Im Sinne der gesetzlichen Terminologie mag es sich um „junge Erwachsene“ handeln; der Sache nach aber sind unsere Jugendstrafgefangenen keineswegs erwachsen und überwiegend aus eben diesem Grunde im Jugendstrafvollzug gelandet.

Verhalten junger Menschen, das von der Norm abweicht, hat es bekanntlich zu allen Zeiten gegeben. Der junge Mensch muß im Übergang zum Erwachsenenalter seine Identität finden, gleichzeitig aber auch den nun an ihn herangetragenen Ansprüchen der Gesellschaft genügen. Er wird versuchen, nicht alles genau so zu machen wie seine Eltern und Voreltern. Deshalb gilt die Jugend nicht zu Unrecht als *das* Mutations- und Innovationspotential jeder Gesellschaft.<sup>6)</sup>

Ebenso wie abweichendes Verhalten generell, ist auch ein Verstoß gegen Strafnormen im Jugendalter, also Jugendkriminalität, nichts anderes als mehr oder weniger normal; und zwar im Sinne einer Normalverteilung, aber auch im Sinne einer gewöhnlich so verlaufenden Entwicklung. Nach ernst zu nehmenden Hochrechnungen sind bis zum Alter von 25 Jahren deutlich über 40 % unserer deutschen männlichen Normalbevölkerung mit einem Eintrag im Bundeszentralregister oder Erziehungsregister verzeichnet. Das heißt, bald die Hälfte der männlichen Durchschnittsbevölkerung hat bis zum 25. Lebensjahr eine noch wirksame Vorstrafe, zwischenzeitliche Löschungen in den Registern nicht berücksichtigt.<sup>7)</sup>

80 bis 90 % der registrierten jugendlichen Tatverdächtigen sind Einmal-, Zweimal- oder Dreimaltäter, die nur in einer bestimmten Altersphase ihrer Entwicklung kriminelles Verhalten zeigen.<sup>8)</sup> Wenn man dazu noch bedenkt, daß weniger als 4 % aller Straftaten überhaupt jemandem bekannt werden, kann man schon sagen, daß es kaum einen männlichen Jugendlichen gibt, der nicht bereits gegen strafrechtliche Normen verstoßen hat.

Zu alledem kommt hinzu, daß die Jugendkriminalität in allen westeuropäischen Ländern in den letzten Jahren auf hohem Niveau stagniert oder, wie in der (alten) Bundesrepublik, deutlich zurückgegangen ist. Fast dramatisch zu nennen ist der Rückgang der Verurteiltenzahlen bei jugendlichen Straftätern, z.B. in Baden-Württemberg im Jahre 1986 minus 9,5 %, 1987 minus 7,1 %, 1988 minus 3,7 %.<sup>9)</sup> Auch der Anteil jugendlicher an den Tatverdächtigen ist in den letzten Jahren kontinuierlich zurückgegangen, besonders auch der Anteil der Jungtäter an der Gesamtzahl der Tatverdächtigen im Bereich der Gewaltkriminalität.<sup>10)</sup>

Schon aus diesen wenigen Hinweisen folgt, daß Jugendkriminalität keineswegs einfach als Teilmenge der Gesamtkriminalität angesehen werden darf oder etwa die erste Phase der Erwachsenenkriminalität darstellt, wie oft behauptet wird. Vielmehr ist festzustellen, daß zum Hineinwachsen junger Menschen in die Sozial- und Rechtsordnung der Konflikt in Form des Verstoßes gegen Strafnormen ebenso gehört, wie andere Konflikte, die untrennbar mit dem Jugendalter verbunden sind. Die Jugendkriminalität von heute ist eben nicht Erwachsenenkriminalität von morgen, sondern trotz vieler Ähnlichkeiten in der Genese prinzipiell eine Erscheinung anderer Art.

So wird nun der Befund von *Dolde/Grübl* in der eingangs zitierten Untersuchung besser verständlich, daß von den ehemaligen Jugendstrafgefangenen im Verlauf der ersten vier Jahre nach der Entlassung zunächst zwar rund 50 % in den Strafvollzug zurückkehrten. Im Alter von ca. 30 Jahren aber tauchen nur noch rd. 30 % von diesen jungen Männern (die sich im wesentlichen aus den ersten 50 % rekrutieren) im Strafvollzug auf. Weitere 30 % haben auch in diesem Alter noch geringere Straftaten begangen. Immerhin sind über 40 % aus der kriminellen Laufbahn offensichtlich endgültig ausgeschieden, sie weisen keinerlei Verurteilungen mehr auf.<sup>11)</sup> Es gibt also unzweifelhaft so etwas wie ein „Herausgleiten aus der kriminellen Karriere, wenn sich die ehemaligen Jugendstrafgefangenen dem Lebensalter von 30 Jahren nähern.“<sup>12)</sup> Darin liegt ein Stück Antwort auf die eingangs

aufgeworfene Frage, warum die herausgenommenen Jugendstrafgefangenen letztlich eine günstigere Rückfallquote aufweisen<sup>13)</sup>, und gleichzeitig die Chance eines spezialisierten Heranwachsendenvollzuges: Es gilt, den sozusagen „natürlichen“ altersentsprechenden Prozeß des Herauswachsendens aus der Jugendkriminalität mit allen Mitteln zu unterstützen.

3. Ein Blick auf die *Probleme des Jugendalters aus vollzuglicher Sicht* zeigt folgendes:

Die Problemlage bei den *Jugendlichen*, insbesondere den im Alter noch recht jungen, ist nach meinem Eindruck dadurch gekennzeichnet, daß ihnen häufig jegliche Einbettung in diejenigen Institutionen und Beziehungsgeflechte fehlt, die üblicherweise sozial integrativ wirken. Damit sind gemeint natürlich in erster Linie die Familie, konfliktstabile Beziehungen zu Angehörigen und Freunden, sinnvolle Freizeitgestaltung mit Gleichaltrigen im Verein oder in der Jugendgruppe, ebenso oft Integration in die Schule. Als eine von mehreren Aufgaben sollten im Jugendvollzug die Betreuer deshalb die Verantwortung übernehmen, die sonst Eltern zur Sicherung der Zukunft ihrer Kinder einsetzen. Die Bedürfnisse der Jugendlichen nach persönlichen Bindungen und Halt stehen deutlich im Vordergrund.<sup>14)</sup>

Durchaus verschieden hiervon ist die Lage bei den *Heranwachsenden* bis zum Alter von ca. 24-26 Jahren.<sup>15)</sup> Diese haben sich von ihren primären sozialen Bezügen und insbesondere von ihrer Herkunftsfamilie überwiegend schon abgenabelt oder sind jedenfalls gerade dabei, dies zu tun. Ihre Situation ist deshalb eine völlig andere. Nach der Entlassung aus dem Vollzug kehren sie ganz überwiegend nicht ins Elternhaus oder ins bisherige Heim zurück, sondern müssen auf eigenen Füßen stehen; oder sie sind dabei, andere, auf Dauer angelegte Bindungen einzugehen. Jedenfalls beginnt für sie nach der Entlassung in aller Regel ein völlig neuer Lebensabschnitt.

Selbstverständlich sind diese Unterschiede tatsächlich nicht in dieser Reinkultur vorzufinden, wie ich sie dargestellt habe, aber die aufgezeigte Tendenz dürfte zutreffend sein.

4. Hieraus sind wichtige *Folgerungen für die Behandlungsansätze* im Jugendvollzug einerseits und im Heranwachsendenvollzug andererseits abzuleiten. Ist nämlich die Situation und sind die Bedürfnisse jugendlicher und heranwachsender prinzipiell nicht gleich, muß ihre jeweilige Behandlung im Strafvollzug sich entsprechend unterscheiden. Es verwundert deshalb nicht, daß zum Beispiel § 92 JGG, der die Herausnahme aus dem Jugendvollzug regelt, ebenso wie § 114 JGG, der erlaubt, daß ein zu Erwachsenenfreiheitsstrafe Verurteilter diese im Jugendvollzug verbüßt, oder auch § 141 Strafvollzugsgesetz jeweils *gesetzliche Differenzierungsangebote* enthalten. Schon diese Rechtsvorschriften gehen also davon aus, daß entsprechend dem Alter und der Reife des Gefangenen eine differenzierte Behandlung, und zwar auch in verschiedenen Einrichtungen des Strafvollzugs, erforderlich und zweckmäßig ist.

Die praktischen Erfahrungen, die ich selbst in einer ausschließlich für aus dem Jugendstrafvollzug herausgenommene Gefangene konzipierten Vollzugsanstalt über viele Jahre hinweg gemacht habe, bestätigen diese Vorgabe des Gesetzgebers vollauf. Viele Gefangene, ja wohl die Mehrzahl,

die ich in der Vollzugsanstalt Pforzheim kennengelernt habe, haben sich tatsächlich nicht mehr für den Jugendstrafvollzug – im Sinne eines Erziehungsvollzugs – geeignet, wären aber im eigentlichen Erwachsenenvollzug vermutlich schnell untergegangen. Zumindest hätten sie nicht in der Weise gefördert werden können, in der dies in einer speziell hierfür eingerichteten Anstalt möglich ist. Gäbe es einen spezifisch auf die Bedürfnisse der Heranwachsenden ausgerichteten Vollzug noch nicht – und es gibt ihn in den meisten Bundesländern noch nicht! –, so müßte er aus den genannten Gründen eingerichtet werden.

Kritisch anzumerken ist allerdings, daß die eher künstlichen Altersabgrenzungen, von denen unser Strafrecht bestimmt wird, der Sachlage heute nicht mehr gerecht werden. Bekanntlich ist beispielsweise die seinerzeitige Herabsetzung des Volljährigkeitsalters von 21 auf 18 Jahre weniger pädagogischen als vielmehr wirtschaftlichen – weil es sich um eine enorme und immer bedeutender werdende Konsumentenschicht handelt – sowie wahltaktischen Erwägungen entsprungen. De lege ferenda wäre aus der Sicht der Praxis noch mehr Flexibilität bei der Entscheidung darüber zu fordern, welche Gestaltung des Strafvollzugs sich für einen jungen Gefangenen in seiner jeweiligen konkreten Situation am besten eignet. Nicht nur die viel diskutierte Altersgrenze für die Strafmündigkeit, sondern auch die weiterhin durch §§ 1 Abs. 2, 92, Abs. 2 und 114 JGG festgelegten Altersgrenzen sind neu zu überdenken. Die augenblicklich sinkenden Belegungszahlen in den Jugendvollzugsanstalten sollten es ermöglichen, die Differenzierung im Altersbereich zwischen ca. 18 und 26 Jahren weiter voranzutreiben.

5. Wie müßte demgemäß eine *Vollzugsgestaltung für die Gefangenen im Übergangsalter* zwischen Jugend und Erwachsensein aussehen?

Um die oben erwähnte Chance des Herausgleitens aus der Kriminalität gegen das Lebensalter von 30 Jahren hin nicht zu verpassen, wäre in der Haft die konkrete Lebenssituation nach Entlassung zu antizipieren, zu planen und zu gestalten:

- Zuerst müssen sich die Bemühungen im Vollzug an den Aufgaben orientieren und später auch messen lassen, vor welchen die jungen Gefangenen nach ihrer Entlassung stehen werden. Bei den meisten heißt das, daß sie nach Verlassen der Anstalt ihr Leben in eigener Verantwortung zu gestalten und zu führen haben. Hierzu gehört in der Regel ein eigener Haushalt, nicht selten auch die Gründung einer eigenen Familie. Zur Vorbereitung auf diese Situation erscheint das *Soziale Training* besonders geeignet. Seine klassischen Trainingsbereiche wie
  - Geld und Schulden,
  - Arbeit und Berufsfeld,
  - Freizeitgestaltung,
  - soziale Beziehungen,
  - Alltagsbewältigung

erscheinen in dieser Situation besonders angemessen und zur Problembewältigung geeignet.<sup>16)</sup>

Wichtig ist dabei, daß als „*Binnentraining*“ nur solche Programme gewählt werden sollten, die sowohl auf der Wissens- als auch auf der Einstellungsebene Veränderungen bewirken können und insbesondere das später geforderte Verhalten konkret einüben.

- Mindestens genau so wichtig und zukunftsrelevant ist es, daß nunmehr alle Anstrengungen dafür unternommen werden, die Berufsausbildung des Gefangenen zu einem Ende zu bringen.

- Ohne „*Außentraining*“ würde meines Erachtens der Heranwachsendenvollzug seine Chancen nicht hinreichend nutzen. Der Freigang, und zwar möglichst derjenige mit freiem Beschäftigungsverhältnis, muß deshalb so intensiv wie möglich betrieben werden.

Nach meinen Erfahrungen können bis zu 15 oder 20 % der Insassen einer solchen spezialisierten Vollzugsanstalt ohne allzu große Risiken im offenen Vollzug untergebracht bzw. als Freigänger zugelassen sein. Zur Entlassungsvorbereitung in der Endphase ist Freigang geradezu unverzichtbar.

- Weiter gehört zu dieser Vollzugsgestaltung, daß die finanzielle Situation des Gefangenen geklärt ist. Schuldnerberatung ist angesagt. Gegebenenfalls sind Umschuldungsmaßnahmen einzuleiten. In jedem Fall ist dafür zu sorgen, daß ein ausreichendes Überbrückungsgeld bis zum Entlassungszeitpunkt angespart ist. Die zitierte Untersuchung von *Dolde/Grübl* hat in diesem Zusammenhang beispielsweise ergeben, daß die jungen Männer, die ein Entlassungsgeld von mehr als 1 000 DM zusammengebracht hatten, nach Jugendvollzug nur noch zu 20 %, bei den Herausgenommenen sogar nur noch zu 10 % rückfällig geworden sind!<sup>17)</sup> Auch wenn für dieses Ergebnis höchstwahrscheinlich vorselektive Effekte von Bedeutung sind, sollte die Praxis an diesem Befund gleichwohl nicht vorbeigehen.

- Schließlich ist wichtig eine präzise Entlassungsvorbereitung im engeren Sinn. Hierüber ist das Notwendige bereits so häufig ausgeführt worden, daß der Hinweis darauf, daß Arbeit und Unterkunft vor der Entlassung gesichert sein müssen, wenn überhaupt eine günstige Entlassungsprognose gestellt werden soll, fast überflüssig erscheint. Aber auch nebensächlich erscheinende Dinge wie z.B. das Entfernen von Tätowierungen, die einer während seiner Zeit im Jugendvollzug oder danach erworben hat, gehören zu einer umfassenden Entlassungsvorbereitung.

6. Angenommen, diese Regeln und viele andere – beiseite gelassene – sind beachtet worden, so ist der Erfolg selbstverständlich keineswegs sicher. Der Strafvollzug ist die letzte und eingriffsintensivste Institution unserer Gesellschaft. Erst wenn alle anderen – in der Regel weniger repressiven, aber besser ausgestatteten – gesellschaftlichen Einrichtungen es nicht vermocht haben, einen jungen Menschen zu einem Leben ohne Straftaten anzuhalten, ist die Einweisung in die „Intensivstation Strafvollzug“ angezeigt. Ausgerechnet von ihr, die es mit den schwierigsten, gefährdetsten und oft auch gestörtesten jungen Menschen zu tun hat, Wunder zu erwarten, wäre unvernünftig. Deshalb hat die EKD in ihrer neuen Denkschrift zu Recht daran erinnert, daß alle Resozialisierungsbemühungen allenfalls begrenzt die Rückfallzahlen beeinflussen, niemals aber Erfolg garantieren können.<sup>18)</sup> Wenn schon die Öffentlichkeit dies kaum wahrnimmt, sollten wenigstens die Mitarbeiter im Strafvollzug dies immer im Auge behalten, um nicht zu früh in ihren Bemühungen nachzulassen oder gar in Resignation zu verfallen.

## Anmerkungen

1) *Dolde, Gabriele/Grübl, Günter*: Bewährung von Jugendstrafgefangenen in Baden-Württemberg; Stuttgart/Adelsheim 1985. Eine sehr

gekürzte Fassung dieser Untersuchung ist unter dem Titel: Verfestigte „kriminelle Karriere“ nach Jugendstrafvollzug? Rückfalluntersuchungen an ehemaligen Jugendstrafgefangenen in Baden-Württemberg, erschienen in ZfStrVo 1988, Seite 29 ff. Meine Zitate beziehen sich auf die erstgenannte Veröffentlichung.

2) § 92 Abs. 2 JGG: An einem Verurteilten, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich nicht für den Jugendstrafvollzug eignet, braucht die Strafe nicht in der Jugendstrafanstalt vollzogen werden. Jugendstrafe, die nicht in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird, wird nach den Vorschriften des Strafvollzugs für Erwachsene vollzogen ...

3) Nach dem Vollstreckungsplan für das Land Baden-Württemberg ist die Justizvollzugsanstalt Pforzheim zuständig für Verurteilte, die gemäß § 92 Abs. II JGG aus dem Jugendvollzug ausgenommen sind.

4) *Kerner, Hans-Jürgen*: Diskussionsband über Ursachen der Jugendkriminalität unter besonderer Berücksichtigung der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung in: Jugend und Kriminalität, Herausgeber Innenministerium Baden-Württemberg 1989, Seite 122.

5) *Rössner, Dieter*: Jugendstrafvollzug bei 14- bis 18jährigen. Problem anzeigen und Perspektiven in: *Kerner/Kaiser* (Herausgeber): Kriminalität Seite 524.

6) *Kaiser, Günter*: Jugenddelinquenz im internationalen Vergleich in: Jugend und Kriminalität, Herausgeber Innenministerium Baden-Württemberg 1989, Seite 14.

7) *Kerner*, a.a.O. Seite 130 f.

8) *Heinz, Wolfgang*: Neue ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz: Forschung und Forschungslücken, Herausgeber: Bundesministerium für Justiz 1986, Seite 173.

9) Justizministerium Baden-Württemberg: Pressemitteilung vom 27.07.1989.

10) Staatsanzeiger Baden-Württemberg Nr. 46, Seite 6.

11) *Dolde/Grübl*, a.a.O. Seite 92.

12) *Dolde/Grübl*, a.a.O. Seite 100 (Hervorhebung J.W.).

13) Ein anderer Grund für die niedrigere Rückfallquote der aus dem Jugendvollzug herausgenommenen Gefangenen könnte darin zu sehen sein, daß allgemein die wegen Gewalttätigkeit verurteilten Jugendlichen mit – nach *Dolde/Grübl*, – 46 % eine unterdurchschnittlich niedrige Rückfallquote aufweisen. Gerade dieser Personenkreis wird aber traditionell besonders häufig aus dem Jugendvollzug ausgenommen.

14) *Rössner*, a.a.O.

15) Wie oben schon angedeutet, bevorzuge ich trotz des etwas altväterlichen Klangs den Terminus „Heranwachsender“, weil aus der Sicht des Vollzuges an dem inzwischen Mode gewordenen Begriff der „Jungerwachsenen“ zu kritisieren ist, daß von „Erwachsenen“ ja gerade oft nicht die Rede sein kann. Außerdem macht die Bezeichnung „Heranwachsender“ eher deutlich, daß es sich beim Erwachsenwerden in Wahrheit um einen mitunter recht lange dauernden Prozeß handelt.

16) *Braun-Heintz, Margit/Schradin, Walter/Wehle, Ernst-Ullrich*: Weiterbildung im Strafvollzug Band I: Grundlagen des Sozialen Trainings Heidelberg 1980, Seite 56.

17) *Dolde/Grübl*, a.a.O. Seite 79.

18) Evangelische Kirche in Deutschland: Strafe: Tor zur Versöhnung? 1990, Seite 63.

## Zehn Jahre sozialtherapeutische Arbeit mit jugendlichen und heranwachsenden Straftätern im Rudolf-Sieverts-Haus der Jugendanstalt Hameln – Ein Erfahrungsbericht –

Markus Weiß

Vor zehn Jahren wurde in der Jugendanstalt Hameln durch den damaligen Justizminister *Prof. Dr. H. D. Schwind* das Rudolf-Sieverts-Haus als *Sozialtherapeutische Abteilung* seiner Bestimmung übergeben. Die vorausgegangenen Planungen, das detaillierte Organisationskonzept, die personellen, baulichen und rechtlichen Voraussetzungen und die auf Behandlung und Resozialisierung ausgerichtete öffentliche Meinung ließen eine effektive, langfristig angelegte sozialtherapeutische Arbeit als möglich erscheinen. Im Rahmen einer eintägigen, thematisch recht dichten Tagung am 22.11.1990 in der JA Hameln konnten sich nun die Justizministerin, Frau *H. Alm-Merk*, *Prof. Schwind* sowie ein Großteil von eingeladenen Gästen aus dem Fach von der derzeitigen sozialtherapeutischen Arbeit als Ergebnis zehnjähriger Praxis und Entwicklung im Rudolf-Sieverts-Haus einen Eindruck verschaffen.

Das Rudolf-Sieverts-Haus ist derzeit noch die einzige Sozialtherapeutische Abteilung im geschlossenen Jugendvollzug des Landes Niedersachsen. Sie verfügt über 30 Behandlungsplätze bei einem Personalstand von fünf Fachdiensten und acht Mitarbeitern des allgemeinen Vollzugsdienstes. Ein methodisch durchstrukturiertes Behandlungsprogramm mit den Phasen

- Einführung,
- Training und Behandlung,
- Trennung und Ablösung

mit milieutherapeutischen, soziotherapeutischen und psychoanalytisch orientierten Behandlungsangeboten mit dem Ziel der Reduzierung von Rückfallhäufigkeit, -intensität und -geschwindigkeit wendet sich insbesondere an jugendliche und heranwachsende Straftäter aus den schwereren Deliktgruppen.

### Die Insassen

Insgesamt sind in den vergangenen zehn Jahren 181 jugendliche und heranwachsende Straftäter behandelt worden. Dabei sind nur Insassen aufgeführt, deren Verweildauer im Haus über 100 Tage beträgt. Die Hälfte der Insassen ist wegen Delikten wie Mord, Totschlag, Vergewaltigung und Brandstiftung verurteilt worden und verbüßt längere Jugend- und Freiheitsstrafen; der Rest verteilt sich gleichmäßig auf die anderen Deliktgruppen wie Raub, Körperverletzung, Diebstahl usw. Zieht man die Belegung im Jahr 1990 als Grundlage heran, so ergibt sich ein *Schwerpunkt* in der Behandlung von *Gewalttätern*, *Sexualstraftätern* und *Brandstiftern*, die z.Z. etwa 2/3 der Gesamtbelegung ausmachen.

Bei allen sind schwere Entwicklungs- und Persönlichkeitsstörungen durch vorab erfolgte psychiatrische oder psychologische Gutachten diagnostiziert worden; in mehreren Fällen ist eine anschließende Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet.

Zumeist wird eine sozialtherapeutische Behandlung empfohlen, wenngleich die Prognose in der Regel eher fraglich bis ungünstig erscheint. Insgesamt ergibt sich eine Verschiebung der Klientel zugunsten der Behandlung von jugendlichen und heranwachsenden Straftäterin aus dem Bereich der schweren Gewalt- und Sexualkriminalität, die in der Regel schwere Entwicklungs- und Persönlichkeitsstörungen aufweisen.

Die Konzentration dieser Tätergruppen im RSH, die im Vollzug insgesamt weniger als 12 % ausmachen, ist zum einen darauf zurückzuführen, daß die Gerichte zunehmend bereits im Urteil auf die Notwendigkeit einer sozialtherapeutischen Behandlung verweisen; die wiederum korrespondiert mit zunehmender Professionalisierung und Kompetenz der in der Abteilung tätigen Mitarbeiter. Zum anderen verstärkt sich der Druck der Anstalt und Öffentlichkeit hinsichtlich Behandlung dieser schwerstgestörten Jugendlichen. Für den sozialtherapeutisch und psychotherapeutisch im Strafvollzug Tätigen ist es recht auffällig, daß in den letzten Jahren gerade im Jugendalter die schwierigsten Störungen in Kombination mit Kriminalität und Drogenmißbrauch zu beobachten sind, jedoch die therapeutischen Angebote und Möglichkeiten in der Regel fehlen. Viele jugendpsychiatrische Einrichtungen sehen sich außerstande, diese Klientel mit ihren Mehrfachstörungen zu behandeln oder werden erst von dieser Klientel gar nicht in Anspruch genommen.

Die durchschnittliche Gesamtverweildauer im Rudolf-Sieverts-Haus über die Jahre hinweg beträgt 489 Tage, das Durchschnittsalter der zu Behandelnden liegt bei 20,9 Jahren und somit leicht über dem Anstaltsdurchschnitt.

### *Aufnahmekriterien und Aufnahmeverfahren*

Hinsichtlich des Aufnahmeverfahrens sowie der Aufnahmekriterien haben sich nur recht geringe Veränderungen ergeben. *Behandlungsbedürftigkeit*, *Behandlungsbereitschaft* sowie *Behandlungsfähigkeit* sind weiterhin die wichtigsten Kriterien bei der Beurteilung, ob eine Aufnahme in das Behandlungsprogramm erfolgen kann oder nicht.

Ausschlußkriterien sind weiterhin massive Drogenabhängigkeit (Behandlungsempfehlung: Drogentherapie), erhebliche intellektuelle Defizite (Behandlungsempfehlung: Sonderpädagogische Betreuung, Einzeltherapie) sowie extreme Gruppenunfähigkeit entweder durch extreme Aggressionsbereitschaft oder extreme Gehemmtheit (Behandlungsempfehlung: Unterbringung in gesonderter Abteilung, Einzeltherapie).

Insbesondere bei den Gewalt- und Sexualstraf Tätern sowie Brandstiftern erfolgt eine sorgfältige Abwägung hinsichtlich prognostischer Kriterien. Je früher und ausgeprägter die Persönlichkeitsstörungen, je ich-syntoner die Tat, je ausgeprägter die Einschränkungen der Überich-Entwicklung, je archaischer die Abwehrmechanismen, je geringer die Be-

ziehungsfähigkeit, je größer die Kompensation von mangelndem Selbstwertgefühl durch Größenphantasien insbesondere im Bereich der kriminellen Aktivität, desto ungünstiger die Behandlungsprognose. Auch ist eine Übereinstimmung zwischen Behandlungswunsch des Jugendlichen und Einschätzung der Behandlungsbereitschaft von seiten der Mitarbeiter für einen günstigen Behandlungsverlauf außerordentlich wichtig und als therapeutische „Passung“ prognostisch bedeutsam. Mit zunehmend diagnostischer Kompetenz und Sicherheit konnte das Aufnahmeverfahren erheblich vereinfacht und verkürzt werden.

Nach einem Info-Gespräch in der Gruppe der Aufnahmeabteilung oder U-Haft sowie Einzelinformationsgespräch bei Bedarf erfolgt das Aufnahmegespräch durch zwei Fachdienstmitarbeiter und einen Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes, die über die Aufnahme entscheiden. Die Ablehnung eines vorgeschlagenen Jugendlichen hat in den vergangenen Jahren immer wieder zu erheblichen Kränkungen bei jenen Mitarbeitern der Anstalt geführt, die eine Aufnahme aus ihrer Sicht unterstützt hatten, so daß gelegentlich sogar versucht wurde, per Anstaltsleiterverfügung eine Aufnahme zu erzwingen. Durch entsprechende Beratung aller Beteiligten konnten jedoch derartige *Zwangseinweisungen* vermieden werden.

### *Behandlungsprogramm*

Das Behandlungsprogramm des RSH hat sich in einem wichtigen Bereich nach ca. fünf Jahren Behandlungspraxis recht erheblich verändert. Dachten wir zu Anfang, daß ein stabiles Wohngruppenmilieu bei der Aufnahme von neuen Jugendlichen zu einer durchweg positiven Anpassung führen würde, mußten wir uns mit zunehmender Entwicklung der Drogenszene in der Anstalt eines besseren belehren lassen. Insbesondere steigender Drogenmißbrauch sowie Drogenhandel, allgemein abnehmende soziale Fähigkeiten und Fertigkeiten, und daher Überforderung von Jugendlichen im Wohngruppenvollzug durch überhöhte Ansprüche von seiten der Bediensteten führten zu einer Separierung der nun neu aufzunehmenden Jugendlichen in einer eigenen Aufnahmeabteilung (*Phase 1*).

Hier begegneten wir insbesondere dem sog. „Kuckucksphänomen“, d.h.: „Sich ins gemachte Nest setzen, nichts tun, gierig alles in sich hineinsaugen und die Geschwister aus dem Nest werfen.“ Ziel dieser Phase ist es, bei max. Kontrolle und Hilfe und Minimalanforderungen bezüglich der Fähigkeiten und Fertigkeiten im Gruppenleben, der Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit unangepaßten Einstellungen und Verhaltensweisen sowie geringer Beziehungsfähigkeit und zumeist verborgenen negativen Übertragungsanteilen den Jugendlichen zu motivieren und zu befähigen, am Programm des Hauses effektiv teilzunehmen. In der *Wohngruppe* werden einfache und elementare Fähigkeiten und Fertigkeiten eingeübt; in der *Themengruppe* werden Themen wie Vertrauen, Beziehung zu Bediensteten, Tätowierungen, Entwicklungsgang, Drogen- und Alkoholproblematik, Unterdrückung, Stellung in der Gruppe, Zielvorstellungen usw. auf einfachstem Niveau besprochen. Das kreative Training beinhaltet eine Einführung in einfachste Techniken der Tonbearbeitung, der Holzbearbeitung und

der einfachen Druckgrafik. Im Sport wird in der Regel das Laufsportabzeichen (15 bis max. 30 Minuten) erworben, eine Einführung in bestimmte Sportarten wird angeboten. Das Einzelgespräch dient der ersten Beziehungsaufnahme sowie der Erarbeitung von Behandlungszielen und unterstützt die Gruppengespräche. Bei Arbeit und Ausbildung wird bei auftauchenden Schwierigkeiten entsprechend oft Hilfestellung und Unterstützung angeboten sowie das Gespräch mit den Ausbildungsmeistern bzw. Lehrern gesucht.

Betrachtet man den Verlauf einer dreimonatigen Aufnahme phase, so ist es die Regel, daß ein Drogenmißbrauch eines oder mehrere Gruppenmitglieder, eine ansatzweise Unterdrückung schwächerer Gruppenmitglieder, eine mehr oder minder ausgeprägte „Schlägerei“, ein Absacken in der Einhaltung von Sauberkeit und Ordnung bei Nachlassen der Kontrolle, eine Trennung der Gruppe in zwei Lager, die gegenseitig rivalisieren sowie ein „Sündenbockphänomen“ als auch permanente Versuche zur Etablierung einer kriminellen Subkultur zu beobachten sind.

Diese regelhaft auftauchenden Ergebnisse bieten Anlaß zur Bearbeitung von Widerständen, Verdeutlichung unangepaßter Verhaltensweisen, Einstimmung auf die *Grundregeln* des Hauses (keine Drogen, keine Gewalt, Bereitschaft zur Mitarbeit). Es scheint so, daß die Wohngruppe bei dieser Klientel dazu verführt, in obigen Formen zu reagieren und die kriminellen Anteile des einzelnen sich in der Gruppe darstellen, so daß eine Bearbeitung dieser im „Hier und Jetzt“ möglich ist.

Am Ende der Phase 1 erfolgt eine Entscheidung über den Verbleib im Behandlungsprogramm durch die Mitarbeiter der Phase 1 sowie Platzierung in der zukünftigen Wohn- und Gesprächsgruppe nach Anhörung des Jugendlichen in der Behandlungskonferenz.

Die Einrichtung einer separaten Aufnahme phase hat sich außerordentlich bewährt, da die Diagnosemöglichkeiten und die Motivierung nicht mehr statisch sondern dynamisch und als prozeßhaft sich entwickeln können.

## Behandlung und Training

Eine Erkenntnis, die sich in den zehn Jahren immer wieder neu bestätigt hat, ist die, daß das *therapeutische Klima*, das *therapeutische Milieu* Voraussetzung ist für die Wirksamkeit der einzelnen Behandlungsmaßnahmen wie Wohngruppenbesprechung, Gruppengespräch, Einzelgespräch, kreatives Training, Sport, Außentraining, Eltern- und Kontaktgruppenarbeit usw. Die Hauptverantwortung für die Schaffung und Erhaltung des therapeutischen Milieus tragen im wesentlichen die Mitarbeiter. Von seiten der Insassen ist immer wieder zu beobachten, daß kollektive Widerstände gegen das therapeutische Milieu aufgebaut werden; zu sehr führen mangelndes Vertrauen, Haß, Ablehnung, Kompensation von mangelndem Selbstwertgefühl durch Größenphantasien, Agieren, Machtmißbrauch, mangelnde Überich-Entwicklung zur Herstellung eines *subkulturellen, antitherapeutischen gewalttätigen Milieus*. Gradmesser für das Vorherrschen eines therapeutischen Milieus ist die Stimmung in der Hausversammlung, der Wohngruppenbesprechung, den Haus- und Behandlungskonferenzen, wofür das Personal einen

speziellen „Riecher“ entwickeln und auch pflegen muß, da sonst, durch vorherrschende Spaltungsmechanismen begünstigt, es „vorne hui und hinten pfui“ läuft, mit der Tendenz zur vordergründigen Anpassung und hintergründigen Hintertreibung der therapeutischen Ziele durch die Insassen. Dahinter steckt die Angst vor Veränderung, vor Aufgabe eingeschliffrer Verhaltensweisen, Abwehr- und Erhaltungsmechanismen. Die fragile Identität jedes einzelnen als auch der Gruppe ist immer wieder bedroht durch die notwendigen Veränderungsschritte.

Eine weitere Beeinträchtigung des therapeutischen Milieus stellt die sich zunehmend etablierende Drogenszene in der Anstalt dar, die insgesamt überwiegend von türkischen Insassen okkupiert wurde und für die ein weitgehend drogenfreies Haus ebenfalls eine erhebliche Bedrohung ihres Marktes darstellt.

Zu Beginn des RSH's waren drogenabhängige und drogenkonsumierende Jugendliche eher die Ausnahme, Außenseiter einer eher von Alkohol geprägten Subkultur. Der „Aufgesetzte“ war das Ziel aller geheimen Wünsche. Da nicht sein kann, was nicht sein darf, versuchten Teile der „Drogenmafia“ immer wieder, Jugendliche im Hause anzuzapfen und in Drogengeschäfte mit einzubeziehen. Es ist gar nicht so leicht für den einzelnen Jugendlichen, sich gegenüber der so unterschiedlich ausgestatteten Anstaltssubkultur zu behaupten, sich gegen Drogenmißbrauch und subkulturelle Handlungen zur Wehr zu setzen. Die Ausprägung der Haltekräfte des therapeutischen Milieus, Konsequenz in der Kontrolle und Reaktion bei Mißbrauch und die erkennbaren Gratifikationen bei drogenfreier Lebensführung sind entscheidend für die Immunisierung gegenüber der Verführung der anstaltsinternen aber auch anstaltsexternen Drogenkultur. Erst in letzter Zeit setzt sich die Erkenntnis in der Anstalt durch, daß Liberalisierung für alle nicht der Weg ist, der zum Erfolg führt und Gleichbehandlung heißt, Unterschiedliches unterschiedlich zu behandeln und denjenigen mehr Spielraum und Gratifikationszuweisungen einzuräumen, die am Vollzugsziel erfolgreich mitarbeiten.

Die einzelnen *Behandlungsangebote* in der *Trainingsphase (Phase 2)* umfassen Wohngruppenbesprechungen, Gruppengespräche, Einzelgespräche, Sport, kreatives Training, Selbstverantwortung, Eltern- und Kontaktgruppenarbeit, Außentraining in gestaffelter Form, Ausbildung und Arbeit. In den Wohngruppen ist es gelungen, durch recht gute bauliche und personelle Voraussetzungen ein weitestgehend positives Klima zu schaffen. In diesem Klima ist Neu- und Umlernen in der täglichen Auseinandersetzung mit anderen möglich.

Das Wohngruppenteam (ein Fachdienst und ein allgem. Vollzugsdienst) bietet eine gute Möglichkeit zur Einleitung von Identifikationsprozessen, so daß äußere Kontrolle nach und nach durch innere Kontrollmechanismen ersetzt werden kann. In der themenorientierten Gruppe hat sich eine Separierung von Insassen mit schweren Delikten bewährt. Aufarbeitung der Tat, der dieser zugrundeliegenden Entwicklung, der Beziehungen untereinander, der Widerstände und der Übertragung scheinen eher und gezielter in einer delikthomogenen Gruppe möglich. Als Kriterien für eine erfolgreiche Bearbeitung der Tat in der Gruppe und in den Einzelgesprächen kann u.a. gelten das vollständige, die Gefühle

miteinbeziehende Erinnern, die Integration des Tatgeschehens in die gesamte Entwicklung und in die Persönlichkeit, Erkennen von Parallelen zwischen Tatgeschehen und Verhaltensweisen im Hier und Jetzt, Hervorbringen und Bearbeitung unbewußten Materials im Zusammenhang mit dem Tatgeschehen inklusive der „dunklen Seite“ der eigenen Persönlichkeit und die Bearbeitung, Entwicklung und Auflösung der Übertragungsbeziehung.

Das Einzelgespräch ist eine Ergänzung zum Gruppengespräch. Je nach Voraussetzung und Möglichkeiten auf Seiten des Insassen ist es eher aufdeckend analytisch oder zudeckend-führend orientiert. In Einzelfällen erfolgt eine zusätzliche psychotherapeutische Behandlung durch externe Therapeuten. Dosierte Aufdecken negativer Übertragungsteile, Konfrontation mit unangepaßten Verhaltensweisen bei gleichzeitigem Aufbau einer Arbeitsbeziehung sowie Entwicklung ich-struktureller Fähigkeiten und Fertigkeiten unter Fokussierung des zugrundeliegenden zentralen Konfliktes oder Mangels bei gleichzeitiger emotionaler Korrektur sind nur einige Stichworte zum Thema Einzelgespräch. Hingewiesen werden muß in diesem Zusammenhang noch auf die vielfältig ausgesprochene Erwartung, daß Psychotherapie Symptome zum unmittelbaren Verschwinden bringt und Rückfälle dadurch auszuschließen sind.

Vielfach müssen die Jugendlichen erst überhaupt einmal „psychotherapiefähig“ gemacht werden (Kommunikations- und Verbalisationsfähigkeit, Bindungsfähigkeit, Belastbarkeit), um mit den methodisch gängigen und abgesicherten Verfahren in modifizierter Form Erfolge zu erhalten.

Der Selbstverantwortung wurde lange Zeit ein recht stiefmütterlicher Platz eingeräumt. Trotz starker Unterstützung durch die von den Jugendlichen gewählten Vertrauenspersonen war eine inhaltliche und effektive Arbeit nur schwer möglich. Erst in letzter Zeit funktioniert der Hausrat, der aus Wohngruppensprechern und dem Haussprecher und dessen Vertreter besteht, etwas besser. Gruppenübergreifende Projekte, Gestaltung von Festen, Beratung bei Konflikten untereinander, Bewertung und Beratung bei neu einzuführenden Regelungen, sind nur einige der vielfältigen Aufgaben, mit denen sich der Hausrat befassen muß.

In einem Flächenstaat wie Niedersachsen ist es recht schwierig, kontinuierliche Elternarbeit zu leisten. Wann immer möglich, werden jedoch Eltern und Kontaktpersonen mit in die Behandlungsarbeit einbezogen. Die ursprüngliche Kontaktgruppenarbeit ist weitestgehend eingeschlafen – „noch 'ne Gruppe, das hältst'e ja im Kopf nicht aus“ ist Reaktion auf Überforderung und zu große soziale Dichte der Kontakte. In Einzelfällen hat sich jedoch die Arbeit mit Kontaktpersonen und ehrenamtlichen Helfern recht positiv entwickelt.

Das Außentraining, gestaffelt in Ausgang in Begleitung, Ausgang, Urlaub hat sich in den vergangenen zehn Jahren bewährt. Die Entweichungen in der Vergangenheit sind an einer Hand abzuzählen, ebenso die während der Lockerungen begangenen strafbaren Handlungen, die sich in der Regel im Bereich der Bagatelldelinquenz bewegt haben. Ebenso sind Verspätungen eine Seltenheit. Das mag zum einen an der intensiven Vorbereitung auf die Maßnahmen liegen, zum anderen jedoch auch an der von den Jugendlichen angebotenen „Gewinn-und-Verlust-Rechnung“.

Erschwerend für die Arbeit hat sich in den letzten Jahren der Zustimmungsvorbehalt des Präsidenten des Justizvollzugsamtes ausgewirkt – eine Zustimmungspflicht bei Außentrainingsmaßnahmen bei bestimmten Zielgruppen oder Dauer der Strafzeit ist beim Präsidenten einzuholen –, da dies einen umfangreichen Berichtsaufwand erforderlich macht. Die Entscheidungen sind durchweg im Sinne der therapeutischen Arbeit und Zielsetzung. Im Einzelfall ist jeweils der Ausbilder, der Vollstreckungsleiter, der Sicherheitsdienstleiter, der Psychiater (bei Sexualstraftätern), die Staatsanwaltschaft, das erkennende Gericht und die Polizei zu hören. Ebenfalls ist die Entscheidung über diese Fälle dem Abteilungsleiter abgenommen und auf den Anstaltsleiter übertragen worden, was zunehmend die Entscheidung kompliziert hat.

Bewährt hat sich das alljährlich durchgeführte Sommerprogramm mit mehrtägigen Kanutouren, Radtouren, Überlebenstraining, Alpen-Höhenwanderung u.v.a.m.

Im Bereich der Ausbildung sind in der Regel alle schulischen bzw. berufsqualifizierenden Maßnahmen durch die Jugendlichen erfolgreich abgeschlossen worden, eine Vermittlung qualifizierter Kräfte nach der Entlassung trifft in der Regel auf keine Schwierigkeiten.

An die *Ablösungsphase (Phase 3)*, in der noch weniger auf Kontrolle und Hilfe, aber verstärkt auf Selbstverantwortung und Selbsthilfe das Augenmerk gelegt wird, schließt sich in der Regel der offene Vollzug bzw. der Freigang an. Oft ist es nicht einfach, die Jugendlichen von der Notwendigkeit zu überzeugen, das Haus zu verlassen, da in der Regel die hausinternen Haltekräfte doch recht intensiv sind.

Und was ist mit Telefonieren, Paketempfang, Bargeld, Einkauf, Aufschluß, Ausstattung des Hafttraumes, CD-Player-Besitz, Computer, Briefkontrollen, Wäschetausch, Privatkleidung usw.? – So frei wie möglich, so eng wie nötig, wobei unsere Erfahrung ist, daß klare Regelungen unnütze Zeitvergeudung durch ineffektive Diskussionen vermeiden helfen. Auch werden diese Themen häufig im Sinne der Abwehr und des Widerstandes in den Vordergrund geschoben; dies ist durch gezielte Intervention jedoch auch zu beheben.

## Personal

Die Fluktuation des Personals, eine recht unerfreuliche Angelegenheit, jedoch mit der Chance zu neuen Impulsen durch neue Kräfte, war in den ersten Jahren sowohl im Fachdienst als auch im allgemeinen Vollzugsdienst recht hoch. Erst in den letzten Jahren hat sich eine Mannschaft mit längerer Ausdauer und Erfahrung herausgebildet. Bewährt hat sich ebenfalls die Mischung von Männern und Frauen auf den Wohngruppen – gerade für Sexualstraftäter zur Behandlung ein unerläßliches Mittel. Eine Durchsetzung des allgemeinen Vollzugsdienstes und nicht nur des Fachdienstes mit weiblichem Personal wäre wünschenswert.

Die Quantität des Personals hat sich durch die Arbeitszeitverkürzung, Erhöhung des Jahresurlaubs und Personalabzug erheblich verschlechtert. Es sind insgesamt 3/4 Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes sowie 3/4 Fachdienstmitarbeiter weniger vorhanden als zu Anfang, ein dringend benötigter Ausgleich steht noch aus. Die Qualität

des Personals hat sich durch entsprechende Praxiserfahrung, Fortbildung und Supervision beträchtlich erhöht. Die verschiedenen Berufsgruppen haben nach anfänglicher Leugnung der Unterschiede ein recht ausgewogenes Verhältnis zueinander gefunden. Das Phänomen des „Ausbrennens“ hat jedoch auch hier nicht Halt gemacht. Die dichte, intensive und recht anstrengende Arbeit fordert mit zunehmendem Alter der Mitarbeiter ihren Tribut. Für jeden einzelnen Mitarbeiter ist eine professionelle Grundhaltung, ausgewogener Umgang mit Nähe und Distanz und angemessener Umgang mit Mißerfolgen und Behandlungsabbrüchen sowie eigenen unbewußten Größenphantasien fortwährend neu auszubalancieren. Hilfreich dabei erweisen sich die regelmäßigen Konferenzen, die Supervision, die Rückmeldungen im informellen Bereich und Eigeninitiative bei der Überprüfung der eigenen Arbeit durch entsprechend privat finanzierte Supervision.

### *Stellung in der Anstalt*

Insgesamt hat sich bei den Oberbehörden und in der Anstaltsleitung die Meinung verfestigt, daß eine sozialtherapeutische Einrichtung einen unverzichtbaren Bestandteil in der anstaltsinternen Differenzierung darstellt. Die anfänglichen Vorurteile sind durch stetige Information und Transparenz abgebaut worden. Hilfreich war die geringe Anzahl der besonderen Vorkommnisse und das offensichtlich spürbar andere Klima. Oft jedoch ist zu hören: „Mit den Jugendlichen und dem Personal, da klappt es doch automatisch“ – wobei gleichzeitig die Anstrengungen der in der Abteilung tätigen Mitarbeiter verleugnet werden. Gleichzeitig stellt jedoch das Haus häufig ein Vorzeigeobjekt für Besuchergruppen dar. Arbeitsweisen und Methoden der sozialtherapeutischen Arbeit sind stellenweise in anderen Bereichen übernommen worden, soweit das personell möglich erschien. Auch anstaltsübergreifend setzt die Justizverwaltung in Niedersachsen derzeit auf Ausbau der sozialtherapeutischen Behandlung im Frauenvollzug, im Erwachsenenvollzug für Männer und im offenen Jugendvollzug mit dem Ziel der Hebung der Qualität der vollzuglichen Arbeit. Insofern ist der selbstgestellte Auftrag, Entwicklung und Übertragung bestehender Methoden und Ansätze auf den Normalvollzug zu erreichen, nach zehn Jahren möglicherweise im Ansatz erfüllt. Auch steht in Aussicht, daß analog zum § 124 StVollzG ein entsprechendes Behandlungsinstrument auch für das RSH und die Drogenabteilung der Jugendanstalt Hameln zum Behandlungskonzept hinzugefügt wird. Ein entsprechender ministerieller Erlaß ist in Vorbereitung.

### *Öffentlichkeitsarbeit*

Die Öffentlichkeitsarbeit im RSH war hauptsächlich darauf ausgerichtet, fachlich interessierten Besuchern im Rahmen von Fachtagungen und Gesprächen sowie Besuchen und Hospitationen Einblick in die Arbeit zu geben. Von spektakulären Auftritten, bis auf eine Fernseh- sowie eine Rundfunksendung, haben wir die Finger gelassen; die Auswirkungen in der öffentlichen Meinung und der politischen Szene sind nicht ausreichend kalkulierbar.

Viele Richter, Staatsanwälte, auch Polizei und Bewährungshilfe haben jedoch eine Menge von Informationen erhalten, sei es vor Ort, schriftlich oder über Video, die eine bessere Zusammenarbeit ermöglichen. Nichts verbergen,

die Arbeit transparent, kontrollierbar und nachvollziehbar zu gestalten, hat sich als ein Grundzug von Öffentlichkeitsarbeit bewährt.

### *Stellung zu ambulanten Maßnahmen*

Der Jugendvollzug gerät zunehmend unter Legitimationszwang bei gleichzeitiger Forderung nach Ausbau von ambulanten Maßnahmen, die einen Großteil der Behandlungsplätze im Jugendvollzug überflüssig machen sollen. Diese Tendenz ist insgesamt zu begrüßen, sollte jedoch nicht dazu führen, intensive, stationäre Maßnahmen wie das Rudolf-Sievert-Haus wieder abzubauen.

Jeder Praktiker weiß, daß für eine bestimmte Klientel ambulante Maßnahmen nicht Mittel der Wahl sind, diese gegebenenfalls erst nach entsprechender intensiver stationärer sozialtherapeutischer Arbeit greifen können.

Hier wäre ein Gegeneinander fehlangezeigt. Gerade für die Jugendlichen, die aus dem RSH entlassen werden, wäre eine anschließende qualifizierte ambulante Begleitung sicherlich hilfreich und würde Rückfälle noch weiter minimieren. Bei gleichzeitiger Ausdünnung des Jugendstrafvollzuges durch vorgeifende ambulante Maßnahmen ergäbe sich die Chance, weitere Abteilungen für intensive Betreuung im Jugendvollzug einzurichten, den sogenannten Normalvollzug, der eher Minimalvollzug genannt werden sollte, in zunehmendem Maße auszudünnen und eine lückenlosere Behandlungskette zu etablieren.

### *Fazit*

Nach zehn Jahren sozialtherapeutischer Arbeit im Rudolf-Sievert-Haus kann folgendes Fazit gezogen werden: Es ist möglich, trotz vielfältiger Schwierigkeiten und Hindernisse eine sozialtherapeutische Abteilung aufzubauen, ein sozialtherapeutisch ausgerichtetes Milieu innerhalb einer Jugendstrafanstalt bei entsprechenden baulichen und personellen sowie organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen und aufrechtzuerhalten. Es scheint Hinweise darauf zu geben, daß eine intensive Behandlung durchaus zu einem Erfolg führt, wenngleich die prognostischen Erwägungen bezüglich der Jugendlichen eher ungünstig erscheinen. Sozialtherapeutische Abteilungen können ihre Ausstrahlung erst nach längerer Zeit durch Abbau von Vorurteilen gewinnen und führen zu einer Intensivierung des Vollzuges durch Qualifizierung der Behandlungsangebote. Sie stehen nicht im Gegensatz zu ambulanten, noch neu einzurichtenden Maßnahmen, sondern können bei sinkenden Gefangenzahlen mit entsprechendem Abbau von „Minimalvollzugsplätzen“ in Ergänzung dazu treten als Ende und Anfang einer Kette von ambulanten Maßnahmen. Nur durch eine derartige fachliche Qualifizierung und Einbeziehung in das Gesamtsystem ist der Jugendvollzug aus seiner Legitimationskrise herauszubringen. Jugendvollzug muß bis auf wenige begründete Ausnahmefälle, in denen es nur um Sicherung und Versorgung gehen kann, möglichst sozialtherapeutisch ausgestaltet werden.

### *Literatur*

Bulczak, G.: Rahmenbedingungen für erzieherische Ausgestaltung des Jugendvollzuges JGG 73. Jahrgang, 86, S. 326-333.

Dünkel, F.: Jugendstrafvollzug in der Bundesrepublik Deutschland in: Mehrfach Auffällige – Mehrfach Betroffene DVJJ (Hrsg.) Bonn 1990.

Lempp, R.: Jugendliche Mörder, Bern, 1977.

Nds. Justizministerium: Pressemitteilung: Zehn Jahre Sozialtherapie Hameln, in: Der Weg, 2/90, S. 18.

Nds. Ministerium der Justiz (Hrsg.): Sozialtherapie im Strafvollzug, Hannover 1988.

Rehder, M.: Diagnostik und Behandlung von Sexualdelinquenten im Strafvollzug, unveröffentl. Manuskript, Okt. 1984.

Wattenberg, H.-H.: Arbeitstherapie im Jugendvollzug – eine Bestandsaufnahme, Frankfurt (Main) 1985.

Weidner, J.: Anti-Aggressivitäts-Training für Gewalttäter, Bonn, Bad Godesberg 1991.

Weiß, M.: Konzept des Rudolf-Sieverts-Hauses der Jugendanstalt Hameln, Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Heft 5, Okt. 1984, S. 263-267.

Weiß, M.: Arbeitstherapie im Strafvollzug. Eine arbeitstherapeutische Abteilung im Rudolf-Sieverts-Haus der Jugendanstalt Hameln. Praxis Ergotherapie, Heft 3, Mai 1988, S. 159-163.

## *Sozialtherapeutisch ausgerichteter Wohngruppenvollzug – oder: was man wissen muß, wenn man eine Wohngruppe implementieren will\**

Ingrid Michelitsch-Traeger

### *I. Vorwort*

Es ist aus wissenschaftlicher, politischer und vollzugspolitischer Sicht unbestritten, daß moderner Strafvollzug Wohngruppenvollzug zu sein hat.

Während in den USA bereits in den 30er Jahren Erfahrungen mit Wohngruppenvollzug gemacht wurden, ist diese Idee bei uns erst in den 60er Jahren in der Wissenschaft breiter diskutiert worden. In den 70er Jahren fanden diese Diskussionen Eingang in die Debatte um das StVollzG. Dort findet sich unter § 7 Abs. 3 (Vollzugsplan) u.a. auch das Stichwort von der „Zuweisung zu Wohngruppen und Behandlungsgruppen“.

Nun ist Wohngruppenvollzug nicht gleich Wohngruppenvollzug. Die alten Anstalten verfügen im allgemeinen nicht über die baulichen Gegebenheiten, um einen Wohngruppenvollzug einzurichten, der diesen Namen auch verdient. Mit Wohngruppen meine ich Einheiten von mindestens acht bis allerhöchstens 20 Personen, die personell entsprechend dicht betreut werden, in denen die Gefangenen Bewegungsfreiheit in ihrer Wohngruppe haben und in denen (ausstattungsmaßig) eine „Infrastruktur“ vorhanden ist, die ein Gruppenleben überhaupt erst möglich macht. An diesen Kriterien, die im übrigen auch im Alternativ-Entwurf eines StVollzG von einem Arbeitskreis deutscher und schweizer Wissenschaftler enthalten waren, orientierten sich die Sozialtherapeutischen Anstalten. Nur von solchen Wohngruppen soll hier die Rede sein.

### *II. Theoretische Grundlagen*

Die Idee des Wohngruppenvollzuges geht zurück auf Konzepte, die ursprünglich im psychiatrischen Bereich entwickelt worden sind. Dort werden, ebenso wie im Strafvollzug, Personen untergebracht, die abweichendes und nicht von der Gesellschaft akzeptiertes Verhalten zeigen. Beide Einrichtungen gelten als sogenannte totale Institutionen, in der die Insassen früher hauptsächlich verwahrt wurden. Lernprozesse, die ihnen den Erwerb alternativer Verhaltensweisen ermöglicht hätten, konnten unter diesen Bedingungen kaum stattfinden. Unter den Stichworten Milieuthérapie und therapeutische Gemeinschaft wurden, beginnend etwa in den 40er Jahren, diese Probleme diskutiert. Man hatte erkannt, daß die Passivierung und Isolierung von der normalen sozialen Umwelt viele psychische Störungen erst schuf oder bestehende Störungen konservierte und bezeichnete solche Erscheinungen als Hospitalismus oder Anstaltssyndrom.

Es wurde erkannt, daß ein therapeutisches Umfeld geschaffen werden mußte, in dem komplizierte soziale Vorgänge entstehen, die dann für eine Behandlung nutzbar gemacht werden sollten. Man stelle sich ein Umfeld vor, in dem sich ein breites Spektrum von einzel- und gruppentherapeutischen

\* Referat, gehalten am 8.2.1990 anläßlich eines Seminars für die neue Abteilung für Frauen der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken (Tagungsstätte „Maria-Rosenberg“, Wald Fischbach).

oder pädagogischen Maßnahmen verwirklichen läßt. Das Konzept der therapeutischen Gemeinschaft beinhaltet insofern keine eigenständige therapeutische Methode, sondern es schafft erst die Vorbedingungen für das therapeutische Arbeiten. Grundgedanke ist, daß in jedem Menschen ein therapeutisches Potential steckt, das er für sich und andere nutzbringend einsetzen kann. Der psychiatrische Patient sollte nicht mehr als hilfloser und inkompetenter Kranker gesehen werden, dem als Gegensatz der Arzt als quasi Omnipotenter und Gesunder gegenübersteht; Patient und Arzt sollten im therapeutischen Prozeß eher als Partner verstanden werden. Die hierarchischen Institutionsordnungen und das asymmetrische Arzt-Patient-Verhältnis sollte zugunsten einer demokratischen Teamarbeit in Frage gestellt werden.

Zwischenzeitlich gibt es nicht nur im psychiatrischen Bereich therapeutische Gemeinschaften. An diesem Konzept orientierte Gemeinschaften oder Wohngruppen gibt es in der Heimerziehung, der Nichtseßhaftenhilfe, der Altenfürsorge, der Drogentherapie und auch im Justizvollzug. Im Justizvollzug haben vor allem die sozialtherapeutischen Anstalten zu Beginn der 70er Jahre in größerem Umfang Wohngruppen eingerichtet und begonnen, damit Erfahrungen zu sammeln. In der Sozialtherapeutischen Anstalt Ludwigs-hafen, in der ich beschäftigt bin, wurde beispielsweise im Jahr 1972 die erste Wohngruppe eröffnet.

Die Prinzipien der therapeutischen Gemeinschaft sind im Strafvollzug (und vermutlich nicht nur dort) m.E. allerdings nicht in jeder Hinsicht mit der Realität in Übereinstimmung zu bringen. Wichtig ist, den Gefangenen kein X für ein U vorzumachen: die Gefangenen sind von Entscheidungen des Personals abhängig, das wiederum nicht nur den Gefangenen als Klienten, sondern auch der Gesellschaft verpflichtet ist, so daß es unehrlich wäre, diese Machtverhältnisse zu verschleiern.

### III. Wie „wirkt“ eine Wohngruppe?

Die überschaubare Zahl der Mitglieder bewirkt, daß zwangsläufig jeder Insasse mit jedem anderen in Kontakt treten muß, ob er ihn sympathisch findet oder nicht. Es entsteht ein Geflecht von zwischenmenschlichen Beziehungen und wechselseitiger Einflußnahme, eine Interaktion oder Gruppendynamik. Das Personal ist an dieser Interaktion beteiligt und kann deshalb lenken und steuern.

Jeder Mensch entwickelt sich dadurch weiter, denn: der (unfreiwillige) Zusammenschluß der Insassen bewirkt immer neue Spannungen und Konflikte, die zur Lösung drängen. Nicht von ungefähr wird das Zusammenleben in der Wohngruppe auch mit einem Belastungstraining oder Problemlöse-training verglichen. Das ständige exemplarische Analysieren und Lösen von Problemen ist ein gutes Übungsfeld für soziales Verhalten. Geschult wird die Fähigkeit, rational Konflikte zu bewältigen statt gewaltsam mit den Fäusten oder passiv durch Vermeidungs- und Ausweichverhalten. Das Zusammenleben zwingt mehr oder weniger jeden Insassen wenigstens ansatzweise zur Kooperation mit und Anpassung an die Wohngruppe; es führt dazu, daß Gruppennormen aufgestellt und daß diese von den einzelnen auch als verbindlich angesehen werden müssen. Insofern ist das Einfügen in eine Wohngruppe eine gute Vorbereitung für die spätere Eingliederung in die Gesellschaft, da ähnliche Prinzipien eine Rolle

spielen. Das Zusammenleben in Wohngruppen kann deshalb – wenn es angeleitet wird und sich positiv gestalten läßt – Prisonierungseffekten entgegenwirken und die Bildung von Subkulturen mit ihrer aggressiven Atmosphäre und Unterdrückung von Schwächeren sowie der Frontstellung zwischen Gefangenen und Personalmitgliedern entgegenwirken.

### IV. Was man sich von Wohngruppen verspricht

Die Unterbringung in Gruppen ist ein wichtiges Behandlungsinstrument. Es ist sinnvoll und auch ökonomisch, Personen mit ähnlichen Problemen in Gruppen unterzubringen. Nicht nur das Personal wirkt dort auf die Gefangenen ein, auch die Insassen untereinander haben Einfluß und zwingen zur Anpassung und Rücksichtnahme. Dieses Instrumentarium „wirkt“ praktisch rund um die Uhr, zumindest so lange, wie der Aufschluß jeweils reicht. Ermöglicht wird ein besseres Kennenlernen der Gefangenen und deren Verhalten, da man es auch in sozialen Zusammenhängen beobachten kann.

Als Lernziele können formuliert werden:

- Erlernen von Konfliktlösungsstrategien und Frustrationstoleranz.
- Lernen, daß Konflikte auch anders als mit Gewalt ausgeglichen werden können (Argumente statt Schläge).
- Reflektion über die eigene Person und ihre Verhaltensweisen durch ständige Konfrontation mit und ständiges Feedback von anderen.
- Erleben von emotionaler Stützung und von Akzeptiertwerden in einer Gruppe, erkennen, daß andere Menschen auch und u.U. sogar größere Probleme haben als man selbst (Relativierung des eigenen Leids, Ermunterung für Problembewältigungsbemühungen).
- Lernen, daß Problembearbeitung durch Erfahrungsaustausch möglich ist, ebenso wie persönliche Weiterbildung.
- Aufbauen von Beziehungen und Sammeln von Erfahrungen damit.
- Erwerb von Toleranz und Rücksichtnahme, Abbau von Egoismus und Egozentrismus. Soziale Anpassung im Kleinen als Übung für die Anpassung an die Gesellschaft.
- Soziales Lernen, Erwerb von sozialer Kompetenz.
- Erlernen von lebenspraktischen Fertigkeiten (Kochen, Backen usw.).
- Erkennen und Bilden eigener Standpunkte.
- Vermeidung von Haftschäden und Hospitalisierungsercheinungen.

Betrachtet man die Defizite, die das Gros der Gefangenen aufgrund ihrer Sozialisationsbedingungen aufweisen, fällt auf, daß die Lernziele, die man über das Medium Wohngruppenvollzug verfolgen und auch erreichen kann, in hohem Ausmaß übereinstimmen.

### V. Wie funktioniert Wohngruppenvollzug in der Praxis?

*Erfahrungen aus der Sozialtherapeutischen Anstalt Ludwigs-hafen (Wohngruppenvollzug mit jugendlichen und erwachsenen männlichen Straftätern)*

Es gibt eine Reihe von Voraussetzungen dafür, daß die mit dem Wohngruppenvollzug verknüpften Erwartungen und Hoffnungen überhaupt erreichbar sind:

### 1. Organisatorische und bauliche Voraussetzungen

Am Anfang steht natürlich das Schaffen der entsprechenden baulichen und organisatorischen Rahmenbedingungen: z.B. abgeschlossene Wohngruppen mit eigenem Gruppenraum, eingerichteter Küche und eigener Dusche/WC, Vorhandensein von Büros der Personalmitglieder (allgemeiner Vollzugsdienst/Wohngruppenleiter) innerhalb der Wohngruppe, Offenlassen der Zellen über weite Strecken des Tages, Schaffen von Möglichkeiten zur Selbstversorgung (Kochen, Backen, Waschen, Sauberhalten, Ausgestalten).

Ohne solche Rahmenbedingungen findet keine ausreichende Interaktion statt, und ohne ausreichende Interaktion gibt es auch keine ausreichenden Beeinflussungsmöglichkeiten.

### 2. Personelle Voraussetzungen

Ideal ist, wenn ein fester Stamm des allgemeinen Vollzugsdienstes und Fachdienstes im Sinne eines konstanten Teams einer Wohngruppe zugeordnet werden kann (in Ludwigshafen: etwa sechs Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes sowie ein Wohngruppenleiter plus ein Psychologe). Notwendig ist das Schaffen von Kommunikationsmöglichkeiten zwischen Personal und Gefangenen und die Vorgabe des Prinzips des offenen Ohrs respektive der offenen Tür für die Bediensteten und Gefangenen als Norm. Wichtig ist weiterhin die organisatorische Absicherung der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Personalmitgliedern der verschiedenen Berufsgruppen (z.B. durch Konzepte zu Konferenz oder Triade).

Ohne Verwirklichung dieser personellen Voraussetzungen gibt es keine ausreichenden Beeinflussungsmöglichkeiten der Interaktion der Wohngruppenmitglieder durch die Bediensteten.

### 3. Gruppengröße, Mindestaufenthaltsdauer und Gruppenzusammensetzung

In Ludwigshafen haben wir Wohngruppen mit 12 Mitgliedern. Diese Zahl ist noch verkraftbar. Wohngruppen mit nur acht Personen erschienen aber besser. Zu wenig Mitglieder bedeuten zu wenig Dynamik, um damit behandlungsmäßig noch ergiebig arbeiten zu können, zu viele Mitglieder lassen das Wohngruppengeschehen leicht unkontrollierbar werden und durch zu große Komplexität Beeinflussungsversuche der Interaktion u.U. ins Leere gehen.

Die Mindestaufenthaltsdauer sollte so lange sein, daß es sich für die Gefangenen auch lohnt, sich aufeinander einzustellen. Andererseits sollte die Aufenthaltsdauer nicht zu lange sein, da es sonst Abnutzungserscheinungen bei den „alten“ Wohngruppenmitgliedern gibt, die die Motivation der neu aufgenommenen Mitglieder negativ beeinflussen können. Wir setzen einen Mindestaufenthalt von 18 Monaten in unserer Anstalt an, bei einer maximalen Aufenthaltsdauer von ca. drei Jahren.

Besonders wichtig ist eine gelungene Zusammensetzung der Wohngruppen. Das Zusammenleben sollte für die Gefangenen erstrebenswert sein und als positiv erlebt werden können. Nach unseren Erfahrungen kann eine Wohngruppe maximal drei ausagierende Mitglieder verkraften, sonst sind

alle Kräfte des Personals von aktuellem Krisenmanagement absorbiert und Kräfte für positive Beeinflussungsmöglichkeiten der Wohngruppeninteraktion sind nicht mehr frei. Es ist deshalb besonders wichtig, vor der Aufnahme eines Gefangenen in eine Wohngruppe dessen Gruppenfähigkeit abzuschätzen und einzuschätzen, inwieweit dessen Aufnahme die Entwicklung der bereits vorhandenen Wohngruppenmitglieder beeinträchtigen oder fördern könnte. Daß dies kein leichtes Unterfangen ist, versteht sich von selbst. Es ist deshalb mitunter auch erforderlich, Insassen wieder in den Regelvollzug zurückzuverlegen, denn nicht jeder Gefangene ist für den Wohngruppenvollzug geeignet und nicht jeder Gefangene will im Wohngruppenvollzug untergebracht werden. Dies gilt insgesamt auch gleichermaßen für Behandlung und Therapie.

### 4. Einrichten eines umfassenden Informations- und Kommunikationssystems für das Personal

Ein ausgeklügeltes Konferenzsystem ist gerade in der Anfangszeit des Wohngruppenvollzugs sehr wichtig. Organisatorisch muß sichergestellt sein, daß alle Bediensteten auch tatsächlich teilnehmen können (bei uns z.B. durch Überlappung der Dienstzeiten von Früh- und Spätdienst um 30 Minuten) und daß demokratische Spielregeln eingehalten werden. Eine Rollendifferenzierung in Konferenzleiter und Protokollant kann hilfreich sein. Wichtig ist auch eine Art „Themenritual“; es muß klar sein, welche Probleme wann in welche Konferenz eingebracht werden können und welche Fragen zu erörtern sind (z.B. Verwaltungsfragen, organisatorische Fragen, Behandlungsfragen, Anträge von Gefangenen, Disziplinarmaßnahmen).

In Ludwigshafen haben wir tägliche Konferenzen mit einer Themendifferenzierung:

montags:	Verwaltungskonferenz für alle Bediensteten
dienstags bis donnerstags:	Behandlungskonferenzen der Abteilungen Jugend- und Freiheitsstrafe sowie der Freigänger
freitags:	gemeinsame Konferenz zur Vorbereitung der Verwaltungskonferenz
dienstags:	Fachkonferenz der Sonderdienste

Nicht zu vergessen und auch als durchaus eigenständiger Sinn der Konferenzen ist deren psychohygienische Funktion für die Personalmitglieder und deren Zieldefinitions kraft der gemeinsamen Arbeit. Werte und Normen müssen erst erarbeitet, immer wieder aktualisiert und ständig vor Augen gehalten werden, die Personalmitglieder vom Fachdienst und allgemeinen Vollzugsdienst müssen sich gegenseitig annähern und einzelne Mitarbeiter müssen sich persönlich zusammenraufen. Eine Art Teamgeist sollte sich bilden können. Allen Mitarbeitern muß klar sein, daß sehr viel Zeit zum Konferieren benötigt wird, wenn im Endresultat möglichst alle Mitglieder der Institution an einem Strang ziehen sollen. Dies gilt insbesondere für die Anfangszeit im Wohngruppenvollzug.

### 5. Entwicklung eines Programms

Damit die Interaktion in den Wohngruppen nach Möglichkeit positiv verläuft, ist es notwendig, Programmbausteine

aus den Bereichen Behandlung, Freizeit und Unterricht zu überlegen und ein Paket zu schnüren, das den Aufenthalt in der Wohngruppe strukturieren hilft. Solche Programmbausteine können sein:

Gruppentherapie, Einzeltherapie, soziales Training, zeitlich begrenzte Programme wie z.B. Entspannungstraining, themenzentriertes Arbeiten zu Bereichen wie Partnerschaft/Sexualität, Alkohol, Drogen, Aids usw., Beschäftigungstherapie, Gesprächskreise von nebenamtlichen oder ehrenamtlichen Mitarbeitern, Unterrichts- und Freizeitangebote. Der Kreativität sind hier keine Grenzen gesetzt. Wichtig ist, daß das Programm in der Anstalt Tradition wird und sich die Insassen darauf einstellen können. Überlegungen, die in diesem Zusammenhang angestellt werden müssen, sind: Freiwilligkeit der Teilnahme?, zeitliche Befristung der Programmabschnitte?, inhaltliche Abstufung je nach Aufenthaltsdauer?, Integration in den Vollzugsplan? Jedes Team wird hierfür eigene Standpunkte entwickeln und zu Übereinkünften kommen müssen, die alle mittragen können.

#### 6. Schaffen von Freiräumen für die Definition eines Wir-Gefühls in der Wohngruppe

Gemeint ist das Schaffen von Identifikationsmöglichkeiten des einzelnen Wohngruppenmitgliedes mit seiner Wohngruppe. Jede Gruppe sollte sich deshalb eigene Regeln definieren dürfen (z.B.: Soll geraucht werden oder nicht?, soll im Gruppenraum beim Fernsehen gegessen werden dürfen oder nicht?, wie wird die Abteilung sauber gehalten?, welche Gruppenfeste sollen wann durchgeführt werden?, soll eine Gruppenkasse eingerichtet werden und wie soll das dort eingezahlte Geld verwaltet werden?, usw.). Auch die Möglichkeit der individuellen Ausgestaltung der einzelnen Wohngruppen ist hierunter zu subsumieren. Nach unseren Erfahrungen erscheint eine gewisse Konkurrenzsituation zwischen den einzelnen Wohngruppen als durchaus günstig, zu große Rivalitäten – wegen der Empfindlichkeit der Gefangenen bei tatsächlicher oder vermeintlicher Ungleichbehandlung – allerdings nicht.

Das Schaffen von Freiräumen für einzelne Wohngruppen ist gerade im Bereich einer Justizvollzugsanstalt immer wieder mit Schwierigkeiten verbunden, weil oft Sicherheitsbelange tangiert werden.

#### 7. Entscheidungsbefugnisse auf Wohngruppenebene

Jede Wohngruppe sollte eine gewisse Autonomie haben und ihre Belange auf Wohngruppenebene auch selbst regeln können. Die Insassen sollten „ihr“ Personal als kompetent erleben können. Eine zu große Zentrierung auf die Anstalts-hierarchie oder die Anstaltsleitung führt dazu, daß das Personal der Wohngruppe nicht ernstgenommen wird und dadurch wichtige Einflußmöglichkeiten verpuffen. Es sollte nicht passieren, daß Insassen das direkt für sie zuständige Personal umgehen, nach dem Motto „ich geh nicht zu Schmittchen, sondern gleich zu Schmitt“.

### VI. Im Wohngruppenvollzug ist nicht alles eitel Sonnenschein

Das Zusammenleben in einer Wohngruppe kann – wie bereits ausgeführt – positive Auswirkungen auf die Insassen haben. Es kann aber auch Risiken mit sich bringen, die jeder

kennen muß, der im Wohngruppenvollzug arbeitet: Aus einer Wohngruppe – ich kann hier natürlich nur die Erfahrungen mit Wohngruppen von Männern schildern – kann nämlich eine „Gang“ mit kriminellen und subkulturellen Spielregeln werden; es kann zu Gewaltanwendung, Ausnützen Schwächerer, Unterdrückung bis hin zu Quälereien, Erpressung und anderen negativen Entwicklungen kommen. Hinter dem Rücken des Personals können sich Glücksspiel, Schwarzmärkte, Drogenkonsum und Schuldeneintreibung breit machen. Solche Erscheinungen sind nicht verwunderlich, denn das, was die Insassen aus ihrem früheren Leben kennen und in ihrem Verhaltensrepertoire mitbringen, wird zwangsläufig auch in der Wohngruppe wirksam. Wichtig ist, daß die Entwicklung zur „Gang“ frühzeitig erkannt wird, bevor die Wohngruppe kippt. Spaltungsprozesse, die sich darin äußern, daß sich die Gruppe beim Personal sozial verhält und angepaßt darstellt, im Umgang miteinander aber unsozial agiert, müssen aufgelöst werden. Dies ist natürlich leichter gesagt als getan. Die beste Gewähr dafür, daß sich solche Prozesse nicht entwickeln, ist eine ständige personelle Präsenz; das Personal muß nicht nur da sein, sondern sich auch in die Gruppe und in ihre Interaktion und Dynamik hineinbegeben.

Woran merkt man, wenn eine Wohngruppe Gefahr läuft, in eine „Gang“ umzuschlagen?

Manchmal merkt man dies leider erst zu spät. Allerdings gibt es eine Reihe von Veränderungen in der Wohngruppe, die einen hellhörig machen sollten:

- Die Gruppe hat plötzlich „keine Probleme“ mehr; das kann im Klartext heißen: keiner wagt mehr Kritik, untereinander und dem Personal gegenüber wird „dicht gemacht“, ein Gruppenmitglied ist „Boß“ und definiert eigene Spielregeln, die den Anstaltsspielregeln zuwider laufen.
- Klare Rangordnungen werden sichtbar (z.B. an der Sitzordnung, oder daran, daß einige Gruppenmitglieder andere in einer Form bedienen, die nicht auf Gegenseitigkeit beruht).
- Die Kluft zwischen Personal und Insassen wird plötzlich überdeutlich. Es wird weniger miteinander gesprochen, Gefangene, die mit Beamten reden, werden als „Schleimer“ abgestempelt und negativ von der Gruppe etikettiert.
- Der optische Gruppenzustand verändert sich in negative Richtung; das persönliche Erscheinungsbild einzelner Gruppenmitglieder verlottert, Gruppenräume werden nicht mehr entsprechend saubergehalten, Gemeinschaftseinrichtungen oder bauliche Einrichtungen absichtlich beschädigt. Rivalitäten untereinander bewirken, daß es der Gruppe auch nicht mehr gelingt, Ordnung und Sauberkeit zu organisieren.

### VII. Unterschiede zwischen Wohngruppen Jugendlicher und Erwachsener

Nach unseren Erfahrungen unterscheiden sich Wohngruppen auch nach dem Lebensalter der Insassen.

Typisch für Wohngruppen Jugendlicher ist, daß starke Interaktionen in der Wohngruppe an der Tagesordnung sind, Rivalitätskämpfe um das höchste Ansehen, Sticheleien, Streiche spielen, Kräftemessen und Cliquenbildung zu

beobachten sind. Abhängigkeit von der Meinung anderer, wechselseitige Abhängigkeiten, paschahaftes Verhalten, „Niggerdienste“, Kraft und körperliche Überlegenheit spielen eine große Rolle.

Im Unterschied dazu erleben wir es als typisch für die Wohngruppen der Erwachsenen, daß Konflikte seltener ausgetragen werden und damit weniger sichtbar für das Personal sind; sie weichen einander eher aus, körperliche Kraft steht nicht mehr so im Vordergrund, sondern eher Fähigkeiten, andere manipulieren und für sich einspannen zu können, sowie die subkulturelle Geschicklichkeit im Umgehen von Regeln. An die Oberfläche kommende Konflikte sind schwerwiegender und es dauert länger bis zur Konfliktlösung.

### *VIII. Der Wohngruppenvollzug stellt hohe Anforderungen an das Personal*

Die Situation des Personals im Wohngruppenvollzug ist dadurch gekennzeichnet, daß es ständig „auf dem Präsentierteller“ sitzt. Es gibt mehr Konflikte, es sind mehr Probleme zu lösen und man kann sich gleichzeitig weniger hinter formale Zwänge zurückziehen. Insofern ist der Wohngruppenvollzug nicht nur für die Gefangenen, sondern auch für alle Personalmitglieder ein ständiges Lernfeld mit immer neuen Überraschungen. Zu beobachten ist einerseits mehr berufliche Zufriedenheit, da die Tätigkeit des allgemeinen Vollzugsdienstes durch pädagogische Aufgaben stark angereichert wird und der Fachdienst eher das Gefühl hat, seiner Ausbildung entsprechend eingesetzt zu sein und weniger zu verwalten, sondern mehr zu behandeln. Andererseits gibt es aber reichlich situationsbedingten Frust und Streß, da persönliche Schwächen von den Gefangenen sehr deutlich erkannt und evtl. auch ausgenutzt werden. Der Vorbildcharakter der Bediensteten wird stärker gefordert. Man ist als Personalmitglied ständig in Frage gestellt, muß mehr argumentieren und überzeugen können und damit fertig werden, sich nicht nur als Bediensteter, sondern auch als Mensch immer wieder zur Diskussion stellen zu lassen. Der enge Kontakt zu den Insassen führt dazu, daß sich die Bediensteten – vor allem in der Anfangszeit – emotional mehr einbringen und engagieren, dafür aber auch anfälliger für Enttäuschungen sind und Gefahr laufen, zu resignieren und die Sinn-Frage für sich nicht mehr positiv beantworten zu können. Gerade auf diesem Hintergrund wird deshalb immer wieder ein Supervisionsangebot als hilfreich dargestellt, das gerade in der Gründerzeit eines Wohngruppenvollzugs besonders wichtig wäre.

### *IX. Tips für die Implementierung von Wohngruppen im Vollzug*

Zum Schluß möchte ich Ihnen noch viel Erfolg wünschen bei Ihrem Vorhaben, in die Wohngruppenarbeit einzusteigen. Es wird sicher eine Umstellung für Sie werden, aber mit Sicherheit ein Zugewinn für Ihre Anstalt. Zusammenfassend möchte ich Ihnen nochmals die wichtigsten vorbereitenden Schritte zur Einführung der Wohngruppenarbeit im Regelvollzug auflisten:

1. Schaffung von ausreichenden personellen und organisatorischen sowie räumlichen Voraussetzungen.

2. Einrichtung eines umfassenden Konferenzsystems. Schaffen von entsprechenden Zeitreserven für die Konferenzen. Gewährleistung der personellen Präsenz möglichst vieler Bediensteter.
3. Klärung und Festschreibung von Zuständigkeiten und Aufgabenteilungen innerhalb des Teams.
4. Führen von Zieldiskussionen. Erarbeiten eines Konzepts und Klären der Werte und Normen.
5. Sukzessiver Beginn mit zunächst einer Wohngruppe und Sammeln entsprechender Erfahrungen vor Ort.
6. Auswahl geeigneter Gefangener.

## „Die Realität draußen hab' ich mir doch leichter vorgestellt, als sie in Wirklichkeit ist“

Ein Erfahrungsbericht über zwei Seminare zur Information und Motivation mit Drogen-, Alkohol- und Spielsüchtigen im Jugendstrafvollzug der JVA Iserlohn

Wolfgang Burgstaller

Süchtige – seien sie spiel-, alkohol- oder drogenabhängig – sind im Jugendvollzug keine unbekannte Größe. Trotzdem scheint es so, daß man sie im Verweis auf Therapiemöglichkeiten nach der Haft mit ihrer Sucht allein läßt. Die mit diesen Personengruppen verbundenen Probleme – Suchtmittelkonsum innerhalb der Anstalt bzw. während Beurlaubungen – werden meist ausschließlich unter dem Aspekt der Kontrolle abgehandelt.

Jugendvollzug, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, erzieherisch auf den straffällig gewordenen Jugendlichen einzuwirken, muß meines Erachtens für die Gruppe der Abhängigen spezifische Hilfs- und Behandlungsmöglichkeiten anbieten. Daß dies innerhalb einer Justizvollzugsanstalt mit ihrem bestehenden Zwangscharakter und der mangelnden personellen Ausstattung oft schwer möglich ist, entbindet nicht von der Aufgabe, diesen Jugendlichen in ihrer äußerst schwierigen Lebenssituation und Lebensphase Kreativität und fachliche Kompetenz zur Verfügung zu stellen. Einen Versuch, in dieser Richtung ein Angebot zu machen, möchte ich hier vorstellen.

Das erste Seminar umfaßte zehn Treffen (2.3.-8.5.90) und fand jeweils freitags in der Zeit von 13.30-16.00 Uhr statt. Inhaltliche Schwerpunkte waren die *Information* über Abhängigkeit und süchtiges Verhalten sowie *Motivation* zur Analyse und Auseinandersetzung mit der eigenen Suchtschichte und Suchtproblematik.

Ausgangspunkt unserer methodischen Arbeit war die Erfahrung, daß süchtige Menschen Personen sind, die in ihrem Kontaktverhalten eine starke Tendenz haben, zu vereinnahmen, den Zuhörer in Symbiose zu zwingen. Im Grunde versuchen sie immer wieder einen Zustimmer für ihr Elend zu finden. Ehe man sich versieht, schaffen sie es, einen zum Statisten ihres brillant inszenierten Bühnenstückes zu machen, das meist den Titel trägt: „Die anderen sind schuld an meinem Elend.“

Methodische Arbeit mit Süchtigen ist nur möglich, wenn immer wieder klargestellt wird: hier stehe ich und dort stehst du, und ich lade dich ein, dich, dein Leben, deine Drogenkarriere anzugucken. Das bedeutet, wir lassen uns nicht auf die Bühne hinaufziehen, sondern bitten sie, ihr Stück zu spielen. Wir rufen sie immer wieder in den Zuschauerraum, um sich selbst ihr Stück anzuschauen und zu hören, was die Gruppe im Zuschauerraum dazu meint. Diese gesundmachende Distanz war Grundlage unserer Arbeit mit Süchtigen. Sie wäre in dem Augenblick unterbrochen worden, wo wir angefangen hätten, Verhalten zu interpretieren, zu pädago-

gisieren bzw. Ratschläge zu erteilen. Die Haltung, die wir dabei eingenommen haben, war folgende: Wir haben die Teilnehmer mit sich selbst konfrontiert, z.B.: „Guck dich selbst an, sprich von dir – d.h. sprich in der ICH-Sprache; nicht was MAN oder ES meint ist wichtig, sondern wie du dich erlebt hast, wie du dich siehst.“

Ziel des Seminars war es, daß jeder mit der Zeit durch die Analyse seiner eigenen Suchtkarriere eine Einschätzung seines süchtigen Verhaltens gewinnen konnte. Um diesen Prozeß zu verdeutlichen, möchte ich hier kurz die inhaltlichen Schwerpunkte der zehn Treffen vorstellen.

### 1. Treffen: 11 Teilnehmer

- Vorstellungsrunde: Name, Abhängigkeit. Warum bin ich hier? Was will ich hier in der Gruppe erreichen?
- Leiter stellen sich und ihre Arbeitsweise vor und erläutern die Gruppenregeln: Was in der Gruppe besprochen wird bleibt in der Gruppe. Es spricht immer nur einer. Störungen haben Vorrang.
- Kennenlernspiel mit Ball und Fragenkatalog: Fragen waren z.B.:  
Was müßte hier ablaufen, wenn du nach der Gruppe sagen würdest, ich finde die Gruppe okay?  
Wer hat dich in deinem Leben bisher am meisten enttäuscht – und warum?  
Wer ist für dich die wichtigste Bezugsperson draußen?  
Warum ist dir diese so wichtig?  
Was war der glücklichste Augenblick in deinem bisherigen Leben?  
Was denkst du – zu wieviel Prozent hängt es von dir persönlich ab, ob du mit Drogen/Alkohol/Spielen aufhörst?  
Wen ärgert es am meisten, daß du süchtig bist?  
Wie oft hast du dir schon vorgenommen aufzuhören?  
Was war das Beste an deiner Sucht?  
Wie alt bist du in zehn Jahren? Stell dir vor, du bist jetzt bereits so alt: was möchtest du bis dahin erreicht haben?  
Was sind die drei wichtigsten Dinge in deinem Leben für deine Zukunft?

Die große Anzahl der Teilnehmer hat sich bereits beim ersten Treffen als schwierig herausgestellt. Da wir zwei Leiter waren, haben wir in den darauffolgenden Treffen verstärkt in Kleingruppen gearbeitet. Bis zum fünften Treffen reduzierte sich die Anzahl der Teilnehmer auf sechs Personen, die dann jedoch bis zum Ende eine stabile Gruppe bildeten. Sechs Personen scheinen inzwischen eine geeignete Gruppengröße zu sein, in der gegenseitiges Vertrauen und Verlässlichkeit wachsen können.

### 2. Treffen: 9 Teilnehmer

- Eingangsrunde – Was war in der letzten Woche wichtig für dich?
  - Kleingruppenarbeit – drei Gruppen: Spieler/Drogenabhängige/Alkoholabhängige  
Leitfrage: Was, denkt ihr, gehört dazu, daß einer sagt, ich bin süchtig?
  - Großgruppe: Die Kleingruppen tragen abwechselnd ihre Ergebnisse vor.
- Einige der Aussagen möchte ich hier wörtlich wiedergeben:

Ich bin süchtig, wenn ich:

Spieler:

- total vom Spieler fasziniert bin
- Spielen brauche wie die Luft zum Atmen (z.B. morgens warte, bis die Spielhalle öffnet)
- Frau oder Eltern fürs Zocken versetze
- meine Verwandten fürs Zocken beklauge
- aus eigener Kraft nicht mehr aufhören kann
- mich selber nicht mehr stoppen kann

Alkohol-/Drogenabhängiger:

- Entzug habe
- alles tue, um mir den Stoff zu besorgen
- die Droge/Alkohol regelmäßig brauche
- die Droge das Wichtigste in meinem Leben geworden ist
- alles tue, um die Droge zu beschaffen (Raub, Mord etc.)
- der Körper nicht mehr richtig mitmacht
- Videofilm (25 Minuten Ausschnitt): „Der lange Weg zurück – Kirsten und Bernd“ – Film über Alkoholikerkarrieren – anschließend Diskussion.

### 3. Treffen: 8 Teilnehmer

- 1. Teil: Arbeit in zwei Kleingruppen
  1. Gruppe: Spieler, 2. Gruppe: Drogen- und Alkoholabhängige
 Jeder erarbeitet unter Anleitung seine Drogen-, Alkohol- und Spielerkarriere mit möglichst konkreten Angaben in einem Schaubild.
- 2. Teil: Großgruppe: Gespräch über die Definition von problematischem bzw. unproblematischem Spielverhalten/Trinkgewohnheiten/Drogenkonsum.

Diese Aufteilung in problematisches sowie unproblematisches Verhalten ist bei den Teilnehmern auf großen Widerstand gestoßen, weil wir damit – was uns erst im Nachhinein klar wurde – eine moralisierende Wertung hineingetragen haben.

### 4. Treffen: 7 Teilnehmer

- 1. Teil: Kleingruppenarbeit wie beim letzten Treffen. Weiterarbeit an den Karrieren der Einzelnen.
- 2. Teil: Großgruppe: Arbeit am Fragebogen zur Abhängigkeit.

### 5. Treffen: 5 Teilnehmer

- Probleme der einzelnen im Knastalltag stehen im Mittelpunkt. Der Gruppenprozeß wird intensiver und die Vertrautheit nimmt zu.

### 6. Treffen: 5 Teilnehmer

- 1. Teil: Eingangsrunde mit aktuellen Situationen der einzelnen. Mit Hilfe der Gruppenmitglieder wird von einem Teilnehmer seine Familienskulptur gestellt, um seine Position in der Familie insbesondere zu seinem Vater zu verdeutlichen.
- 2. Teil: Arbeit mit Freizeitfragebogen

### 7. Treffen: 6 Teilnehmer

- Eingangsrunde mit aktuellen Situationen der Teilnehmer
- Frage 1 und 2 des Fragebogens „Gefühle und Sucht“ wird von jedem Teilnehmer beantwortet.

- Funktion der Suchtmittel: Information und Diskussion des 4-Phasenmodells.<sup>1)</sup>

### 8. Treffen: 5 Teilnehmer

- Leitfrage: Was glaubt jeder einzelne: Hat Trinken, Drogennehmen, Spielen etwas mit meinen Gefühlen zu tun? Gibt es da einen Zusammenhang? Wenn ja, welchen?

Dieses Treffen war nochmal eine Konkretisierung des Themas vom 7. Treffen, mit dem wir unzufrieden waren, weil es zu theoretisch geblieben ist.

### 9. Treffen: 6 Teilnehmer

- Gewinn- und Verlustbilanz
- Leitfrage: Welchen Nutzen, welchen Schaden habe ich mir durch meinen Alkohol- oder Drogenkonsum bzw. durch mein Spielen bereitet?

### 10. Treffen: 6 Teilnehmer

- 1. Teil: Beendigung der Gewinn- und Verlustbilanz
- 2. Teil: Rückblick – eigene Beurteilung – Feed-back Rückblick mit den Fragen: Was haben mir die zehn Treffen gebracht? Was hat sich bei mir verändert? Eigene Beurteilung: Wie süchtig schätze ich mich selbst ein? 0-100 % Feed-back-Runde: Jeder Teilnehmer und die Gruppenleiter sagen, wie ihre Einschätzung der Sucht beim einzelnen ist und ob bzw. wie der einzelne aus ihrer Sicht draußen klar kommen wird.

Die Auswertung machte deutlich, daß für alle Teilnehmer dieses Seminar eine Möglichkeit bot, mit sich selbst in Kontakt zu kommen. Einige Aussagen der Teilnehmer möchte ich hier wörtlich wiedergeben:

- „Ich habe das erstmal länger über mich nachgedacht. Früher habe ich immer gedacht, ich schaff’ das eh nicht. Heute habe ich mehr Mut. Vielleicht schaff’ ich es ja doch, vom Alkohol loszukommen.“
- „Ich konnte endlich mal frei über bestimmte Sachen sprechen, auch vor anderen – das ist ganz neu für mich. Jeder kann sagen, wie er das sieht – wo findet man das schon?“
- „Ich habe noch nie so über meine Probleme gesprochen, sonst habe ich immer alles in mich reingefressen. Ich hab erstmals überlegt, warum ich gezockt habe – eigentlich hab ich immer verloren.“

Jeder der Teilnehmer legte großen Wert darauf, nach vorgetragener Selbsteinschätzung von jedem anderen Teilnehmer und von den Leitern eine Einschätzung seiner Abhängigkeit zu hören und fragte oft interessiert nach, warum er so oder so eingeschätzt wurde. Dies machte deutlich, wie wichtig die Gruppe als therapeutisches Instrument in der Arbeit mit Süchtigen ist. Sicher war die Mischung von Drogen-, Alkohol- und Spielsüchtigen manchmal auch schwierig, weil die Erfahrungsfelder doch sehr unterschiedlich sind. Gleichzeitig blieb die oft typische gegenseitige Abwertung – Drogi, Alki, Zocker – durch den gemeinsamen Nenner Sucht nicht unwidersprochen, sondern wurde entsprechend problematisiert.

Sehr deutlich wurde, daß die Auseinandersetzung mit sich selbst, mit der eigenen Lebensgeschichte ein Lernprozeß

ist, der nur sehr langsam und in kleinen Schritten erfolgen kann. Die Grundlage unserer Arbeit war eine ganzheitliche Sicht des Menschen. Das heißt, beim suchtkranken Menschen ist zu berücksichtigen, daß verschiedene seiner menschlichen Potentiale geschädigt bzw. nicht entsprechend voll entwickelt sind. Zu den menschlichen Potentialen zählen das physische, das emotionale, das geistige, das spirituelle und das Willenspotential. Sind einige der Potentiale gravierend geschädigt oder unterentwickelt, so ist der Selbstwert entsprechend niedrig und der Schutzwall bzw. die Abwehrmauer entsprechend hoch. auf diesem Hintergrund bedeutet Suchtarbeit dann Stärkung aller einzelnen Potentiale. Zum Beispiel des Willenspotentials durch die "Neu"-Entdeckung des Ichs, meiner Entscheidungsmöglichkeiten für oder gegen die Droge. Oder des geistigen Potentials durch Auseinandersetzung mit meinem bisherigen „besoffenen Denken“. Suchtarbeit ist in der ersten Phase im wesentlichen kognitive Arbeit, Informationsverarbeitung, Analyse des bisherigen Lebens etc., Einübung in nüchternes Denken. Ein weiterer Schritt ist die Stärkung des spirituellen Potentials dadurch, daß Fragen nach dem Sinn des Lebens (Was will ich hier auf der Welt? Was sind meine Ziele? Was macht mich eigentlich glücklich und zufrieden?) Platz im Gruppenprozeß haben. Ebenso wichtig ist die Entwicklung des sozialen Potentials durch die Erfahrung von Offenheit und Ehrlichkeit in der Gruppe und mit den Gruppenleitern. Um eine ganzheitliche Entwicklung zu fördern, ist die Gruppe sicher der beste und intensivste Erfahrungsraum – dies gilt auch und vielleicht gerade in einer totalen Institution, wie sie der Strafvollzug darstellt.

Was gelungen ist, ist ein erster Schritt in Richtung Nüchternheit zu lernen und die eigene Realität klarer zu sehen. Die sechs Teilnehmer wünschten eine Weiterführung der Gruppe, und es wurde nach kurzer Pause ein zweites Seminar angeboten.

Das zweite Seminar mit 12 Treffen (1.6.-10.10.90) stand unter dem Thema:

„Ich bin bereit, mich konfrontieren zu lassen –  
Auseinandersetzung mit Abwehrformen und meinen  
Erfahrungen mit der Realität drinnen und draußen.“

Die Grundstruktur der Treffen bestand aus:

1. der Eingangsrunde,
2. einem thematischen Schwerpunkt.

In der Eingangsrunde wurden aktuelle Probleme der Teilnehmer besprochen. Da während des zweiten Seminars bei allen Teilnehmern Vollzugslockerungen begannen, waren die Erfahrungen draußen mit der Realität einschließlich der Rückfälle ein zentrales Thema. Wichtig dabei war uns, mit den Teilnehmern einen „Neuentscheidungsprozeß“ einzuüben, d.h. daß jeder vor dem Ausgang/Urlaub gefragt wurde, wie hast du dich entschieden, im Urlaub mit Alkohol/Drogen/Spielen umzugehen? Im Vordergrund stand dabei nicht Abstinenz, sondern sich ein eigenes Handlungskonzept zu überlegen, sich zu entscheiden und nach gemachter Erfahrung dieses neu zu überprüfen. Dadurch wird die Selbstverantwortung eingeübt, das Willenspotential gestärkt, und die Grenzen eigenen Handelns werden klarer erkannt. Ein Rück-

fall ist dann nicht mehr der unerlaubte Absturz, sondern Teil eines Veränderungsprozesses, den der Teilnehmer immer mehr selbst in die Hand nimmt.

Der thematische Schwerpunkt enthielt Informationen und bestimmte Fragestellungen, die dann methodisch entsprechend aufgearbeitet wurden.

Themen waren z.B.:

- Wie würde mein Leben ohne Alkohol/ohne Drogen/ohne zu spielen konkret aussehen?
- Welche guten Gründe und Erklärungen habe ich vor mir selbst, die es mir immer wieder erlauben, Alkohol, Drogen etc. zu nehmen?
- Sucht als Symptom.
- Hilfsangebote draußen – Selbsthilfegruppen.
- Unsere Allmachts- und Ohnmachtsphantasien.
- Welche Rolle habe ich in meiner Herkunftsfamilie gespielt?
- Welche Botschaften habe ich von meinen Eltern für mein Leben mitbekommen?

Beim letzten Treffen führten wir eine Selbsteinschätzung anhand folgender Frage durch:

- Wie sicher fühle ich mich heute mit meiner Sucht? Angabe in % – sehr sicher = 100 %  
sehr unsicher = 0 %

Da alle Gruppenmitglieder während des zweiten Seminars mit Vollzugslockerungen begonnen haben, fragen wir nach, ob sie im Vergleich zur Zeit vor den Lockerungen heute mehr die Realität sehen. (Angaben auch in %)

Bei den Selbsteinschätzungen bezüglich ihrer Sucht fällt auf, daß keiner sich 100 % rückfallsicher einschätzt – die Werte gehen von 50 % bis 95 %.

Betreffend ihrer Realitätssicht stellen die Gruppenmitglieder überwiegend fest, daß sie in der Zeit vor den Lockerungen ihre Realität nur sehr eingeschränkt (ca. 40 %) wahrgenommen haben. Nach erfolgten und teilweise widerrufenen Lockerungen schätzen sie ihre Realitätssicht heute wesentlich höher ein (70-90 %). Bei den Fremdeinschätzungen durch die anderen Gruppenmitglieder verhält es sich ähnlich. Das heißt, daß insgesamt eine reflektiertere Selbsteinschätzung gewachsen ist, Unsicherheit erlaubt ist und sowohl im Rückblick als auch im Blick auf die Zukunft mangelnder Realitätssinn und Unsicherheit zugestanden werden. Bei der Frage nach wichtigen Lernprozessen tauchen folgende Antworten auf:

- „Verändert hat sich sehr stark, daß ich mehr Selbstvertrauen habe. Ich laß mich jetzt nicht mehr so schnell beeinflussen.“
- „Heute weiß ich, warum ich gespielt habe.“
- „Ich habe gemerkt, jeder hat ein anderes Problem, was für den einen ein Problem ist, kommt der andere gut mit klar.“
- „Jetzt fang ich an zu verstehen, wie ich mein Verhalten verändern muß, weil ich in der Realität draußen war. Die Realität draußen hab ich mir doch leichter vorgestellt als sie in Wirklichkeit ist.“

Die Teilnehmer fanden es auch sehr hilfreich, daß der einzelne mit seiner Problematik im zweiten Seminar mehr Platz hatte, daß – wie es einer ausdrückte – „jetzt der einzelne stärker rauskommen konnte“.

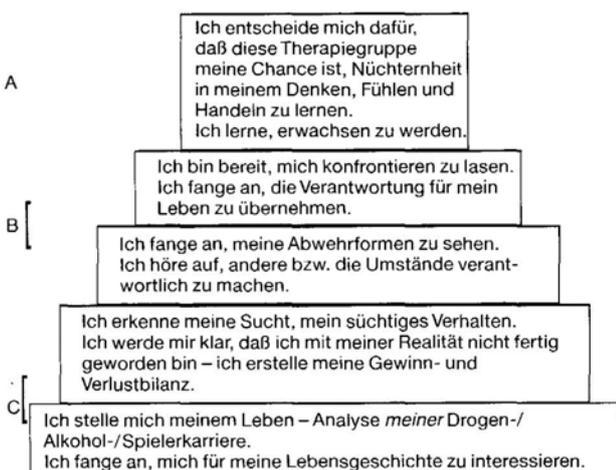
Neben der inhaltlichen Auseinandersetzung mit bestimmten Themen ist im Laufe des zweiten Seminars die Vertrautheit untereinander stark gewachsen. Die sechs Teilnehmer waren bezüglich ihrer Anwesenheit sehr verlässlich und sprachen von sich aus an, wenn einer fehlte. Auch beim gemeinsamen Ausgang waren ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit sowie Verantwortlichkeit für die Gruppe erkennbar. Beim letzten Treffen meinte ein Jugendlicher: „Wäre doch toll, wenn wir uns in zehn Jahren wiedertreffen würden, um zu sehen, was aus uns geworden ist.“

Die Teilnehmer wünschten eine Fortsetzung der Gruppenarbeit. Als Weiterführung ist eine wöchentlich stattfindende Therapiegruppe geplant mit dem Thema „Ich möchte erwachsen werden“. In der Therapiegruppe wird – im Unterschied zu den Seminaren – die Arbeit des einzelnen an seinem Thema/kritischen Punkt/unerledigten Geschäften im Mittelpunkt stehen. Voraussetzung für die Teilnahme ist sein Interesse und seine Bereitschaft, Nüchternheit für sich, in Konfrontation und mit Unterstützung durch die Gruppe lernen zu wollen.

Nach den bisher gemachten Erfahrungen wird nun innerhalb der Anstalt überlegt, Suchtarbeit nach folgendem Modell zu strukturieren:

Seminar I	Seminar II	Therapiegruppe
-----------	------------	----------------

Die Seminare sollen einen Zeitraum von 3-4 Monaten umfassen und ein- bis zweimal im Jahr angeboten werden. Die Seminare I und II bauen inhaltlich aufeinander auf und sollen daher von I nach II durchlaufen werden. Die Therapiegruppe ist als fortlaufende Gruppe gedacht. Aufnahmevoraussetzung ist die Teilnahme an Seminar I und II bzw. Therapieerfahrung. Für eine Vermittlung in eine Therapie außerhalb der Anstalt wird die Teilnahme an Seminar I als sinnvoll erachtet. Die Seminarabfolge und die Therapiegruppe haben auch eine motivationale Stringenz – d.h. im Laufe der Gruppenarbeit werden von den Teilnehmern verschiedene Motivationsstufen durchlaufen, die ich kurz darstellen möchte (A = Therapiegruppe, B = Seminar II, C = Seminar I).



Bezüglich der wachsenden Offenheit und Vertrautheit in der Gruppe vermute ich, daß diese möglicherweise auch bedingt war durch meine Rolle als Seelsorger: das Wissen um meine Schweigepflicht hat die Teilnehmer ermutigt, offen über ihre Rückschläge zu berichten – seien sie innerhalb oder außerhalb der Anstalt passiert. Außerdem spürten die Teilnehmer sehr deutlich, daß ich keine Mission in mir trug, sie von ihrer Sucht zu befreien. Es ging mir vor allem darum, daß sie lernten, ihr Leben neu als *ihr Leben* zu begreifen, ihre bisherigen Ziele, Werte und Normen zu sehen, sie zu überprüfen und sich neu zu entscheiden – was auch bedeuten könnte, sich für ein Leben mit der Sucht zu entscheiden. Diese gesundmachende Distanz und Grundeinstellung habe ich immer wieder neu mit den Teilnehmern eingeübt, und sie hat auch mich vor Überanstrengung und Erkrankung geschützt. So waren für mich die beiden Seminare ein spannendes Experiment. Gerade in der ersten Phase mußte ich viel von meinen Ansprüchen zurücknehmen – das war im Rückblick gesehen sehr hilfreich. Mein erster Blick schaute immer auf das, was die Teilnehmer *nicht* konnten. Ich wechselte meinen Blick, fing an zu sehen, was langsam in ganz kleinen Schritten zu wachsen begann: kontinuierliche Teilnahme, Verlässlichkeit, Offenheit. Ich merkte, das Glas war nicht *halbleer* sondern *halbvoll*. Das beruhigte mich und ich konnte loslassen. Ich deutete die Lebenswege der Teilnehmer nicht mehr als Umleitungen, Sackgassen oder Einbahnstraßen, sondern erkannte sie als *ihren Lebensweg*, den sie im Begriff waren als *ihren Prozeß* zu betrachten und zu gestalten.

So ist meine Kraft nicht erschöpft – eine Gefahr, der man im Vollzug sehr schnell erliegt –, sondern ich bin neugierig auf die Erfahrungen mit den Teilnehmern im weiteren Prozeß ihres Erwachsenwerdens.

### Anmerkungen

- 1) *Helmut Harsch*: „Alkoholismus: Schritte zur Hilfe für Abhängige, deren Angehörige und Freunde“, München 1980, S. 20 ff.
- 2) *ders.*

## Soziales Training in der Untersuchungshaft am Beispiel der JVA Karlsruhe

Willi Wilhelm

### Vorbemerkung

Die JVA Karlsruhe ist eine Anstalt für den Vollzug der Untersuchungshaft bei erwachsenen Männern. Das Gebäude wurde im vorigen Jahrhundert erbaut. Die Hauptanstalt ist durchschnittlich mit 152 Gefangenen belegt. Seit der Einführung des Sozialen Trainings im baden-württembergischen Strafvollzug wird auch in dieser Anstalt das Soziale Training für die Inhaftierten angeboten.

Wie alle Untersuchungsanstalten zeichnet sich auch die Karlsruher Anstalt durch einen hohen Fluktuationsgrad aus. Diesem Umstand mußte von Beginn an bei der Planung für das Soziale Training Rechnung getragen werden. Daher unterscheidet sich das Soziale Training in der Untersuchungshaft auch wesentlich vom Sozialen Training des Langstrafenvollzugs, in dem häufig über mehrere Jahre hinweg in fast unveränderter Gruppenzusammensetzung gearbeitet wird. Ein weiteres wesentliches Unterscheidungsmerkmal beim Sozialen Training in den zwei genannten Vollzugsformen liegt in der Unschuldsumutung bei den Untersuchungsgefangenen; d.h. Themenbereiche, die die evtl. Straffälligkeit des einzelnen Teilnehmers tangieren, bleiben unberührt.

Noch vor rechtskräftiger Verurteilung in der Untersuchungshaft die Zeit sinnvoll zu nutzen, mit diesem Leitgedanken ist das Grundkonzept ausgelegt. Da Untersuchungsanstalten im Gegensatz zu reinen Strafanstalten in aller Regel wenig Freizeitmöglichkeiten anbieten können und Außenkontakte den starken Einschränkungen der StPO und UVollzO unterliegen, besteht gerade in der Untersuchungshaft Handlungsbedarf, subkulturellen Entwicklungen gegenzusteuern sowie der Monotonie von Tagesabläufen und der Reduzierung des Reizvolumens entgegenzuwirken.

### Das Konzept des Sozialen Trainings in der Untersuchungshaft

Das Konzept des Sozialen Trainings in der Untersuchungsanstalt Karlsruhe wurde mit der Einführung des Sozialen Trainings im baden-württembergischen Strafvollzug vom Sozialdienst entwickelt und geänderten Bedürfnissen ständig angepaßt und fortgeschrieben. Bei den inhaltlichen Vorgaben wurde u.a. auf die Zielsetzungen in den Veröffentlichungen des baden-württembergischen Justizministeriums zum Sozialen Training<sup>1)</sup> zurückgegriffen.

Da im Gegensatz zur Strafhaft die Untersuchungshaft – wie gesagt – durch einen hohen Fluktuationsgrad gekennzeichnet ist (ständiger Wechsel der Gefangenenpopulation durch Verlegung, Entlassung, Übertritt in Strafhaft u.a.), waren eine längerfristige, kontinuierliche Gruppenarbeit und die Inszenierung von Gruppenprozessen erheblich erschwert. Als zweckmäßig und sinnvoll hat sich erwiesen, das Soziale Training in der Untersuchungshaft in sogenannte Kompakt-

kurse einzubetten. Diese Kompaktkurse sind für eine Dauer von drei Monaten (dies entspricht auch der durchschnittlichen Verweildauer eines Untersuchungsgefangenen der JVA Karlsruhe) ausgelegt, wobei ein Quereinstieg in den laufenden Kurs für neue Teilnehmer jederzeit möglich ist. Dies ermöglicht einer höheren Zahl von Untersuchungsgefangenen die Teilnahme am Sozialen Training. Das Soziale Training findet an vier Tagen in der Woche (vormittags) statt; die Dauer einer Einzelveranstaltung umfaßt 90 Minuten. Die Gruppengröße ist auf maximal zwölf Teilnehmer beschränkt. Eine höhere Teilnehmerzahl ist wegen der räumlichen Gegebenheiten in der JVA Karlsruhe nicht möglich. Ohnehin hat die Erfahrung gezeigt, daß mit dieser Gruppengröße bestmögliche Ergebnisse zu erzielen sind.

### Auswahl der Teilnehmer

Ein Hauptschwerpunkt der inhaltlichen Ausgestaltung des Sozialen Trainings in der Untersuchungsanstalt Karlsruhe liegt in der Vorbereitung zur Entlassung. Dies bedingt eine sensible Auswahl der Inhaftierten für die Kompaktkurse des Sozialen Trainings. Es macht wenig Sinn, einen Untersuchungsgefangenen hierfür zuzulassen, bei dem absehbar ist, daß er in wenigen Tagen wieder freigelassen wird. Im umgekehrten Extremfall (bei Untersuchungsgefangenen, die mit Verurteilungen zu langen Haftstrafen zu rechnen haben), ist es für alle Beteiligten wenig hilfreich, diese Gefangenen schon während der Untersuchungshaft am Sozialen Training teilnehmen zu lassen. Damit wäre auch ein wesentliches Zulassungskriterium umrissen: der Teilnehmer sollte mit seiner Freilassung in den nächsten sechs bis zwölf Monaten rechnen können. Von selbst versteht sich, daß die Teilnahme am Sozialen Training in der Untersuchungshaft auf absolut freiwilliger Basis erfolgt.

Die Auswahl der Teilnehmer am Sozialen Training erfolgt neben den vorbezeichneten Erwägungen konkret über den Sozialdienst der Anstalt. Schon in der Zugangsphase ergeben sich möglicherweise Hinweise darauf, welcher Untersuchungsgefangene hierfür in Frage kommt. Neben dem Prinzip der Freiwilligkeit und der Prognoseeinschätzung einer baldigen Entlassung hat es sich als positiv erwiesen, bei der Auswahl der Gefangenen die Altersstruktur der Gruppe nicht zu breit zu streuen. Erstinhaftierten Untersuchungsgefangenen wird bevorzugt die Teilnahme am Sozialen Training empfohlen, weil bei diesem Personenkreis von einer höheren Bedürftigkeit auszugehen ist (Mangel an Erfahrungen, mit der Haft als solcher und mit der späteren Entlassungssituation adäquat umzugehen). Ferner kann von erstinhaftierten Untersuchungsgefangenen gesagt werden, daß dieser Personenkreis sich durch eine hohe Motivationsbereitschaft auszeichnet und zumeist die Gruppe positiv beeinflusst.

Ausgeschlossen von der Teilnahme am Sozialen Training sind solche Untersuchungsgefangene, die mit richterlichem Verbot der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen belegt sind, und Untersuchungsgefangene, die Tatgenossen (Mittätertrennung) in der Teilnehmergruppe haben. Unkenntnis der deutschen Sprache schließt ebenfalls eine Teilnahme am Sozialen Training aus. Ansonsten gibt es keine Zulassungsbeschränkungen.

## Trainingsinhalte im Sozialen Training

Der Grundsatz über die Trainingsinhalte beim Sozialen Training in der Untersuchungshaft läßt sich folgendermaßen umschreiben: die Inhalte sollen Themen- und Problembereiche tangieren, die der Lebens- und Bedürfnissituation der Insassen entsprechen. Im einzelnen kann diesbezüglich auf den baden-württembergischen Leitfaden zum Sozialen Training<sup>2)</sup> und auf das niedersächsische Curriculum<sup>3)</sup> zum Sozialen Training Bezug genommen werden.

## Trainingsbereiche

Konkret werden in der JVA Karlsruhe vier Trainingsbereiche angeboten:

- Recht im Alltag,
- Umgang mit Geld,
- Freizeitgestaltung und Soziale Beziehungen,
- Entlassungsvorbereitung.

## Erläuterungen zu den Trainingsinhalten

Im Trainingsbereich „Recht im Alltag“ sollen die Teilnehmer befähigt werden, ihre bürgerlichen und sozialen Rechte wahrzunehmen. Erörterung finden Themen zu Miet-, Vertrags- und Familienangelegenheiten. Individuelle Beratung, das eigene Strafverfahren des Untersuchungsgefangenen betreffend, findet nicht statt; dies bleibt aus gesetzlichen Gründen den Strafverteidigern der Teilnehmer vorbehalten.

Der Trainingsbereich „Umgang mit Geld“ beinhaltet im weitesten Sinne Themenstellungen zu Verbraucherberatung und -schutz. Budgetberatung und sinnvolle Haushaltsführung runden das Themenangebot ab. Dieser Trainingsbereich mündet oftmals geradewegs in eine individuelle Schuldnerberatung/Schuldenregulierung des U-Gefangenen, die dann allerdings nicht im Rahmen des Sozialen Trainings geleistet, sondern vom Sozialdienst der JVA gewährt wird.

Im Trainingsbereich „Freizeitgestaltung und Soziale Beziehungen“ wird versucht, Defizite im Bereich einer sinnvollen Freizeitgestaltung aufzuarbeiten. Hilfestellungen bei Partnerschaftsproblemen, die ohnehin durch die Untersuchungshaft entstehen, werden in diesem Trainingsbereich ebenfalls gegeben. Zudem soll der Teilnehmer in die Lage versetzt werden, sich im Rahmen dieser Gruppe in fairer Weise mit seinen Interaktionspartnern auseinanderzusetzen und eigene Kommunikationsstrukturen zu verbessern.

Der Trainingsbereich „Entlassungsvorbereitung“ involviert eigentlich mehrere Trainingsbereiche. Da eine Vielzahl der Untersuchungsgefangenen durch ihre Inhaftierung ihren Arbeitsplatz verlieren, wird in diesem Bereich entsprechende Hilfestellung in Form von Bewerbertraining u.a. angeboten.

Einem Wohnraumverlust sehen sich ebenfalls zahlreiche Untersuchungsgefangene wegen der Verhaftung gegenüber. Daher mündet dieses Thema (Wohnungsnot und Wohnungssuche) auch in diesen Trainingsteil ein. Ferner werden die Bereiche

- Angst vor Behörden,
- Bewährungshilfe,
- Leistungen vom Arbeitsamt,

- Nachsorgeeinrichtungen der Straffälligenhilfe und
- Sozialhilfe

eingehend thematisiert. In diesen Themenstellungen stehen den Trainern und Trainingsteilnehmern zusätzlich noch fachkundige Referenten aus den jeweiligen Institutionen (Bewährungshilfe, Sozialamt und Arbeitsamt) zur Verfügung. Im übrigen findet Medienunterstützung in geeigneten Fällen bei den o.a. Themenbereichen statt.

## Zu den Trainern

Die JVA Karlsruhe ist in der glücklichen Lage, seit Jahren auf eine Stamm-Mannschaft von qualifizierten und engagierten Trainern zurückgreifen zu können. Alle sind externe Fachkräfte (Rechtsanwalt, Bankfachmann und Sozialarbeiter) mit dem Status des ehrenamtlichen Mitarbeiters der JVA Karlsruhe. Vertretung der Trainer durch den Sozialdienst der JVA gewährleistet eine kontinuierliche Arbeit mit der Gruppe. Ein jährliches Trainertreffen mit dem Sozialdienst (Koordinator des Sozialen Trainings in der JVA) dient dem Erfahrungsaustausch. Kritisch muß die Aufwandsentschädigung für die Trainer beleuchtet werden. Diese Aufwandsentschädigung ist in einer Allgemeinen Verfügung des Justizministeriums<sup>4)</sup> geregelt und so gering bemessen, daß es in aller Regel große Schwierigkeiten bereitet, unter diesen Voraussetzungen geeignete ehrenamtliche Mitarbeiter für das Soziale Training zu gewinnen.

## Erfahrungen und Schlußbemerkungen

Das Soziale Training in der JVA Karlsruhe ist in der vorliegenden Form ein fester Bestandteil des Behandlungsangebotes der Anstalt und stößt sowohl bei den Untersuchungsgefangenen als auch bei den Mitarbeitern der Anstalt auf große Akzeptanz.

Mit einfacher Sprache – ohne eine Überfrachtung mit Fachvokabular oder gar lehrmeisterlichen Methoden – anschaulich und praxisnah, wird das Soziale Training vermittelt. Es orientiert sich an den Methoden moderner Sozialarbeit (Leitgedanke: Hilfe zur Selbsthilfe). Bei den Teilnehmern wird ein Lernprozeß in kleinen Schritten vollzogen, den die Mitarbeiter der Anstalt bei ihrer täglichen Arbeit registrieren können. Letztendlich schlägt sich das Soziale Training auch positiv im Klima der Anstalt und im Umgang aller Beteiligten miteinander nieder, wie ein ehemaliger Teilnehmer des Sozialen Trainings anlässlich eines Pressegesprächs<sup>5)</sup> bestätigte. Das Soziale Training in der vorbezeichneten Konzeption erscheint mir daher übertragbar auf ähnliche Einrichtungen der Untersuchungshaft.

## Anmerkungen

1) Justizministerium Baden-Württemberg: Das Soziale Training im Strafvollzug. Ein Leitfaden; Stgt. 1982.

2) Justizministerium Baden-Württemberg: Das Soziale Training im Strafvollzug. Ein Leitfaden; Stgt. 1982.

3) Niedersächsisches Ministerium der Justiz (Hrsg.); Praxis des Sozialen Trainings; Hannover 1986.

4) AV d. JuM vom 22. März 1979 (4439 – VI/21). Die Justiz Baden-Württemberg S. 147.

5) Bad. Neueste Nachrichten (BNN) vom 8.9.1990 zum Pressebericht: Freiwilliges Soziales Training hinter Gittern bereitet auf Entlassung vor.

# Electronic Monitoring – Elektronische Überwachung von Straftätern als Alternative zu Unter- suchungshaft und Strafvollzug?

Michael Bohlander

## I. Einleitung

Dem englischen Parlament liegt zur Zeit ein Gesetzentwurf vor, der mit dazu beitragen soll, die Gefängnispopulation in England und Wales zu reduzieren. Die Überbelegung der Justizvollzugsanstalten ist ein immer drängender werdendes Problem des englischen Justizwesens. Die Gründe dafür liegen zum größten Teil in der unübersichtlichen und zuweilen fast willkürlich zu nennenden Strafzumessungspraxis der Gerichte. Anders als z.B. in Deutschland (§ 46 StGB) existieren zur Unterstützung der englischen Richter keinerlei systematisierte Anhaltspunkte und Eckdaten, nach denen sie ihre Urteile ausrichten könnten.<sup>1)</sup> Da in England zudem eine recht konservative Auffassung darüber herrscht, was die Höhe der Sanktion und insbesondere den Gebrauch von Freiheitsstrafen angeht, die Gerichte mithin eher zu oft als zu wenig zu deren Verhängung greifen, bedingt dies einmal eine inkohärente Strafzumessungspraxis, die sich dann zum ändern überwiegend in sofortiger Einweisung – auch von Ersttätern – in den Strafvollzug äußert.

Es gibt in England zwar seit einiger Zeit die Möglichkeit der Vorlage von Urteilen niederer Gerichte durch den *Attorney General* an den *Court of Appeal*<sup>2)</sup> zum Zwecke der Vereinheitlichung der Rechtsprechung zur Strafzumessung, aber dieses Vorlagerecht stellt nur einen mehr oder minder gelungenen Ersatz für die mangelnde Rechtsmittelbefugnis des *Crown Prosecution Service* gegen zu milde Urteile dar, kann in der Praxis letztlich also oft nur zur Erhöhung der Sanktionshärte führen.

Um dieses Dilemmas Herr zu werden, hat die Regierung 1990 den erwähnten Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem zum einen eine Systematisierung der Strafzumessungsrechtsprechung erreicht werden soll, und der es sich zum ändern zum Ziel gesetzt hat, durch ambulante Strafen dem kriminogenen Charakter der Justizvollzugsanstalten gegenzusteuern.<sup>3)</sup> – Die Erkenntnis der Notwendigkeit eines geordneten Strafzumessungsrechts und des Abbaus der Gefängnispopulation werden allerdings schon im Entwurf durch die Betonung der viktimologischen Komponente in weiten Teilen konterkariert. Dieser Eindruck drängt sich dem Leser bei der Durchsicht der dem Entwurf vorausgegangenen Regierungsveröffentlichungen, dem *Green Paper* „Punishment, Custody and the Community“<sup>4)</sup>, sowie dem *White Paper* „Crime, Justice and Protecting the Public“<sup>5)</sup> auf. Die englische Regierung hat sich somit der Vereinbarung zweier antagonistischer Perspektiven verschrieben, nämlich einmal der Liberalisierung der Strafzumessung und dem allmählichen Abgehen von der übertriebenen Verwendung von Freiheitsstrafen, und andererseits der Aufgabe, der öffentlichen Meinung und Verbrechensfurcht durch stärkere Beachtung des Gesichtspunktes von *law and order* Rechnung zu tragen. Das soll z.B. durch eine stringenter Gestaltung der ambulanten Maßnahmen geschehen.

Ein Aspekt der Diversion vom Strafvollzug ist der vermehrte Einsatz von empfindlich wirkenden Strafen, die in Freiheit, d.h. in der Gemeinschaft, vollstreckt werden sollen (sog. *community sentences*), wie z.B. die bekannte *community service order*, deren deutsches Pendant die Arbeitsweisung nach §§ 56 c II Nr. 1, 68 b II Nr. 1 StGB darstellt. Eine andere Sanktionsform innerhalb der „Gemeinschaftsstrafe“ ist die sog. *curfew order*, die einer Ausgangsbeschränkung bzw. einer Weisung in bezug auf den Aufenthalt des Verurteilten entspricht. Mit dieser Weisung soll der Delinquent von schädlichem Umgang und re-sozialisierungshemmenden Orten ferngehalten werden. Der Nachteil einer solchen Ausgangsbeschränkung bzw. Aufenthaltsweisung liegt jedoch darin, daß sie faktisch kaum oder nur sehr schwierig zu überwachen ist.

Um diesem Defizit abzuwehren, hat man sich folgende Art der Überwachung einfallen lassen: der Täter wird mit einem Signalsender versehen, den er immer bei sich tragen muß (etwa an einem Arm- oder Fußband befestigt), und anhand dieses Signals kann die Überwachungsstelle zu jeder Zeit mehr oder minder genau feststellen, ob sich der Betroffene von dem vorgeschriebenen Ort weg bewegt. Man nennt diese Art der Überwachung „*electronic monitoring*“ oder, eher umgangssprachlich, „*tagging*“.<sup>6)</sup>

Da es im deutschen Sanktionensystem ebenfalls ähnliche Aufenthaltsanweisungen gibt, bietet es sich an, darüber nachzudenken, ob eine Übertragung dieser Idee auf das deutsche Recht möglich erscheint. Dabei ist evident, daß die juristische Diskussion sich hier zentral um verfassungsrechtliche Punkte, namentlich aus dem Grundrechtsbereich, drehen muß. Zuvor muß jedoch die beabsichtigte englische Regelung unter rechtlichen und empirischen Gesichtspunkten etwas ausführlicher vorgestellt werden.

## II. Die Regelung der *Criminal Justice Bill 1990*

Die Bestimmung über die Möglichkeit des *electronic monitoring* findet sich in § 12 der *Criminal Justice Bill 1990*. Dort heißt es:

„(1) Unter den Voraussetzungen von Absatz 2 kann das Gericht bei Verhängung einer Ausgangsbeschränkung zusätzliche Maßnahmen vorsehen, um die elektronische Überwachung des Aufenthalts des Verurteilten während der in der Ausgangsbeschränkung genannten Zeiten zu gewährleisten.

(2) Das Gericht erläßt eine Ausgangsbeschränkung unter Einschluß solcher Maßnahmen nur dann, wenn

a) ihm vom *Secretary of State* mitgeteilt worden ist, daß Anlagen zur elektronischen Überwachung in dem Gebiet zur Verfügung stehen, das in der Ausgangsbeschränkung vorgesehen ist, und

b) es davon überzeugt ist, daß gemäß dieser Vorkehrungen die notwendigen technischen Mittel zur Verfügung gestellt werden können.

(3) Vorkehrungen zur elektronischen Überwachung durch den *Secretary of State* nach dieser Vorschrift können vorsehen, daß die elektronische Überwachung des Aufenthalts des Verurteilten durch Dritte auf vertraglicher Grundlage durchgeführt werden soll.“<sup>7)</sup>

Nach dem bereits erwähnten *Green Paper*<sup>8)</sup> von 1988 soll *electronic monitoring* lediglich zur Überprüfung des Aufenthaltsortes bei einer *curfew order* verwendet werden, nicht aber als zusätzliche Sanktion für alle Formen der *community sentences*.<sup>9)</sup> Die englische Regierung hat sich hier in organisatorischer Hinsicht an ähnliche Institutionen in den Vereinigten Staaten angelehnt.<sup>10)</sup> In dem *White Paper*<sup>11)</sup> von 1990 wird die Absicht wiederholt und bekräftigt, von der Möglichkeit des *electronic monitoring* Gebrauch zu machen. Rechtliche Bedenken auf der Grundlage einer Verletzung der „civil liberties“, d.h. der grundrechtsähnlichen Positionen nach englischem Recht – wenn sie denn überhaupt aufkommen –, werden mit der Argumentation abgetan, daß die meisten Beschuldigten bzw. Verurteilten das *electronic monitoring* der Untersuchungshaft oder der Freiheitsstrafe vorzögen.<sup>12)</sup> Außerdem solle die Strafrechtsordnung sich die Möglichkeiten der modereren Technologie zunutze machen, wenn dies vernünftig und praktikabel erscheine.<sup>13)</sup>

In einem 1989 veröffentlichten Diskussionspapier<sup>14)</sup> hat die englische Sektion der *International Commission of Jurists, JUSTICE*, eine Gegenüberstellung der Argumente für und wider *electronic monitoring* aufgelistet. Dieses Papier ging den später zu erläuternden Testversuchen mit *electronic monitoring* in einigen englischen Städten zeitlich voraus, weshalb es auch aus empirischen Gründen der ex-ante- und ex-post-Betrachtung lohnenswert scheint, ausführlich auf die dort vorgebrachten Argumente einzugehen.

Als Gründe zugunsten von *electronic monitoring* wurden angeführt:<sup>15)</sup>

- *electronic monitoring* sei eine Alternative zur Freiheitsstrafe, die zur Reduzierung der Gefängnispopulation beitrage;
- *electronic monitoring* erlaube es dem Straffälligen, soweit als möglich normal mit seinem beruflichen, familiären und sozialen Leben in der Gemeinschaft fortzufahren;
- es fördere die Resozialisierung des Straftäters, indem es ihm verwehrt werde, seine Strafe unter der Abhängigkeit von der Anstaltsleitung abzuleisten, vielmehr werden von ihm selbst Verantwortung und Verbindlichkeit verlangt;
- *electronic monitoring* bewirke eine Kostenersparnis im Vergleich zum Strafvollzug;
- durch die ständige Überwachung des Straftäters gewähre es der Öffentlichkeit besseren Schutz als andere *community sentences*;
- *electronic monitoring* schrecke den Täter von weiteren Delikten ab, weil das Verlassen des überwachten Ortes entdeckt würde;
- *electronic monitoring* biete Flexibilität bei der Strafzumessung, eine Verletzung der Auflagen könne zu einer Variierung z.B. der Überwachungszeiten führen und eine sofortige Inhaftierung verhindern;
- es werde auch die allmähliche Senkung der Insassenzahlen der Justizvollzugsanstalten durch Aussetzung des Straftäters zur Bewährung unter der Auflage des *electronic monitoring* ermöglicht.

Dem werden von *JUSTICE* allerdings zahlreiche gewichtige Argumente entgegengesetzt:<sup>16)</sup>

- Man befürchtet einen *net-widening*-Effekt in der Form, daß *electronic monitoring* für eine Vielzahl ursprünglich nicht intendierter Fälle eingesetzt werde, so z.B. als Auflage für andere *community sentences*, oder daß Straftäter, die früher eine leichtere Strafe erhalten hätten, nun über das *electronic monitoring* härter belangt werden könnten;
- die angebliche Kostenersparnis wird bezweifelt, da *electronic monitoring* ohnehin nur bei Tätern benutzt werde, die auch unter dem alten Recht nicht zu Freiheitsstrafe verurteilt worden wären;
- *electronic monitoring* sei nur für eine begrenzte Tätergruppe verwendbar, die eine dauerhafte Wohnung und einen Telefonanschluß besäßen, was meistens bei Delinquenten der Mittelklasse mit geringfügigeren Taten der Fall sei, die auch sonst eine für *community sentences* günstige Prognose aufwiesen;
- *electronic monitoring* oder *tagging* könnte inflationären Charakter entwickeln und zu einer Abwertung anderer „Gemeinschaftsstrafen“ als sog. *soft options* führen;
- die bloße Tatsache, daß man aufgrund von *electronic monitoring* wisse, wo sich der Proband aufhalte, helfe noch nicht bei der Lösung der die Straffälligkeit eigentlich begründenden Probleme;
- *electronic monitoring* könne zur Schaffung und Verstärkung von Problemen beitragen, die sich aus der Situation des Eingesperrtseins im eigenen Haus ergeben: familiäre Spannungen, keine Möglichkeit des Ausweichens bei solchen, eheliche Zerrüttung, Alkoholmißbrauch oder gar Kindesmißhandlung;
- amerikanische Untersuchungen hätten ergeben, daß die Täter das *electronic monitoring* nur für eine bestimmte kurze Zeit ertragen könnten, und daß die Quote der Verletzungen der Auflage proportional zu der Länge der Überwachungsperiode steige;
- *electronic monitoring* werde nicht als zusätzliche Sicherung für *community sentences* benötigt, da über 80 % dieser Strafen zufriedenstellend abgeleistet würden;
- ein mit dem Telefon verbundenes System des *electronic monitoring* zeige nur an, ob der Betreffende zuhause ist: was er während dieser Zeit tue, oder wohin er sich unter Verletzung der Auflage begeben, lasse sich nicht feststellen;
- die Schwierigkeiten, die sich aus dem Versagen der Überwachungsgeräte ergeben könnten, seien nicht auszuschalten;
- *electronic monitoring* besitze eine stigmatisierende Wirkung, da der Proband das Armband mit dem Sender stets tragen müsse, was zu einem *labelling*-Effekt in Situationen führen könne, in denen der Betroffene sonst anonym geblieben wäre;
- die Überwachung des *electronic monitoring* sei unklar, da das Bewährungshilfepersonal dem Projekt kritisch gegenüberstehe;
- letztlich könnten zunehmende Verletzungen der *electronic monitoring*-Auflagen wieder zu einer Erhöhung der Belegung von Gefängnissen führen.

Nach Aussage von *JUSTICE*<sup>17)</sup> waren die meisten der beruflich mit der Thematik befaßten Gruppen und Verbände dem *electronic monitoring* gegenüber eher kritisch, wenn

nicht gar ablehnend eingestellt. Es waren dies die *Police Federation, Prison Officers' Association, Association of Chief Officers of Probation, National Association of Probation Officers, Howard League, Prison Reform Trust und NACRO*. Auffällig ist, daß gerade der Sektor der Bewährungshilfe- und reformorientierten Organisationen dem Projekt wenig Gutes abgewinnen konnte. Bemerkenswert auch, daß datenschutzrechtliche Gesichtspunkte oder etwa das Recht auf informationelle Selbstbestimmung in seinen englischen Entsprechungen aus dem *right of privacy* nicht zur Sprache kommen. Inwieweit die Prognosen berechtigt waren, soll nun anhand der Studie des *Home Office* über die Testversuche mit *electronic monitoring*<sup>18)</sup> geprüft werden.

### III. Empirische Daten aus England und Wales<sup>19)</sup>

Um eine Absicherung der *Criminal Justice Bill 1990* auf tatsächlicher Grundlage zu erreichen, ließ die englische Regierung in drei Gerichtsbezirken, nämlich Nottingham City, North Tyneside und Tower Bridge/London, Modellversuche mit *electronic monitoring* durchführen, wobei wegen der geltenden Rechtslage nur Straftäter als Versuchspersonen in Frage kamen, die noch nicht verurteilt worden waren, und bei denen es darum ging, ob sie in Untersuchungshaft genommen werden, oder „*bail*“, d.h. Haftverschonung, erhalten sollten, wobei letzteres unter der Auflage der Teilnahme an dem Modellversuch zum *electronic monitoring* geschehen sollte.<sup>20)</sup> Eine Erprobung des *electronic monitoring* als einseitig vom Gericht auferlegte Strafe war somit nicht möglich.

In den Versuchen wurde das sog. aktive System verwandt, d.h. der Proband wurde 24 Stunden überwacht, aber eine Kontrolle wurde nur vorgenommen, wenn der Sender, den der Betreffende trug, ein Alarmsignal aussandte, weil entweder der Proband versuchte, das Gerät zu manipulieren, oder weil er sich innerhalb der Periode der Ausgangsbeschränkung nicht an dem vorgeschriebenen Ort aufhielt.<sup>21)</sup> An die Herstellerfirmen der Überwachungselektronik wurden genaue Spezifikationen bezüglich der Beschaffenheit der Geräte ausgegeben, um z.B. zu gewährleisten, daß ein Proband ohne große Schwierigkeiten und Behinderungen das Armband 24 Stunden am Tag tragen konnte; d.h., es mußte wasserdicht, stoßfest, leicht tragbar sein, durfte nicht mit anderen elektrischen Haushaltsgeräten o.ä. interferieren etc.<sup>22)</sup>

Der Proband mußte ein sog. *electronic monitoring agreement* unterzeichnen, in dem er sich verpflichtete, alles Erforderliche zu tun, um die Funktionsfähigkeit des Instrumentariums zu gewährleisten und die Durchführung des Versuchs zu ermöglichen, Kontrollen zu dulden etc.<sup>23)</sup> Die Verletzung dieser Verpflichtungen konnte zur Verhaftung des Probanden führen.<sup>24)</sup>

Empfehlungen, bestimmte Täter für das *electronic monitoring*-Projekt in Betracht zu ziehen, konnten von der Polizei, dem *Crown Prosecution Service* (CPS = der Staatsanwaltschaft), dem Verteidiger und dem Gericht gemacht werden.<sup>25)</sup>

#### 1. Statistische Daten<sup>26)</sup>

Die folgenden Tabellen sollen einen Überblick darüber geben, wie sich die Resultate des Modellversuches gestalteten.

**Tab. 1:** Überwachte Probanden, aufgeschlüsselt nach Bezirk und Verfahrensausgang

	Überwacht insgesamt <sup>1)</sup>	Verurteilt	Verletzung <sup>2)</sup>	Weitere Straftat	Bail <sup>3)</sup>	Sonstiges <sup>4)</sup>
Nottingham	17	4	3	6	1	3
NTyneside	15	2	8	1	3	1
Tower Bridge	18	2	6	4	1	3
Insgesamt	50	8	18	11	6	7

- 1) Ein Proband wurde zweimal gezählt, da er sowohl beim Magistrates' Court als auch beim Crown Court an *electronic monitoring* teilnahm.
- 2) Einschließlich zweier Beschuldigter, die sich unerlaubt entfernten und bei Abschluß des Modellversuches noch nicht wieder gefaßt worden waren.
- 3) Wegen veränderter Umstände (z.B. Änderung der Beschuldigung) wurde den Probanden Haftverschonung gewährt.
- 4) Einschließlich dreier Fälle, in denen die Beschuldigungen fallen gelassen wurden, und einem Freispruch.

QUELLE: *Mair/Nee, Electronic Monitoring, 44*

**Tab. 2:** Empfehlungen für Electronic Monitoring

	Magistrates' Court		Crown Court	
	Empfehlungen	davon angenommen und überwacht	Empfehlungen	davon angenommen und überwacht
Polizei	15	3	–	–
CPS	1	0	–	–
Magistrate	18	14	–	–
Verteidiger	90	25	15	7
Richter	–	–	1	1
Insgesamt	124	42	16	8

QUELLE: *Maier/Nee, Electronic Monitoring, 48*

**Tab. 3:** Gründe für die Ablehnung von Empfehlungen nach Bezirk

	Delikt zu schwer	Rückfall wahrscheinlich	Wohnraum ungeeignet	Wohnung n.i.Bez.	Bail erhalten	Sonstige <sup>1)</sup>	Insges.
Nottingham	7	10	2	–	16	16	51
NTyneside	5	5	–	2	5	3	20
Tower Bridge	4	5	1	4	–	5	19
Insgesamt	16	20	3	6	21	24	90

- 1) Einschließlich elf Fälle, in denen der Grund unbekannt war, fünf Fälle, wo der Vermieter von Wohnraum dem *electronic monitoring* des Mieters nicht zustimmte, vier Fälle, in denen der Beschuldigte als „ungeeignet“ angesehen wurde, und zwei Fälle, in denen der Beschuldigte das *electronic monitoring* ablehnte.

QUELLE: *Mair/Nee, Electronic Monitoring, 48*

**Tab. 4:** Beschuldigte in Untersuchungshaft bzw. unter *electronic monitoring* nach Deliktskategorie und Bezirk

Deliktskategorie	Nottingham		NTyneside		Tower Bridge	
	U-Haft	Elec.Mon.	U-Haft	Elec.Mon.	U-Haft	Elec.Mon.
Gewaltdelikte	32	3	8	1	15	4
Sexualdelikte	7	–	3	–	10	–
Einbruchsdiebst.	78	6	19	4	17	7
Raub	20	–	1	3	17	5
Diebstahl/Hehlerei	33	–	3	–	7	1
Andere	39	8	7	7	31	1
Insgesamt	209	17	41	15	97	18

QUELLE: *Maier/Nee, Electronic Monitoring, 49*

**Tab. 5:** Länge der Überwachungsperiode pro Tag

	8-12 Std.	12-16 Std.	16-23 Std.	24 Std.	Insgesamt überwacht
<i>Nottingham</i>					
Magistrates' Court	5	1	5	–	11
Crown Court	–	–	4	2	6
<i>N Tyneside</i>					
Magistrates' Court	1	4	9	–	14
Crown Court	–	1	–	–	1
<i>Tower Bridge</i>					
Magistrates' Court	3	6	8	–	17
Crown Court	1	–	–	–	1
<i>Insgesamt</i>					
Magistrates' Court	9	11	22	–	42
Crown Court	1	1	4	2	8

QUELLE: Mair/Nee, Electronic Monitoring, 49

**Tab. 6:** Andere Verletzungen der electronic monitoring-Auflage nach Bezirk

	30 min.	30-60 min.	60-120 min.	120 + min.	Manipulationsalarm <sup>1)</sup>	Insgesamt
Nottingham	73	5	2	7	–	87
N Tyneside	26	3	5	6	7	47
Tower Bridge	38	20	5	18	2	83
Insgesamt	137	28	12	31	9	217

1) In Nottingham besaß das electronic monitoring-System keinen Manipulationsalarm.

QUELLE: Mair/Nee, Electronic Monitoring, 50

## 2. Die Sicht der Probanden<sup>27)</sup>

Um herauszufinden, welche Akzeptanz *electronic monitoring* in der englischen Praxis finden würde, wurde auch eine Befragung der jeweiligen Probanden angestrebt und z.T. auch durchgeführt.<sup>28)</sup> Alle befragten Teilnehmer an dem *electronic monitoring*-Projekt waren männlich und zwischen 17 und 33 Jahre alt.<sup>29)</sup> Dabei boten die Delikte, derer sie beschuldigt wurden, tendenziell einen repräsentativen Querschnitt der für das jeweilige Gericht bezirksspezifischen Kriminalität.<sup>30)</sup>

Als erstes war bei fast allen Beschuldigten ein erhebliches, wenn nicht sogar völliges Informationsdefizit zu der Zeit festzustellen, zu der sie dem Gericht gegenüber ihre Zustimmung zur Teilnahme am *electronic monitoring*-Projekt geben mußten.<sup>31)</sup> Dies wurde allerdings durch die nachfolgende Aufklärung, die von den Beschäftigten der Überwachungsfirmen durchgeführt wurde, insoweit wieder ausgeglichen, als daß alle Probanden sich auch noch nachträglich prinzipiell damit einverstanden erklärten; nur einer stimmte bei grundsätzlichen Vorbehalten lediglich aus dem Grunde zu, daß Weihnachten vor der Tür stand und er nicht von seiner Familie getrennt sein wollte.<sup>32)</sup> Das zu erwartende Spannungsverhältnis zwischen den Angestellten der Hersteller- und Betreiberfirmen der Modellsysteme und den Probanden entwickelte sich bei weitem nicht so negativ, wie es den Anschein gehabt hatte. Manche der Betroffenen empfanden die wöchentlichen Wartungsbesuche zwar als ziemlich störend, im allgemeinen bestand aber dennoch eine gute Akzeptanz, da die Angestellten den Probanden immer wieder deutlich machten, daß sie nichts mit den strafrechtlichen Institutionen als solchen zu tun hatten, sondern lediglich eine Dienstleistung erbrächten.<sup>33)</sup>

Bemerkenswert war jedoch der Befund, daß von der überwiegenden Mehrheit aller befragten Probanden die Beschränkungen ihrer persönlichen Freiheit durch *electronic monitoring* als äußerst stark empfunden wurden. Dabei gingen manche soweit, *electronic monitoring* als schlimmer als Untersuchungshaft einzustufen, obwohl der Tenor aller Befragungen eher eine marginale Bejahung des *electronic monitoring* zu Tage förderte.<sup>34)</sup> Zu schaffen machten den Probanden – vor allem wenn sie langen Überwachungsperioden unterworfen waren oder sich in Heimen befanden – insbesondere die Tatsache des allmählichen Beschäftigungsmangels oder der häuslichen Langeweile.<sup>35)</sup> Außerdem entwickelten sich, wie das Diskussionspapier *JUSTICE* vorausgesehen hatte, in manchen Fällen starke Spannungen innerhalb der Familie bzw. zu dem Ehepartner oder Lebensgefährten.<sup>36)</sup> Auch die stigmatisierende Wirkung wurde von manchen Probanden erfahren und als recht unangenehm und z.T. auch als für die berufliche Re-Sozialisation hinderlich angesehen.<sup>37)</sup> Gefragt, ob sie *electronic monitoring* eher der Untersuchungshaft oder der Haftverschonung unter Auflagen (*bail with conditions*) vergleichen würden, antwortete die Mehrheit, daß die Beschränkungen den Betroffenen eher zu einem Gefangenen in seinem eigenen Heim machten.<sup>38)</sup> Die meisten würden jedoch nach ihrem eigenen Bekunden *electronic monitoring* auch in der Zukunft in ähnlichen Situationen der Untersuchungshaft vorziehen, obwohl sie gleichzeitig zugaben, mit zunehmender Dauer der Überwachung einen immer stärker werdenden Anreiz zum unerlaubten Entfernen zu verspüren, was sich z.T. auch in der Praxis niederschlug.<sup>39)</sup> Insgesamt erschien den beteiligten Beschuldigten das *electronic monitoring* nicht als die leichte Wahl, aber die Tatsache, daß sie nicht von ihren Familien isoliert leben mußten, machte diesen Nachteil wieder weitgehend wett.<sup>40)</sup>

## IV. Der Anwendungsbereich für *electronic monitoring* im deutschen Strafrecht

Das deutsche Strafrecht bietet an drei Punkten Gelegenheit für den Einsatz von *electronic monitoring*, nämlich bei den Bewährungsweisungen nach § 56 c StGB, zum andern bei der Führungsaufsicht nach §§ 68 ff. StGB, und schließlich bei der Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls nach § 116 I Nr. 2 StPO. § 56 c II Nr. 1 StGB gibt dem Gericht die Möglichkeit, den Verurteilten anzuweisen, Anordnungen zu befolgen, die sich unter anderem auf seinen Aufenthalt beziehen können. Diese Vorschrift ist gemäß § 57 III 1 StGB auch bei der Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger, und nach § 57 a III 2 StGB bei lebenslanger Freiheitsstrafe anwendbar. § 68 b I Nrn. 1, 2 StGB sehen vor, daß dem Verurteilten bei der Führungsaufsicht aufgegeben werden kann, seinen Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis der Aufsichtsstelle zu verlassen bzw. sich nicht an bestimmten Orten aufzuhalten, die ihm Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können. Über die Vorschriften der §§ 67 b II, 70 a III 1 StGB ist diese Möglichkeit auch im Falle der Aussetzung der Vollstreckung einer Anordnung zur Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt bzw. bei der Aussetzung des Berufsverbots gegeben. Schließlich kann der Haftrichter den Haftbefehl dann außer Vollzug setzen, wenn der Zweck der Untersuchungshaft auch durch Weisungen der eben genannten Art erreicht werden kann. Man sieht also, daß auch

im deutschen Recht ein weiter Anwendungsbereich für den Einsatz von *electronic monitoring* vorhanden wäre. Allerdings bestehen erhebliche Bedenken bezüglich der Verfassungsmäßigkeit eines derartigen Verfahrens. Diese sollen nun näher beleuchtet werden.

## V. Verfassungsrechtliche Determinanten des *electronic monitoring*

Die in Frage kommenden Grundrechte des Probanden könnten sein: Art. 1 I, 2 I, 11 I GG. Art. 11 GG<sup>41)</sup> kann jedoch sogleich wieder aus den Überlegungen ausgeschieden werden, weil sich insoweit keine erheblichen Unterschiede zu der bisher bestehenden Möglichkeit von Aufenthaltsweisungen ergeben. Die Freizügigkeit wird auch durch die übernommenen Maßnahmen eingeschränkt. Dasselbe läßt sich in Hinblick auf die persönliche Bewegungsfreiheit nach Art. 2 I GG sagen. Der wirklich neue Aspekt ist jedoch der, daß diese Aufenthaltsbeschränkungen mittels moderner Technologien elektronisch überwacht werden sollen. Diese ermöglichen eine Überwachung, deren genaue Durchführung und Umfang vom Betroffenen nicht mehr zu übersehen sind. Mit anderen Worten wäre es je nach der konkreten Ausgestaltung des *electronic monitoring* durchaus denkbar, daß ein weitgehendes Bewegungsdiagramm des Verurteilten von der Aufsichtsbehörde erstellt wird. Diese Überlegungen weisen somit in die Richtung der Menschenwürde und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung.<sup>42)</sup>

Die Menschenwürde kommt hier unter dem Gesichtspunkt der Verletzung des Grundsatzes *nemo tenetur se ipsum accusare* in Betracht.<sup>43)</sup> Man könnte argumentieren, durch die erzwungene Teilnahme an dem *electronic monitoring* liefere der Proband den Strafverfolgungsbehörden gleichzeitig Beweismaterial für die Ahndung möglicher Verletzungen der Aufenthaltsweisungen, belaste sich also zwangsläufig selbst. Diesen Einwand wird man aber mit dem BVerfG<sup>44)</sup> prinzipiell dahingehend zurückweisen können, daß der Sinn der Überwachung einer Aufenthaltsweisung gerade die Verhinderung neuer Straftaten durch den Probanden ist, also präventiven Charakter besitzt, mithin ihn von der Begehung neuer Taten abhalten soll. Damit wird aber die Frage nicht präjudiziert, ob und gegebenenfalls welche Aussage- bzw. Auskunftsverweigerungsrechte und Verwertungsverbote dem Probanden in einem eventuellen Strafverfahren wegen während der Aufsichtsperiode begangener Taten zur Verfügung stehen.<sup>45)</sup> Andererseits wäre es widersinnig, eine Bewährungscharakter tragende Sanktion und eine dazu gehörige Überwachungsmethode einzuführen, um die Einhaltung der Auflage sicherzustellen, dann aber bei einer erst durch die Überwachung feststellbaren Verletzung dieser Auflage diese Erkenntnis als unverwertbar anzusehen mit der Begründung, sie verstoße gegen das Verbot der Selbstinkriminierung. Die Tatsache allein, daß der Proband aufgrund welcher Überwachungsart auch immer für die Nichtbefolgung der überwachten Weisung gemäßregelt werden kann, ist also nicht geeignet, eine Verletzung des *nemo-tenetur*-Grundsatzes zu bewirken. Und schließlich muß man sich auch fragen, ob der Einsatz von *electronic monitoring* überhaupt entsprechende belastende Tatsachen außer der, daß sich der Proband nicht an die Weisung hält, zutage fördern kann. Betrachtet man einmal etwa die Version, bei der der Betroffene zu einer bestimmten Zeit in der Nähe eines Kontaktsenders,

z.B. in seiner Wohnung, sein muß, so weiß die Überwachungsstelle beim Ausbleiben des Signals wegen Abwesenheit des Probanden nur, daß dieser sich nicht an die Weisung gehalten hat – was er während dieser Zeit tut, kann sie jedenfalls nicht aufgrund des Signalsenders herausfinden, da dieser wegen der zu großen Entfernung vom Kontaktsender kein empfangbares Signal mehr senden kann. Das Gleiche gilt für alle anderen Methoden von *electronic monitoring*, solange diese nicht solche Arten von Sende- und Empfangssystemen benutzen, bei denen eine kontinuierliche Überwachung des Probanden möglich ist, d.h. bei denen es nicht auf die Entfernung zu einem Transmissionsender als Relais ankommt. Diese scheinen auch in den USA nicht verwandt worden zu sein.<sup>46)</sup> Nur durch solche Systeme kann ein Bewegungsdiagramm hergestellt werden, aus dem sich außer der Tatsache der Verletzung der Weisung noch andere aufenthaltsbezogene Informationen ableiten lassen, bei denen der Grundsatz des *nemo tenetur* und die Frage nach Verwertungsverbote eine Rolle spielen könnten.

Insoweit bleibt aber die Frage nach dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 I i.V.m. 1 I GG relevant.<sup>47)</sup> Dieses umfaßt die „Befugnis des einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen“.<sup>48)</sup> Wenn ein *electronic monitoring*-System die Erstellung eines Bewährungsdiagramms ermöglichen sollte, dann würde der betreffende Verurteilte in Hinsicht auf seine tagtäglichen Bewegungsabläufe und Ortsveränderungen komplett durchleuchtet, könnte also insofern nicht mehr über die Preisgabe und Verwendung seiner diesbezüglichen Daten frei bestimmen. Damit wäre möglicherweise der Kernbereich oder Wesensgehalt des Grundrechts berührt, innerhalb dessen Eingriffe wegen Art. 19 II GG nicht einmal nach Verhältnismäßigkeitsgrundsätzen zulässig sind.

Doch unabhängig davon verdient folgendes festgehalten zu werden. Das BVerfG hat zwar im Volkszählungsurteil<sup>49)</sup> zugelassen, daß dieses Recht auf informationelle Selbstbestimmung Einschränkungen erfahren könne. Diese dürfen aber nur dann erfolgen, wenn sie aus überwiegenden Allgemeininteressen erforderlich sind; sie müssen weiterhin verhältnismäßig sein und der Gesetzgeber muß zudem eine dem „rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit“<sup>50)</sup> entsprechende gesetzliche Grundlage schaffen. Abgesehen von dem Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage wäre schon fraglich, ob die beiden ersten Voraussetzungen erfüllt wären.

Einmal muß verdeutlicht werden, was genau bei der Überwachung einer Aufenthaltsweisung durch *electronic monitoring* die Allgemeinheit fordern darf. Doch letztlich nur die Sicherstellung der Einhaltung der Weisung durch den Probanden. Das bedeutet z.B. bei einer Weisung, sich von 19 bis 7 Uhr zuhause aufzuhalten, daß nur zu diesen Zeiten und nur die Tatsache der Anwesenheit in der Wohnung überwacht werden darf. Hier läßt sich also schon eine Eingrenzung des Zwecks der Einschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung feststellen.

Schwieriger wird es bei einer allgemeinen, nicht an eine bestimmte Uhrzeit gebundene Weisung, bestimmte Orte nicht aufzusuchen. Hier ist theoretisch eine ständige Überwachung des Betroffenen nötig, um die 100prozentige Einhaltung der Weisung zu gewährleisten. Dies könnte theoretisch durch ein *electronic monitoring*-System der eben beschrie-

benen Art geleistet werden. Jedoch wird man hier aus Gründen der Verhältnismäßigkeit den Einsatz eines solchen Systems ablehnen müssen. Das ergibt sich aus einer nüchternen Betrachtung des Zwecks einer Weisung, bestimmte Orte wegen ihrer delinquenzfördernden Eigenschaften nicht aufzusuchen. Es geht nicht um den Ort an sich, sondern um die Personen, die sich gewöhnlich an solchen Orten versammeln, also etwa in Kneipen, Spielsalons etc. Die Gefahr der Störung von Re-Sozialisation geht regelmäßig von diesen Personen aus. Es wird sich dabei oft um Kameraden und Komplizen früherer Straftaten oder etwa um Drogendealer handeln. Nichts hindert den Probanden daran, diese Personen in seiner eigenen Wohnung zu empfangen und dort eventuell neue Pläne mit ihnen zu schmieden. Insoweit wäre das *electronic monitoring* schon überhaupt nicht geeignet, um den Zweck der Weisung gänzlich sicherzustellen.

Gerade bei dem oben angeführten Beispiel des Spielsalons kann aber auch ausnahmsweise einmal die Örtlichkeit selbst kriminogen wirken, im Beispielsfall etwa zu Manipulationen an den Spielautomaten verleiten oder zu unberechtigten Spielen, das in Sekundärtaten wie etwa Geldbeschaffungskriminalität oder Vernachlässigung der Unterhaltspflichten gegenüber der Familie resultieren kann. Was diese Fallgruppe angeht, so kommt man allerdings recht bald an die Schranken eines legitimen Einsatzes von Aufenthaltsweisungen bzw. *electronic monitoring*. Denn zum einen liegen die Gründe für die eben genannten Delinquenzarten überwiegend in der (oft kranken) Psyche des Betroffenen, die man besser über psychiatrische Wege zu behandeln sucht, zum andern kann es nicht Sinn einer strafrechtlichen Überwachung des Probanden sein, diesen um jeden Preis, also auch unter Vernachlässigung der Verhältnismäßigkeit, vor allen möglichen Konsequenzen seiner eigenen seelischen Instabilität zu bewahren.

Zuletzt noch einige Worte zu dem in England vorgebrachten – und wie gesehen nur z.T. berechtigten – Argument, Beschuldigte bzw. Verurteilte zögen einerseits das *electronic monitoring* der Untersuchungshaft oder der Inhaftierung vor, andererseits stelle *electronic monitoring* den jeweils geringeren Eingriff dar. Der erste Einwand ist für manche Bereiche beinahe schon dysfunktional zu nennen. Abgesehen davon, daß die Präferenzen der Betroffenen eine verfassungswidrige Sanktion nicht zu einer verfassungsgemäßen machen können, mag man auch der Motivation für die genannte Präferenz kritisch gegenüberstehen. Denn für viele Probanden böte sich in Freiheit auch bei Unterwerfung unter das *electronic monitoring* die Möglichkeit, weiterhin Straftaten zu begehen bzw. im Falle der Diversion von der Untersuchungshaft Beweismittel beiseite zu schaffen. Allein diese Überlegungen lassen schon an der Berechtigung der Argumentationslinie „Präferenz der Betroffenen“ zweifeln. Außerdem, dies sei nur am Rande vermerkt, ist die Einwilligung in oder die Präferenz der Betroffenen für die Menschenwürde in irgendeiner Form<sup>51)</sup> berührende Eingriffe nach der Rechtsprechung des BVerfG<sup>52)</sup> ohnehin unmaßgeblich.

Der Hinweis, *electronic monitoring* sei im Verhältnis zur Inhaftierung oder Untersuchungshaft der geringere Eingriff, beinhaltet die Gefahr eines Zirkelschlusses. Denn *electronic monitoring* läßt sich in der wohl noch verfassungsmäßig zu nennenden Form der partikulären Überwachung (Ausgangsbeschränkung etc.) ohnehin nur auf Täter anwenden, bei

denen das prognostizierte Risiko des Mißbrauchs der Freiheit gering ist. Ist zu befürchten, daß der Täter Beweismittel beiseite schafft oder weitere Straftaten begeht oder daran teilnimmt, was bei der nur lückenhaften Kontrollfunktion der verfassungsmäßigen Version von *electronic monitoring* durchaus im Bereich des Möglichen scheint, so wird man diesem Täter aufgrund seines Charakters schon die Vergünstigung nicht gewähren können. Das ist gerade bei den sog. Schwerkriminellen häufig der Fall. Damit bleiben aber als Anwendungsfälle nur die der leichten oder allenfalls der mittleren Kriminalität, die aber nach der deutschen Untersuchungshaft- und Strafzumessungspraxis so oder so selten zur Inhaftierung führen würden.<sup>53)</sup> Mit anderen Worten würde *electronic monitoring* in weiten Teilen möglicherweise nur die Täter treffen, die auch nach der gegenwärtigen Praxis an der Haft wohl vorbeigekommen wären.<sup>54)</sup>

## VI. Schlußbemerkung

Es wurde versucht zu zeigen, daß die Institution des *electronic monitoring* im deutschen Recht einmal schweren verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt ist, und daß andererseits der gesteigerte Nutzen im Vergleich zum gegenwärtigen Recht und den darunter bestehenden Möglichkeiten eher marginal zu nennen sein wird.<sup>55)</sup> Bedenkt man dann noch den zu erwartenden – unverhältnismäßig – hohen Verwaltungsaufwand, der die bundesweite Einführung des *electronic monitoring*<sup>56)</sup> in Deutschland begleiten würde, so kann man unter den gegenwärtigen Bedingungen eigentlich nur zu dem Schluß kommen, daß von der Übernahme des *electronic monitoring* in das deutsche Recht – falls es sich denn in England überhaupt durchsetzen kann – vorerst abgesehen werden sollte.

## Anmerkungen

1) Vgl. dazu aus dem fast unübersehbaren Schrifttum nur *Harvey/Pearse*, Guideline Judgments and Proportionality in Sentencing, (1987) Criminal Law Review, 96 ff.; *Ewart/Pennington*, Reasons for Sentence: An Empirical Investigation, (1988) Criminal Law Review, 584 ff.; Editorial, (1988) Criminal Law Review, 638 ff.; *Ashworth*, Criminal Justice and Deserved Sentences, (1989) Criminal Law Review, 340 ff.; *Stafford/Hill*, The Tariff, Social Inquiry Reports and the Sentencing of Juveniles, (1987) 27 British Journal of Criminology, 411 ff.; *King/McDermott*, British Prisons 1970-1987, (1989) 29 British Journal of Criminology, 107 ff.; *Walker/Collier/Tarling*, Why are Prison Rates in England and Wales Higher than in Australia?, (1990) 30 British Journal of Criminology, 24 ff.

2) S. *Barnard*, The Criminal Court in Action, 3. Aufl., 1988, 179 f.

3) Criminal Justice Bill 1990, (Bill 6) 50/4 vom 8.11.1990; zu einer kritischen Übersicht s. (1991) Criminal Law Review, 1 ff.

4) Cm 424, HMSO, 1988.

5) Cm 965, HMSO, 1990.

6) „Tagging“ bedeutet etwa soviel wie mit einer Marke oder Aufkleber versehen.

7) Übersetzung vom Verf.

8) A.a.O. (Fußn. 4).

9) A.a.O. (Fußn. 4), Rdnr. 3.20 f.

10) A.a.O. (Fußn. 4), Rdnr. 3.20; aus dem amerikanischen Schrifttum s. *Ball/Huff/Lilly*, House Arrest and Correctional Policy: doing time at home, 1988; *Baumer/Mendelsohn*, Final Report. The Electronic Monitoring of Non-Violent Convicted Felons: an experiment in home detention, 1990; *Berry*, Electronic jails: a new criminal justice concern, Justice Quarterly, 2 (1985), 1-22; Bureau of Justice Assistance, Electronic Monitoring in Intensive Probation and Parole Programs, 1989; *Del Carmen/Vaughn*, Legal issues in the use of electronic surveillance in probation, Federal Probation, 50 (1986), 60-69; *Friel/Vaughn/Del Carmen*, Electronic Monitoring and Correctional Policy: the technology and its application, 1987; *Gable*, Application of personal telemonitoring to current problems in corrections, Journal of Criminal Justice, 14 (1986), 167-176; *Hatchett*, The Home Confinement Program: an appraisal of the electronic monitoring of offenders in Washtenaw County, Michigan, 1986; *Houk*, Electronic monitoring of probationers: a step towards big brother?, Golden Gate University Law Review,

14 (1984), 431-446; Jolin, Electronic Surveillance Program, Clackamas County Community Corrections, Oregon: Evaluation, 1987; Lilly/Ball, A brief history of house arrest and electronic monitoring, Northern Kentucky Law Review, 13 (1987), 343-374; Lilly/Ball/Wright, Home incarceration with electronic monitoring in Kenton County, Kentucky: an evaluation, in: McCarthy (Hrsg.), Intermediate Punishments: intensive supervision, home confinement and electronic surveillance, 1987; Lilly/Wright, Home Incarceration with Electronic Monitoring in Kenton County, Ky: Final Report, 1986; Renzema/Skelton, Trends in the use of electronic monitoring: 1989, Journal of Offender Monitoring, 3 (3) (1990), 12-19; Schmidt, Electronic Monitors, Federal Probation, 50 (1986), 56-59; weitere Nachweise in Mair/Nee, Electronic Monitoring: The Trials and Their Results, Home Office Research Study 120, HMSO, 1990, 70 f. (Im Folgenden: Mair/Nee, Electronic Monitoring)

- 11) A.a.O. (Fußn. 5), Rdnr. 4.21.
- 12) A.a.O. (Fußn. 5), Rdnr. 4.22.
- 13) A.a.O. (Fußn. 12).
- 14) JUSTICE, Sentencing – A Way Ahead, 1989.
- 15) A.a.O. (Fußn. 14), 42.
- 16) A.a.O. (Fußn. 14), 42 f.
- 17) A.a.O. (Fußn. 14), 25.
- 18) Mair/Nee, Electronic Monitoring: The Trials and Their Results, Home Office Research Study 120, 1990, HMSO.
- 19) Zu einer Übersicht über die amerikanische Regelung und deren Geschichte s. Mair/Nee, Electronic Monitoring, 3 ff. m.N.
- 20) Mair/Nee, Electronic Monitoring, 8.
- 21) Mair/Nee, Electronic Monitoring, 9 ff.
- 22) S. dazu ausführlich Mair/Nee, Electronic Monitoring, 10 ff.
- 23) Abgedruckt bei Mair/Nee, Electronic Monitoring, 69.
- 24) A.a.O. (Fußn. 23).
- 25) Mair/Nee, Electronic Monitoring, 11 ff.
- 26) Zu den statistischen und methodischen Vorbehalten der Studie, die zu referieren hier zu weit führen würde, s. Mair/Nee, Electronic Monitoring, 14 ff.
- 27) Dazu Mair/Nee, Electronic Monitoring, 52 ff.
- 28) Zu den Einschränkungen s. a.a.O. (Fußn. 27).
- 29) A.a.O. (Fußn. 27), 52.
- 30) A.a.O. (Fußn. 29).
- 31) Mair/Nee, Electronic Monitoring, 54.
- 32) A.a.O. (Fußn. 31).
- 33) A.a.O. (Fußn. 31), 54 f.
- 34) Mair/Nee, Electronic Monitoring, 55 ff.
- 35) A.a.O. (Fußn. 34).
- 36) A.a.O. (Fußn. 34), 57.
- 37) A.a.O. (Fußn. 34), 58.
- 38) A.a.O. (Fußn. 34, 55 f., 59 f.
- 39) A.a.O. (Fußn. 34), 59.
- 40) A.a.O. (Fußn. 34), 60.
- 41) Zur Frage des Schutzbereiches von Art. 11 GG s. Dürig in: Maunz/Dürig/Herzog, Grundgesetzkommentar, Stand: 1990, Art. 11 Rdnrn. 23 ff., 37 f. m.N.
- 42) Zu letzterem s. BVerfGE 65, 41 ff. (Volkszählungsurteil).
- 43) Die Problematik einer totalen Überwachung und daraus resultierenden objektähnlichen Degradierung des Probanden ist eine eher datenschutzrechtliche Fragestellung und fällt daher thematisch unter das speziellere Grundrecht aus Art. 2 I i.V.m. 1 I GG, dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Vgl. zur Einordnung des *nemo-tenetur*-Grundsatzes BVerfG NJW 1982, 568 und BVerfG NJW 1981, 1852, sowie Bottke, DAR 1980, 238 (240).
- 44) BVerfG NJW 1982, 568.
- 45) So auch BVerfG NJW 1982, 568 und i.E. BVerfG NJW 1981, 1852.
- 46) Vgl. Mair/Nee, Electronic Monitoring, 3-7, 9 f.
- 47) BVerfGE 65, 41 ff.
- 48) BVerfG NJW 1984, 419 = BVerfGE 65, 41.
- 49) BVerfGE 65, 41 ff.
- 50) BVerfG NJW 1984, 419 = BVerfGE, 41.
- 51) Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gründet sich nicht nur auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 I GG, sondern auch auf Art. 1 I GG; BVerfGE 65, 41 ff.
- 52) BVerfG NJW 1982, 375 (Lügendetektor), m. Abl. Anm. Schwab, NJW 1982, 367.
- 53) Auch bei der restriktiveren englischen Praxis wird sich tendenziell kein anderes Bild ergeben.
- 54) Diese Besorgnis scheinen auch Mair/Nee, Electronic Monitoring, 63 f., zu teilen.
- 55) Dies natürlich unter dem Vorbehalt, daß Feldexperimente in Deutschland noch nicht durchgeführt worden sind und möglicherweise ein anderes Ergebnis zutage fördern würden. Mair/Nee, Electronic Monitoring, 63 ff., beurteilen die Resultate der Trockenversuche in England und Wales eher positiv.
- 56) Diese Bedenken teilen für England und Wales unter dem Gesichtspunkt der wahrscheinlich relativ kleinen Probandenzahl auch Mair/Nee, Electronic Monitoring, 68.

## Kommunikation zwischen Kriminologie und Praxis Ein Tagungsbericht

Klaus-Jürgen Seiser, Hans-Peter Wurdak

Vom 11.-16.03.1991 fand in der Deutschen Richterakademie in Trier – ausgerichtet vom Justizministerium Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit der Kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden – die bundesweite Tagung 7 a/b/91 mit dem Titel „Strafrechtspraxis und Kriminologie im Dialog: was können wir voneinander lernen?“ statt.

Berichtenswert sind zunächst Umfang und Anliegen der Tagung:

Entgegen den Trierer Gepflogenheiten gab es nicht zwei Paralleltagungen mit unterschiedlicher Thematik, sondern eine „Mammuttagung“ mit ca. 80 Teilnehmern, wobei die Veranstaltungen vormittags im Plenum und nachmittags in Arbeitsgruppen stattfanden. Zentrales Anliegen der Tagung war es, die wechselseitige Kommunikation zwischen (kriminologischer) Wissenschaft und staatsanwaltschaftlicher, gerichtlicher und strafvollzuglicher Praxis anzuregen – die Aufgabe also, der sich die kriminologische Zentralstelle in Wiesbaden vornehmlich verpflichtet fühlt.

Entsprechend dieser Aufgabenstellung waren auch die Vorträge im Plenum zwar nicht als Dialog zwischen Wissenschaft und Praxis konzipiert, aber eine wechselseitige Darstellung eines Wissenschaftlers und eines Praktikers zum jeweils gleichen Themenbereich: Prof. Dr. Kaiser, Freiburg sprach über Konzepte, Methoden und Anwendungsbezüge der Kriminologie, Vorsitzender Richter am Landgericht Freiburg, Dr. Dünkel über Aufgaben der Strafrechtspflege und ihre Erwartungen an die Kriminologie, sodann Prof. Dr. Heinz, Konstanz, über Strafzumessungsforschung, und Richter am BGH Horstkotte über Gleichmäßigkeit und Schuldangemessenheit der Strafzumessung, Richter am BGH Dr. Schäfer über spezialpräventive Erwägungen bei der strafrichterlichen Entscheidungsfindung und Prof. Dr. Kerner, Tübingen, über kriminologische Kriterien für eine individualpräventive Sanktionsentscheidung sowie letztlich – ohne Koreferat aus der Praxis – Prof. Dr. Schöch, Göttingen, über das Thema: „Wie erfolgreich ist das Strafrecht? – Wirkungen freiheitsentziehender und ambulanter Sanktionen“. Berichte aus den Arbeitsgruppen als ergänzende Plenumsveranstaltungen beschlossen das Programm.

Entsprechend der beruflichen Herkunft der Tagungsteilnehmer war auch die Thematik der Arbeitsgruppen breitgefächert: von „kriminologischer Einzelfallbegründung“ über „opferbezogene Aspekte der Strafrechtspflege“, „Diversion im Jugendstrafrecht“, „gemeinnützige Arbeit im Jugend- und allgemeinen Strafrecht“ bis hin zu den beiden für den vollzuglich interessierten Teilnehmer konzipierten Arbeitsgruppen „Strafvollzug und Wiedereingliederung“ und „Untersuchungshaft und Haftalternativen“.

Nachdem die kriminologische Zentralstelle über die Gesamttagung eine Publikation plant, möchten wir uns für den Leserkreis dieser Zeitschrift auf die inhaltliche Zusam-

menfassung der Diskussion in diesen beiden Arbeitsgruppen beschränken.

Die Arbeitsgruppe „Strafvollzug und Wiedereingliederung“ – moderiert von Frau *Dr. Dolde* und *Dr. Rothhaus* – hatte als Themenschwerpunkt den Transfer kriminologischer Erkenntnisse in die Praxis, Prognoseentscheidungen und Einflußmöglichkeiten des Richters auf die Ausgestaltung des Strafvollzugs.

Für den **Transfer kriminologischer Erkenntnisse** wurden drei Möglichkeiten gesehen: die kriminologische Ausbildung während des Jurastudiums, die Lektüre kriminologischer Forschungsberichte und die Bildung von Arbeitskreisen mit Kriminologen und in der Strafrechtspflege tätigen Juristen.

Bezüglich der kriminologischen Ausbildung wurde bedauert, daß die Wahlfachgruppe Kriminologie beispielsweise in Baden-Württemberg abgeschafft wurde und es für den höheren Dienst im Strafvollzug keine Akademie zur Vorbereitung gibt, während entsprechende Einrichtungen für den gehobenen Dienst existieren und der mittlere Dienst (allgemeiner Vollzugs- und Verwaltungsdienst sowie Werkdienst) in Justizvollzugsschulen kriminologisch, sozialwissenschaftlich und strafvollzugsrechtlich ausgebildet wird.

Die Publikation kriminologischer Forschungsergebnisse sollte nach Ansicht der Gruppe in für die Praxis zugänglichen Zeitschriften erfolgen. Angesichts der Sprache, in der die kriminologischen Beiträge üblicherweise abgefaßt werden, wurde überwiegend die Meinung vertreten, daß sich diese Publikationen wohl in erster Linie an kriminalpolitische Instanzen und insbesondere an die wissenschaftlichen Kollegen wenden. Die Sprache fungiere insoweit als „Ausgrenzungskriterium“, das den Transfer wissenschaftlicher Forschungsergebnisse erschwere.

Letztlich wurde angeregt, Arbeitskreise zwischen kriminologischen Instituten und Lehrstühlen und Verantwortlichen in der Strafrechtspflege zu bilden, wie sie beispielsweise schon in Freiburg und Tübingen bestehen.

**Bei Prognoseentscheidungen** wurde neben der als weniger problematisch angesehenen Prognose nach § 57 StGB insbesondere diskutiert, wie mögliche Prognosefehler bei der Gewährung von Vollzugslockerungen im Spannungsfeld zwischen Politik und Verwaltung zu beurteilen seien. Dabei wurde insgesamt die Tendenz zu einer restriktiveren Lockerungspolitik beobachtet, die ihrerseits wiederum als möglichen Fehler in sich birgt, daß Gefangenen, die eigentlich lockerungsgerecht sind, Lockerungen nicht gewährt werden. In diesem Zusammenhang stellte Frau *Dr. Dolde* eine von ihr durchgeführte Untersuchung zum Lockerungsversagen im Langstrafenvollzug Baden-Württemberg vor (vgl. *Bölder*, Verlauf von Lockerungen im Langstrafenvollzug, ZfStrVo Heft 2/1991, S. 71 ff.). Dabei ergab sich, daß von der untersuchten Kontrollgruppe etwa 10 % der Gefangenen wegen Straftaten verurteilt wurden, die sie in der Zeit der Lockerungen oder des Entweichens aus dem gelockerten Vollzug begangen haben. Dabei handelt es sich jedoch überwiegend um Delikte, die kriminalstatistisch gesehen zur Massenerscheinung gehören; lediglich 1,5 % der

gelockerten Gefangenen begingen Gewalttaten gegen Personen. Dieses Ergebnis wurde von der Gruppe so interpretiert, daß die von der Verwaltung zu treffenden Prognoseentscheidungen nach dem Ergebnis der o.g. Untersuchung erstaunlich zuverlässig sind.

**Die Einflußmöglichkeiten des Richters auf die Ausgestaltung des Strafvollzuges** sollten nach Meinung der Gruppe darin beginnen, daß der erkennende Richter seine Vorstellung über die Ausgestaltung des Strafvollzugs in die schriftliche Urteilsbegründung mit aufnimmt als – allerdings nicht bindende – Empfehlung, um so einem Verlust an Erkenntnissen aus der Hauptverhandlung vorzubeugen. *De lege ferenda* wurde ein Richter für die Mitgestaltung des Vollzugs – ähnlich wie im französischen Strafvollzug – vorgeschlagen. Mitglieder der Strafvollstreckungskammer haben nach gegenwärtiger Rechtslage nur die Möglichkeit, auf den stattgefundenen Strafvollzug zu reagieren, können aber selbst nicht agierend den Vollzug mitgestalten. Da die Mitwirkung der Strafvollstreckungskammer – beispielsweise bei der Planung langfristiger Freiheitsstrafen – wünschenswert ist, gibt es in der Praxis oft informelle Absprachen (z.B. über den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt) zwischen der Justizvollzugsanstalt, der Strafvollstreckungskammer sowie der Staatsanwaltschaft. Sinnvoll erschien der Gruppe eine Mitwirkungspflicht der Strafvollstreckungskammer bei Strafen über drei Jahren dahingehend, daß der Strafvollstreckungskammer der Vollzugsplan vorgelegt wird und die Strafvollstreckungskammer sich schon zu Beginn des Strafvollzugs zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Entlassung äußern muß. Eine solche Mitwirkung der Strafvollstreckungskammer wäre nicht prinzipiell systemfremd, denn bei Gefangenen, die im Anschluß an die Freiheitsstrafe noch Sicherungsverwahrung zu verbüßen haben sowie für Sicherungsverwahrte ist die Strafvollstreckungskammer nach den Verwaltungsvorschriften zu §§ 11 und 134 StVollzG vor der Gewährung von Lockerungen zu hören.

Die Arbeitsgruppe „Untersuchungshaft und Haftalternativen“, geleitet von Dres. *Jehle*, Wiesbaden und *Seiser*, Heilbronn, befaßte sich in einem ersten Teil mit dem statistisch ausgewiesenen Tatbestand, daß sich die Untersuchungshaftzahlen nach einem Tiefstand in 1986 kontinuierlich nach oben entwickeln und in 1990 (Stichtag 30.09.1990) mit 13.554 bereits wieder das Belegungsniveau des Jahres 1984 erreicht ist. Auf der Grundlage dieser Beobachtung und im Anschluß an die Vorstellung einer Trierer Einrichtung für junge Straffällige wurden Konzepte zur Haftentscheidungshilfe, vor allem aber zur Vermeidung von Untersuchungshaft verhandelt. Hierzu wurde aus der Praxis berichtet, daß die Untersuchungshaft (auch und immer noch) als die kriminalpolizeilichen Ermittlungen erleichternd und spezialpräventive Absichten umsetzend betrachtet wird. Den Anwendungsschwerpunkt der Modelle zur Haftvermeidung sah man im Bereich des Jugendstrafrechts sowie bei Erwachsenen in der Deliktzuständigkeit der Amtsanwaltschaft. Drogenabhängige Tatverdächtige kämen nur teilweise in Betracht, da diese die Einrichtungen wegen zu langer Therapiewartezeiten blockierten.

Der Arbeitskreis befaßte sich in einem dritten Abschnitt mit aktuellen Fragen der Untersuchungshaft-Gestaltung und des Verhältnisses der Anstalten zu Haftrichtern. Anhand zahlreicher Bemerkungen *en detail* entstand der Gesamt-

eindruck, daß die Wünsche der Richter nach Berücksichtigung individueller Fallausprägungen von den Anstalten nicht anerkannt werden. Der Vollzug der Untersuchungshaft werde etwa bezüglich der Außenkontakte eng an die Regeln des Strafvollzugs angelehnt, im übrigen entsprechend der – oft genug unzureichenden – personellen und organisatorischen Verhältnisse ausgerichtet. Abschließend wurde erwo-gen, ob nicht Teile der richterlichen Entscheidungskompe-tenzen auf die Anstalten übertragen werden sollten. In die- sem Zusammenhang wurde der Einwand vorgebracht, der Richter werde im Beschwerdeverfahren letztlich doch mit der Sache befaßt.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, daß das Anliegen der Tagung bei den Teilnehmern auf fruchtbaren Boden fiel. Ob diese als Multiplikatoren erfolgreich sein werden und ob die aufwendige Tagung wiederholt werden kann, bleibt ab- zuwarten.

Das Werk bietet eine Zusammen- schau von Rechtsvorschriften und Strafvollzugspraxis in einer gleicher- maßen rechtlichen wie sozialwissen- schaftlichen Betrachtung. Es eignet sich besonders als Einführung für Juristen wie für Fachdienste (Psy- chologen, Sozialarbeiter, Lehrer) und Inspektoren im Strafvollzug, für die Ausbildung an den Universitäten und den Fachhochschulen für Sozialarbeit und Rechtspflege.

## **Strafvollzug**

– Lehrbuch –

von Professor Dr. Michael Walter

**1991, 340 Seiten, DM 48,-**

*Reihe »Rechtswissenschaft heute«*

ISBN 3-415-01555-6

Die Neuerscheinung bietet eine klare und komprimierte Darstellung des Gesamtbereichs. Sie umfaßt die rechtlichen Regelungen ebenso wie deren praktische Anwendung.

In fünf Hauptteilen beschreibt das Werk die Rolle des Strafvollzugs im Rechts- und Sozialsystem, den Straf- vollzug als Verwaltungssystem mit den Vollzugs- und Anstaltsarten und dem Aufbau der Vollzugsverwaltung, For- men, Möglichkeiten und Auswirkun- gen der Behandlung Straffälliger in Vollzugsanstalten, die rechtliche Stellung und den rechtlichen Schutz der Gefangenen.

Besonderes Gewicht wird auf umstrit- tene Fragen wie die Resozialisierung Gefangener und die Verrechtlichung des Vollzugs gelegt. Verständliche Tabellen und Übersichten erleichtern die Einarbeitung. 65 umfangreiche Literaturverzeichnisse zu den einzel- nen Abschnitten und Unterabschnit- ten des Werkes dokumentieren den aktuellen Stand der einschlägigen Literatur.

Julii 1991

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung  
oder beim RICHARD BOORBERG VERLAG  
Scharstraße 2 · 7000 Stuttgart 80

## Aktuelle Informationen

### Entlassungsvorbereitung von Strafgefangenen in Niedersachsen\*

Der Landtag hat in seiner 107. Sitzung am 8.3.1990 folgende EntschlieÙung angenommen (Drucksache 11/5127):

Die Landesregierung wird aufgefordert, die mit der Allgemeinen Verfügung des niedersächsischen Justizministeriums vom 12.5.1989 erlassene Regelung über das „Verfahren zur frühzeitigen Entlassung bei Aussetzung des Strafrestes“ durch eine weitere Verbesserung der inhaltlichen Gestaltung der Entlassungsvorbereitung und eine weitere Fortentwicklung des „Verbunds der Hilfen“ zwischen Vollzug und externen Trägern der Entlassenenhilfe zu ergänzen.

Antwort der Landesregierung vom 12.2.1991:

Die Landesregierung hat das Ziel, die Entlassungsvorbereitung von Strafgefangenen zu verbessern, in der Zwischenzeit konsequent weiterverfolgt. Die Entlassungsvorbereitung wird als Teil einer anzustrebenden differenzierten Vollzugspolitik angesehen. Dazu wurde ein landesweites Schwerpunktprogramm entwickelt, das sich aus einer Vielzahl von Maßnahmen zusammensetzt, die teilweise – soweit kurzfristig realisierbar – bereits umgesetzt wurden, teilweise aber wegen der längerfristigen Vorlaufzeit einer weiteren Planung und Erprobung bedürfen.

Einschränkend ist darauf hinzuweisen, daß nicht alle aus fachlicher Sicht erwünschten Verbesserungen realisiert werden können. Zum einen sind durch die Haushaltslage des Landes Grenzen gesetzt. Zum anderen wird die Resozialisierung von Strafgefangenen in zunehmendem Maße durch eine Reihe neuartiger gesellschaftlicher Problemlagen, wie insbesondere der Wohnungsnot, erschwert, die nicht von der Landesregierung allein bewältigt werden können. Dies gilt auch für Gesetzgebungsarbeiten, soweit hierfür der Bundesgesetzgeber zuständig ist.

Nach dem Strafvollzugsgesetz (StVollzG) ist der Vollzug so zu gestalten, daß er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit wieder einzugliedern. Der Gesetzgeber hat bewußt davon Abstand genommen, den Zeitpunkt des Beginns der Entlassungsvorbereitung bindend festzulegen, weil nur so auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gefangenen flexibel eingegangen werden kann. Als mittelfristige – und im wesentlichen einzel-fallbezogene – Vollzugsmaßnahme, die mindestens drei Monate vor der Entlassung einzusetzen hat (vgl. § 15 Abs. 3 StVollzG und BT-Drs. 7/3998, S. 12), muß aber die Entlassungsvorbereitung nach Auffassung der Landesregierung durch strukturelle Vorgaben inhaltlich ergänzend ausgefüllt werden.

Bestandteile des Schwerpunktprogramms sind insbesondere folgende zwischenzeitlich veranlaßte Maßnahmen:

1. Das besondere Augenmerk der Landesregierung gilt dem offenen Vollzug. Auch wegen der Entlassungsvorbereitung sollen dafür alle geeigneten Gefangenen im offenen Vollzug – und zwar möglichst heimatnah – untergebracht werden. Befindet sich der Gefangene im geschlossenen Vollzug, so soll der Übergang in den offenen Vollzug erleichtert werden. In Aussicht genommen ist neben einer intensiven Erstüberprüfung auch die Verpflichtung der Vollzugsbehörden zu turnusmäßigen Überprüfungen jeweils rechtzeitig vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt. Priorität hat ferner die Änderung der Einweisungsvoraussetzungen und des derzeit geltenden Vollstreckungsplans mit dem Ziel, eine bessere Auslastung der vorhandenen Plätze des offenen Vollzugs zu erreichen (bisherige Auslastung 70 v.H.); hierzu finden zur Zeit Erörterungen mit der Vollzugspraxis statt.

2. Neben der besseren Auslastung ist beabsichtigt, die Kapazitäten des offenen Vollzugs ungeachtet des Umstandes zu erweitern, daß sie schon heute mit 22 v.H. deutlich über dem Bundesdurchschnitt mit 15 v.H. liegen. Ein besonderer Planungsschwerpunkt ist hierbei der Ballungsraum Hannover. Gelingt es, alsbald ein geeignetes Mietobjekt zu finden, soll voraussichtlich noch 1991 ein Freigängerhaus mit ca. 50 Haftplätzen für männliche und weibliche Strafgefangene in Betrieb genommen werden. Gleich-

zeitig wird in zwei vorhandenen Häusern der Justizvollzugsanstalt Hannover der offene Vollzug für weibliche Strafgefangene erweitert. Die erforderlichen Personal- und Sachkosten sind im Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1991 veranschlagt.

3. Als eine wichtige flankierende Maßnahme hat sich auch die Fortbildung der mit der Entlassungsvorbereitung befaßten Bediensteten erwiesen. Zusätzlich wurden 1989/90 fünf spezielle Tagungen für Richter an Strafvollstreckungskammern, Staatsanwälte, Rechtspfleger, Vollzugsbedienstete und Bewährungshelfer durchgeführt. Die Veranstaltungen hatten das – auch mit der Allgemeinen Verfügung vom 12.5.1989 (Nds. Rpfl. S. 123) verfolgte – Ziel, die mit der Einführung des § 454 a der Strafprozeßordnung durch Artikel 2 Nr. 4 des Dreiundzwanzigsten Strafrechtsänderungsgesetzes – Strafaussetzung zur Bewährung – vom 13.4.1986 (BGBl. I S. 393) getroffene gesetzgeberische Entscheidung für eine möglichst frühzeitige Entlassungsentscheidung umzusetzen und die dadurch verlängerte Phase der Entlassungsvorbereitung wirkungsvoll zu nutzen. Insgesamt hat sich durch diese Maßnahme die Zusammenarbeit zwischen Strafvollstreckungskammern, Staatsanwaltschaften, Justizvollzugsanstalten und Bewährungshilfe verbessert. Dazu trug auch die Einrichtung auswärtiger Strafvollstreckungskammern in Vechta, Celle und Lingen bei. Bewährt haben sich ferner turnusmäßige Treffen der Beteiligten innerhalb einer Region, die teilweise (wie in Braunschweig) als regionale Arbeitsgemeinschaften konzipiert sind. Weitere Fortbildungsveranstaltungen, die sich 1991 verstärkt mit der Schuldenregulierung und dem sozialen Training befassen, sind geplant. Das soziale Training, das den Katalog der lebenspraktisch orientierten Eingliederungshilfen erweitert und die Handlungskompetenz in Alltagssituationen verbessert, ist zwischenzeitlich nach ihrer landesweiten Einführung zu einem festen Bestandteil der Entlassungsvorbereitung im niedersächsischen Justizvollzug geworden.

4. Eine wichtige „Schaltstelle zwischen drinnen und draußen“ stellt die Sozialarbeit im Vollzuge dar, die nach Auffassung der Landesregierung längerfristig verstärkt werden muß. Ob und inwieweit sich eine durchgängige Betreuung während der Inhaftierung und nach der Entlassung insbesondere mit der Bewährungshilfe erzielen läßt, soll eine von der Landesregierung angelegte Arbeitsgruppe der Berufsverbände klären. Ungeachtet dessen wird bereits 1991 die Betreuung der suchtmittelabhängigen Gefangenen – insbesondere in der davon besonders betroffenen Justizvollzugsanstalt Hannover – personell verstärkt. Verbessert wird auch im Einvernehmen mit der Ausländerbeauftragten die soziale Betreuung von ausländischen Inhaftierten.

5. Für weibliche Gefangene soll möglichst bald eine dringend benötigte sozialtherapeutische Abteilung eingerichtet werden; als Standort ist die bisherige Jugendarrestanstalt für weibliche Arrestanten in Alfeld vorgesehen.

6. Dem Ziel einer differenzierten Vollzugspolitik – mit der Folge einer verbesserten Entlassungsvorbereitung – sind auch die von der Landesregierung eingerichteten konzeptionellen Arbeitsgruppen in den Justizvollzugsanstalten Celle I und Hannover verpflichtet. Die jeweils interdisziplinär besetzten Arbeitsgruppen haben u.a. die Aufgabe, Vorschläge für Ablauf und Inhalt des Aufnahmeverfahrens (§ 5 StVollzG), der Behandlungsuntersuchung (§ 6 StVollzG) und der Erstellung der Vollzugspläne sowie ihrer Fortschreibung (§§ 7, 159 StVollzG) unter Beteiligung der Angehörigen der verschiedenen Berufsgruppen an diesen Verfahren sowie Vorschläge für die Entscheidungszuständigkeiten zu entwickeln. Teilweise wurden die Vorschläge bereits realisiert.

7. An Erprobungsprojekten, mittels derer die Wirksamkeit und Übertragbarkeit im gesamten Vollzug besser beurteilt werden kann, wurden folgende Maßnahmen entwickelt:

7.1 Mit finanzieller Unterstützung der Landesregierung wird seit Sommer 1990 in Hannover ein Projekt „Ehrenamtliche Mitarbeit im Strafvollzug“, das mit einem freien Träger der Straffälligenhilfe erarbeitet wurde, durchgeführt. Ziel ist es, durch Gesprächsangebote und Veranstaltungen über Träger der Erwachsenenbildung, Kirchen, Wohlfahrtsverbände usw. ehrenamtliche Mitarbeiter zu gewinnen, anzuleiten und fachlich zu begleiten.

\* Niedersächsischer Landtag – Zwölfte Wahlperiode – Drucksache 12/948: Unterrichtung. 23. Übersicht über Antworten der Landesregierung auf Beschlüsse des Landtags der Elften Wahlperiode, S. 10-14. (Ausgegeben am 6.3.1991).

7.2 Im Dezember 1990 wurde in der „Bildungsstätte der Justizvollzugsanstalt Hannover“ das erste Fahrschulprojekt für Strafgefangene eröffnet. Träger ist der neu gegründete „Verein für Verkehrserziehung im Justizvollzug Hannover e.V.“. Die Kursmaßnahme dient insbesondere dem Ziel, die Fähigkeiten des Gefangenen für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu fördern. Als Bestandteil des Behandlungsvollzuges im Sinne der §§ 2 und 3 StVollzG steht die Maßnahme daher auch im Einklang mit den Bemühungen der Landesregierung, die inhaltliche Gestaltung der Entlassungsvorbereitung als Bestandteil einer verstärkten sozialen Betreuung zu fördern.

7.3 Vorgesehen ist ferner, im Rahmen einer Erprobungsmaßnahme für Insassen der sozialtherapeutischen Einrichtung in der Jugendanstalt Hameln zur Entlassungsvorbereitung Sonderurlaub bis zu sechs Monaten zu gewähren. Ziel dieser bundesweit einmaligen Maßnahme ist es, besonders betreuungsbedürftigen Jugendstrafgefangenen den Übergang von der Unfreiheit in die Freiheit in Begleitung durch die künftigen Betreuungspersonen (z.B. der Bewährungshilfe) zu erleichtern. Die Maßnahme ergänzt die Allgemeine Verfügung „Vollzugslockerungen und Urlaub im Jugendstrafvollzug“ vom 13.3.1990 (Nds. Rpfl. S. 105).

8. Neben der sozialen Betreuung kommt auch den beruflichen Eingliederungsmaßnahmen besondere Bedeutung zu. In enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Arbeitsämtern ist in diesem Bereich insbesondere der Verein „biber – Bildung und Beruf e.V.“ tätig, der in drei Justizvollzugsanstalten des Landes sechs- bis zwölfmonatige berufliche Eingliederungsmaßnahmen mit dem Ziel durchführt, den Betroffenen einen Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatz nach der Entlassung zu vermitteln. Die bisherigen Erfahrungen und Ergebnisse mit diesen arbeitsmarktpolitisch bedeutsamen Bildungsmaßnahmen haben den Maßnahmeträger nunmehr veranlaßt, sein Bildungsangebot als Bestandteil des sozialen Trainings flächendeckend für Strafgefangene und Probanden der Bewährungshilfe in Niedersachsen auszubauen. Auf Anregung der Landeshauptstadt Hannover wird derzeit geprüft, ob sich der Verein auch als Träger von Projekten zur Wohnraumsanierung bzw. Herrichtung von Wohnraum für Haftentlassene betätigen kann.

9. Mittelbar zur Verbesserung der Entlassungsvorbereitung von Strafgefangenen trägt auch bei, daß zehn Schutzhelfer (mit Stelle) aus dem Geschäftsbereich des Kultusministeriums in den Geschäftsbereich des Justizministeriums versetzt wurden. Dadurch ist eine spürbare Entlastung bei diesem ambulanten sozialen Dienst der Strafrechtspflege zu verzeichnen, der zur Zeit 14 500 Probanden in Freiheit betreut und überwacht. Damit ist die Bewährungshilfe zugleich die wichtigste Alternative zum Freiheitsentzug, da nahezu 40 v.H. der Probanden ehemals inhaftiert waren, bevor die Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung ausgesetzt wurde. Nach Auffassung der Landesregierung muß Kriminalpolitik stärker als bisher von der Grundüberzeugung geprägt sein, daß sich die dauerhafte Resozialisierung eines Straftäters letztlich nur in Freiheit bewähren kann. Die Landesregierung läßt daher zur Zeit durch eine Kommission zur Reform des Straf- und des Strafverfahrensrechts u.a. prüfen, ob die (bundesgesetzlichen) Möglichkeiten der Strafaussetzung zur Bewährung einschließlich der Aussetzung des Strafrestes erweitert werden sollten. Die Landesregierung ist nachdrücklich bemüht, auch die Gerichtshilfe, die in ganz besonderem Maße dem Ziel der Haftvermeidung und Haftverkürzung verpflichtet ist, zu verstärken und die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Bereichen innerhalb der sozialen Dienste und des Vollzuges so eng wie möglich zu gestalten.

10. Neben den sozialen Diensten der Justiz leisten die 13 „Anlaufstellen für Straffällige“ unter der Trägerschaft von Wohlfahrtsverbänden und freien Verbänden der Straffälligenhilfe einen bedeutsamen Beitrag zur Entlassungshilfe in Niedersachsen. Auf Anregung des Landesrechnungshofs hat die Landesregierung das gesamte Bewilligungsverfahren vereinfacht. Zuwendungen werden nunmehr als Festbetragsfinanzierung – zweckgebunden zu den Personalkosten – bewilligt. Mit dieser Finanzierungsart ist auch den Wünschen der Träger der Anlaufstellen Rechnung getragen. Die Aufgabenbeschreibung ist 1990 mit einer Arbeitsgruppe der „Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Niedersachsen“ abgestimmt worden. Wegen des verstärkten Handlungsbedarfs der Anlaufstellen, der sich insbesondere

aus den Problembereichen Wohnungsnot, Arbeitslosigkeit, wachsende Verschuldung und Suchtgefährdung für einen Personenkreis ergibt, der über keine sonstigen Betreuungspersonen (z.B. aus der Bewährungshilfe) verfügt, ist bereits für das Haushaltsjahr 1991 eine Erhöhung des Mittelansatzes zur verstärkten Förderung in Aussicht genommen, um die Betreuungsangebote während der Entlassungsvorbereitung zu erhöhen. (Anmerkung: Das Haushaltsvolumen für die verstärkte Förderung der Anlaufstellen und weiterer Organisationen der Gefangenen- und Entlassenenhilfe beträgt ab 1991 nunmehr 1,22 Mio. DM.)

11. Mit dem Ziel, verschuldete Strafgefangene bei ihrer Schuldenregulierung zu unterstützen, wird seit September 1990 in den niedersächsischen Justizvollzugsanstalten und Jugendanstalten ein Sonderprogramm durchgeführt. Es sollen insbesondere jene Gefangene, die im offenen Vollzug untergebracht sind oder an Maßnahmen der schulischen und beruflichen Ausbildung sowie am sozialen Training teilnehmen, verstärkt über die Stiftung „Resozialisierungsfonds“ gefördert werden. Das Sonderprogramm beinhaltet in geeigneten Fällen die Gewährung von zinslosen Sonderdarlehen. Die Ausweitung förderungsfähiger Schuldenregulierungen entspricht einer Anregung des Landesrechnungshofs. Zur Zeit wird im Rahmen von Einzelprojekten erprobt, ob zur Durchführung der Schuldenregulierung Fachleute (insbesondere Bankkaufleute) wirkungsvoll in den Vollzugsanstalten eingesetzt werden können.

Die Landesregierung wird den Landtag über die weitere Entwicklung dieser strukturellen Maßnahmen unterrichten.

## Schulische Bildung im Strafvollzug Baden Württembergs – Bilanz 1990 –

Im Jahr 1990 haben in den Strafvollzugsanstalten des Landes über 1.700 Gefangene (das ist etwa ein Viertel aller Gefangenen in Baden-Württemberg) an einer schulischen Bildungsmaßnahme teilgenommen. Der anstaltseigene Unterricht wird von 43 hauptamtlichen und weiteren nebenamtlich tätigen Lehrern erteilt. Der Berufsschulunterricht wird überwiegend von Lehrkräften der öffentlichen Berufsschulen durchgeführt.

Dies teilte Justizminister Dr. Helmut Ohnewald in einer Mitteilung seines Hauses mit.

Wie Ohnewald weiter ausführte, konnten 1990 insgesamt 326 Teilnehmer einen Schulabschluß erreichen (Hauptschulabschluß: 153; Berufsschulabschluß: 133; Realschulabschluß: 21; Fachhochschulabschluß: 11; Abitur: 8).

Nach Angaben von Justizminister Dr. Ohnewald nahmen darüber hinaus 84 Gefangene in ihrer Freizeit an Fernlehrcursen teil. Dabei seien die Interessen breit gestreut, sie reichten von den beliebten Sprachkursen bis hin zur speziellen Vorbereitung auf einen Beruf. Am Unterricht außerhalb der Anstalt (beispielsweise Volkshochschulkurse) haben 104 Gefangene teilgenommen.

Ohnewald fügte ergänzend noch hinzu, daß viele Gefangene auch aus den Bildungssendungen des Hörfunks und des Fernsehens lernten. 1990 sei am Funkkolleg, am Telekolleg und im Jugendvollzug an den Sendungen des Schulfunks rege teilgenommen worden. Nach Abschluß des Telekollegs II konnten 14 Gefangene der Justizvollzugsanstalt Freiburg Zertifikate erhalten.

Der Minister berichtete weiter, daß an den sonstigen Weiterbildungskursen in der Freizeit viele Gefangene aus nahezu allen Anstalten teilnehmen. Viele Gefangene erwerben hier Zertifikate, die direkt in eine berufliche Laufbahn führen könnten. So belegten 1990 2.963 Gefangene einen Weiterbildungskurs; davon konnten 419 Teilnehmer ein Zertifikat erhalten. Ohnewald nannte u.a. 73 Gefangene, die in der Justizvollzugsanstalt Bruchsal zum EDV-Sachbearbeiter ausgebildet werden konnten. Ebenso konnten 87 Kursteilnehmer einen Erste-Hilfe-Kurs erfolgreich beenden.

Abschließend wies Ohnewald darauf hin, daß Baden-Württemberg bei den Bildungsbemühungen im Justizvollzug – insbesondere bei den Schulabschlüssen – nach wie vor einen Spitzenplatz in der Bundesrepublik einnehme.

(Pressemitteilung des Ministeriums für Justiz Baden-Württemberg vom 15. Mai 1991)

## Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender

### – Jahresbilanz 1990 –

Im Jahr 1990 hat die Stiftung „Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender“ 137 (Vorjahr 126) Darlehen in Höhe von ca. 1,7 Millionen DM (Vorjahr 1,6 Millionen) bewilligt.

Dies teilte der Minister für Justiz, Dr. Helmut Ohnewald, in einer Mitteilung seines Hauses mit.

Die Stiftung will Straffälligen aus Baden-Württemberg einen Neuanfang in wirtschaftlich geordneten Verhältnissen ermöglichen. Sie gewährt daher Straffälligen, die nach ihrer Persönlichkeit und ihrem Vorleben geeignet sind, zinslose Darlehen zur Abwicklung vorhandener – häufig aus einer Straftat herrührender – Schulden und ermöglicht daher eine rasche, jedenfalls teilweise Schadensregulierung. Der Resozialisierungsfonds stellt nur dann Mittel bereit, wenn die Gläubiger auf einen Teil ihrer Forderungen verzichten und damit ebenfalls einen Beitrag zur Sanierung der finanziellen Verhältnisse des Straffälligen leisten.

Zum 31.12.1990 hatte die Stiftung (seit 1975) insgesamt 1 126 Darlehen in Höhe von nahezu 14 Millionen DM bewilligt. Mit Hilfe dieser Stiftungsdarlehen konnten bisher Schulden in Höhe von ca. 43,5 Millionen DM bei über 6 900 Gläubigern abgelöst werden. Dies entspricht einer Sanierungsquote von 28 % der Ausgangsforderungen.

Die Zahlungsmoral der Darlehensnehmer des Resozialisierungsfonds könne, so Justizminister Dr. Ohnewald, als zufriedenstellend bezeichnet werden. Insgesamt 412 Darlehen seien bereits vollständig zurückgezahlt worden. Einer Reihe von Schuldnern seien Zahlungserleichterungen eingeräumt worden. Meist handle es sich um Personen, deren Einkommen beispielsweise infolge Krankheit oder Arbeitslosigkeit gesunken sei.

Die weit überwiegende Zahl der von der Stiftung unterstützten ehemaligen Straffälligen habe die ihnen gebotene Chance zum Neuanfang in wirtschaftlich geordneten Verhältnissen genutzt, stellt Ohnewald fest. Die Hilfen der Stiftung kämen aber nicht nur den Straffälligen zugute. Ohne das Eintreten der Stiftung würde die Befriedigung der Gläubiger vielfach sogar gänzlich scheitern. Da die Gläubiger in vielen Fällen auch die Opfer der begangenen Straftaten seien, trage die Arbeit der Stiftung auch dem Gedanken des Opferschutzes Rechnung.

Ohnewald dankte bei dieser Gelegenheit den ca. 200 Bewährungshelfern, die mit der Stiftung zusammenarbeiten. Auf ihre Vermittlung und Betreuung sei die Stiftung angewiesen.

(Pressemitteilung des Ministeriums der Justiz Baden-Württemberg vom 25.3.1991)

## Vollzugslockerungen bei sog. Lebenslänglichen in Hessen

Am 31.12.1990 befanden sich im hessischen Strafvollzug 91 zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte. Von ihnen wurden 24 im Jahre 1990 insgesamt 240 Urlaube und 265 Ausgänge gewährt, wobei die täglichen Ausgänge zur Arbeit bei den Gefangenen im offenen Vollzug nicht miteingerechnet sind. Justizministerin Dr. Hohmann-Dennhardt teilte hierzu mit, daß es weder bei Ausgang und Urlaub noch bei einer Unterbringung im offenen Vollzug zu einem Mißbrauch gekommen sei. Dies bedeute nicht nur, daß diese Gefangenen keine Straftaten begangen hätten. Vielmehr seien sie auch ansonsten nicht durch Überschreitungen der Ausgangs- oder Urlaubszeit aufgefallen. Auch sei kein einziger Fall bekannt geworden, in dem z.B. ein zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilter in angetrunkenem Zustand in die Anstalt zurückgekehrt sei.

„Dieses Ergebnis ist ein Erfolg des Resozialisierungsgedankens und bestätigt, daß bei der Prüfung der Frage, welchen zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen Ausgang oder Urlaub gewährt oder wer in den offenen Vollzug eingewiesen werden kann, sorgfältig vorgegangen und richtig geprüft wird“, betonte Justizministerin Dr. Hohmann-Dennhardt.

Die Ministerin informierte weiter, daß bei jedem einzelnen Verurteilten Vollzugslockerungen erst nach einem eingehenden Prüfungsverfahren gewährt wurden, bei dem in der Regel Gutachten von externen Sachverständigen zu der Frage eingeholt würden, ob es sich bei den Gefangenen noch um gefährliche Täter handle. Der Gefangene dürfe zunächst nicht unkontrolliert die Anstalt verlassen, sondern würde erst in Begleitung von Anstaltsbediensteten mehrfach ausgeführt und erhalte danach einen stundenweisen Ausgang zur Probe. Sei diese Erprobungsphase ohne Beanstandungen verlaufen, bekäme der Gefangene erstmals einen Regelurlaub von mehreren Tagen, den er zusammen mit seinen Familienangehörigen, Freunden oder anderen Bezugspersonen verbringen könne. Danach könne der Gefangene in den offenen Vollzug eingewiesen werden, was bedeute, daß er nunmehr in einer Justizvollzugsanstalt mit herabgesetzten Sicherheitsvorkehrungen untergebracht werde. Sei auch diese Phase der schrittweisen Gewöhnung an die Freiheit für den betreffenden Gefangenen mit Erfolg verlaufen, könne er Freigang erhalten. Er könne die Anstalt zur Arbeit an jedem Wochentag verlassen und müsse erst am Abend wieder zurückkehren. Zu diesem Zeitpunkt sei die Entlassung für den Verurteilten bereits absehbar. Die Ministerin hob hervor, daß durch dieses System von schrittweisen Lockerungen erreicht werde, daß sich die Entlassung in die Freiheit schließlich ohne größere Anpassungsschwierigkeiten für die Gefangenen vollziehen könne.

(Presseinformation des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 20. Juni 1991)

## Zum Strafvollzug in der früheren DDR

Der Situationsbericht von Jürgen Metkemeyer (Redakteur der „Frankfurter Rundschau“), „Wende ohne Zukunft? Zur Situation in den neuen Bundesländern“, in: Neue Kriminalpolitik H. 2/1991 (Mai)\*, S. 30-36, liefert nicht nur eine Analyse der gegenwärtigen Kriminalitätsentwicklung und Strafrechtspflege in den neuen Bundesländern, sondern enthält auch eine ganze Reihe von Informationen zum Strafvollzug in der früheren DDR. Skizziert werden in dem Bericht Aufbau und Organisation des damaligen Strafvollzugs, seine Zielsetzung, die einzelnen Vollzugsformen, die Ausgestaltung der Arbeit sowie der Außenkontakte. Dargestellt werden auch die grundsätzlichen Regelungen des sog. Wiedereingliederungsgesetzes, das speziell die Maßnahmen zur gesellschaftlichen (Wieder-) Eingliederung entlassener Strafgefangener zum Gegenstand hatte.

Metkemeyer nimmt in seinem Bericht auch zur „Situation des Strafvollzugs in den neuen Ländern“ Stellung. Es heißt hierzu: „Im Gegensatz zur Rechtsprechung leidet der Bereich des Strafvollzugs vor allem unter aberwitzigen Überkapazitäten an Haftplätzen und Personal in den Anstalten. Erschwerend kommt hinzu, daß dieses Personal für einen Strafvollzug westlicher Prägung nicht qualifiziert ist. Die Leiter der Haftanstalten sind noch in der Regel frühere SED-Kader, die der Stasi zugearbeitet haben. Somit stellt sich in den neuen Bundesländern in erster Linie das Personalproblem: Wie sollen Arbeitsverträge fortgesetzt und welches Vorprüfungsverfahren für ehemalige Mitarbeiter soll angewendet werden? Für alle Bediensteten besteht außerdem ein hoher Bedarf an beruflicher Fortbildung. Großer Mangel herrscht in Ostdeutschland auch an Fachpersonal wie Sozialarbeitern, Psychologen und Bewährungshelfern“ (S. 34 f.).

Heinz Müller-Dietz

\* Dieses Heft enthält auch einen Beitrag von Christoph Flüge zur Situation des Strafvollzugs in den neuen Bundesländern: „Alter Geist – neue Probleme. Strafvollzug nach der Wiedervereinigung“ (S. 37-39). Vgl. auch Flüge in: ZfStrVo H. 3/1991, S. 153-156; Gähner, Strafvollzug in der ehemaligen DDR am Beispiel der JVA Brandenburg, in: der lichtblick, 23. Jg. 1991, Jan./Febr., S. 4-7.

## Rückblick auf einen Kommentar

1980 wurde im Auftrag des Ministeriums des Innern der DDR ein Kommentar zum dortigen Strafvollzugsgesetz vom 7. April 1977 herausgegeben.<sup>1)</sup> Dieses Erläuterungswerk ist erst relativ spät in der (alten) Bundesrepublik bekannt geworden. Dies hat nicht

zuletzt seinen Grund darin, daß es laut ausdrücklichem Vermerk „nur für die Angehörigen des Organs Strafvollzug des Ministeriums des Innern bestimmt ist“, also wie auch manche anderen Publikationen der Fachliteratur – so z.B. verschiedene Habilitationsschriften und Dissertationen – nicht für die Öffentlichkeit gedacht waren.<sup>2)</sup> Eine Besprechung des Werkes kommt nach so langer Zeit gewiß nicht mehr in Betracht, zumal Möglichkeiten eines Vergleichs mit anderen Erläuterungswerken zum Strafvollzugsgesetz nicht bestehen dürften. Die rechtliche und politische Entwicklung ist darüber hinweggegangen, seit im Gebiet der ehemaligen DDR an die Stelle jenes Strafvollzugsgesetzes das der Bundesrepublik (StVollzG) getreten ist.<sup>3)</sup> Gleichwohl verdient der Kommentar als rechts- und zeitgeschichtliches Dokument Beachtung. Denn er ist als offizielle Darstellung der Grundsätze und Regeln anzusehen, die im Strafvollzug der DDR gegolten oder zumindest – jedenfalls im Sinne der Selbstinterpretation – Geltung beansprucht haben. Bekanntlich durfte kein Werk in der DDR ohne Billigung amtlicher Stellen erscheinen. Dies gilt natürlich erst recht für solche Publikationen, die ausschließlich für den Dienstgebrauch bestimmt waren.

Bemerkenswert an dem Werk erscheinen Umfang und Gründlichkeit der Erläuterungen. Auf die 68 Paragraphen des Strafvollzugsgesetzes der DDR entfallen immerhin ca. 240 Druckseiten (freilich unter Einbeziehung des Gesetzestextes). An die Erläuterungen schließt sich ein ca. zehntseitiges Literaturverzeichnis zu den einzelnen Kapiteln an (das allerdings auch Hinweise auf andere Gesetze, Verordnungen und Richtlinien enthält). In der Kommentierung selbst wird Literatur nicht zitiert. Ebenso sucht man in ihr natürlich Rechtsprechungshinweise vergebens (wenn man einmal von den Richtlinien des Plenums des Obersten Gerichts der DDR absieht): Eine gerichtliche Kontrolle des Strafvollzugs etwa vergleichbar dem Rechtsschutzsystem der Bundesrepublik existierte in der DDR bekanntlich nicht. Dafür sind in den Erläuterungstext mit großer Gründlichkeit Querverweise auf zahlreiche andere Rechtsquellen eingearbeitet. Der über 30 Seiten umfassende Anhang besteht aus insgesamt 25 Anlagen, die in Form von Schaubildern und Schemata die Rechtsgrundlagen des Strafvollzugs der DDR aufbereiten, namentlich auf den Begriff bringen. Ihm kann man etwa entnehmen, daß – eben nach der offiziellen Selbstdarstellung – die verfassungsrechtlichen Garantien der Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit, der Achtung und des Schutzes der Würde und Freiheit der Persönlichkeit, der Gleichheit aller vor dem Gesetz sowie der Gewissens- und Glaubensfreiheit auch im Strafvollzug der DDR „voll wirksam“ geblieben seien.

Überhaupt kennzeichnet ein ebenso idealistischer wie optimistischer Grundzug, der gar nicht so recht zu manchen Berichten über die Wirklichkeit des Strafvollzugs in der DDR passen will, die Erläuterungen. Da ist viel von (Persönlichkeits- und beruflicher) Bildung, Erziehung, der Mitwirkung Gefangener am (oder im) Erziehungsprozeß, der Achtung ihrer Persönlichkeit, ja – unter Bezugnahme auf entsprechende gesetzliche Regelungen – verschiedentlich auch von Rechten und Ansprüchen Gefangener die Rede. Läßt man einmal die zahlreichen Hinweise auf die „sozialistische Staats- und Rechtsordnung“ beiseite, dann könnte sich manche grundsätzliche Aussage in „westlichen“ Erläuterungs- oder Lehrwerken wiederfinden. Das zeigt schon die im Kommentar abgedruckte Begründung, die der damalige Innenminister und Chef der Deutschen Volkspolizei, Generaloberst Friedrich Dickel, am 7. April 1977 zu den Entwürfen des Gesetzes über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und des Gesetzes über die Wiedereingliederung aus dem Strafvollzug entlassener Bürger in das gesellschaftliche Leben vor der Volkskammer der DDR abgab. Es heißt darin u.a.: „Im Strafvollzug wird zielstrebig darauf hingewirkt, die Strafgefangenen durch vielfältige erzieherische Maßnahmen wieder in die Gesellschaft einzugliedern. Sie unterliegen keiner Diskriminierung und werden nicht als Menschen zweiter Klasse behandelt. Die mit dem Freiheitsentzug verbundenen Beschränkungen, die äußere Bewegungs- und Handlungsfreiheit, werden nur in dem Maß vorgenommen, wie sie für die erfolgreiche Durchführung des Vollzuges erforderlich sind.“ Über die Mitarbeiter des Vollzuges verlautete Dickel: „Namentlich die Angehörigen des Strafvollzuges, die eine bedeutungsvolle und komplizierte Tätigkeit ausüben, haben noch höheren Anforderungen gerecht zu werden. Die Angehörigen des Strafvollzuges erfüllen, ausgerüstet

mit dem erforderlichen politischen und fachlichen Wissen, guter Allgemeinbildung, pädagogischen und psychologischen Kenntnissen und Fähigkeiten, ihren verantwortungsvollen Auftrag. Durch korrektes und sachliches Auftreten, stets vorbildliches Handeln, werden sie die ihnen mit diesem Gesetz auferlegten Pflichten jederzeit gewissenhaft wahrnehmen.“

Es wird nicht nur rechtstheoretischen, sondern auch zeitgeschichtlichen und sprachlichen Analysen vorbehalten bleiben müssen zu klären, inwieweit solche Aussagen dem Bewußtseinsstand und der Überzeugung nicht nur der Gesetzesinterpreten selbst, sondern auch der Mitarbeiter des Vollzuges, die jene Grundsätze nach offizieller Lesart praktisch zu verwirklichen hatten, entsprechen. An dieser Sprache fällt ja nicht nur ihre verfassungs- und resozialisierungsfreundliche Orientierung auf. Sie gibt auch im Hinblick darauf zu denken, wie sich offizielle Selbstdarstellung und Wirklichkeit des Strafvollzugs in der DDR zueinander verhielten. Darauf verweisen vor allem Formulierungen, die letztlich offenlassen, ob sie als Realitätsbeschreibungen oder als Festlegung von Sollensanforderungen zu verstehen sind. Die Frage, wie es um die Wahrnehmung dieser Realität tatsächlich bestellt war, ist noch nicht (abschließend) beantwortet.

Natürlich fehlen im Gesetzestext und seinen Erläuterungen – jenseits der Bezugnahmen auf den Sozialismus – DDR-typische Regelungen und Begriffe nicht. Beispiele stellen etwa die „Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte“, die „Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit“, die „Kollektiverziehung“, die „Neuererbewegung“ (die im Arbeits- und Produktionsprozeß der DDR eine Rolle spielte), der „Produktionswettbewerb“ und die „Spezialkader“ (worunter nach § 61 Abs. 2 Pädagogen, Psychologen, Ärzte und Ökonomen zu verstehen waren) dar. Wohl nur ein (in Fragen des Sozialismus) unbedarfter oder auch sonst weltanschaulich ungeschulter Laie hat Schwierigkeiten, sich vorzustellen, wie die „Einheit von Sicherheit, Erziehung und Ökonomie“ gewährleistet werden kann.<sup>4)</sup> Freilich ist niemand vor der Versuchung gefeit, Widersprüche und Konflikte hinsichtlich der Verwirklichung unterschiedlicher Anforderungen und Ziele, weil sie eben nicht ins Schema passen, – frei nach Morgenstern – hinwegzuinterprieren.

Heinz Müller-Dietz

1) Die bibliographischen Angaben lauten: Kommentar zum Strafvollzugsgesetz. Verfasser: Oberst der VP Dr.rer.pol. Hubert Weigt, Oberst des SV Dr.rer.pol. Helmut Wittwer. Herausgegeben im Auftrag des Ministeriums des Innern, Verwaltung Strafvollzug, und der Hochschule der Deutschen Volkspolizei „Karl Liebknecht“, Berlin. Ministerium des Innern. Publikationsabteilung: Berlin 1. Aufl. 1980, 318 S.

2) Ich verdanke die Kenntnis des Kommentars Dipl.-Politologin Brigitte Oleschinski, Berlin.

3) Vgl. § 202 StVollzG; dazu Böiter, ZfStrVo 1990, 323 ff.; Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 5. Aufl. 1991, Einl. Rdnr. 44, § 202 Rdnr. 1.

4) Vgl. Flügge, ZfStrVo H.3/1991, 153 ff. (156)

## Bürokratie und Strafvollzug

Unter diesem Rahmentitel steht Heft 31 der „Kriminalpädagogischen Praxis“ (18. Jg., Herbst 1990, 50 S., DM 9,80). Das im Kriminalpädagogischen Verlag, Am Strootbach 4, 4450 Lingen, erschienene Heft enthält u.a. folgende Beiträge:

- Gerhard Rehn: Bürokratie im Strafvollzug – nicht nur ein Problem der „Bürokraten“
- Rüdiger Wohlgenuth: Können wir etwas gegen unsere Bürokratie unternehmen?
- Klaus Winchenbach: Entscheidungen nach Aktenlage – Förderung der Aufgaben des Strafvollzuges (§ 2 StVollzG)?
- Robert Mündelein: Informationsvermittlung im Strafvollzug als wesentliche Voraussetzung für sachgerechte Entscheidungen innerhalb einer Justizvollzugsanstalt
- Hartmut Krieg: Praktische Kriminalpolitik im Lande Bremen
- Jürgen Hartwig: Moderne Jugendkriminalpolitik und Organisation
- Willi Schmid: Die Entwicklung der Einweisungskommission in Baden-Württemberg. Ein Beitrag zur Entbürokratisierung des Strafvollzuges

## Neubau des Wirtschaftsgebäudes der Justizvollzugsanstalt Butzbach

„Der Neubau des Wirtschaftsgebäudes der Justizvollzugsanstalt Butzbach stellt einen bedeutsamen Schritt auf dem Weg zur Modernisierung und Sanierung der Butzbacher Anstalt dar“, erklärte der Hessische Minister der Justiz, Karl-Heinz Koch, anlässlich der offiziellen Übergabe des ersten Bauabschnitts, in dem die Anstaltsküche und die Kammer eingerichtet sind.

In seiner Ansprache unterstrich Hessens Justizminister die Verpflichtung der Vollzugsbehörden, den Gefangenen eine vollwertige Ernährung zu gewährleisten, die den Erkenntnissen der modernen Ernährungslehre entspreche. Damit dieser Grundsatz bei der Zubereitung der Anstaltsverpflegung optimal berücksichtigt und eine Fehlernährung der Gefangenen in den hessischen Vollzugsanstalten verhindert werde, arbeite der hessische Justizvollzug bereits seit Jahren eng mit dem Ernährungsberatungsdienst der Deutschen Gesellschaft für Ernährung in Frankfurt am Main (DGE) zusammen. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit habe die DGE allgemeine ernährungsphysiologische Empfehlungen für die Gestaltung und Zusammensetzung der Anstaltskost und für eine zeitgemäße Küchentechnik gegeben, Beratungen über die Vollwertigkeit der Gefangenenverpflegung und Überprüfung der Anstaltsküchen in den großen Vollzugsanstalten sowie Kochlehrgänge für Küchenbedienstete durchgeführt.

Justizminister Koch wies darauf hin, daß diese Zusammenarbeit darüber hinaus ihren Niederschlag in den Hessischen Bestimmungen über die Verpflegung der Gefangenen gefunden habe. Nach Auskunft der DGE entspreche das in den Verpflegungsbestimmungen festgelegte Nährstoffangebot den ernährungswissenschaftlichen Empfehlungen und den Grundsätzen einer vollwertigen Ernährung, wenn eine fachgerechte Zubereitung und sachgemäße Verpflegungsausgabe gewährleistet sei. Durch fachpraktische und theoretische Schulung der Küchenbediensteten in Lehrgängen der DGE werde darauf hingewirkt, daß die Bediensteten ihre Kochkenntnisse vervollkommen und Informationen über den modernen Stand der Ernährungsphysiologie, der Küchentechnik und der Hygiene erhalten, zugleich widme aber auch die Hessische Landesregierung ihre Aufmerksamkeit den baulichen und ausstattungs-mäßigen Voraussetzungen, die an einen modernen Küchenbetrieb zu stellen sind. So sei die Küchen- und Gerätetechnik der hessischen Anstaltsküchen sukzessive dem zeitgemäßen technischen Stand angepaßt, veraltete Küchenbetriebe wie zuletzt in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main II (Höchst) modernisiert oder aber, wie in Butzbach, abgerissen und durch einen Neubau ersetzt worden, führte der Hessische Justizminister aus.

Justizminister Koch hob ferner hervor, daß die Vollzugsverwaltung nicht nur gehalten sei, die Verpflegung der Gefangenen nach den Erkenntnissen der modernen Ernährungslehre zu gewährleisten. Ebenso sei es ihre Pflicht, für eine angemessene Bekleidung der Gefangenen und eine sichere und sachgerechte Verwahrung ihrer eingebrachten Habe während der Zeit ihrer Inhaftierung Sorge zu tragen. Deshalb seien in Butzbach zugleich mit dem Küchenneubau auch die baulichen und ausstattungs-mäßigen Voraussetzungen, die an einen modernen Kammerbetrieb gestellt werden müssen, geschaffen worden. Mit dem ersten Bauabschnitt des Wirtschaftsgebäudes sei nämlich nicht nur die Anstaltsküche, sondern auch ein moderner Kammerbereich errichtet worden. In einem zweiten Bauabschnitt, der in Kürze begonnen werde, würden noch Räume für eine Anstaltswäscherei und eine Transportabteilung geschaffen.

Abschließend dankte Staatsminister Koch dem Staatsbauamt Friedberg und den bauausführenden Firmen für die zügige und gelungene Errichtung des Wirtschaftsgebäudes. Den Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Butzbach sprach er seinen Dank dafür aus, daß sie die durch die Baumaßnahmen bedingten Belastungen auf sich genommen hätten und mit großem Engagement ihre schwierige und verantwortungsvolle Tätigkeit ausübten.

(Presseinformation des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 14. Januar 1991)

## Ausstellung über NS-Justiz in Leipzig

Am 27. September 1990 wurde die Ausstellung „Im Namen des Deutschen Volkes – Justiz und Nationalsozialismus“ in den Räumen des ehemaligen Reichsgerichts in Leipzig, dem derzeitigen Georgi-Dimitroff-Museum, eröffnet. Bundesjustizminister Hans A. Engelhard hielt die folgende Eröffnungsrede:

Der nationalsozialistische Staat bestand erst wenige Wochen, als der Reichstagsbrand den Nationalsozialisten den Vorwand bot, durch die Verordnung zum Schutz von Volk und Staat wesentliche Grundrechte der Weimarer Verfassung außer Kraft zu setzen.

Die Folge war eine Verhaftungswelle. Verfolgt wurden Kommunisten, Sozialdemokraten, Gewerkschafter, oppositionelle Mitglieder der Kirchen und überhaupt jeder, der Widerstand leistete oder auch nur politisch verdächtig erschien. Gleichzeitig wurden Brandstiftung, Hochverrat und andere Delikte rückwirkend mit der Todesstrafe bedroht. Das Reichsgericht hatte keine Bedenken! Hier, in seinem ehemaligen Plenarsaal, wurde im Dezember 1933 Marinus van der Lubbe wegen Brandstiftung zum Tode verurteilt.

Der Reichstagsbrand, die daraus resultierende Gesetzgebung und der anschließende Prozeß sind nur ein Beispiel dafür, daß schon sehr früh erkennbar war, wie sich der Rechtsstaat in ein totalitäres Unrechtssystem verwandelte. Und noch etwas anderes wird deutlich: Die Justiz war von Anfang an Teil dieses Unrechtssystems.

Diese Justiz – also handelnde Personen – stand zwar nicht in vorderster Front des Unrechtsregimes. Sie leistete aber auch nicht den inhaltlichen Widerstand, den man nachträglich so gerne gesehen hätte.

Viele machten mit – aus Überzeugung oder Opportunismus, um der Karriere Willen oder zur Absicherung ihrer sozialen und beruflichen Existenz. Sie wollten nicht laufbahnmäßig ausgeschaltet sein, wie ein Hamburger Amtsgerichtspräsident nach dem Krieg rückblickend schrieb.

Erschreckend, wie schnell der Rechtsstaat zusammenbrach: Am 7. April 1933 trat das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums in Kraft, das jüdische Mitbürger und politische Gegner aus dem öffentlichen Dienst und damit auch aus der Justiz ausschloß. Am gleichen Tag gingen die Repräsentanten der deutschen Richterschaft zu Hitler. Sie bekundeten, die deutschen Richter würden geschlossen und mit allen Kräften an der Erreichung der Ziele mitarbeiten, die sich die Regierung gesetzt habe.

Noch im gleichen Jahr, im Oktober 1933, fand hier in Leipzig der Deutsche Juristentag statt. Die Gleichschaltung von Staat und Gesellschaft war fast vollzogen, die Parteien waren verboten, die Gewerkschaften aufgelöst; und wer gegen das Regime opponierte oder im Verdacht der Opposition stand, befand sich zumeist in einem der Konzentrationslager. Ihre Existenz war allgemein bekannt, ohne daß die Justiz auf das Geschehen in diesen Lagern Einfluß nehmen konnte.

In dieser Phase, in der sich das Regime etablierte und offen seine Gegner terrorisierte, schworen vor dem Reichsgericht mehr als 10.000 Juristen mit erhobenem rechten Arm und unter Berufung auf Gott, Hitler auf seinem Weg als deutsche Juristen bis ans Ende ihrer Tage folgen zu wollen.

Als „Rütti-Schwur“ geht die gespenstische Zeremonie in die deutsche Justizgeschichte ein: Eine Wortschöpfung der Propaganda, die einen Begriff in sein Gegenteil verkehrte.

Mit der Kriegserklärung an Polen 1939 erhielt der NS-Terror eine zusätzliche Dimension: Der Gleichschaltung und Unterdrückung nach innen folgte die Expansion und Vernichtung nach außen.

Alles, was es seit 1933 an Repressionsinstrumenten gab, wurde weiter verschärft. Das Strafrecht wurde noch massiver zum politischen Kampfinstrument. Über 40 Delikte wurden mit der Todesstrafe bedroht. Die Rechte der Angeklagten wurden eingeschränkt; die Folter im Strafverfahren wurde zulässig. Am Ende des Zweiten Weltkriegs waren 16.000 Todesurteile der zivilen Strafgerichte und mindestens 25.000 Todesurteile der Kriegsverurteilten die Bilanz.

SS und Polizei übernahmen zunehmend die Strafgewalt. Konkret hieß das Vernichtung durch Arbeit, willkürliche Erschießungen, Einlieferung in Konzentrationslager. In der 13. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 1. Juli 1943 steht nur noch lapidar: „Strafbare Handlungen von Juden werden durch die Polizei geahndet.“

Der NS-Staat war von Anfang an ein Unrechtsstaat – der Schein des Rechts spielte dennoch eine wichtige Rolle. Der totalitäre Staat bekennt sich nur selten offen zu seinen Zielen und Methoden. Vielmehr soll das Recht, dessen Kraft die Machthaber sehr wohl kennen, dem Terror den Anstrich des Legalen und Richtigen geben. Auch der Unrechtsstaat braucht die Justiz. Aber darum wissen Sie angesichts der Vergangenheit in der DDR nur zu gut Bescheid!

Man wende nicht ein – damals nicht und auch heute nicht –, daß es in politisch unproblematischen Fällen eine normal arbeitende Justiz gab. Diese unbestrittene Tatsache vermag die Verstrickung in das Unrechtssystem und die Schuld, die die deutsche Justiz auf sich geladen hat, nicht zu mindern. Es war gerade die Normalität, die den Schein des Rechts aufrechterhielt.

Nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches ging es der Justiz in weiten Teilen nicht um späte Gerechtigkeit, sondern um Rechtfertigung: „Man habe doch nur die Gesetze angewandt und vollzogen!“, lautete die gängige Verteidigung. Etwas anderes könne und dürfe der Richter nicht tun.

Heute hören wir dieses Argument wieder. Ich will die Justiz der DDR mit der NS-Justiz nicht gleichsetzen. Das wäre so nicht richtig. Aber die Parallelität von Ereignissen und Rechtfertigungen ist erschreckend. Im Interesse des Rechtsstaates und im Interesse der künftigen Akzeptanz der Rechtsprechung dürfen wir diese Rechtfertigung nicht zulassen.

Die NS-Zeit ist lange vorbei; die handelnden Personen sind nahezu alle tot. Warum also habe ich über 40 Jahre nach dem Ende des Dritten Reiches diese Ausstellung initiiert? Darauf gibt es eine einfache Antwort: Weil uns die Vergangenheit nicht entläßt.

Die Vergangenheit läßt sich nicht verdrängen, jedenfalls nicht auf Dauer. Da sind die Opfer, die uns mahnen. Da sind die Kinder und Enkel der Opfer – mitbetroffen, selbst zum Opfer geworden. Da ist die historische Forschung, die trotz Behinderung nach und nach die ganze Wahrheit ans Licht bringt. Und da ist der unbeugsame Wille vieler Menschen, nicht einfach zur Tagesordnung überzugehen, sondern durch eine ehrliche Auseinandersetzung mit der Vergangenheit das feste Fundament für eine bessere Zukunft zu legen.

Ich wende mich deshalb auch nachdrücklich gegen alle Tendenzen, über das vergangene Unrecht in der DDR den Mantel des Schweigens zu breiten. Diese Haltung mag dem menschlichen Bedürfnis nach Vergessen und Verdrängen, vor allem bei den Betroffenen, entgegenkommen. Sie bedeutet aber gegenüber den Opfern eine neue Schuld. Und, darauf lege ich großen Wert, sie würde sich in der Zukunft noch bitter rächen. Die großen Versäumnisse nach 1945 in der Auseinandersetzung mit der NS-Justiz haben uns gezeigt, wohin es führt, wenn der Bequemlichkeit und dem Korpsgeist der Betroffenen nachgegeben wird.

Es ist für mich ein besonderer Augenblick, an diesem historischen Ort die Ausstellung „Im Namen des Deutschen Volkes – Justiz und Nationalsozialismus“ zu eröffnen.

Als ich im Juni des vergangenen Jahres die Ausstellung in West-Berlin erstmals der Öffentlichkeit vorgestellt habe, erschien die Idee, sie einmal im ehemaligen Reichsgericht zeigen zu können, eher verwegen denn realistisch. Die Geschichte hat uns eines Besseren belehrt.

Daß die heutige Ausstellungseröffnung eine Woche vor dem Tag der Deutschen Einheit stattfindet, macht unsere Veranstaltung zu einem ganz besonderen Ereignis. War doch auch die Teilung Deutschlands mit all ihren Konsequenzen eine Folge des Dritten Reiches.

Die Vereinigung der beiden deutschen Staaten zwang uns erneut zur Auseinandersetzung mit der Vergangenheit. Ich spreche dabei ganz bewußt von uns allen. Für die Bürger der DDR wird

diese Auseinandersetzung ein schmerzlicher Prozeß werden. Lang, mit vierzig Jahren mehr als dreimal so lang wie die Diktatur der Nationalsozialisten, hat die Herrschaft der SED gedauert. Tiefe Spuren im Leben vieler Menschen sind die bedrückende Folge. Wir aus der Bundesrepublik, die wir unter so anderen, glücklicheren Verhältnissen gelebt haben, werden unser Urteil sorgfältig wägen müssen. Uns gemeinsam aber ist die Entscheidung aufgegeben, welche Konsequenzen wir aus der Vergangenheit für die Zukunft ziehen wollen.

Wie sensibel dieser Bereich ist, zeigt die Kontroverse um die Akten des Staatssicherheitsdienstes. Die Fülle des Materials ist erschreckend. 85.000 hauptamtliche Mitarbeiter hatte das Ministerium für Staatssicherheit. Die nebenberuflichen Informanten wurden zunächst auf ungefähr 110.000 geschätzt. Heute wissen wir, daß ihre Zahl auch gut das Fünffache betragen kann.

Ich kann gut verstehen, daß die Bürger hier diese Akten als Teil ihrer ganz persönlichen Vergangenheit betrachten. Diese Akten aber sind mehr: Sie dokumentieren den perfekten Überwachungsstaat, der seine Bürger nötigte, drangsalierte und einsperrte. Sie sind damit ein unersetzliches Zeitdokument.

Der SED-Staat hat seine Macht aber nicht allein auf dem Sicherheitsdienst aufgebaut. Auch die Justiz hat ihren Beitrag zur Unterdrückung der Bevölkerung geleistet. Das politische Strafrecht kriminalisierte beinahe jede freiheitliche Regung. Rücksichtslos wurde es von den Gerichten angewandt: Wegen „Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit durch asoziales Verhalten“ wurden 78.000 Menschen verurteilt, wegen „Republikflucht“ 23.000, wegen „Widerstand gegen staatliche Maßnahmen“ 11.000. Diese Liste ließe sich noch lange fortsetzen.

Eine unabhängige, nur Recht und Gesetz verpflichtete Justiz hat der SED-Staat nicht gekannt. In einem 1986 erschienenen Standardwerk über „Grundlagen der Rechtspflege“ heißt es vielmehr: „Für die Tätigkeit der Rechtspflegeorgane der DDR bilden die Beschlüsse der SED die unabdingbare Grundlage.“

Am 3. Oktober wird Leipzig im neuen Bundesland Sachsen Teil der Bundesrepublik Deutschland sein. Die Justiz in der dann ehemaligen DDR wird unter Beweis stellen müssen, daß sie sich fortan nur dem Recht und dem Gesetz verpflichtet sieht, so wie es das Grundgesetz vorschreibt. Die Justiz wird ihre Hinwendung zur Rechtsstaatlichkeit in den Augen der Bevölkerung um so glaubwürdiger vollziehen, je ehrlicher sie sich mit ihrer Vergangenheit auseinandersetzt und sich zu ihr bekennt.

Die Geschichte der DDR hält hier eine bittere Lehre bereit. Die Bewältigung der NS-Zeit wurde stets lautstark propagiert. Aber sie ging niemals in die Tiefe, blieb immer an formalen Kriterien orientiert. Unrecht und Totalitarismus wurden in ihrer geistigen Wurzel nicht getroffen. Schlimmer noch: Sie setzten sich unter anderen Vorzeichen ungebrochen fort.

Dieser Ausstellung geht es darum, das Versagen der Justiz im NS-Staat nicht zu verdrängen und die Erinnerung an die Opfer zu bewahren. Das und vieles mehr muß auch für die Justiz der DDR geleistet werden. Der Beginn ist eine offene und rückhaltlose Auseinandersetzung der Justiz mit sich selbst.

(aus: recht. Informationen des Bundesministers der Justiz, Nr. 5, Sept./Okt. 1990, S. 60-62)

## Aus der Rechtsprechung

### §§ 4 Abs. 2, 82 Abs. 2, 101 Abs. 1 und 2 StVollzG (Voraussetzungen eines körperlichen Eingriffs, hier: Rektoskopie)

Eine Rektoskopie zum Auffinden von Betäubungsmitteln kann nur dann auf § 101 Abs. 1 StVollzG gestützt werden, wenn die Gesundheitsfürsorge dies tatsächlich erfordert.

Beschluß des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 31. August 1990 – 4 Ws 657/89 –

### Art. 5 GG, §§ 28 Abs. 1, 68, 116 Abs. 1 StVollzG (Bezug eines Druckwerkes oder Kataloges)

1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, wenn die tatsächlichen Feststellungen der Strafvollstreckungskammer so unzureichend sind, daß sie nicht die Prüfung ermöglichen, ob die Voraussetzung des § 116 Abs. 1 StVollzG vorliegen.
2. Schreiben im Sinne des § 28 Abs. 1 StVollzG setzen einen Gedankenaustausch zwischen Absender und Empfänger voraus.
3. Im Hinblick auf das Grundrecht der Informationsfreiheit kann der Bezug von Druckwerken über § 68 Abs. 2 StVollzG hinaus nicht eingeschränkt werden.
4. Die Ausschlußvorschrift des § 68 Abs. 2 StVollzG gilt auch in Fällen, in denen die Zeitschrift nicht durch Vermittlung der Anstalt (§ 68 Abs. 1 StVollzG) bezogen worden ist.
5. Überweist die Vollzugsanstalt antragsgemäß Hausgeld eines Gefangenen zum Bezug eines Druckwerkes oder eines Kataloges, kann darin möglicherweise die Erteilung einer Erlaubnis gesehen werden.

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 9. Januar 1991 – 2 Vollz (Ws) 43/90 –

#### Aus den Gründen:

Auf Antrag des Betroffenen überwies die Justizvollzugsanstalt aus dessen Hausgeld 15 DM an die Firma K. in B. Der Verwendungszweck war mit „VZ-BT 5“ angegeben. Von dieser Firma wurde der Justizvollzugsanstalt daraufhin das Druckwerk „Yacht-Charter“ zugesandt. Den Antrag des Betroffenen, ihm das Druckwerk für drei Tage auszuhändigen und sodann seiner Ehefrau zu übersenden, hat die Justizvollzugsanstalt abgelehnt mit der Begründung, es handele sich um ein nicht genehmigtes Sonderpaket im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 3 StVollzG. Die Aushändigung könne auch aus Behandlungsgründen nicht erfolgen, weil das Druckwerk keiner sinnvollen Freizeitbeschäftigung diene.

Den hiergegen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung sowie den Antrag auf einstweilige Anordnung dahin, daß er sich das Druckwerk von seiner Ehefrau zuschicken lassen dürfe, hat die Strafvollstreckungskammer mit dem angefochtenen Beschluß als unbegründet verworfen.

Der Betroffene hat gegen diesen Beschluß frist- und formgerecht die Rechtsbeschwerde erhoben.

Das Rechtsmittel ist nicht statthaft, soweit es sich gegen die Ablehnung einer einstweiligen Anordnung wendet (§ 114 Abs. 2 und 3 StVollzG; allgemeine Rechtsprechung). Insoweit war es daher als unzulässig zu verwerfen.

Darüber hinaus hat die Rechtsbeschwerde einen – zumindest vorläufigen – Erfolg.

Die Rechtsbeschwerde ist insoweit zulässig, weil die im Beschluß der Strafvollstreckungskammer getroffenen tatsächlichen Feststellungen so unzureichend sind, daß sie nicht die Prüfung ermöglichen, ob die Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG vorliegen (Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 4. Aufl., § 116 Rdnr. 3; Schuler in Schwind-Böhm, StVollzG, § 116 Rdnr. 6).

Die Rechtsbeschwerde führt in diesem Rahmen auch zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses. Dessen Gründen läßt sich nicht mit der notwendigen Klarheit entnehmen, um was es sich bei dem Druckwerk „Yacht-Charter“ eigentlich handelt. Sie sprechen einmal von einem „Katalog“ bzw. „Jahreskatalog“, dann aber auch von einem „Heft“ bzw. „Sonderheft“, während in dem im Beschluß wiedergegebenen Vorbringen des Betroffenen von „Schreiben“ und von einer „allgemein zugänglichen Zeitschrift“ die Rede ist. Besonders wegen dieser Einlassung hätte die Strafvollstreckungskammer aufgrund ihrer Amtsermittlungspflicht klären müssen, welchen Charakters das Druckwerk ist; denn dies ist für die Frage, welche Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes anzuwenden sind, von entscheidender Bedeutung.

1. Um ein *Schreiben* im Sinn des § 28 Abs. 1 StVollzG dürfte es sich allerdings kaum handeln, da die „Yacht-Charter“ offenbar ein Verlagswerk ist. § 28 StVollzG trägt die Überschrift „Recht auf Schriftwechsel“. Für diesen ist eigentümlich, daß zwischen Absender und Empfänger ein Gedankenaustausch stattfindet (OLG Koblenz, ZfStrVo 1985, S. 121, 122).

2. Sollte das Druckwerk eine *Zeitschrift* (etwa des Segelsports) sein, so wäre § 68 StVollzG anzuwenden. Absatz 1 dieser Bestimmung gewährt dem Gefangenen einen Anspruch auf den Bezug von Zeitungen und Zeitschriften, soweit nicht der angemessene Umfang überschritten wird oder die Ausschlußvoraussetzungen des Absatz 2 vorliegen (Schwind in Schwind/Böhm, § 68 Rdnr. 2; Calliess/Müller-Dietz, § 68 Rdnr. 1; OLG Koblenz NSTz 1984 S. 46).

Umstritten ist allerdings, ob auch der Bezug eines Einzelexemplars („Sonderheft“) unter § 68 Abs. 1 StVollzG fällt (vgl. hierzu die Hinweise bei OLG Koblenz a.a.O.). In jedem Falle aber käme ein Ausschluß nur unter den speziellen Voraussetzungen des § 68 Abs. 2 StVollzG in Betracht (OLG Koblenz a.a.O. m.w.N.). Dabei wird es nicht ausreichen, daß das Druckwerk, wie es in den Gründen des angefochtenen Beschlusses heißt, „keiner sinnvollen Freizeitbeschäftigung“ diene; es muß vielmehr eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt zu befürchten sein. Im Hinblick auf das Grundrecht der Informationsfreiheit kann der Bezug über § 68 Abs. 2 StVollzG hinaus nicht eingeschränkt werden, auch nicht aus dem Gesichtspunkt der Resozialisierung (§ 4 Abs. 2 StVollzG; OLG Koblenz a.a.O.).

Die Ausschlußvorschrift des § 68 Abs. 2 StVollzG gilt auch in Fällen, in denen die Zeitschrift nicht durch Vermittlung der Anstalt (§ 68 Abs. 1 StVollzG) bezogen worden ist (Calliess/Müller-Dietz, § 68 Rdnr. 1; OLG Celle ZfStrVo 1980 Seite 59, 125). Im übrigen aber könnte eine Vermittlung der Anstalt hier darin zu sehen sein, daß sie auf Wunsch des Betroffenen den Bezugspreis an den Verlag überwiesen hat. Wenn sie die Überweisung vornahm, ohne deren Zweck zu kennen, wird sie billigerweise nicht im nachhinein geltend machen können, sie habe den Bezug nicht vermitteln wollen.

3. Falls das Druckwerk jedoch lediglich ein *Katalog* im Sinne eines Warenangebots sein sollte, so wäre die Zusendung der Zeitschrift in der Tat als „Paket ... mit anderem Inhalt“ im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 3 StVollzG zu beurteilen. Auch hier wäre aber zu erwägen, ob die Überweisung des Bezugspreises durch die Anstalt nicht als Erlaubnis im Sinn dieser Bestimmung zu gelten hat. Für den Besitz des Katalogs wäre § 70 StVollzG zu beachten. Die Strafvollstreckungskammer wird die versäumten Feststellungen nachzuholen und die Entscheidung der Justizvollzugsanstalt sodann unter Berücksichtigung der obigen Hinweise erneut zu prüfen haben. ...

### § 10 StVollzG (Eignung für den und Unterbringung im offenen Vollzug)

1. Bei der Zulassung eines Gefangenen zum offenen Vollzug ist auch die weitere Vollzugsdauer zu berücksichtigen.

sichtigen. Die Eignungsprüfung darf aber nicht erst zwei Jahre vor der voraussichtlichen Entlassung erfolgen.

2. Feststellungen eines Sachverständigen über die Eignung eines Gefangenen für den offenen Vollzug müssen in der Entscheidung der Vollzugsbehörde angeführt werden. Der Verweis auf das Gutachten genügt nicht.
3. Die Unterbringung im offenen Vollzug darf nicht wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten versagt werden; gegebenenfalls ist der Gefangene in eine andere Anstalt zu verlegen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 23. Nov. 1990 – 3 Ws 603/89 (StVollz) –

*Hinweis der Schriftleitung:* Die Entscheidung ist mit Gründen in NSTz 1991, S. 55 f., abgedruckt.

### § 35 Abs. 3 StVollzG (Inanspruchnahme des Hausgeldes für Kosten einer Ausführung)

Allein der Umstand, daß der Gefangene die Kosten einer Ausführung übernommen hat, berechtigt die Justizvollzugsanstalt nicht dazu, diese Kosten ohne seine Zustimmung von seinem Hausgeld abzubuchen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 7. Nov. 1990 – 3 Ws 574/90 (StVollz) –

*Hinweis der Schriftleitung:* Die Entscheidung ist mit Gründen in NSTz 1991, S. 152, abgedruckt.

### §§ 51 Abs. 2, 116 StVollzG (Kein Anspruch auf Auszahlung des Überbrückungsgeldes bei Überführung in anderen Freiheitsentzug)

1. Zur Fortbildung des Rechts ist die Rechtsbeschwerde nur dann zuzulassen, wenn der Einzelfall Veranlassung gibt, Leitsätze für die Auslegung von Gesetzesbestimmungen des materiellen oder des Verfahrensrechts aufzustellen oder Gesetzeslücken rechtsschöpferisch auszufüllen. Dabei stehen die richtungsweisende Beurteilung bestimmter Rechtsfragen und deren höchstrichterliche Durchsetzung im Vordergrund.
2. Der nach § 51 Abs. 2 Satz 1 StVollzG gewährleistete Anspruch des Strafgefangenen auf Auszahlung des Überbrückungsgeldes wird erst bei der Entlassung in die Freiheit fällig. Er besteht nicht bei der Überführung des Gefangenen in eine andere Haftform oder in eine andere Art der Freiheitsentziehung (z.B. Maßregelvollzug).

Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts Bremen vom 30. Januar 1991 – Ws 155/90 –

**Aus den Gründen:**

Der Untergebrachte ist nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe unmittelbar in Untersuchungshaft und danach gemäß § 126 a StPO im Wege der einstweiligen Unterbringung in die geschlos-

sene Abteilung eines Bezirkskrankenhauses überführt worden. Er hat – erfolglos – die Auszahlung seines im Strafvollzug erworbenen Überbrückungsgeldes beantragt. Die Strafvollstreckungskammer hat seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen.

Auf die dagegen erhobene Rechtsbeschwerde stellt der Senat fest, daß die gesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG nicht erfüllt sind.

Nach dieser Vorschrift ist die Rechtsbeschwerde nur zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. An beiden Voraussetzungen fehlt es hier. Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung ist die Zulassung nur dann geboten, wenn vermieden werden soll, daß schwer erträgliche Unterschiede in der Rechtsprechung entstehen oder fortbestehen, wobei es darauf ankommt, welche Bedeutung die angefochtene Entscheidung für die Rechtsprechung im ganzen hat. Dies setzt voraus, daß die angefochtene Entscheidung auf einer Rechtsauslegung beruht, die von der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung oder von der ständigen Rechtsprechung anderer Strafvollstreckungskammern abweicht (vgl. die Beschlüsse des Senats vom 16.6.1986 – Ws 32/86 – und 10.7.1987 – Ws 85/87 – mit Hinweis auf OLG Nürnberg, Beschluß vom 26.9.1983 – Ws 878/83 –). Diese Voraussetzungen sind hier weder vorgetragen noch aus dem Akteninhalt ersichtlich, denn es geht weder um die Berechnung der festgesetzten Höhe des Überbrückungsgeldes oder um den Zeitraum und Umfang der Ansparung, noch ist die Herausgabe des Überbrückungsgeldes zu einem bestimmten Zweck (§ 51 Abs. III StVollzG) im Streit. Vielmehr geht es ausschließlich um die Frage, ob dem Untergebrachten der festgestellte Anspruch in seiner vollen Höhe deshalb zusteht, weil er sich zur Zeit nicht in Strafhaft, sondern im Maßregelvollzug befindet. Zu dieser Frage liegen bislang unterschiedliche Entscheidungen – soweit ersichtlich – nicht vor, so daß unter dem Gesichtspunkt der Wahrung einer einheitlichen Rechtsprechung die Zulassung nicht in Betracht kommt.

Zur Fortbildung des Rechts ist die Rechtsbeschwerde nur dann zuzulassen, wenn der Einzelfall Veranlassung gibt, Leitsätze für die Auslegung von Gesetzesbestimmungen des materiellen oder des Verfahrensrechts aufzustellen oder Gesetzeslücken rechtsschöpferisch auszufüllen, wobei die richtungsweisende Beurteilung bestimmter Rechtsfragen und deren höchstrichterliche Durchsetzung im Vordergrund stehen (vgl. Beschlüsse des Senats vom 16.6.1986 – Ws 32/86 – und vom 10.7.1987 – Ws 85/87 –). Im vorliegenden Fall sind weder Leitsätze zur Auslegung des § 51 StVollzG aufzustellen noch Gesetzeslücken rechtsschöpferisch auszufüllen. Die Zulassung der Rechtsbeschwerde ist deshalb nicht erforderlich, weil § 51 StVollzG für die hier interessierende Rechtsfrage eine eindeutige gesetzliche Regelung enthält. Insoweit bestimmt § 51 Abs. II Satz 1 StVollzG: „Das Überbrückungsgeld wird dem Gefangenen bei der Entlassung in die Freiheit ausgezahlt.“ Diese Vorschrift will, wie die Strafvollstreckungskammer zutreffend ausgeführt hat, sicherstellen, daß der Gefangene nach seiner Entlassung über die bis zu seiner (beruflichen) Eingliederung erforderlichen wirtschaftlichen Mittel verfügt. Deshalb soll er von seinen Bezügen nach dem StVollzG einen Betrag als Überbrückungsgeld ansparen, der seinen notwendigen Lebensunterhalt – und ggfs. den seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen – für die ersten vier Wochen nach seiner Entlassung sichert (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 4. Aufl., Anm. 1 zu § 51 mit Hinweis auf BT-Dr. 7/918, 70 ff.; Großkelwing in Schwind/Böhm, RN 5 zu § 51; OLG Celle, Beschluß vom 6.8.1982 – 3 Ws 241/82 [StrVollz] –; OLG Hamm, Beschluß vom 9.3.1981 – 7 Vollz (Ws) 7/81 –). Bei dem Überbrückungsgeld handelt es sich, wie von der Strafvollstreckungskammer ebenfalls nicht verkannt worden ist, um einen Zahlungsanspruch des Strafgefangenen gegen das Land, das dabei durch die Justizvollzugsanstalt vertreten wird, wobei der Zahlungsanspruch erst bei der Entlassung fällig wird (vgl. dazu OLG Celle, Beschluß vom 15.1.1988 – 3 Ws 590/87 [StrVollz] –; OLG Hamm, ZfStrVo 1983, 309). Zu Recht hat die Strafvollstreckungskammer darum ausgeführt, daß die Voraussetzungen für die Fälligkeit des geltend gemachten Anspruchs zur Zeit noch nicht erfüllt sind; denn bei einem Strafgefangenen,

der unmittelbar im Anschluß an eine verbüßte Strafe zunächst in Untersuchungshaft genommen und alsdann in die Maßregel der Unterbringung überführt worden ist, besteht das finanzielle Bedürfnis, welches der Gesetzgeber im Auge hatte, nach wie vor fort (vgl. dazu auch Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., RN 1 zu § 51; AK StVollzG, 3. Aufl. RN 9 zu § 51; Großkelwing in Schwind/Böhm, a.a.O., RN 9 zu § 51; Beschluß des Senats vom 20.7.1981 – VAs 3/81 mit Hinweis auf OLG Nürnberg, Beschluß vom 29.6.1977 – VAs 1/77 –). Nach dem klaren und einer Auslegung deshalb nicht fähigen Wortlaut des Gesetzes besteht der Auszahlungsanspruch nur bei der Entlassung in die Freiheit, nicht also bei der Überführung in eine andere Haftform oder in eine andere Art der Freiheitsentziehung (vgl. dazu Grunau, StVollzG, RN 5 zu § 51). Die Unterbringung nach § 126 a StPO bzw. § 63 StGB ist aber eine freiheitsentziehende Maßnahme. Wird – wie hier – ein ehemaliger Straf- oder Untersuchungsgefangener in diese überführt, so befindet er sich nicht, wie das Gesetz es verlangt, „in der Freiheit“. Demgegenüber dringt auch der Einwand des Untergebrachten nicht durch, es könne nach dem bayerischen Unterbringungsgesetz vom 20.4.1982 (Bay.GV Bl. 82, 202) i.V.m. § 138 Abs. II StVollzG jederzeit die Unterbringung in einer Nachtklinik oder in einer anderen geglückten Betreuung erfolgen. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob – wie allgemein angenommen wird – auch eine solche Unterbringung eine Maßnahme innerhalb des Vollzuges darstellt, so daß der Untergebrachte auch dann noch nicht in die Freiheit entlassen ist, weil in einer derartigen Betreuung die Einschränkung der Freiheit noch so tiefgreifend ist, daß von einer Aussetzung der Vollstreckung nicht gesprochen werden kann (so u.a. AK StVollzG, 2. Aufl., § 136-138 RN 23; Horstkotte in LK 10. Aufl., StGB, § 67 b RN 64, § 67 d RN 45; OLG Schleswig, Beschluß vom 9.12.1985 – 2 Ws 576/85 –). Hier befindet sich der Beschwerdeführer unstreitig noch nicht in einer solchen gelockerten Form der Betreuung, so daß von einer Fälligkeit seines Anspruchs auf Auszahlung des Überbrückungsgeldes nicht die Rede sein kann. ...

## § 57 a StGB (Strafrestaussetzung bei lebenslanger Freiheitsstrafe)

### Zur Aussetzung des Strafrestes in Fällen lebenslanger Freiheitsstrafe.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 7. Nov. 1990 – 1 Ws (L) 10/90 –

#### Gründe:

Der am ... geborene Verurteilte wurde am 9. August 1968 vom Schwurgericht beim Landgericht N. wegen sechsfachen Mordes zu einer lebenslangen Zuchthausstrafe verurteilt. In den Gründen des Urteils ist ausgeführt, der Verurteilte habe die lebenslängliche Strafe sechsmal verwirkt, ferner eine zeitige Zuchthausstrafe von 10 Jahren. Das Urteil ist seit dem 12. März 1970 rechtskräftig. Der Verurteilte hatte die Taten als SS-Mann und Polizeibeamter im sog. Generalgouvernement an Juden begangen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das Schwurgerichtsurteil und den Senatsbeschluß vom 21. Juni 1988 verwiesen. In dieser Sache war der Verurteilte zunächst vom 5. bis zum 11. April 1963 und alsdann wiederum vom 6. November 1967 an inhaftiert, bis am 30. April 1986 die Vollstreckung für eine weitere Strafvollstreckung in anderer Sache unterbrochen wurde. Seit dem 21. Juni 1987 verbüßt er erneut die lebenslange Strafe. In der Zwischenzeit wurde vom 1. Mai 1986 bis zum 20. Juni 1987 Freiheitsstrafe aus dem Urteil des Landgerichts H. vom 28. Mai 1976 gegen ihn vollstreckt. Er war wegen einer am 26. August 1975 verübten gefährlichen Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten verurteilt worden. Er hatte mit einer Schere einen Beamten der Justizvollzugsanstalt S. in den Rücken gestochen, um auf diese Weise auf das seiner Ansicht nach ihm durch das Schwurgerichtsurteil zugefügte Unrecht aufmerksam zu machen. Da er aus einem Urlaub nicht am 29. Mai 1986 in den Strafvollzug zurückgekehrt war, sondern sich in die damalige DDR abgesetzt hatte, wurde er dort wegen illegaler Einreise inhaftiert, bis er am 18. September 1986 in die Bundesrepublik überstellt und hier wieder in Strafhaf genommen wurde.

Mit dem angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer einen Antrag des Verurteilten, die Vollstreckung des Restes der lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen, zurückgewiesen, weil die besondere Schwere der Schuld die weitere Strafvollstreckung gebietet.

Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde des Verurteilten ist zulässig und begründet.

Allerdings stimmt der Senat der Strafvollstreckungskammer darin zu, wie er auch selber in dieser Sache in seinem Beschluß vom 21. Juni 1988 ausgeführt hat, daß der Verurteilte ein besonders hohes Maß an Schuld auf sich geladen hat, das weit über der Mindestgrenze dessen liegt, was die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Folge hat. Dennoch ist der Senat der Ansicht, daß eine weitere Strafverbüßung über den 31. Dezember 1990 nicht mehr gemäß § 57 a Abs. 1 Ziff. 2 StGB geboten ist. Der Verurteilte wird zu diesem Zeitpunkt mehr als insgesamt 23 Jahre inhaftiert gewesen sein, wovon etwa 21 1/2 Jahre auf die Strafe aus dem Schwurgerichtsurteil entfallen. Wenn auch die Zeit der Inhaftierung wegen der in der Justizvollzugsanstalt begangenen gefährlichen Körperverletzung und in der DDR nicht dem Schuldgleichgewicht der Taten, die dem Schwurgerichtsurteil zugrunde liegen, diene, kann sie bei der Prüfung, ob weitere Strafvollstreckung geboten ist, nicht unberücksichtigt bleiben. Auch sie hängen ursächlich mit der Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe zusammen. Bei zunehmender Dauer der ununterbrochenen Inhaftierung wird deren Fortdauer vom Verurteilten als immer schwerer empfunden, unabhängig davon, welche gerichtliche Erkenntnis jeweils der Inhaftierung zugrunde lag.

Bei der Abwägung, ob weitere Strafvollstreckung geboten ist, mußte auch das fortgeschrittene Lebensalter des Verurteilten, der bei Entlassung 74 Jahre alt sein wird, und sein angegriffener Gesundheitszustand Berücksichtigung finden (BVerfG NJW 1986, 2241 = NSTz 86, 451). Denn ein betagter Strafgefangener wird in Anbetracht der geringeren Lebenserwartung die weitere Inhaftierung als weitaus belastender empfinden als ein jüngerer. Auch die mit dem Alter verbundenen Gebrechen machen die Strafhaft zunehmend schwerer erträglich. Das gilt auch beim Verurteilten, obwohl sein Gesundheitszustand in etwa dem entspricht, der bei seinem Alter zu erwarten ist.

In Abwägung der angeführten Umstände hält der Senat, trotz der besonderen Schwere der Schuld, eine Strafverbüßung über den 31. Dezember 1990 nicht für geboten.

Es kann auch verantwortet werden, den Verurteilten in Freiheit zu entlassen, da nicht zu erwarten ist, daß er Straftaten begehen wird (§§ 57 a Abs. 1 Ziff. 3, 57 Abs. 1 Ziff. 2 StGB). Insoweit schließt sich der Senat der Beurteilung der Persönlichkeit des Verurteilten im Gutachten des Sachverständigen Dr. Dr. B. vom 1. Oktober 1987 an, der eine neue Straffälligkeit des Verurteilten für wohl als ausgeschlossen erachtet hat.

Demgemäß war der angefochtene Beschluß aufzuheben und die Vollstreckung des mit Beendigung des Jahres 1990 noch nicht verbüßten Teils der Strafe zur Bewährung auszusetzen.

Die erteilten Weisungen beruhen auf §§ 57 a Abs. 3 Satz 2, 56 c Abs. 1 Abs. 2 StGB. Die fünfjährige Bewährungszeit folgt aus § 57 a Abs. 3 Satz 1 StGB.

Die Kostenentscheidung war gemäß § 467 Abs. 1 StPO zu treffen.

## Nr. 86 VVJug (Konsum von Haschisch als Pflichtenverstoß)

**Der Konsum von Haschisch im Jugendstrafvollzug ist ein schwerer Pflichtenverstoß, der eine Disziplinarstrafe von sieben Tagen Arrest rechtfertigt.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 20. Juli 1989 – 3 VAs 18/89 –

## § 113 Abs. 3 StPO, Nr. 40 Abs. 2 UVollzO (Fernseher in Untersuchungshaft)

**Bei langer Untersuchungshaft sind Besitz und Verwendung eines batteriebetriebenen Kleinstfernsehgeräts mit Flüssigkristall-Bildschirm unter den allgemein in der Vollzugsanstalt geltenden Bedingungen gestattet.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 2. April 1990 – 3 Ws 60/90 –

*Anmerkung der Schriftleitung:*

Nach Auffassung des Senats kann der Kontrollaufwand die Versagung der Genehmigung nicht rechtfertigen. Ein etwaiger Mißbrauch könne durch Siegelack auf den Gehäuseschranken verhindert werden. Dies stelle bei langer Untersuchungshaft einen zumutbaren Kontrollaufwand für die Vollzugsanstalt dar (vgl. auch OLG Düsseldorf, StV 1985, 22; OLG Koblenz – 1. Senat –, NSTZ 1983, 331 – anders dagegen OLG Koblenz – 2. Senat –, NSTZ 1983, 332 m. Anm. Boujong, OLG Nürnberg, StV 1990, 117).

## § 115 Abs. 1 StVollzG (Zustellung des vollständigen Beschlusses)

1. Der Beschluß nach § 115 Abs. 1 StVollzG ist mit Gründen zu versehen und den Beteiligten zuzustellen.
2. Eine Verkündung und formlose Bekanntmachung des Beschlüßtenors allein und folgende spätere Zustellung des vollständigen Beschlusses ist unzulässig. Die §§ 116 Abs. 1, 117 Abs. 4 und 122 Abs. 1 VwGO sind im Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG nicht entsprechend anwendbar.

Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 1. März 1991 – Vollz (Ws) 3/91 –

**Gründe:**

I.

Der Antragsteller verbüßte eine mehrjährige Freiheitsstrafe in der JVA H. In der Zeit vom 28. Mai 1990 bis zum 1. Juni 1990 kam es in der Anstalt zu Unruhen. Wegen behaupteter Beteiligung des Antragstellers an diesen verlegte die Antragsgegnerin ihn in die Sicherungsstation der Aufnahmeanstalt.

Mit Schriftsatz vom 2. Juli 1990 stellte der Antragsteller Antrag auf gerichtliche Entscheidung und beantragte gleichzeitig, die Verlegung in die Aufnahmeanstalt im Wege einer einstweiligen Anordnung auszusetzen. Diesen Antrag hat das Landgericht mit Beschluß vom 9. Juli 1990 als unzulässig verworfen.

Das Landgericht hat in der Folgezeit zur Frage des Verhaltens des Antragstellers während der Unruhen Beweis erhoben. Wegen der dem Senat bekannten Überlastung der Großen Strafkammer 5 durch ein Großverfahren kam es danach nicht zu einer Entscheidung. Erst auf mehrfaches Drängen des Antragstellers beraumte das Landgericht am 13. Dezember 1990 Termin zur Verkündung einer Entscheidung auf Freitag, den 14. Dezember 1990, 10.00 Uhr, an und setzte die Verfahrensbeteiligten davon in Kenntnis.

Am 14. Dezember 1990 verkündete das Landgericht die hier angefochtene Entscheidung und teilte diese dem Antragsteller und der Antragsgegnerin durch Boten mit. Den Beschluß hat das Landgericht nicht mit Gründen versehen.

Die Antragsgegnerin verlegte daraufhin den Antragsteller in die JVA H. zurück und legte gegen den verkündeten Beschluß

Rechtsbeschwerde ein, die sie mit der Verletzung förmlichen Rechts begründete.

Am 22. Januar 1991 ging der nunmehr mit vollständigen Gründen versehene Beschluß vom 14. Dezember 1990 auf der Geschäftsstelle des Landgerichts und bei dem Strafsenat ein. Noch am gleichen Tage wurde er den Verfahrensbeteiligten zugestellt.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig.

Die angefochtene Entscheidung ist am 14. Dezember 1990 in Abwesenheit der Verfahrensbeteiligten ohne Rechtsmittelbelehrung verkündet und der Antragsgegnerin am gleichen Tage formlos bekannt gemacht worden. Die Rechtsbeschwerde ist am 2. Januar 1991 innerhalb der Frist des § 118 Abs. 1 Satz 1 StVollzG bei dem Landgericht eingegangen.

Der Zulässigkeit steht nicht entgegen, daß die Entscheidung der Antragsgegnerin nicht förmlich zugestellt worden ist.

Das Landgericht hat durch die nicht zulässige Form der Verkündung (§§ 115 Abs. 1, 118 Abs. 1 Satz 1 StVollzG) mit gleichzeitiger Bekanntmachung der Entscheidung die Wirkung einer Zustellung erreichen wollen und, da die Antragsgegnerin dies auch so verstanden hat, auch erreicht, daß der Antragsteller daraufhin in die Anstalt H. zurückverlegt worden ist. Da dies vom Landgericht auch beabsichtigt war, sonst wäre die Verfahrensweise unverständlich, ist dagegen auch das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde zulässig, da andernfalls ein wirksamer rechtzeitiger Rechtsschutz durch eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts nicht gewährleistet und auch eine Entscheidung nach §§ 116 Abs. 3 Satz 1, 114 Abs. 2 StVollzG nicht möglich wäre. Durch die Rückverlegung des Antragstellers in die JVA H. hat sich die von ihm angefochtene Maßnahme auch nicht im Sinne von § 115 Abs. 3 StVollzG erledigt, da, was schon aus der Einlegung der Rechtsbeschwerde seitens der Antragsgegnerin folgt, diese nur mit Rücksicht auf die sofortige Vollziehbarkeit der für wirksam bekannt gemacht erachteten Entscheidung vorgenommen worden war.

Bei dieser Sachlage kann es dahinstehen, ob nach der förmlichen Zustellung des mit Gründen versehenen Beschlusses vom 22. Januar 1991 erneut die Rechtsbeschwerde hätte erhoben werden können.

2. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG liegen vor. Es ist geboten, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen.

3. Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet. Sie dringt mit der zulässig erhobenen Rüge der Verletzung förmlichen Rechts durch.

Die angefochtene Entscheidung ist ohne Gründe (§§ 120 Abs. 1 StVollzG, 267 StPO; vgl. auch Calliess/Müller-Dietz StVollzG 3. Aufl. §§ 120 RN. 2, 115 RN 9) verkündet und bekanntgemacht worden.

Dieser Mangel ist durch das Nachschieben der Gründe nicht geheilt. Der Beschluß nach § 115 Abs. 1 StVollzG ist mit den vollständigen Gründen förmlich zuzustellen. Für die Möglichkeit, Gründe nachzuschreiben, besteht im Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz kein Raum, da bestimmte Fristen, innerhalb derer eine Entscheidung zu fällen oder abzusetzen ist, nicht bestehen, mithin immer mit der Zustellung einer Entscheidung zugewartet werden kann, bis die Gründe vollständig vorliegen. Die Ansicht des Landgerichts, die §§ 116 Abs. 1, 117 Abs. 4 und 122 Abs. 1 VwGO seien entsprechend anwendbar, ist rechtsirrig. Zum einen setzen §§ 116 Abs. 1, 117 Abs. 4 VwGO eine mündliche Verhandlung voraus, die nach §§ 115 Abs. 1, 116 Abs. 1 StVollzG im Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz nicht stattfindet, zum anderen verweist § 122 Abs. 1 VwGO für die Beschlüsse gerade nicht auf § 117 Abs. 4 VwGO.

Aber selbst wenn man annehmen sollte, daß für urteilsetzende Beschlüsse die Vorschrift des § 117 VwGO entsprechend im Verfahren der Verwaltungsgerichte anwendbar sein sollte, so gilt dies nicht im Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz. Eine entsprechende Anwendung verbietet sich hier, da einmal eine Regelungslücke nicht besteht und zum anderen eine Rechtsähn-

lichkeit der beiden Verfahren in diesem Punkt, die eine Übernahme des § 117 Abs. 4 VwGO gestattete, nicht besteht.

Im Gegensatz zu Urteilen oder Beschlüssen der Verwaltungsgerichte, die erst nach Rechtskraft vollziehbar sind, ist die Entscheidung des Landgerichts im Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz sofort vollziehbar, da die Rechtsbeschwerde keine aufschiebende Wirkung hat (§ 116 Abs. 3 StVollzG). Um den Beteiligten die Möglichkeit einer Prüfung zu eröffnen, ob eine Maßnahme nach § 116 Abs. 3 Satz 2 StVollzG zu beantragen ist, oder ob Rechtsbeschwerde eingelegt wird, die auch innerhalb der Frist des § 118 Abs. 1 StVollzG zu begründen ist, müssen die Gründe der angefochtenen Entscheidung bei ihrem Erlass vorliegen, da andernfalls der Rechtsschutz eingeschränkt wäre.

Dem kann hier nicht entgegengehalten werden, die Frist des § 118 StVollzG begänne erst mit der Zustellung der voll abgesetzten Entscheidung, da diese schon vorher aufgrund des lediglich aus dem Tenor bestehenden verkündeten und bekanntgemachten Beschlusses von der Antragsgegnerin, die keine Prüfungsmöglichkeit hatte, vollzogen worden war, wie es auch das Landgericht beabsichtigt hatte, da andernfalls die dort gewählte Verfahrensweise unverständlich wäre.

Da somit ein wesentlicher Verfahrensmangel vorliegt, ist der angefochtene Beschluß aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung – auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde – an das Landgericht H. zurückzuverweisen. Gegebenenfalls ist § 8 GKG zu beachten.

## §§ 8, 85, 115 StVollzG (Überprüfung einer Verlegungsanordnung)

- Hinsichtlich der Überprüfung der Verlegung auf ihre Rechtmäßigkeit ist auf den Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides abzustellen.**
- Die Anordnung der Verlegung eines Strafgefangenen in eine andere Haftanstalt ist kein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung. Darunter sind nur solche Verwaltungsakte zu verstehen, die auf Dauer angelegte Rechtsverhältnisse zur Entstehung bringen und sich so ständig neu aktualisieren.**
- Die Verlegung eines Gefangenen nach §§ 8, 85 StVollzG kann auch dann in Betracht kommen, wenn die Gefahr besteht, daß er selbst aufgrund vorangegangenen Verhaltens Opfer von Gewalttätigkeiten Mitgefangener werden kann.**

Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 7. Februar 1991 – Vollz (Ws) 2/91 –

### Aus den Gründen:

Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist auch gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig, da die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist.

Die Rechtsbeschwerde bleibt jedoch in der Sache ergebnislos. Das Landgericht hat zu Recht die Verlegung des Antragstellers in die Untersuchungshaftanstalt als rechtswidrig angesehen und die Zurückverlegung des Antragstellers angeordnet. Die Entscheidung beruht nicht auf einer Verletzung des Gesetzes.

Hinsichtlich der Überprüfung der Verlegung auf ihre Rechtmäßigkeit ist entgegen den Ausführungen der Rechtsbeschwerde auf den Zeitpunkt bei Erlass des Widerspruchsbescheides abzustellen. Diese Vollzugsmaßnahme stellt nicht einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung dar, bei dessen Überprüfung der Zeitpunkt der landgerichtlichen Entscheidung maßgeblich wäre. Darunter sind nur solche Verwaltungsakte zu verstehen, die auf Dauer

angelegte Rechtsverhältnisse zur Entstehung bringen und sich so ständig neu aktualisieren (vgl. Badura pp. Allg. Verwaltungsrecht 7. Aufl. § 15 vor I; Kopp, Verwaltungsgerichtsordnung 8. Aufl. § 113 Rdn. 25). Als Dauerverwaltungsakte sind insbesondere anzusehen etwa die Erteilung eines Rentenbescheids, einer Gewerbeerlaubnis, die Verpflichtung zur Führung eines Fahrtenbuchs (vgl. Badura a.a.O., Kopp a.a.O.). Mit derartigen Maßnahmen ist die Verlegung in eine andere Strafanstalt nicht zu vergleichen. Hier wird nicht ein Rechtsverhältnis zur Entstehung gebracht, welches ständig erneut Wirkungen zeitigt im Sinne der obigen Darstellung. Daß der Antragsteller sich auf Dauer in der zugewiesenen Anstalt aufhalten muß, ist lediglich die Folge der Verlegung. Solche Folgewirkungen wird grundsätzlich jeder Verwaltungsakt haben. Er wird dadurch nicht zu einem Verwaltungsakt mit Dauerwirkung.

Demgemäß hat auch das Kammergericht (NStZ 1986, 479) für die Frage der Rechtmäßigkeit einer Verlegung auf den Zeitpunkt der Verlegung und nicht auf den der landgerichtlichen Entscheidung abgestellt (a.A. noch KGGa 1973, 49 zum früheren Rechtszustand nach § 23 ff. EGGVG). Auch die von der Literatur für den Bereich des Strafvollzugs aufgeführten Beispiele eines Verwaltungsakts mit Dauerwirkung beziehen die Verlegung in eine andere Vollzugsanstalt nicht ein (vgl. AK-Volckart, 3. Aufl. § 115 Rdn. 45; Schwind-Schuler StVollzG 1983 § 115 Rdn. 12).

Das Landgericht geht ohne Rechtsfehler davon aus, daß die Voraussetzungen der maßgeblichen §§ 8, 85 StVollzG durch die Begründung des Widerspruchsbescheides und durch die entsprechenden aufgrund der Beweisaufnahme getroffenen Feststellungen nicht erfüllt sind. Diese rechtliche Subsumtion wird auch von der Rechtsbeschwerde nicht gerügt. Der Senat macht sich insoweit die zutreffenden Erörterungen des Landgerichts zur Vermeidung von Wiederholungen zu eigen.

Zwar hätte die in den Feststellungen des angefochtenen Beschlusses dargestellte Beteiligung des Antragstellers an der Gefangenemeuterei Ende Mai 1990 die Voraussetzungen für eine Verlegung in eine andere Anstalt gemäß §§ 8, 85 StVollzG erfüllt. Das Landgericht hat dieses Verhalten jedoch zu Recht nicht berücksichtigt. Zwar hätte der erklärte Verzicht seitens der Antragsgegnerin auf Maßnahmen wegen dieser Vorgänge eine rechtliche Bindungswirkung kaum enthalten können. Die Antragsgegnerin hat sich jedoch auf dieses Verhalten des Antragstellers nicht berufen, sondern die Verlegung ausdrücklich auf aufwiegerische Tätigkeiten des Antragstellers am 2. und 3. Juni 1990 gestützt. Das Landgericht hat seine Feststellungen deshalb zu Recht auf diese Vorgänge begrenzt. Die darauf bezogene Beweiswürdigung enthält bei Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs keinen inneren Widerspruch.

Die Rechtsbeschwerde führt schließlich zutreffend aus, daß die Verlegung eines Gefangenen nach §§ 8, 85 StVollzG auch dann in Betracht kommen könnte, wenn die Gefahr besteht, daß er selbst aufgrund vorangegangenen Verhaltens Opfer von Gewalttätigkeiten Mitgefangener werden kann. Die insoweit erhobene Rüge, das Landgericht habe eine entsprechende Prüfung versäumt, ist jedoch nicht gerechtfertigt. Nach den getroffenen Feststellungen bestand kein Anlaß für diese Prüfung. Denn eine Gefahr für Gesundheit oder Leben des Antragstellers ergibt sich daraus nicht. Insbesondere lassen die von der Rechtsbeschwerde herangezogenen Zitate diesen Schluß nicht zu. Danach waren einige Mitgefangene wütend auf den Antragsteller wegen der Meuterei oder auch wutentbrannt. Ein Hinweis auf beabsichtigte Tätlichkeiten gegenüber dem Antragsteller läßt sich jedoch nicht entnehmen. Festgestellt sind vielmehr nur besondere Spannungen zwischen dem Antragsteller und einigen Mitgefangenen aufgrund der nach der Meuterei angeordneten Beschränkungen. Die Voraussetzungen der §§ 8, 85 StVollzG werden hierdurch auch unter dem Gesichtspunkt der Gefährdung des Antragstellers nicht erfüllt. Dieser Situation könnte auch mit minderschweren Maßnahmen nach § 88 StVollzG begegnet werden. ...

## § 160 StVollzG (Anfechtbarkeit einer Wahl der Gefangenenvertretung)

- Ein Mitglied der Gefangenenmitverantwortung hat kein Recht auf Anfechtung einer Wahl der Gefange-**

nenvertretung, wenn ein solches Recht in den Statuten nicht geregelt ist. Ohne eine solche Bestimmung läßt sich allein aus dem Umstand, daß eine Wahl zur Insassenvertretung vorgesehen ist, kein Recht auf Wahlanfechtung herleiten.

- b) Der Anstaltsleiter kann jedoch in Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens gehalten sein, eine Regelung zur Berücksichtigung schwerwiegender Wahlfehler zu treffen. Die folgenlose Ermöglichung gewichtiger Wahlmanipulationen würde dem Zweck widersprechen, den Gefangenen rechtsstaatliche Gepflogenheiten nahezubringen. Beachtlich in diesem Sinne sind aber nur Wahlfehler, die auf Mandatsverhältnisse von Einfluß sind oder sein können.

Beschluß des Kammergerichts vom 11. Dezember 1989  
–Ws 505/89–

### § 25 Nr. 1 StVollzG (Besuchsverbot bei Bedrohung von Angehörigen Vollzugsbediensteter)

- a) Werden Angehörige von Vollzugsbediensteten (hier: die Ehefrau) durch Angehörige von Gefangenen in einer Weise belästigt und bedroht, daß davon ein starker psychischer Druck auf die Bediensteten selbst ausgeht, werden hierdurch die Sicherheit und Ordnung der Vollzugsanstalt gefährdet. In solchen Fällen besteht die Gefahr, daß derartig eingeschüchterte Bedienstete bereit sein könnten, bei Pflichtverstößen der betreffenden Gefangenen „ein Auge zuzudrücken“, um sich und ihre Familien nicht weiteren Belästigungen und Bedrohungen auszusetzen.
- b) Unter diesen Voraussetzungen ist der Anstaltsleiter nicht nur nach § 25 Nr. 1 StVollzG berechtigt, sondern auch verpflichtet, gegen derartige Angehörige von Gefangenen ein Besuchsverbot anzuordnen.

Beschluß des OLG Koblenz vom 7. Nov. 1989 – 2 Vollz (Ws) 44/89 –

#### Gründe:

Bei einem Besuch seiner Brüder G. und F. in der Justizvollzugsanstalt W. am 14. Dezember 1988 beklagte sich der Betroffene diesen gegenüber darüber, daß die meisten Vollzugsbeamten der Anstalt unfreundlich zu ihm seien. Dazu erklärte er weiter, er lasse sich jedoch nichts gefallen. Anschließend erwähnte er den Vollzugsbeamten JVOS P. und berichtete seinen Brüdern, dieser habe ihm unberechtigt eine Palette Coca-Cola aus seiner Zelle geholt. Einer der Brüder äußerte daraufhin verärgert: „Der soll bloß aufpassen.“ Gegen Ende des Besuchs fragte dieser Bruder den Betroffenen, wo der Beamte P. wohne. Der Betroffene nannte ihm den Wohnort des Vollzugsbeamten, fügte aber hinzu, sie sollten nichts unternehmen.

Nach Beendigung des Besuchs fuhren die beiden Brüder des Betroffenen zur Privatwohnung des Beamten P. Sie schellten an der Haustüre und verlangten von der die Türe öffnenden Ehefrau des Beamten, ihren Ehemann zu sprechen. Als diese ihnen entgegnete, ihr Mann sei nicht zu Hause, trat einer der Brüder unvermittelt so heftig gegen die Haustüre, daß ein dahinter stehender Blumenstock umfiel. Dann forderte er sie in drohendem Ton auf, ihrem Mann auszurichten, er solle den in der Justizvollzugsanstalt W. einsitzenden A., ihren Bruder, in Ruhe lassen. Sie seien eine große Familie und würden zusammenhalten. Nach dieser

Äußerung ging er mit drohender Gebärde auf die Ehefrau P. zu, wurde aber von seinem Bruder an der Schulter festgehalten und zurückgezogen. Unter Wiederholung ihrer vorgenannten Drohung und Äußerung von Schimpfworten stiegen sie danach in ihren Wagen und fuhren davon.

Wegen dieses Vorfalles verhängte der hierfür zuständige Vollzugsabteilungsleiter der Justizvollzugsanstalt W. am 16. Dezember 1988 Besuchsverbote gegen G. und F. Mit Schreiben vom 20. Dezember 1988 teilte er ihnen mit, sie seien ab sofort vom Besuch ihres Bruders A. gemäß § 25 Abs. 1 StVollzG wegen Gefährdung der Sicherheit der Anstalt ausgeschlossen. Als dem Betroffenen die gegen seine beiden Brüder ausgesprochenen Besuchsverbote am 16. Dezember 1988 bekannt gegeben wurden, äußerte er, er lasse sich in der Anstalt von keinem Beamten bedrohen, auch nicht von Herrn P. Außerdem erklärte er sinngemäß, er werde solchen Beamten gegebenenfalls auch außerhalb der Anstalt „Bescheid stoßen“ lassen.

Am 1. Juni 1989 beantragte der Betroffene, die gegen seine vorgenannten Brüder ausgesprochenen Besuchsverbote vom 16. Dezember 1988 aufzuheben. Diesen Antrag lehnte der Anstaltsleiter mit Bescheid vom 2. Juni 1989 aus den fortgeltenden Gründen des Erlasses der Besuchsverbote ab. Gegen diese Entscheidung des Anstaltsleiters beantragte der Betroffene gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG. Er bat um Aufhebung der von ihm als rechtswidrig gewerteten Besuchsverbote und berief sich auf Art. 6 Abs. 1 GG sowie auf das Angehörigenprivileg.

Mit dem angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer den die Aufhebung der Besuchsverbote ablehnenden Bescheid des Anstaltsleiters vom 2. Juni 1989 aufgehoben und die Justizvollzugsanstalt angewiesen, über den Antrag des Betroffenen unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden. Zur Begründung hat sie ausgeführt, das von den beiden Brüdern G. und F. am 14. Dezember 1988 gezeigte Verhalten gegenüber der Ehefrau des Vollzugsbeamten P. führe nicht zur Annahme der Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt. Es könne nicht festgestellt werden, daß auf Grund der damaligen Belästigung der Ehefrau P. bei weiteren Besuchen der Brüder G. und F. Leben, Gesundheit und Sachwerte sowie der sichere Gewahrsam oder das geordnete Zusammenleben in der Anstalt gefährdet würden.

Gegen diesen ihr am 7. September 1989 zugestellten Beschluß hat die Justizvollzugsanstalt frist- und formgerecht Rechtsbeschwerde eingelegt. Sie rügt die Verletzung sachlichen Rechts und macht geltend, die Strafvollstreckungskammer habe bei ihrer Beurteilung der nach § 25 Abs. 1 StVollzG zu prüfenden Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt die erforderliche Gesamtschau unterlassen. Infolgedessen sei sie zu einer unrichtigen Würdigung der von den Verhaltensweisen der Brüder G. und F. ausgehenden Auswirkungen auf die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt gelangt. So habe die Strafvollstreckungskammer zum Beispiel nicht die Äußerung des Betroffenen anlässlich der Bekanntgabe der Besuchsverbote am 16. Dezember 1988 berücksichtigt, wonach er sich von keinem Anstaltsbediensteten bedrohen und gegebenenfalls solchen Beamten auch außerhalb der Anstalt „Bescheid stoßen“ lasse. Daraus werde deutlich, daß die Belästigungen der Ehefrau P. durch G. und F. auf die Veranlassung des Betroffenen zurückgingen. Dieser habe bis heute seine damit zum Ausdruck gebrachte negative Einstellung gegenüber den Vollzugsbediensteten nicht geändert. In der Vergangenheit sei er mehrfach wegen Beleidigung von Anstaltsbediensteten wie auch durch Verwicklung in unerlaubte Geschäfte innerhalb der Anstalt auffällig geworden. Es sei daher zu befürchten, daß er bei einem erneuten Besuch seiner Brüder diese in gleicher Weise zur Einschüchterung der ihm mißliebigen Anstaltsbediensteten bewegen könnte. Daß durch derartige Einschüchterungsversuche gegenüber Familienmitgliedern von Vollzugsbeamten auch die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt gefährdet werde, könne keinem Zweifel unterliegen.

Die Rechtsbeschwerde der Justizvollzugsanstalt ist zulässig. Eine Überprüfung der angefochtenen Entscheidung ist zur Fortbildung des Rechts geboten. Zu klären ist, ob Sicherheit und Ordnung in der Justizvollzugsanstalt durch die außerhalb der Anstalt unternommenen Belästigungen und Bedrohungen gegenüber

Angehörigen von Anstaltsbediensteten gefährdet werden und deshalb Besuchsverbote nach § 25 Abs. 1 StVollzG gegen die Belästiger und Bedroher erlassen werden können. Diese Frage ist, soweit feststellbar, obergerichtlich noch nicht entschieden.

Die Rechtsbeschwerde der Justizvollzugsanstalt ist überwiegend begründet.

Der angefochtene Beschluß kann schon deshalb keinen Bestand haben, weil seine Begründung so lückenhaft ist, daß dem Senat die rechtliche Überprüfung verwehrt wird, ob die Strafvollstreckungskammer die nach § 25 Abs. 1 StVollzG zu beurteilenden Rechtsbegriffe der „Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt“ richtig erkannt und angewendet hat. Ihre im Beschluß dargelegte Auffassung, die Voraussetzungen eines Besuchsverbots nach § 25 Abs. 1 StVollzG lägen nicht vor, beruht nicht auf einer umfassenden Prüfung aller entscheidungserheblichen Umstände, sondern allein auf einer durch Tatsachen nicht belegten Feststellung. Die tragenden Gründe der Entscheidung lauten wie folgt:

„Auf Grund der Belästigung und Bedrohung der Ehefrau des Vollzugsbeamten P. durch die Brüder G. und F. kann nicht festgestellt werden, daß bei ihren weiteren Besuchen Leben, Gesundheit und Sachwerte sowie der sichere Gewahrsam der Gefangenen oder das geordnete Zusammenleben in der Anstalt gefährdet werden. Das am 14. Dezember 1988 von den beiden Brüdern G. und F. gezeigte Verhalten führt nicht zu einer Annahme der Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt. Nach der herrschenden Meinung in Literatur und Rechtsprechung schützt § 25 StVollzG mit der Möglichkeit von Besuchsverboten aber gerade diese anstaltsinterne Sicherheit und Ordnung. Nach alledem erscheint nach Auffassung der Kammer die Anordnung des Besuchsverbotes und die Ablehnung des Antrags der Verurteilten auf Aufhebung des Besuchsverbotes nicht rechtmäßig.“

Diese Ausführungen leiden an dem Mangel, daß sie nicht klar erkennen lassen, ob die Strafvollstreckungskammer eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt durch das Verhalten der Brüder G. und F. aus grundsätzlichen Erwägungen oder nur auf Grund der konkreten Umstände des vorliegenden Falles verneint hat. Unklar bleibt daher, ob sie bei ihrer Entscheidung die hier maßgeblichen Rechtsbegriffe der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt zutreffend ausgelegt hat. Hierfür hätte es einer Auseinandersetzung mit der Frage bedurft, ob und gegebenenfalls wodurch die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt gefährdet wird, wenn Angehörige der Anstaltsbediensteten in der von den Brüdern G. und F. ausgeübten Weise belästigt und bedroht werden. Wäre die Strafvollstreckungskammer dieser Frage nachgegangen, hätte sie die von der Justizvollzugsanstalt schon in ihrer ersten Stellungnahme vom 13. Juni 1989 vertretene und in ihrer Rechtsbeschwerdebegründung im einzelnen dargelegte Rechtsauffassung in ihre Erwägungen einbeziehen müssen, daß durch derartige Belästigungen von Angehörigen der Anstaltsbediensteten grundsätzlich ein starker psychischer Druck auf die Bediensteten selbst ausgeübt werde, was eine erhebliche Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt zur Folge haben könnte.

Der Senat teilt grundsätzlich die vorgenannte Rechtsauffassung der Justizvollzugsanstalt. Einschüchterungsversuche, wie sie von den Brüdern G. und F. unternommen wurden, gefährden die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt in besonderem Maße. Insoweit hegt auch der Senat die Befürchtung der Justizvollzugsanstalt, derartig eingeschüchterte Vollzugsbedienstete könnten bereit sein, bei Pflichtverstößen der betreffenden Gefangenen „ein Auge zuzudrücken“, um sich und ihre Familien nicht weiteren Belästigungen und Bedrohungen auszusetzen. Durch eine solche – menschlich verständliche – Reaktion der Bediensteten würden jedoch nicht nur das Gleichbehandlungsgebot verletzt und somit zugleich die Ordnung in der Anstalt gravierend gestört, sondern auch die Sicherheitsinteressen der Anstalt gefährdet. Ein Gefangener, dem eine solche „Sonderbehandlung“ zuteil würde, könnte die damit einhergehenden Einschränkungen der Beaufsichtigung möglicherweise auch zur Flucht nutzen. Nach Auffassung des Senats ergibt sich die besondere Gefährlichkeit solcher Einschüchterungsversuche für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt vor allem daraus, daß sie auf die Beseitigung der

für den ordnungsgemäßen Anstaltsbetrieb unerläßlichen persönlichen Integrität der Vollzugsbediensteten abzielen und damit die Organisation der Justizvollzugsanstalt an ihrer empfindlichsten Stelle treffen. Solchen Gefahren für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt durch Besuchsverbote für die – selbst wenn es Angehörige des Gefangenen sind –, von denen diese Gefahr ausgeht, entgegenzuwirken, ist nicht nur das durch § 25 Abs. 1 StVollzG begründete Recht, sondern auch die Pflicht des Anstaltsleiters.

Der angefochtene Beschluß läßt darüber hinaus aber auch – wie die Justizvollzugsanstalt mit ihrer Rechtsbeschwerde zu Recht rügt – eine Auseinandersetzung mit dem Verhalten des Betroffenen vermissen. Dieses hätte in die Beurteilung mit einbezogen werden müssen; denn es ist nicht nur für die Bewertung der Rechtmäßigkeit des Erlasses der Besuchsverbote selbst, sondern auch für deren Dauer von Bedeutung. In diesem Zusammenhang hätte auch der Umstand berücksichtigt werden müssen, daß die Initiative für das Vorgehen seiner Brüder – trotz gegenteiliger Beteuerungen – von dem Betroffenen ausging. Er war es, der sich bei seinen Brüdern ganz besonders über den namentlich benannten Beamten P. beklagte und ihnen dessen private Wohnanschrift mitteilte. Das damit verfolgte Ziel liegt klar auf der Hand; den Brüdern wurde auf diese Weise vom Betroffenen der Weg zur Einschüchterung des Beamten P. gewiesen, den diese unmittelbar danach tatsächlich auch beschritten haben. Der zuvor an seine Brüder gerichteten Aufforderung, nichts zu unternehmen, kann daher nur die Bedeutung einer Verschleierung seiner wirklichen Absicht beigemessen werden.

Ebensowenig durfte die Reaktion des Betroffenen auf die Bekanntgabe der gegen seine Brüder ausgesprochenen Besuchsverbote unberücksichtigt bleiben. Seine Äußerung, er lasse sich von keinem Anstaltsbediensteten, auch nicht von Herrn P., bedrohen und werde gegebenenfalls den betreffenden Bediensteten auch außerhalb der Anstalt „Bescheid stoßen“ lassen, zeigt deutlich, daß er hinter den Aktionen seiner Brüder stand. Deren bedrohliches Auftreten gegenüber der Ehefrau des Vollzugsbeamten P. und die an sie gerichtete Aufforderung, ihrem Mann auszurichten, er solle den Betroffenen künftig in Ruhe lassen, sie seien eine große Familie und würden zusammenhalten, sind zweifelsfrei als ein solcher Versuch des vom Betroffenen erwähnten „Bescheidstoßens“ zu werten. Die vorbezeichnete Äußerung des Betroffenen offenbart aber darüber hinaus auch seine grundsätzliche Einstellung gegenüber den Vollzugsbediensteten. Diese besteht offensichtlich in erster Linie darin, sich von den Vollzugsbeamten nichts gefallen zu lassen. Dafür spricht auch der Umstand, daß der Betroffene – wie von der Justizvollzugsanstalt mitgeteilt – in der Vergangenheit wiederholt Vollzugsbedienstete beleidigt hat. Angesichts dieser am 16. Dezember 1988 noch vorherrschenden negativen Grundeinstellung des Betroffenen war die Befürchtung berechtigt, er werde im Falle der Wiederaufnahme des Besuchs seiner Brüder diese zur Wiederaufnahme der Einschüchterungsversuche in gleicher Weise veranlassen.

Bei dieser Sachlage war der Erlaß der Besuchsverbote gerechtfertigt. Ob auch ihre Aufrechterhaltung auf unbestimmte Zeit durch den Bescheid des Anstaltsleiters vom 2. Juni 1989 berechtigt war, vermag der Senat indessen nicht zu beurteilen. Weder die Justizvollzugsanstalt noch die Strafvollstreckungskammer haben hierzu konkrete Feststellungen getroffen. Daß es derartiger Feststellungen bedarf, hat die Strafvollstreckungskammer zwar gesehen, wie ihrem im angefochtenen Beschluß enthaltenen Hinweis an die Justizvollzugsanstalt zu entnehmen ist, eine Gefährdung der anstaltsinternen Sicherheit durch weitere Besuche der Brüder des Verurteilten könne ohne Hinzutreten weiterer Umstände nicht angenommen werden. Dabei verkennt die Strafvollstreckungskammer jedoch, daß für ihre Entscheidung der Amtsermittlungsgrundsatz gilt und sie daher selbst alle Tatsachen zu ermitteln hat, die für ihre Entscheidung von Bedeutung sind. Bei richtiger Sachbehandlung hätte sie daher vor Erlaß des angefochtenen Beschlusses prüfen müssen, ob in bezug auf den Betroffenen und/oder seine Brüder im Zeitraum nach Erlaß der Besuchsverbote Umstände eingetreten sind, die eine Aufrechterhaltung der – rechtmäßig erlassenen – Besuchsverbote trotz deren schon erheblicher Dauer erforderten. Diese Feststellungen selbst zu treffen, war dem Senat als Rechtsbeschwerdegerechtigt verwehrt. Die Zurückverweisung der Sache an die

## Für Sie gelesen

Strafvollstreckungskammer zur Nachholung der vorbezeichneten Ermittlungen und zu neuer Entscheidung war daher unumgänglich.

Eine Entscheidung über die Kosten der Rechtsbeschwerde konnte nicht getroffen werden, da nicht abzusehen ist, ob sie auch letztlich Erfolg haben wird. Die Strafvollstreckungskammer hat darüber bei ihrer neuen Entscheidung mitzubefinden.

### § 93 StVollzG (Ersatz von Aufwendungen)

**Die Ausnahmevorschrift des § 93 Abs. 2 StVollzG i.d.F. der Übergangsbestimmung des § 199 Abs. 2 Nr. 4 StVollzG bezieht sich nur auf die in § 93 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes gewährten Ansprüche. Andere Ansprüche (z.B. auf Schadensersatz wegen schuldhafter Beschädigung fiskalischen Eigentums, auf Herausgabe von ungerechtfertigten Bereicherungen oder auf Zahlung von Verfahrenskosten) sind nicht Gegenstand der Regelung des § 93 StVollzG. Es ist daher selbstverständlich, daß sie von dieser Regelung unberührt bleiben.**

Beschluß des Bundesgerichtshofes vom 17. Januar 1989 – 5 AR Vollz 26/88 –

### § 93 StVollzG, § 394 BGB, § 850 d Abs. 1 Satz 2 ZPO (Aufrechnung gegen Hausgeld nur im Rahmen des § 93 Abs. 2 StVollzG)

**Soweit nicht die Ausnahmebestimmung des § 93 Abs. 2 StVollzG anzuwenden ist, ist eine Aufrechnung eines Schadensersatzanspruchs gegen das Hausgeld nicht zulässig. Das Hausgeld des Strafgefangenen unterliegt den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die beschränkte Pfändbarkeit von Arbeitseinkommen und damit der Einschränkung durch § 394 BGB. Es handelt sich um Beträge, die zum notwendigen Unterhalt i.S. des § 850 d Abs. 1 Satz 2 ZPO gehören. Damit ist das Hausgeld nicht nur vor dem Zugriff durch außenstehende Gläubiger, sondern grundsätzlich auch vor der Inanspruchnahme durch die Justizvollzugsverwaltung geschützt.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 30. Januar 1989 – 1 Ws 85/88 –

**Natalie Zemon Davis: Der Kopf in der Schlinge.** Gnaden Gesuche und ihre Erzähler. Aus dem Amerikanischen von **Wolfgang Kaiser.** Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main, 1991, 208 S., DM 16,80

Wer im Frankreich der frühen Neuzeit einen Menschen getötet hatte, durfte angesichts des gegen ihn ausgesprochenen Todesurteils dem König eine ausführliche Geschichte – ein Gnaden gesuch – erzählen, wie es zu der Tat gekommen war. Zahllose Menschen machten von dieser Möglichkeit Gebrauch, und zwar erstaunlich häufig mit Erfolg. Um den eigenen Kopf zu retten, mußten also gute Geschichten her. Gelang der literarische Balanceakt zwischen Wahrheit, Lüge und Rhetorik, so winkte das eigene Leben als Belohnung.

Die berühmte amerikanische Historikerin Natalie Zemon Davis hat in zeitintensiver Forschungsarbeit viele solcher Erzählungen gesammelt und analysiert. Ziel ihrer Studie, die auf der Auswertung von circa 4000 Inquisitionsprotokollen bzw. Gnadenbriefen aus vielen Regionen Frankreichs beruht, war es herauszufinden, wie Menschen im sechzehnten Jahrhundert Geschichten erzählten (wenn auch in einer Ausnahmesituation, beim Vorbringen einer Gnadenbitte), was für sie eine gute Geschichte war, welche Motive sie einbrachten und wie sie durch das Erzählen dem unerwartet Geschehenen Sinn und dem unmittelbar Erlebten Kohärenz gaben. Die Autorin interessierte besonders, wie unterschiedlich die Geschichten waren, je nachdem, wer sie erzählte und wer ihnen zuhörte; wie die Regeln für den Aufbau dieser juristischen Erzählungen von Gewalt und Gnade von den zeitgenössischen Gewohnheiten geprägt wurden, etwas zu erklären, zu beschreiben oder kritisch zu bewerten.

Gleichzeitig bilden die vorgestellten Bittbriefe eine wichtige Quelle über Festtagsbräuche, Gewalttätigkeit und Rache in verschiedenen sozialen Milieus und Altersklassen, über die Haltung gegenüber dem König und das Bild, das man sich von ihm machte, sowie über andere gesellschaftliche und kulturelle Normen.

Sofern der König – nur ihm stand das Gnadenrecht zu – das Bittgesuch annahm und einen Gnadenbrief ausstellte, war jedoch noch nicht alles ausgestanden; dieser mußte zuerst noch vom höheren Gerichtshof des Gerichtsbezirks oder vom Parlament, der höchsten Instanz der Provinz, ratifiziert werden. „Wenn die Geschichte einer nicht vorsätzlich begangenen oder gerechtfertigten Tötung eines Menschen (...) auch nach der Untersuchung noch akzeptabel schien, wurde der Brief ratifiziert, oft mit der Auflage, daß der um Gnade Ersuchende der Familie des Opfers eine bestimmte Geldsumme zahlte, Messen für dessen Seelenheil stiftete oder etwas für die Armen spendete.“ (S. 25)

Wurde eine Gnadenbitte abgelehnt oder nicht ratifiziert, mußte der Bittsteller die ganze Strenge eines Malefizprozesses über sich ergehen lassen oder, wenn dieser bereits stattgefunden hatte, die verhängte Strafe – Hinrichtung, lange Verbannung oder lebenslängliche Galeerenstrafe – erleiden.

Die soziale Bandbreite der um Gnade Bittenden reichte vom Grundherren, Notar, Advokaten und Priester bis hin zu den untersten Gesellschaftsschichten. Das Verfahren lief bei allen Antragstellern dergestalt ab, daß der königliche Sekretär das Gnaden gesuch wahrheitsgetreu aufzeichnen mußte, wobei der Anwalt lediglich eine beratende Funktion hatte. „Die Gnadenbriefe, die dabei herauskamen, sind so vielfältig, daß man sie unmöglich dem Talent der ja nur begrenzten Zahl von Notaren zuschreiben kann.“ (S. 39)

Besonders spannend fand ich die Kapitel, in denen N.Z. Davis den Aufbau der Bittgeschichten untersucht. Manche – sie sind in der Minderzahl – beginnen mit einem persönlichen Streit oder einer Fehde. Dies hatte für einen um Gnade Suchenden einen entscheidenden Nachteil, indem zu vermuten blieb, daß der um Gnade Suchende nicht überrascht oder von „plötzlich aufsteigender Wut“ erfaßt war, als er das Opfer tötete. Sehr viel zahlreicher hingegen sind daher die Geschichten, in denen der Bittsteller anfangs friedlich seinen täglichen Geschäften nachging oder seinem Feiertagsvergnügen frönte, die dann unvorhergesehen ein tragisches Ende nahmen.

Ein akzeptabler Entschuldigungsgrund für Totschlag war beispielsweise der „heiße Zorn“, der aber den Frauen nicht zugestanden wurde. Sie galten als das „kalte“ Geschlecht und mußten schon allein deshalb auf des Messers Schneide geschickter erzählen können als die Männer. Frauen konnten weniger als Männer auf Rituale oder Feste zurückgreifen, um ihrer Darstellung einen inneren Zusammenhalt zu geben. Aufgrund kultureller Voraussetzungen oder eigener Entscheidung beriefen sie sich weit weniger auf die rechtlich akzeptierte Entschuldigung der Affekthandlung (wie „heiße Wut“ oder Trunkenheit), als vielmehr auf ihre Eifersucht, Verzweiflung oder Schuld.

Mit ihrer spannend zu lesenden materialreichen Studie, von der gut ein Drittel aus Anmerkungen besteht, hat N.Z. Davis einen farbigen Ausschnitt aus der mitteleuropäischen Mentalitätsgeschichte der frühen Neuzeit vorgelegt, ein Dekameron der Delinquenz.

Hubert Kolling

**Norbert Bleisch: Lord Müll.** Roman. Hinstorff Verlag, Rostock 1990. 132 S. Gebunden. DM 19,80

Es ist nicht eben häufig, daß ein literarischer Text von einem einzigen Grundeinfall lebt und diesen mit bezwingender Konsequenz aus- und zu Ende führt. Dies trifft auf den vorliegenden schmalen Roman zu, der ebenso von der Vertrautheit mit dem Strafvollzug – der DDR – wie von der Erfindungsgabe seines Autors zeugt. Bleisch – dessen Lebenslauf so bunt und verwirrend wie unsere Zeit ist (Musikausbildung, Stukkateurlehre, Tätigkeit an

einem Theater, Pfleger im Altenheim, seit 1987 freier Schriftsteller), verfügt über eine zweijährige Hafterfahrung. Sie hat denn auch in starkem Maße auf Gestalt und Entwicklung dieses Romans abgefärbt. Da findet sich nicht nur eine genaue Beschreibung der Lebensbedingungen, Arbeitsabläufe und Machtverhältnisse in den sog. „Strafvollzugseinrichtungen“ der DDR. Deutlich wird nicht nur die zentrale Rolle, die die Arbeit der Gefangenen im „Erziehungsprozeß“ eingenommen hat. Sichtbar werden auch – jenseits ideologischer Einbindungen in das Herrschaftssystem des SED-Staates – Grundmuster der Strafanstalt, die sich um die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung, die Anstaltsdisziplin, ranken, sowie subkulturelle Tendenzen und Machtverhältnisse unter den Gefangenen, die hin bis zur Begehung von Straftaten (Nötigung, Körperverletzung, Erpressung, Vergewaltigung usw.) ausgelebt werden.

Diese Grundstrukturen und Herrschaftsbeziehungen interessieren Bleisch vorrangig; ihm geht es nicht etwa um eine Abrechnung mit einem Vollzugssystem, dessen autoritärer Zuschnitt in vielem die reale gesellschaftliche und staatliche Verfassung der früheren DDR widerspiegelte. Vielmehr steht für ihn jene staatliche Machtausübung im Mittelpunkt seiner von vielen – häufig kontroversen – Dialogen durchsetzten Schilderungen, wie sie sich eben in der Strafanstalt in besonders einschneidender und sinnfälliger Weise präsentiert. Da werden aus einer Grundidee heraus eine Szenerie und eine Geschichte entfaltet, die ihren spezifischen Reiz aus der Umkehrung der normalen Hierarchie beziehen: Was wird aus einer Strafanstalt, wie entwickelt sich das (Zusammen-) Leben in ihr, wenn unter dem Drang der Verhältnisse Gefangene die Macht übernehmen, weil die Vollzugsbediensteten in zunehmender Zahl krankheitshalber ausfallen?

In wenigen Sätzen faßt Bleisch schon zu Beginn des Romans die Entstehungsgeschichte jenes Vorgangs zusammen: „Ich war bis vor zwei Wochen Leiter einer Strafvollzugseinrichtung, deren Wachtmeister und Offiziere an einer Seuche erkrankt sind, von der keiner weiß, woher sie kam und was dagegen zu tun ist. Leiter einer Anstalt, deren einzige Verbindung zur Außenwelt das Telefon zum Präsidenten ist, der regelmäßig Lagebericht erwartet. Leiter einer Anstalt, deren Müllberg zum Himmel stinkt, ein Müllberg, der seit Monaten Tag um Tag wächst, der von den Häftlingen geradezu mit Ehrfurcht gepflegt wird und um dessen Wachstum alle bemüht sind. Es ist ihr Müllberg. Die wichtigen Absprachen werden hier getroffen. Es ist ihr Heiligtum.“

Ich war Leiter einer Anstalt, deren erkranktes Wachpersonal nun von den Gefangenen gepflegt wird, die unempfindlich gegen die Seuche sind.“

Der Leser begegnet hier einer wahrhaft paradoxen Situation, die ihre (psycho-)logische Zuspitzung noch dadurch erfährt, „daß nur Gefangene mit langer Hafterfahrung und genauer Kenntnis der Abläufe in der Anstalt für die Wachtruppe in Frage kamen“. Was Bleisch hier gleichsam parabelartig ausspinnt, ist das Verhältnis von Individuum und Gesellschaft, Freiheit und Ordnung. Gegensätze kennzeichnen die Dialektik der Verhältnisse und Ereignisse: „Strafvollzugsanstalt wird ihm zum Zauberwort, zum Machtwort, zum Strafwort, zeitlos gültig wie Strafe und Macht.“ – „Ab morgen tritt das neue Gesetz in Kraft, das alle bisherigen Gesetze aufhebt, Polizei, Justiz entbehrlich macht.“

Bleisch weiß in diesem absurd erscheinenden Vorgang modellhaft abzubilden, in Gesprächen und von den sozialen Beziehungen der Insassen und Bediensteten her zu veranschaulichen: Dem Versuch demokratischer Selbstverwaltung stellt er das brutale Regime ebenso skrupelloser wie machtlüsterner Häftlinge gegenüber. Der Wechsel der Perspektiven, der an verschiedenen Gefangenenrollen und Figuren von Bediensteten (vom Anstaltsleiter bis hin zum Arzt) festgemacht wird, deutet sich auch in der Art des Erzählens an: Traumsequenzen durchschießen realistische Schilderungen. Der Roman mündet in die Grundfrage, ob und inwieweit es Strafgesetze, -justiz und -vollzug braucht, um friedliches und gerechtes menschliches Zusammenleben zu organisieren. Insofern repräsentiert die Strafanstalt Bleisch zufolge nur ein besonders extremes Beispiel für den Versuch, soziale Beziehungen in einer Gemeinschaft zu ordnen und zu regeln.

Heinz Müller-Dietz

**Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Mehrfach Auffällige – Mehrfach Betroffene.** Erlebnisweisen und Reaktionsformen. Dokumentation des 21. Deutschen Jugendgerichtstages vom 30. September bis 4. Oktober 1989 in Göttingen (Schriftenreihe der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. Bd. 18). Forum Verlag Godesberg GmbH, Bonn 1990. 800 S. DM 26,- (DM 19,50 für DVJJ-Mitglieder)

Die Tagungsbände der Deutschen Jugendgerichtshilfevereinerung (DVJJ) wachsen sich von Umfang und Themenbreite her immer mehr zu Nachschlagewerken aus, die sich weniger zur systematischen Lektüre, eher zur Überprüfung und Klärung jeweils interessierender Sachfragen eignen. Mit seinen mehr oder minder gedrängten 800 Seiten stößt auch der seit 1990 vorliegende Band des Göttinger Jugendgerichtstages an die Grenzen der Aufnahmefähigkeit des durchschnittlichen Lesers, sei er nun praktisch oder theoretisch mit Problemen der Jugendstrafrechtspflege konfrontiert. Dabei läßt es die DVJJ auch zwischen den einzelnen Jugendgerichtstagen an weit über die Tätigkeit des Verbandes hinausgehenden, sachbezogenen Informationen für ihre Mitglieder keineswegs fehlen. Auch das DVJJ-Journal, der Mitgliederrundbrief der DVJJ, wartet mit seinen über 100 Seiten mit einer solchen Fülle von Beiträgen, Berichten, Literaturhinweisen und sonstigen Mitteilungen auf, daß sich die Mitglieder gewiß nicht über einen Mangel an Unterrichtung beklagen können.

Der letzte Tagungsband der DVJJ hat – ebenso wie seine Vorgänger – ein Schwerpunktthema zum Gegenstand. Aber er gleicht auch darin seinen Vorgängern, daß er dieses Thema nach allen erdenklichen Seiten hin auffächert und vor dem Hintergrund der Jugendstrafrechtspflege im ganzen analysiert. So erfährt der Leser ungleich mehr, als der Titel des Bandes mit seinen Hinweisen auf Mehrfach- und Wiederholungstäter sowie entsprechenden Opfern anzudeuten scheint. So kommen in diesem Werk etwa Probleme der Jugendgerichtshilfe, ambulante Alternativen zum Jugendstrafvollzug und Jugendarrest sowie – nicht zuletzt – die kriminalpolitischen Perspektiven der künftigen Jugendstrafrechtspflege zur Sprache. Damit steht es in der bewährten Tradition der Jugendgerichtstage, die Diskussion eines speziellen Themas mit dem umfassenden Überblick über Standort und Entwicklung der Jugendstrafrechtspflege zu verbinden. Überhaupt spielte auf dem Göttinger Jugendgerichtstag die heutige Gestaltung und Praxis eine wesentliche Rolle. Dies zeigte

sich daran, daß er Gelegenheit bot, eine Vielzahl von Projekten und Institutionen – gewissermaßen auf einem „großen Markt der Möglichkeiten“ (Pfeiffer) – vorzustellen. Die „Zukunftswerkstatt“ bildet dafür nur ein, wenn auch charakteristisches Beispiel.

Im Mittelpunkt des Bandes steht eine Reihe von Fragen, die sich schon seit einiger Zeit Theorie und Praxis der Jugendstrafrechtspflege aufdrängen. Sie gelten namentlich den Gründen oder Ursachen dafür, daß ein Teil der jungen Straftäter immer wieder straffällig wird. Sie betreffen des weiteren die Möglichkeiten, auf solche Verhaltensweisen sinnvoll und angemessen zu reagieren. Damit steht auch die Frage nach den verfügbaren Präventionsinstrumenten auf der Tagesordnung. In diesem Zusammenhang ist das vieldiskutierte Problem der Reichweite und Ausgestaltung der „neuen ambulanten Maßnahmen“ von Bedeutung. Schließlich kann es nicht ausbleiben, daß die zur Reform des JGG vorgelegten Entwürfe einer kritischen Prüfung unterzogen werden. Dies geschieht auch im Kontext der seit langem immer wieder beschworenen „inneren Reform“ des Jugendstrafrechts.

Es wäre vermessen, das vielfältige Spektrum des Bandes in einer Besprechung ausloten zu wollen. Allein schon das Einführungsreferat von Heinz mit seinen überaus handlichen und praxisrelevanten (sieben) Thesen, die der verbreiteten Tendenz, auf Wiederholungstaten mit Sanktionseskalation zu reagieren, widersprechen, würde eine eigene Rezension lohnen. Vielmehr soll ein Überblick über die Themenbereiche der 15 Arbeitskreise – an die sich unter der Überschrift „Markt der Möglichkeiten“ die Diskussion über die Finanzierbarkeit ambulanter Maßnahmen anschließt – gegeben werden. Dabei wird deutlich, daß Fragen des Jugendstrafvollzugs und des Jugendarrests keineswegs zu kurz kommen; sie spielen nicht nur im Rahmen spezieller Arbeitskreise, sondern auch in anderen thematischen Zusammenhängen – etwa im Hinblick auf den Umgang mit wiederholt straffälligen jungen Ausländern – eine Rolle.

Arbeitskreis I befaßte sich mit dem Jugendstrafverfahren gegenüber „mehrfach Auffälligen“ (H.-J. Albrecht) und mit den damit verknüpften Fragen nach den prognostischen Möglichkeiten (G. Albrecht) sowie der häufig beobachteten Verschärfungstendenz in bezug auf Verhaftungs- (Matenaer) und Sanktionspraxis (Fritschka). Die Jugendgerichtshilfe der 90er Jahre (Heinz, Weyel, Reinecke) mit ihren sozialpädagogischen Angeboten (Stemmildt) und Organisationsformen (Maelicke) bildete das Thema des Arbeitskreises II. Im Arbeitskreis III wurde über aggressive (Eckert), insbesondere „autonome“ Gruppen (H.E. Müller) und Fußballrowdies (Weis) vor allem im Hinblick auf Möglichkeiten der Prävention und polizeilichen Konfliktregelung (Bredthauer) diskutiert. Arbeitskreis IV beschäftigte sich mit dem Personen- und Problemkreis mehrfach straffälliger junger Ausländer (Villmow), namentlich unter dem Vorzeichen ausländerrechtlicher Folgen (Zilelioglu) und bestehender Lösungsansätze (Freyer), beispielhaft verdeutlicht an der Anwendung des § 105 JGG auf türkische Heranwachsende (Akpinar). Arbeitskreis V setzte sich mit der überaus schwierigen Suchtproblematik und den Wegen aus solcher Abhängigkeit auseinander (Kreuzer, Warnke, Hellebrand). Der Ungehorsamsarrest und Möglichkeiten seiner Vermeidung einer derartigen „repressive(n) Antwort auf schwierige Fälle“ wurden im Arbeitskreis VI erörtert (Frehsee, Hinrichs, Weber).

Mit der Gegenüberstellung „stationäre Erziehung“ und „Schule der Kriminalität“ wurde in griffiger Weise das Thema des Arbeitskreises VII umschrieben, der sich mit nicht weniger als fünf Beiträgen (neben den obligaten Thesen und Beschlüssen) mit der Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs bei „schädlichen Neigungen“ befaßte (Dünkel, Maxis/Kalschauer, Ohle, B. von Weizsäcker, Lüdemann). Bemerkenswert an den Analysen und Berichten ist die Mischung aus systematischem Überblick und konkreter praktischer Erfahrung. Die Diagnose kann dann radikal zugespitzt werden, wie es etwa in Lüdemanns Beitrag zum Resozialisierungsansatz der Fall ist: „Die Lösung, der Strafvollzug, ist das eigentliche Problem.“ (S. 414) „Neulich rief mich ein Reporter an, er war irgendwie verunsichert über ein ‚tolles‘ Projekt im Gefängnis. Er wollte von mir eine Einschätzung. Ich habe mich tapfer zurückgehalten, ist mir schwer gefallen. Vielleicht hat er es gemerkt. Er meinte: ‚Da hat ein Jugendlicher seinem Richter geschrieben, er würde ja eigentlich entlassen, aber er möchte unbedingt noch länger bleiben im Gefängnis, wegen des Projekts, zeigt das nicht,

wie sinnvoll das Projekt ist, Herr Lüdemann?‘ ‚Ja‘, habe ich geantwortet, ‚das ist aber auch alles‘.“ (S. 418) Zur Frage, was der Vollzug leisten kann, meinte der Arbeitskreis: „Es kann nicht erwartet werden, daß der Vollzug in 16 Monaten repariert, was in 16 Jahren kaputtgegangen ist. Die realistische Einschätzung vollzoglicher Möglichkeiten wird den Bemühungen der Vollzugsbediensteten gerecht und bewahrt vor Enttäuschungen.“ (S. 420)

Thema des Arbeitskreises VIII stellten die vielberedeten Alternativen zum Freiheitsentzug dar (Spieß, Plewig/Haußmann); gefragt wurde nach den Möglichkeiten der Sozialpädagogik (D. Meyer) und der Psychotherapie (Specht), aber auch danach, ob eine spezialisierte Jugendbewährungshilfe benötigt werde (Falkowski). Im Arbeitskreis IX wurden auf breiter Erfahrungsbasis die Chancen und Grenzen von Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktverarbeitung im Hinblick auf mehrfach auffällige junge Täter ausgelotet (Rössner, Bilsky/H. Pfeiffer, Delattre, Kawamura, Viet, Wieben). Der Arbeitskreis X lud zu einem internationalen Vergleich der Reaktionen auf wiederholte Straffälligkeit ein; berichtet wurde über Schweden (v. Hofer), Österreich (Jesionek), die Niederlande (van der Laan) und die Schweiz (Schellenberg). Die „Zukunftswerkstatt“ wurde im Arbeitskreis XI vorgestellt (Marks/van Heek). Die kriminalpolitischen Perspektiven des Jugendstrafrechts wurden im Arbeitskreis XII – nicht zuletzt im Hinblick auf mehrfach Auffällige (Ch. Pfeiffer) – entfaltet (Böttcher, Ostendorf, Robra); die Beiträge setzen eher unterschiedliche Akzente, was die Rolle der inneren Reform oder die Schaffung eines neuen JGG (mit einem eigenständigen Deliktskatalog) anlangt. Der Arbeitskreis XIII setzte sich vor allem mit den präventiven Möglichkeiten bei jungen Mehrfachtätern (Dölling, Breymann) unter Einbeziehung ambulanter Betreuungsprojekte (Kegler) auseinander. Diese Fragestellung weitete der Arbeitskreis XIV in Richtung der stationären Jugendhilfe und der sog. Erlebnispädagogik aus (Klatetzki/Winter, Lobos, Freudenhammer).

Der Arbeitskreis XV befaßte sich hinwiederum mit einem genuin strafvollstreckungsrechtlichen und vollzuglichen Thema, der Entlassungsentscheidung mit ihrer (hinreichenden) Vorbereitung. Dafür erschienen namentlich statistische Erfahrungswerte hinsichtlich des Rückfalls (Uhlig), aber auch in bezug auf die Tätigkeit der Bewährungshilfe und der Anlaufstellen der Entlassenenhilfe (Will) bedeutsam.

Das Gesamtbild des Göttinger Jugendgerichtstages rundete das Schlußreferat Ch. Pfeiffers ab, das vor allem im Votum „Erziehung statt Strafe“ auch und gerade bei mehrfach Auffälligen gipfelte und sich damit gegen die Tendenz zur Anwendung des § 17 JGG (Jugendstrafe) richtet. Als Wege zu diesem Ziel stellte er die Fortführung der inneren Reform, deren Unterstützung durch Anstöße auf administrativer Ebene sowie die Reform des JGG – im Sanktionenbereich – heraus. Es bleibt zu hoffen, daß die zahlreichen Impulse und Anregungen jenes Jugendgerichtstages auf fruchtbare, kritische Resonanz stoßen, aber auch praktische Konsequenzen zeitigen.

Heinz Müller-Dietz

**Friedrich Wilhelm Meyer: Zwangsgetrennt: Frauen inhaftierter Männer.** Zur Lage „vergessener“ Mitbetroffener (Schriftenreihe für Delinquenzpädagogik und Rechtserziehung Bd. 4). Centaurus-Verlagsgesellschaft, Pfaffenweiler 1990. XVIII, 605 S. DM 78,-

Das umfangreiche Werk – von dem allerdings 80 Seiten auf das Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen, das Zeitschriften- und Literaturverzeichnis sowie den Materialanhang entfallen – ist im Zuge des Forschungsprojekts entstanden, das Max Busch und seine Mitarbeiter im Auftrag des (damaligen) Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit durchführten. Die Ergebnisse dieses Projekts, über das in der ZfStrVo (Geisler/Jung 1989, S. 143 ff.; vgl. auch Müller-Dietz, in: Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss. 1990, S. 124 ff.) berichtet wurde, liegen bereits seit 1987 vor (Busch u.a., Zur Situation der Frauen von Inhaftierten, Bd. 1-3). F.-W. Meyer hat im einschlägigen Schwerpunktheft der ZfStrVo selbst über die Befunde und Schlußfolgerungen seiner Arbeit informiert (Trennung durch Inhaftierung als kritisches

Lebensereignis: zur Lage der Frauen von Inhaftierten, in: ZfStrVo 3/1989, S. 138 ff.). Daß damit die im Rahmen jenes Projekts erhobenen Befunde älteren Datums sind, hebt auch Busch im Vorwort zur vorliegenden Studie hervor. Indessen stellt dies keine Besonderheit einer empirischen Untersuchung dar. Gewichtiger erscheint jedoch die Feststellung, daß das, was in den 80er Jahren ermittelt wurde, im wesentlichen auch heute noch zutreffen dürfte: An der – psychisch-seelisch wie ökonomisch schwierigen – Lage der Frauen von Gefangenen dürfte sich seither nichts Entscheidendes geändert haben. Damit ist aber auch die Forderung unvermindert aktuell geblieben, „die Arbeit mit Frauen und Kindern Inhaftierter als gleichwertige sozialpädagogische Aufgabe zu betrachten, ihr den gleichen Stellenwert wie der Arbeit mit Inhaftierten und Haftentlassenen zuzubilligen und sie entsprechend finanziell abzusichern“ (Busch, S. VII). Darauf verweist auch Meyer selbst in seinem Vorwort, das für sich schon – jenseits des überaus differenzierten, 88 Abbildungen und 38 Tabellen umfassenden – Datenwerks die Mühsal und Schwierigkeiten einer solchen Untersuchung erkennen läßt.

Buschs Projekt – und damit auch die Untersuchung des Verfassers – sind jedenfalls in der Bundesrepublik ohne Vorbild. Das gilt sowohl für den konzeptionellen Ansatz als auch für Gegenstand und Durchführung der Erhebung selbst. Meyer verwertet darin in recht anspruchsvoller Weise – als theoretische Grundlegung für sein Vorgehen – heutige phänomenologische, ethnomethodologische, sozial- und kulturgeschichtliche sowie psychologische Konzepte zur Lebenswelt, Bewältigung von Krisen- und Streßsituationen. Von diesem Ausgangspunkt aus wird gleichsam der Boden für die Analyse der Situation der Frauen inhaftierter Männer aufbereitet. Den Weg zum gesellschaftlich vielfach „üblichen“ Umgang mit diesen Personengruppen erschließen dann Befunde zum Alltagswissen über Kriminalität und deren massenmediale Darstellung. Es zeigt sich, daß Frauen Inhaftierter meist weder von der Wissenschaft noch von der Praxis (der Sozialarbeit) als Thema und Problem wahrgenommen werden.

Zwar sind im deutschsprachigen Raum zuvor schon einige einschlägige Studien erschienen. Jedoch macht Meyer gegen sie gewichtige methodische und inhaltliche Bedenken geltend. Auch die bisherigen Untersuchungen im Rahmen der amerikanischen Angehörigenforschung können ihn nicht ganz befriedigen. Doch verspricht er sich von deren krisentheoretischem Ansatz eine stärkere Annäherung an die soziale Wirklichkeit. Danach gilt es die Anpassungs- und Bewältigungsprozesse zu analysieren, die sich aus der haftbedingten Trennung der Familienmitglieder ergeben. Dementsprechend werden „Straffälligkeit und Inhaftierung als kritische Lebensereignisse“ begriffen. Aufgabe der Forschung ist es demzufolge, die Reaktionen und Strategien herauszufinden, die die von jener Lage betroffenen Frauen entwickeln. Dabei wird ein Verlaufsmodell der Kriminalität zugrundegelegt, das vom „Dunkelfeld“ (oder der „latenten Kriminalität“) über die Ermittlung und Verurteilung sowie die Sanktionierung, d.h. die Zwangstrennung auf Grund der Inhaftierung bis hin zur Entlassung aus der Haft reicht. Freilich stehen solchen Erhebungen nicht unerhebliche Schwierigkeiten entgegen: Zunächst muß zwischen den Folgen der Straffälligkeit des Mannes und denen der Zwangstrennung unterschieden werden. Ferner ist hinsichtlich der Probleme und Belastungen danach zu differenzieren, ob sie bereits vor der Inhaftierung bestanden haben oder sich auf diese zurückführen lassen. Schließlich fällt die subjektive Wahrnehmung und Einschätzung eines objektiv vorhandenen Problems durch die betroffenen Frauen selbst in die Waagschale.

Das überaus vielfältige, im Wege von Befragung und Interview gewonnene Datenmaterial erstreckt sich namentlich auf fünf Bereiche, die über die innere und äußere Lage von Frauen Inhaftierter Auskunft geben sollen: 1. Personen- und Kontextmerkmale, 2. Ereigniskonstellationen, 3. Realitätskonstruktionen, 4. Bewältigungsstrategien und 5. Effekte und Belastungen. Die Dimensionen, die Meyer auf diese Weise erfaßt, lassen sich auf Grund der Vielzahl ihrer Einzelausprägungen schwerlich angemessen wiedergeben. Zu den Kontextmerkmalen zählen etwa: materielle Lage, Wohnungssituation, Aufgabenverteilung, Rollendifferenzierung, Zufriedenheit mit Ehe und Partnerschaft vor und nach der Trennung. Zu den Ereignismerkmalen rechnen z.B. Straftat(en) des Mannes und kriminelle Karriere, Trennung durch

Inhaftierung und Art des Vollzuges sowie Kommunikation während der Haft. Aber während diese beiden Aspekte objektiven oder wenigstens objektivierbaren Charakter tragen, kommt den drei restlichen subjektive oder subjektivierende Bedeutung zu: Es geht um Konstruktion, Bewältigung und Erleben von Wirklichkeit durch die betroffenen Frauen. An erster Stelle steht die Frage, wie sie die einzelnen „kritischen Lebensereignisse“, nämlich die Straftat(en) des Mannes und dessen Inhaftierung, erfahren. Dem folgt eine Analyse der Handlungs- und Bewältigungsstrategien der Frauen im Verhältnis zum inhaftierten Mann wie zu den eigenen Kindern und der Herkunftsfamilie. Schließlich sind die – subjektiv empfundenen – Belastungen und Effekte vor dem Hintergrund der „kritischen“ Ereignisse von zentraler Bedeutung. Sie umfassen der Studie zufolge ein breites Spektrum an psychischen und physischen Auswirkungen.

Insoweit zeichnet sich auf Grund der Befragung ein ähnliches Bild wie in den einschlägigen amerikanischen Untersuchungen ab: Als stärkste Belastung erweist sich die Einsamkeit, gefolgt von den finanziellen Problemen. Aber auch das Fehlen sexueller Kontakte, Schwierigkeiten mit der Kindererziehung und die Entfremdung vom Mann haben in der Einschätzung der Frauen vergleichsweise großes Gewicht. Keineswegs vernachlässigenswert erscheinen aus der Sicht der Betroffenen ferner Schwierigkeiten im Umgang mit Behörden, fehlendes Verständnis der Umwelt und die immer wieder unbewältigte Situation selbständigen Entscheidens und Handelns. In diesem Katalog von Problemen fehlen letztlich auch Arbeitsüberlastung und soziale Diskriminierung nicht.

Nachdenklich stimmt der soziale Abstieg zur Sozialhilfeempfängerin, den viele Frauen aufgrund der Inhaftierung ihres Mannes antreten müssen, etwa weil sie aus beruflichen oder familiären Gründen (z.B. wegen der Kinder) nicht in der Lage sind, für den Lebensunterhalt aufzukommen. Sowohl aus psychisch-seelischen wie auch aus finanziellen und sozialen Gründen bedeutet die Zwangstrennung für die Mehrzahl der Frauen – wie auch übrigens der Kinder – eine ernsthafte Krise. Nur von einer Minderheit wird die Inhaftierung des Mannes als eine befreiende oder entlastende Situation erlebt.

Meyer bleibt in seiner überaus gründlichen, theoretisch wie empirisch anspruchsvollen Arbeit nicht bei einer Darstellung und Interpretation seiner weitausgreifenden Befunde stehen. Er fügt sie im Schlußteil zu einem – zugegebenermaßen vergrößernden – Gesamtbild zusammen, aus dem er dann eine ganze Reihe sozialpädagogischer, finanzieller und vollzugspolitischer Konsequenzen zieht. Sie haben – ungeachtet aller notwendigen Differenzierung im einzelnen – jene sozialen Hilfen und Angebote zum Gegenstand, die er aufgrund seiner Befunde heute noch weitgehend vermißt. Sie betreffen namentlich die Beratung und Unterstützung in existentiellen materiellen Fragen (z.B. im Hinblick auf die Gewährung von Sozialhilfe, die Regulierung von Schulden, die Versorgung mit Wohnraum), die Krisenintervention, die Ehe- und Partnerschafts- sowie die Erziehungsberatung sowie die entsprechende Beratung im Vollzug (die dann auch in der Gestaltung des Vollzugsplans ihren Niederschlag finden sollte).

Nach alledem wird, wer mit der Problematik der Frauen inhaftierter Männer theoretisch oder praktisch zu tun hat, an dieser Untersuchung nicht vorbeikommen können. Die Pionierarbeit, die hier geleistet wurde, sollte ihre Spuren sowohl in der Vollzugspraxis als auch in der Forschung hinterlassen. Der Vollzug, der ja schon einige Ansätze zur Verbesserung der Kontakt- und Kommunikationsmöglichkeiten im Verhältnis von Insassen und Angehörigen entwickelt hat, sollte sich durch die Arbeit ermutigt fühlen, auf diesem Weg fortzuschreiten und sie weiter auszubauen. Die Forschung ist aufgerufen, sich jenes Problemkreises stärker anzunehmen, vielleicht auch über die Sinnhaftigkeit einer Replikationsstudie nachzudenken.

Heinz Müller-Dietz

**Holger Hoffmann: Isolation im Normalvollzug.** Normative Entwicklung und Rechtswidrigkeit besonders angeordneter Einzelunterbringung im Strafvollzug (Forschungen zur Kri-

minalpolitik Bd. 4). Centaurus-Verlagsgesellschaft, Pfaffenweiler 1990. XXII, 181 S. DM 19,-

Die Bremer Dissertation hat Rechtslage und -praxis auf einem speziell bisher kaum untersuchten Teilgebiet des Strafvollzugs zum Gegenstand: Es geht um die rechtlichen Voraussetzungen und die tatsächliche Handhabung der Einzelunterbringung, für die das StVollzG scheinbar einfache Regeln bereithält. Danach arbeitet der Gefangene tagsüber grundsätzlich in Gemeinschaft und kann nachts einen eigenen Haftraum für sich beanspruchen (vgl. §§ 17, 18). Indessen wurden oder werden diese relativ einfachen Grundsätze bekanntlich durch wenigstens drei Normenkomplexe modifiziert, wenn nicht gar durchbrochen: die Übergangsregelungen des § 201, die besonderen Sicherungsmaßnahmen der §§ 98 f. (die ja in der Absonderung, also in Einzelhaft eines Gefangenen bestehen können) sowie die Disziplinarmaßnahmen nach § 103 (zu denen auch der Arrest gehört). Es versteht sich von selbst, daß diese Regelungen jeweils von spezifischen Voraussetzungen ausgehen, die es jeweils auseinanderzuhalten gilt.

Eine andere, davon zu trennende Frage ist, wie die Vollzugspraxis die einzelnen Vorschriften zur (Einzel-) Unterbringung der Gefangenen versteht und handhabt. Dies gilt nicht zuletzt im Hinblick auf den begrüßenswerten Ausgangspunkt des Verfassers, der die Isolierung des Gefangenen – wie etwa im Sinne der Einzelhaft des § 89 – als „Ausnahmereaktion in Ausnahmesituationen“ (S. 133) begreift. Daß eine solche Praxis offenbar keineswegs allerorten vorherrscht oder zumindest vorgeherrscht hat, mag seinen Grund in baulichen, organisatorischen und personellen Schwierigkeiten (gehabt) haben, die es allemal nahelegen, auf die Isolierung störender Gefangener als Mittel zur Disziplinierung der Insassen und „inneren Befriedung“ der Anstalt zurückzugreifen. Hoffmann gibt jedenfalls unmißverständlich zu erkennen, daß insoweit nicht nur aus rechtsstaatlichen Gründen Zurückhaltung geboten, sondern daß diese auch vom Selbstverständnis eines behandlungsorientierten Vollzuges gefordert ist, der in erster Linie auf einen sozialpädagogisch vernünftigen Umgang mit dem Gefangenen und nicht die bloße Repression setzt. Man darf auch nicht übersehen, daß Reizbarkeit und Aggressivität von Gefangenen nicht allein Ausdruck einer spezifischen Persönlichkeitsstruktur sein müssen, sondern auch mit der besonderen Haftsituation, genauer: der Art des Vollzugsregimes, zusammenhängen können. Die psychisch-sozialen Prozesse und Wirkungsmechanismen des Gefängnisses sind ja nach einer Fülle einschlägiger empirischer Untersuchungen so unbekannt nicht mehr, daß dies noch eigens dargelegt werden müßte. Die Feststellung, daß Zusammenhänge zwischen dem „Klima“ einer Anstalt, den Verhaltensweisen der Insassen und Reaktionen der Bediensteten bestehen, kommt daher schon fast einer Banalität gleich.

Seinem Erkenntnisziel entsprechend hat Hoffmann seine Studie dreiteilig aufgebaut. Im ersten Teil analysiert er die derzeitige Rechtslage hinsichtlich isolierender Maßnahmen. In diesem Rahmen untersucht er die Voraussetzungen, unter denen Beschränkungen der gemeinschaftlichen Unterbringung angeordnet werden dürfen. Im Mittelpunkt stehen dementsprechend die §§ 17 Abs. 3, 201 Nr. 2, 88 Abs. 1, 89, 102 sowie 103 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 9 StVollzG. Hoffmann geht dabei auch auf die Frage der Anfechtbarkeit solcher Maßnahmen ein. Über die einschlägige Literatur hinaus zieht er auch in recht umfassender Weise die Rechtsprechung heran, so daß seiner Darstellung allein schon erhebliche informative Bedeutung zukommt.

Im zweiten, empirischen Teil befaßt sich Hoffmann zunächst mit den bisher vorliegenden Befunden in den Bereichen Disziplinar- und besondere Sicherungsmaßnahmen; hier erscheinen – neben Einzeluntersuchungen – vor allem die von Dünkel und Rosner 1982 (in 2. Auflage) vorgelegten bundesweiten Daten bedeutsam. Daran schließt sich eine Auswertung der von Hoffmann selbst in der JVA Bremen-Oslebshausen durchgeführten Erhebung an. Diese hat sich auf das Gesamtspektrum isolierender Maßnahmen erstreckt. Dadurch, daß der Verfasser seine Untersuchung auf verschiedene Zeitpunkte (1970 und 1984) bezogen hat, ist es ihm möglich geworden, Unterschiede der einschlägigen Vollzugspraxis im Verlauf herauszuarbeiten. In der Tat lassen die Daten im Zeitvergleich erhebliche Unterschiede erkennen: 1984 reagierte man

in der Anstalt mit isolierenden Maßnahmen dreimal häufiger als 1970. Während 1970 entsprechende Disziplinierungsmaßnahmen im Vordergrund standen, verdrängten 1980 die Sicherungsmaßnahmen weitgehend die Disziplinarmaßnahmen: Demnach trat Prävention praktisch an die Stelle der Repression.

Im dritten, vollzugsrechtlichen und -politischen Teil seiner Studie setzt sich Hoffmann schließlich mit der von ihm konstatierten Praxis und Rechtsprechung auf dem Gebiet isolierender Maßnahmen kritisch auseinander. Seine Einwände gelten nicht zuletzt der Anerkennung eines die gerichtliche Kontrolldichte einschränkenden „Beurteilungsspielraumes“. Anschließend diskutiert er verwaltungsinterne Möglichkeiten, die zur geforderten Zurückdrängung isolierender Maßnahmen beitragen können. Als solche Instrumente schlägt er etwa vor: die Einführung eines formellen Verfahrens vor der Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, eine stärkere Beachtung des Legalitätsprinzips bei Straftaten in der Anstalt, eine Reduzierung der Verhaltensgebote in den Hausordnungen, eine sorgfältige Prüfung therapeutischer Alternativen jedenfalls in bestimmten Fällen, eine Dokumentation sämtlicher isolierender Maßnahmen in der Strafvollzugsstatistik sowie zusätzliche Kontrollen durch Anstaltsbeiräte und Aufsichtsbehörde. Diese Empfehlungen runden das Gesamtbild einer Arbeit ab, die sich durch detaillierte Aufbereitung eines beachtlichen (dogmatischen und empirischen) Materials sowie durch ihre ausgeprägt rechtsstaatliche Grundtendenz auszeichnet.

Heinz Müller-Dietz

**Arbeit im Abseits?** Festschrift 10 Jahre Zentralstelle für Haftentlassenenhilfe Salzburg 1980-1990. Hrsg. von **Alfred Aichinger** und **Erich Gattinger**. Medieninhaber: Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit, Hahngasse 6, A-1090 Wien. Salzburg 1990. 109 S. ÖS 70,-

Die schmale, aber inhaltsreiche Festschrift wirft einleitend zu Recht die Frage auf, ob das zehnjährige Bestehen einer Einrichtung schon einen hinreichenden Anlaß zum Feiern gibt. Indessen geht es im konkreten Fall um eine Institution besonderer Art, die der sozialen Integration Straffälliger dient, nämlich um eine Zentralstelle für Haftentlassenenhilfe. Ebenso wie in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. z.B. Müller-Dietz, *Bewährungshilfe* 1989, S. 124 ff.) sind in den letzten Jahrzehnten auch in Österreich solche Zentralstellen entstanden, deren praktische Bedeutung oft genug im umgekehrten Verhältnis zum Grad ihrer allgemeinen Bekanntheit steht. So hat sich auch diese Festschrift nicht das Feiern, sondern vielmehr die Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Ziel gesetzt. Diese soll über die vielfältigen Aspekte der Arbeit mit Haftentlassenen und die dabei auftretenden Schwierigkeiten – nicht zuletzt finanzieller Art – informiert werden. Zwar steht naturgemäß die Zentralstelle Salzburg im Mittelpunkt der insgesamt 15 Sachbeiträge, doch greifen diese verschiedentlich weiterreichende Fragen nach dem Standort, den Möglichkeiten und Problemen der Bewährungs- und Haftentlassenenhilfe in Österreich auf. So vermittelt die Festschrift in zwar kurzen, aber informativen Skizzen ein Gesamtbild oder zumindest einen Gesamteindruck von der österreichischen Straffälligenhilfe, der zum Vergleich mit der deutschen Situation einlädt.

Zunächst wird die Bedeutung der Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe unter Berücksichtigung der Entlassungspraxis geschildert (Paul Mann). Das (österreichische) Strafrechtsänderungsgesetz 1987 hat zu einer Zunahme der bedingten Entlassungen geführt; das unterstreicht um so mehr die Notwendigkeit von Zentralstellen, die Haftentlassenen weiterhelfen können. In Österreich existieren solche Einrichtungen in Linz, Salzburg, Innsbruck, Graz, Klagenfurt und Krems. Sie werden – nicht zuletzt unter arbeitsmarktpolitischem Vorzeichen – vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales subventioniert (Horst Illetschko). Das Verhältnis von Verwaltung und Sozialarbeit stellt auch Amtsträger – freilich nicht nur diese – vor Fragen (Herbert Prucher). Ein Überblick über die Entwicklung der Bewährungs- und Haftentlassenenhilfe seit der Strafrechtsreform 1974 in Österreich stellt nicht zuletzt die Bedeutung der Bewährungshilfe heraus, die in den Händen des mit der Wahrnehmung dieser öffentlichen Aufgabe

beliehenen Vereins für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit liegt (Herbert Leirer). „Thesen zur Integration von Haftentlassenen“ veranschaulichen die Schwierigkeiten und Bedürfnisse jenes Personenkreises (Alfred Papst). Daß auch die Psychoanalyse – unter bestimmten Voraussetzungen – im Rahmen der Straffälligenhilfe sinnvoll angewendet werden kann, wird gleichfalls dargelegt (Gerhard Steinlechner). Damit wird ein Grundproblem der sozialen Arbeit thematisiert: deren Verhältnis zur Therapie, das namentlich unter sozialpsychologischen Vorzeichen fruchtbar gestaltet werden kann (Elisabeth Ardelt und Erich Gattinger). Leitungs- und Führungsfragen erscheinen gerade in sozialen Institutionen besonders heikel (E. Gattinger). Daß Zentralstellen mit einem wachsenden Arbeitsanfall fertig werden müssen, zeigen (statistische) Daten zur Entwicklung der Zentralstelle Salzburg (Doris Lutz). Informationen über die Beratungs- und Betreuungsarbeit, die dort geleistet wird, bestätigen die Bedeutung konzeptionellen Vorgehens (A. Aichinger). Bestimmte Probleme stellen sich allerorten: so z.B. Entschuldung von Straffälligen (Helene Czech), die Freizeitsituation von Haftentlassenen (Elrun Rothschädl und Peter Kraus), Sozialhilfeleistungen, die in Österreich unter dem Fehlen einer Grundsatzregelung leiden (Walter Pfeil), das – in mancher Hinsicht vorbelastete – Verhältnis von Haftentlassenen und Polizei (Nikolaus Dimmel).

In welchem Maße Arbeit mit Straffälligen von der Unterstützung durch die Gesellschaft abhängig ist, muß nicht eigens gesagt werden. Ein Mittel, für diese Tätigkeit zu werben, besteht in der Öffentlichkeitsarbeit (Bernd Glaeser). Die Festschrift selbst versteht sich in diesem Sinne – und sollte auch dementsprechende Resonanz finden.

Heinz Müller-Dietz

## Neu auf dem Büchermarkt

**Jens Weidner: Anti-Aggressivitäts-Training für Gewalttäter: ein delikt spezifisches Behandlungsangebot im Jugendvollzug.** Forum-Verlag Godesberg, Bonn 1990. Ca. 230 S. Kart. DM 34,–

**Christian Vogel: Einstellungen weiblicher Strafgefangener zu Gesellschaft, Staat und Politik.** Empirische Untersuchung, Bestandsaufnahme und mögliche pädagogische Konsequenzen (tuduv-Studien: Sozialwissenschaften Bd. 51). tuduv-Verlagsgesellschaft: München 1990. IV, 442 S. DM 65,80

**Gebhard Hüsler, Jakob Locher: Kurze Freiheitsstrafen und Alternativen: Analyse der Sanktionspraxis und Rückfall-Vergleichsuntersuchung** (Schweizerische Kriminologische Untersuchungen Bd. 3). Verlag Haupt: Bern, Stuttgart 1991. Ca. 203 S. DM 43,–

**Christine Dörner: Erziehung durch Strafe.** Die Geschichte des Jugendstrafvollzugs 1871-1945. Juventa Verlag: Weinheim und München 1991. 312 S. DM 38,–

**Rolf-Peter Calliess/Heinz Müller-Dietz: Strafvollzugsgesetz.** Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung mit ergänzenden Bestimmungen. 5., neubearb. Aufl. (Beck'sche Kurzkommentare 19). Verlag C.H. Beck: München 1991. 850 S. Ln. DM 108,–

**Günther Kaiser, Hans-Jürgen Kerner, Heinz Schöch: Strafvollzug.** Eine Einführung in die Grundlagen (Uni-Taschenbücher UTB Bd. 706). 4., neubearb. Aufl. C.F. Müller Juristischer Verlag: Heidelberg 1991. XXVII, 481 S. Kart. DM 39,80

**Strafvollzugsgesetz.** Kommentar. Hrsg. von **Hans-Dieter Schwind, Alexander Böhm.** 2., neubearb. Aufl. (Sammlung Guttentag). Walter de Gruyter: Berlin/New York 1991. Oktv. XXIV, 943 S. Gebunden. DM 138,–

**Friedrich Schaffstein/Werner Beulke: Jugendstrafrecht.** Eine systematische Darstellung. Zehnte, völlig neubearb. Aufl. Verlag W. Kohlhammer: Stuttgart, Berlin, Köln 1991. 256 S. Kart. DM 42,–

**Michael Walter: Strafvollzug.** Lehrbuch (Reihe Rechtswissenschaft heute). Richard Boorberg Verlag: Stuttgart, München, Hannover 1991. 340 S. DM 48,–

**Siegfried Roth: Die Kriminalität der Braven** (Beck'sche Reihe Bd. 431). Verlag C.H. Beck: München 1991. 164 S. DM 16,80

**Norbert Bleisch: Lord Müll.** Roman. Hinstorff Verlag: Rostock 1990. 132 S. Geb. DM 19,80 (Haftroman)

**Wider die lebenslange Freiheitsstrafe.** Erfahrungen, Analysen, Konsequenzen aus menschenrechtlicher Sicht. Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V., An der Gasse 1, 6121 Sensbachtal 1990. 160 S. DM 12,–